

LANDESARCHIV BERLIN

B Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **338**

SITZUNGS-
VORBEREITUNG

K l i n g b e r g
Erster Staatsanwalt

Herrn Chef
über
Herrn Chefvertreter
und
Herrn OStA Pagel

mit der Bitte vorgelegt, mich für den Fall, daß ich
- wie geplant - als Sitzungsvertreter in der Schwur-
gerichtssache gegen Hartmann - 1 Js 3.69 (RSHA) -
eingeteilt werde, ab Anfang September 1970 zur Vorbe-
reitung der Sitzung und anschließenden Wahrnehmung der
Sitzungsvertretung auf unbestimmte Zeit vom Dezernat
freizustellen.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts, Herr Landgerichts-
direktor Müller, hat sich kürzlich mit mir wegen der
Terminsvorbereitung in Verbindung gesetzt.

Nach seinem Terminsplan sind vorgesehen:

- a) Die Vernehmung des Angeklagten Hartmann und die Verlesung
von Urkunden
in der Zeit vom 21. 9. bis zum 8. 10. 1970,
- b) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an
Gerichtsstelle
in der Zeit vom 12. 10. bis zum 16. 11. 1970,
- c) die Vernehmung von Zeugen in Österreich
in der Zeit ab 16. 11. 1970 und
die Verlesung der entsprechenden Protokolle am 26. 11. 1970,
- d) die Vernehmung von Zeugen in Israel
in der Zeit ab 27. 11. 1970 und
die Verlesung der entsprechenden Protokolle am 7.12.1970,

e) die Plädoyers am 11. und 14. 12. 1970 und

f) die Urteilsverkündung am 17. 12. 1970.

Um diesen Plan einhalten zu können, bedarf es zügiger Verhandlung und sorgfältiger Vorbereitung der Termine.

Insbesondere sind, um die Beweisaufnahme - wie beabsichtigt - konzentrieren zu können, vorab noch staatsanwaltschaftliche Befragungen etlicher in Westdeutschland wohnhafter Zeugen erforderlich, die das Gericht nur dann laden und anhören will und soll, wenn die staatsanwaltschaftliche Befragung dazu Anlaß gibt. Einen Teil der Zeugen müßte ich wegen der besonderen Detailkenntnisse, die ich im Laufe vierjähriger Arbeit gewonnen habe, selbst vernehmen, da anderenfalls mit befriedigenden Befragungsergebnissen nicht zu rechnen ist.

Darüberhinaus bedürfen die von mir bis Ende Mai 1970 - in Ergänzung der bisherigen, dem Gericht vorliegenden Sammlung - zusätzlich zusammengetragenen Beweisdokumente einer sachkundigen Sichtung und Aufbereitung für das Gericht. Da die Verlesung bereits im Anfangsstadium der Hauptverhandlung geplant ist, läßt sich die mit der Sichtung und Aufbereitung zusammenhängende Arbeit nicht auf einen Zeitraum zwischen den Sitzungstagen verschieben, sondern muß bereits vor Sitzungsbeginn durchgeführt werden.

Schließlich wäre dem Vorsitzenden des Schwurgerichts daran gelegen, daß ich ihm in den letzten Wochen vor Terminbeginn im Rahmen seiner und des Berichtserstatters Vorbereitungs-tätigkeit bei Zweifelsfragen zu Rücksprachen und Erörterungen zur Verfügung stünde. Auch ich würde dies aus prozeßtaktischen Gründen für zweckmäßig und erstrebenswert halten.

Berlin, den 22. Juli 1970

Klingberg

TERMINUSVERMERKE

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

1. Verhandlungstag - 21. September 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Vorsitzender des Schwurgerichts ist Landgerichtsdirektor M ü l l e r , Berichterstatter ist Landgerichtsrat B a u e r .

Als weiterer richterlicher Beisitzer wirkt Landgerichtsrat H o y e r mit.

Ergänzungsrichter sind die Landgerichtsräte S a u e r und A l b e r t s . Von den sechs Ergänzungsgeschworenen wurden drei zu Beginn der Hauptverhandlung vereidigt.

Anwesend waren beide Pflichtverteidiger des Angeklagten, Rechtsanwälte R o o s und B e r n e r t .

Erörterung der persönlichen und Haftverhältnisse.

Verlesung der Anklageschrift.

Hinweis auf Eröffnung durch Beschluß der zuständigen Strafkammer. Die „Änderung ...“, „daß ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Opfer Michael, Regina und John L i e b s h a r d t nicht besteht“ im Beschluß der 8. Strafkammer vom 20. Mai 1970 wurde nicht erwähnt, so daß der seitens der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Hinweis, daß insoweit auch nicht Anklage erhoben sei, unterbleiben konnte.

Belehrt erklärte der Angeklagte, sich äußern zu wollen; gleichzeitig bezeichnete er sich als unschuldig.

Erörterung des Lebenslaufes.

Wesentliche Einlassungen des Angeklagten (in der Reihenfolge der Erörterung):

Er sei der Referatsregistratur II 112 zugewiesen worden. Während seiner dortigen Tätigkeit habe er keine Schreibarbeiten zu leisten gehabt; es sei ihm nicht diktiert worden.

- Auf Vorhalt: Möglicherweise habe er einzelnes von Konzeptzetteln abschreiben müssen; auch wolle er nicht ausschließen, daß ihm einzelnes in die Maschine diktiert worden sei - .

Bei Errichtung der Reichszentrale sei er dieser zugewiesen worden; hier sei er bis zur Einstellung der Auswanderung beschäftigt gewesen. Er habe die Auswanderungsmöglichkeiten für Juden über Frankreich und Lissabon eröffnet, und zwar Anfang 1941.

Er habe nicht bis Kriegsende dem RSHA angehört.

Es sei auch nicht richtig, daß er erst im Februar 1945 zur Waffen-SS gekommen sei, sondern bereits im August oder September 1944. Der Grund sei ein "strenger Verweis" durch das SS- und Polizeigericht in Potsdam gewesen.

Im September 1943 sei er nach Cannes geschickt worden. Seine persönliche Aufgabe sei es dort jedoch nicht etwa gewesen, Juden festzunehmen, vielmehr habe er lediglich die drei ihm unterstellten Leute, denen diese Aufgabe übertragen war, beaufsichtigen sollen, etwa daraufhin, daß sich diese nicht persönlich bereicherten. Von seinen Leuten seien auch Juden festgenommen worden, die mit dem Auto nach Nizza gebracht worden seien, er habe gehört, daß diese Juden in ein Lager nach Paris kämen, wo sie bis zum Kriegsende verbleiben sollten.

Ende November/Anfang Dezember 1943 sei er nach Paris gekommen, jedoch nur für wenige Tage, um dann nach Berlin zurückzukehren.

Anfang Januar 1943 sei er nach Athen geschickt worden. Er habe dort Weisungen betreffend die Aufarbeitung unerledigter Vorgänge bekommen sollen. Solche Weisungen habe er jedoch nicht erhalten und schon nach wenigen Tagen habe man ihn nach Berlin zurückbeordert. Der Grund hierfür müsse das Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht gewesen sein. Bei seiner Ankunft in Athen sei *W i s l i c e n y* bereits weg gewesen.

1930 sei er als 19jähriger in die NSDAP eingetreten, wofür politische und wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen seien. Die Gegnerschaft der NSDAP zum Kommunismus und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit hätten ihn für diese Partei eingenommen. Das Parteiprogramm habe er vielleicht gelesen, jedoch nicht auswendig gelernt.

1940 habe er ein Gesuch um Entlassung aus dem SD eingereicht. Auf dieses Gesuch habe *H e y d r i c h* geschrieben: "Ich kann auch nicht weg!". Danach habe er von *G ü n t h e r* den Hinweis erhalten, daß er ins KZ käme, wenn er so weiter mache.

Seit September 1930 sei er in der SA gewesen und im November 1931 in die SS übernommen worden. Er habe zunächst SA-, später SS-Uniform getragen, die sich indessen nur durch eine Armbinde voneinander unterschieden hätten.

Auf Vorhalt erklärte der Angeklagte, er sei von der SA zur SS gekommen, weil dies gleichsam zum guten Ton gehört habe und er wegen seiner sportlichen Figur und seiner sportlichen Fähigkeiten besonders geeignet gewesen sei.

In das SD-Hauptamt sei er als Unterscharführer gekommen, was damals schon etwas gewesen sei. Hauptscharführer sei er geworden, als er zur Zentralstelle gekommen sei; in der Zwischenzeit sei er Scharführer und Oberscharführer gewesen.

Auf Vorhalt erklärte er, 1937 Hauptscharführer geworden zu sein.

Als Mitarbeiter aus damaliger Zeit seien ihm E i c h m a n n und W i s l i c e n y erinnerlich. Später sei er zu einem Führer-Lehrgang befohlen worden und danach SS-Untersturmführer geworden, etwa ein Jahr später SS-Obersturmführer. Der Grund für seine Teilnahme an dem Führer-Lehrgang sei vermutlich gewesen, daß er wegen seiner Verhandlungen in Auswanderungsangelegenheiten SS-Führer habe sein müssen.

Auf Vorhalt: Es könne sein, daß Regierungsrat L i s c h k a bis 31. Dezember 1939 Leiter der Zentralstelle gewesen sei; nach dessen und schließlich nach B r a u n e s Weggang habe er die Leitung der Zentralstelle übernommen; dies sei 1940 gewesen. Um eine Sachbearbeiterstelle im Judenbereich habe er sich nicht bemüht, vielmehr habe er wegen seiner kaufmännischen Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltung arbeiten wollen.

Bei Eintritt in II 112 habe er sich mit der Juden-Gesetzgebung nicht besonders befaßt. Um Kenntnisse auf diesem Gebiet habe er sich nicht bemüht und sich um Fortbildung nicht gekümmert. Er erinnere sich an die Nürnberger Gesetze im Ganzen, jedoch nicht an Einzelheiten. Schließlich sei er nur Registrator gewesen; bei dieser Tätigkeit habe er Berichte und Meldungen verschiedener Art zu sehen bekommen.

Verhandlungspause von 10.17 bis 10.32 Uhr.

Nunmehr wurden dem Angeklagten Ablichtungen folgender Schriftstücke vorgehalten und (zum Teil auszugsweise) verlesen, die seine Tätigkeit in II 112 in der Zeit vom 1. Februar 1935 bis 31. Januar 1939 betreffen:

Vermerk vom 5. Mai 1936 - LO 57; R 58/1159 -:

Der Angeklagte erhob keine Einwände gegen den Inhalt dieses Vermerks.

Vermerk vom 29. September 1936 - LO 57; R 58/1159 -:

Der Angeklagte erklärte hierzu, er erinnere sich an die in dem Vermerk genannten Namen nicht.

Verlesen

Zusammenfassung vom 12. März 1937 - LO 57; R 58/1158 - über "das Judentum als weltanschaulicher Gegner des Nationalsozialismus" mit dem Diktatzeichen Schr./Hrt.:

Der Angeklagte erklärte hierzu, es könne sein, daß S c h r ö d e r diese Zusammenfassung diktiert und er - der Angeklagte - sie geschrieben habe. Näheres hierzu sei ihm nicht Erinnerlich. An Fräulein P i e p e n b u r g erinnere er sich lediglich dem Namen nach.

//

Vermerk vom 7. April 1937 - LO 57; R 58/1242 - mit dem Diktatzeichen Wi/Hrt.:

Der Angeklagte erklärte, er wisse nicht mehr, ob ihm dieser Vermerk diktiert worden sei oder ob er ihn abgeschrieben habe.

Verfügung vom 18. Mai 1937 - LO 57; R 58/986 -:

Der Angeklagte erklärte hierzu, es handele sich um einen Vermerk von ihm als Registrator, daß die Reinschrift des Antwortschreibens abgegangen sei.

//

Vermerk betreffend "Richtlinien und Forderungen an die Oberabschnitte", ohne Datum - LO 57; 588 F 400 ff. -:

Der Angeklagte erklärte, hierzu keine Erinnerung zu haben. Ferner behauptete der Angeklagte auf Befragen, an Abteilungsleiterbesprechungen niemals teilgenommen zu haben.

Verlesen

Schreiben von II 112 an II 1 vom 16. Juni 1937

- LO 57 588 F 481 - ;

Der Angeklagte erklärte hierzu, keine Sachbearbeitertätigkeit ausgeübt zu haben und wiederholte seine Behauptung, lediglich mit dem Beschreiben von Karteikarten befaßt gewesen zu sein. Die jüdische Presse sei in der Weise ausgewertet worden, daß über die angestrichenen Stellen Karteikarten angelegt worden seien. Der Sinn sei ihm unklar gewesen; die Tätigkeit habe ihm nicht gepaßt.

Schreiben von II 112, verfügt am 9. Juli 1937, mit Handzeichen des Angeklagten vom 15. Juli 1937

- LO 57; R 58/984 -:

Der Angeklagte erklärte, es sei sein Handzeichen als Registrator.

// Schreiben von II 112 an II 1 betreffend "Arbeitsverteilungsplan" vom 8. November 1937 - LO 57; 588 F 532 -:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, es habe sich nur um die Karteikarten gehandelt; zur Bearbeitung von Vorgängen sei er gar nicht in der Lage gewesen. E i c h m a n n habe er nie vertreten.

// Schreiben von II 112 an II 1 betreffend Vertretungsfragen vom 22. Februar 1938 - LO 57; R 58/1159 -:

Der Angeklagte erklärte, dies sei eine bloße Anordnung gewesen, die sich niemals ausgewirkt habe, höchstens soweit es die Auswertung der bereits angestrichenen Pressemeldungen betroffen habe. Den Vorhalt seitens der Staatsanwaltschaft, diese Einlassung sei im Hinblick auf den damals in wenigen Wochen bevorstehenden Einmarsch in Österreich ungläubhaft, ließ der Angeklagte unbeantwortet.

// Vom Angeklagten unter dem 3. März 1938 verfügtes Schreiben an SS-Obersturmführer S c h e l l e n b e r g

- LO 57; R 58/986 -:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, er habe dieses Schreiben nicht diktiert; sein ~~Hand~~Zeichen befinde sich nur deshalb unter der Verfügung, weil die von ihm geführten Karteikarten für dieses Schreiben Verwendung gefunden hätten.

Verlesen

Aktennotiz vom 23.Mai 1938 - LO 57; R 58/986 - :

Diese Notiz bezeichnete der Angeklagte als Referentenarbeit, die er nicht verrichtet habe, so daß er auch diese Notiz nicht verfaßt habe.

Verlesen

Zu dem Vermerk vom 3.September 1938 - LO 57; R 58/996 -nahm der Angeklagte keine Stellung.

Von 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr Mittagspause.

Die Mittagspause trat bereits um 11.50 Uhr ein, weil der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt erklärte, er könne sich über längere Zeit hinweg nicht konzentrieren.

Der Vorsitzende sicherte ihm daraufhin zu, auch in Zukunft nicht ohne die erforderlichen Pausen zu verhandeln.

Verlesen

Zu der von ihm unter dem 21.März 1938 i.V. mit Handzeichen unterfertigten Meldung an II 1 - LO 57; R 588 F 676 - erklärte der Angeklagte, keine Erinnerung mehr zu haben.

"

Vermerk ^{vor dem} ~~von~~ 25.Juni 1938 - LO 57; R 58/979 -:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, mit der Feststellung der rassischen Zugehörigkeit habe er nichts zu tun gehabt.

"

Schreiben an die Auskunftsstelle vom 22.September 1938, vom Angeklagten mit i.A.-Handzeichen unterfertigt, - LO 57 R 58/986 -:

Der Angeklagte gab dieselbe Einlassung wie unmittelbar zuvor.

"

Aktennotiz vom 29.September 1938 - LO 57; R 58/1159 -:
Keine Einlassung des Angeklagten.

Verlesen

Unkostenaufstellung von II 112 an I 4 vom 17. Oktober 1938
- LO 57; R 58/986 -:

Der Angeklagte erklärte, mit dieser Sache habe er nichts zu tun gehabt. Es könne lediglich sein, daß er D a n n e ~~e~~ r , dessen Angelegenheit dies gewesen sei, zugeteilt worden sei; daß D a n n e ~~e~~ r rangniedriger als er gewesen sei, habe keine Bedeutung.

Sein Aufgabengebiet im Jahre 1939 in der Reichszentrale bezeichnete der Angeklagte als reinen "Schalterdienst". Er habe nichts weiter getan, als Anträge ausgegeben und entgegengenommen. Gleichwohl gab er zu, Nachfolger B r a u n e s in der Leitung geworden zu sein. An den Namen Dr. E p s t e i n erinnere er sich; es sei möglich, daß er in den Jahren 1940/1941 mit diesem verhandelt habe.

1939 seien verschiedene Pläne erörtert worden, und zwar in Arbeitsbesprechungen. Der erste, zweite und dritte Nahplan sowie der Fernplan seien ihm nicht bekannt. Vom Madagaskarplan habe er nur so viel gewußt, daß eine größere Menge Juden nach Madagaskar auswandern sollte.

Die Namen E h r l i c h , B i e r b a u e r und H a a c k seien ihm nicht bekannt.

Auf Vorhalt aus den Beiakten 1 P Js 135/42 betreffend die in seinem Zimmer befindliche Tafel über Evakuierungen erklärte der Angeklagte, eine solche Tafel sei zwar dagewesen, jedoch wisse er nicht, für wen.

Hinsichtlich seines Auftrages in Cannes wiederholte der Angeklagte seine Einlassung, er habe lediglich darauf zu achten gehabt, daß sich niemand an dem Vermögen festgenommener Juden bereichere.

Von den ihm unterstellten drei Männern habe einer S c h ü t z und einer W o l f geheißen. Auf Vorhalt seiner eigenen richterlichen Vernehmung aus den Beiakten 3 P (K) Ks 1/64 "ich hatte den Auftrag, Juden festzunehmen", erklärte der Angeklagte nunmehr, die Festnahme von Juden habe B r u n n e r dem SS-Mann W o l f übertragen, während er, der Angeklagte, lediglich eine Aufsichtsfunktion gehabt habe. Es seien auch vereinzelt Juden festgenommen worden. Er möchte jedoch besonders auf einen Fall hinweisen, in dem er sich für das besondere Wohlergehen eines festgenommenen Juden persönlich sehr eingesetzt habe; dieser Jude habe ein eigenes Zimmer gehabt, habe ohne Bewachung die Unterkunft verlassen und die Wochenenden zu Hause verbringen dürfen. Hierzu verlas der Verteidiger eine richterliche Aussage des Zeugen P e t r a k aus dem Jahre 1954 in dem Verfahren 3 P (K) Ks 1/64.

Beratungspause von 14.20 Uhr bis 14.55 Uhr.

Nach der Pause verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse über Zeugenvernehmungen in Österreich und Israel gemäß § 223 StPO.

In Österreich sollen vernommen werden die Zeugen H a r t e n b e r g e r , S t u s c h k a , E g g e n h o f e r , S c h o l z , H e i s c h m a n n , S l a w i k und N o v a k; in Israel die Zeugen B a h i r , L e a und S i m c h a B i a l o w i c z , F r a j b e r g , ~~L i c h t m a n n~~ , N i s e n b a u m , F r o s t , P e r e c , S i n g e r , B u k o w i t z , G r o w a l d , D r . S t e i n , G l a s e r , K o h e n und P e r l s t e i n .

Die Vernehmung der Zeugen in Österreich ist für die Zeit vom 10. bis zum 16. November und die Vernehmung der Zeugen in Israel für die Zeit vom 29. November bis zum 7. Dez. 1970 vorgesehen.

Schluß der Sitzung um 15.00 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

2. Verhandlungstag - 24. September 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Beide Verteidiger des Angeklagten waren erschienen. Zu Beginn der Sitzung wurden den Prozeßbeteiligten die Beschlüsse über die Zeugenvernehmungen in Österreich und Israel überreicht. Ferner erhielten Angeklagter und Verteidiger eine Liste mit Zeugen, deren Vernehmung beabsichtigt ist und die zum Teil in der Anklageschrift noch nicht benannt waren (§ 222 StPO).

Danach wurde der Angeklagte, der sich mal mehr mal weniger schwerhörig gibt, vom Vorsitzenden auf eine mechanische Hörhilfe angesprochen; er erklärte jedoch, auch ohne eine solche der Verhandlung folgen zu können.

Es wurden die Haftverhältnisse aus dem mit rechtskräftigem Freispruch beendeten ~~Verfahren~~ 3 P (K) Ks 1/64, gegen den Angeklagten anhängig gewesenen Verfahren erörtert. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte in dem damaligen Verfahren vom 14. Januar 1963 bis zum 9. Juni 1964 in Untersuchungshaft gesessen habe.

Es wurde verlesen

das Fernschreiben vom 2. Juli 1943 - BO 79 a - betreffend die Abordnung des Angeklagten nach Cannes.

Der Angeklagte erklärte hierzu, er kenne dieses Fernschreiben nicht. Es dürfte mit seiner Abstellung nichts zu tun haben, da es vom Juli stamme und er erst im September nach Cannes gekommen sei. Außerdem seien mit ihm nicht nur drei, sondern sechs oder sieben Leute nach Cannes geschickt worden.- Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft,

aus Berlin sei außerdem in dem Fernschreiben vom 2. Juli 1943 Genannten niemand an die Riviera geschickt worden, mit Ausnahme der mit dem genannten Fernschreiben bestätigten Abordnung seien nur Leute aus Paris abgestellt worden, schwieg der Angeklagte.

Auf Vorhalt aus den Akten 1 P Js 135/42 erklärte der Angeklagte, an Verhandlungen mit B i e r b a u e r , Dr. E h r l i c h und W e t z e l und auch an diese Namen erinnere er sich nicht; es könne lediglich sein, daß diese Auskunft über Unbedenklichkeitsbescheinigungen von ihm begehrt hätten. Über Geld, im Sinne von Zuwendungen, sei mit Sicherheit nicht gesprochen worden.

Aus den Beiakten 1 P Js 135/42 wurde nunmehr der Ermittlungsabschlußbericht des Kriminalsekretärs N e u m a n n vom 13. Februar 1942 auszugsweise verlesen, wonach der Angeklagte damals Kriminalsekretär N e u m a n n gegenüber erklärt hatte, B i e r b a u e r und Dr. E h r l i c h zu kennen und mit ihnen verhandelt zu haben. Der Angeklagte erklärte nunmehr, was in dem Bericht stehe, könne stimmen; genau erinnere er sich nicht.

Aus den Beiakten 3 P KMs 8/42 wurde die Aussage des damaligen Beschuldigten und späteren Angeklagten W e t z e l ab: "bezüglich der erwähnten Tafel ..." verlesen, soweit darin von einer Tafel über den Stand der Judenevakuierungen im Zimmer H a r t m a n n s die Rede ist. Der Angeklagte erklärte, er wisse nichts davon. Am ersten Verhandlungstage hatte er erklärt, eine solche Tafel sei zwar dagewesen, jedoch habe er nicht gewußt, für wen diese bestimmt gewesen sei.

Der Angeklagte wurde nach seiner Kenntnis über verschiedene Juden betreffende Gesetz~~e~~ und Verordnungen befragt und erklärte hierzu, sich nicht erinnern zu können. Zum Erlaß vom 27. September 1939 bzw. 1. Oktober 1939 des Reichsführers SS (Gründung des RSHA) ließ sich der Angeklagte dahin ein,

einen Erlaß habe er nicht gekannt, wohl aber habe er Veränderungen in der Organisation bemerkt. An die Namen der Amtschefs des nunmehrigen RSHA erinnere er sich. E i c h m a n n habe er bereits aus der gemeinsamen II 112-Zeit gekannt und sich mit diesem damals geduzt. Später, als er Untergebener E i c h m a n n s gewesen sei, hätte es mangels Gelegenheit kaum noch die Möglichkeit gegeben, E i c h m a n n zu duzen; es könne jedoch auch später noch vorgekommen sein.

Von den Nürnberger Gesetzen habe er höchstens eine oberflächliche Kenntnis gehabt; der Begriff der "Mischehe" sei ihm geläufig gewesen. Er erinnere sich, von einer Anmeldeverordnung und von einem Berufsverbot für Juden mehrerer Berufe gehört zu haben.

An die Kristallnacht erinnere er sich wegen der zerschlagenen Scheiben, die er am Morgen danach auf seinem Wege zum Dienst bemerkt habe. Auch wisse er, daß danach jüdische Geschäfte hatten gekennzeichnet werden müssen. Von einer Sühneleistung wisse er nichts. Auch nicht von einer Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes. An ein Verbot des Grundstückserwerbs durch Juden glaube er, sich im Zusammenhang mit einem damaligen Auftrag zu erinnern, Judenwohnungen zu besichtigen. Der Begriff "Judensperrgebiet" sei ihm heute nicht mehr geläufig, vielleicht habe er ihn damals gekannt. An die Ablieferungspflicht von Wertsachen für Juden habe er keine Erinnerung, wohl aber an ein Ausgehverbot aus dem Jahre 1939. Er habe damals wohl von verschiedenen einschränkenden Maßnahmen und Verboten gehört, ohne dazu im einzelnen noch etwas sagen zu können. Wann und unter welchen Umständen es zur Gründung der Reichszentrale gekommen sei, wisse er nicht; ^{er}erinnere sich lediglich an die Zentralstelle. Ferner erinnere ^{er}sich an den Verfall jüdischen Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches. Über den Verbleib aus Judenbesitz stammender Wertsachen habe er nie etwas gewußt. Pläne H e y d r i c h s im September 1939 über die Errichtung von Gettos in Polen seien ihm nicht bekannt gewesen. Daß ausgewanderte Juden

der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gingen, habe er gewußt.

Er erinnere sich an folgende Anordnung:

"Die Auswanderung ist eingestellt. Die Stelle ist aufzulösen". Auch danach habe er, gewissermaßen als Abwickler, noch Auswanderungsanträge entgegengenommen, bei denen es sich um Sonderfälle gehandelt habe. Für die Bescheidung der Antragsteller habe er auf für jeden Einzelfall erteilte Weisung Entwürfe fertigen müssen. Bei dieser Einlassung blieb der Angeklagte auch auf den Vorhalt, daß er schwerlich zu jedem einzelnen Fall eine Weisung erhalten haben könne. Er habe keinerlei Selbständigkeit besessen und interesselos auf jeweilige Anordnung gearbeitet. Er habe weggewollt, woraufhin G ü n t h e r die Drohung mit dem KZ ausgesprochen habe. Auf den Vorhalt, daß eine größere Anzahl von Schreiben zu seinen, des Angeklagten, Händen adressiert sei, erklärte der Angeklagte, dies beruhe auf vergeblich bekämpften Mißverständnissen. So sei er zu G ü n t h e r gerufen worden, dem er habe erklären sollen, warum insbesondere Schreiben des Auswärtigen Amtes immer wieder zu seinen Händen adressiert gewesen seien. Er habe geäußert, daß er sich das nicht erklären könne, woraufhin G ü n t h e r sich habe bemühen wollen, dies abzustellen, offenbar jedoch ohne Erfolg.

Es wurde verlesen:

Schreiben H e y d r i c h s an R i p p e n t r o p vom 24. Juni 1940 - IV D 4 1574/40 - (BO grün 1574/40):

Der Angeklagte äußerte, dies Schreiben sei ihm völlig unbekannt, er habe nie davon gehört.

Schreiben G ö r i n g s an H e y d r i c h vom 31. Juli 1941 - IV B 4 3076/41 g (180) - (BO grün):

Der Angeklagte erklärte, nie etwas von diesem Schreiben gehört zu haben.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an Unterstaatssekretär L u t h e r vom 8. Januar 1942 (BO 76 f):

Der Angeklagte erklärte, die Vorbereitungen für die Wannsee-Konferenz seien ihm völlig unbekannt geblieben.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an Reichsführer SS vom 19. Oktober 1941 betreffend Litzmannstadt (BO 75 h):

Der Angeklagte erklärte, niemals von diesem Schreiben oder seinem Inhalt gehört zu haben.

Vermerk von A b r o m e i t vom 24. Oktober 1941 über die bei IV B 4 unter Vorsitz von E i c h m a n n abgehaltene Besprechung vom 23. Oktober 1941 (BO 75 i):

Der Angeklagte erklärte, bei dieser Besprechung bestimmt nicht zugegen gewesen zu sein. Die in dem Vermerk genannten Evakuierungsrichtlinien habe er nicht bekommen. Ob er sie jemals in der Hand gehabt habe, wisse er nicht, glaube es aber nicht, da er mit der Evakuierung nichts zu tun gehabt habe.

Pause von 10.15 bis 10.35 Uhr.

Danach wurde mit Einverständnis des Angeklagten ohne Rechtsanwalt R o o s weiterverhandelt.

Der Angeklagte wurde nochmals nach den die Evakuierung von Juden betreffenden Richtlinien gefragt und erklärte erneut, damit nichts zu tun gehabt zu haben. Von der Wannsee-Konferenz habe er damals nichts gehört. Auf den Vorhalt, daß die auch ihm bekannte Schreibkraft W e r l e m a n n das Protokoll geführt habe, erklärte der Angeklagte, auch das nicht zu wissen.

Es wurde verlesen:

das Protokoll der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 (BO 76 f):

Der Angeklagte erklärte, ihm sei bekannt geworden, daß Juden nach dem Osten transportiert worden seien, er hätte aber damit nichts zu tun gehabt; er sei mit der Auswanderung befaßt gewesen und danach mit der Abwicklung der Zentralstelle. Von Deportationen bereits 1941 habe er nichts gewußt.

(BO 100 d)

Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Angeklagten vom 20. Februar 1941;

Schreiben aus Wien vom 15. Februar 1941;

Schreiben vom 27. November 1941 des Auswärtigen Amtes an H a r t m a n n ;

Vermerk vom 17. Dezember 1941, daß die Nachforschungen nach dem anonymen Schreiben aus Wien erfolglos geblieben seien:

Zu dem anonymen Schreiben aus Wien vom 15. Februar 1941 ließ sich der Angeklagte dahin ein, er habe diesen Brief nicht zu sehen bekommen, dieser sei als Greuelmeldung zu den Akten genommen worden. Hätte er ihn zu sehen bekommen, so hätte er mit Sicherheit G ü n t h e r wegen des Inhalts dieses Briefes angesprochen. Als dann die Erinnerung vom Auswärtigen Amt gekommen sei, hätte er erstmals den Vorgang mit der Weisung bekommen, das Auswärtige Amt über die Erfolglosigkeit der Ermittlungen nach dem Absender des anonymen Schreibens zu unterrichten. Es müsse wohl eine Weisung von G ü n t h e r gewesen sein, auf die hin er tätig geworden sei, ohne daß er sich an diese Weisung selbst oder das daraufhin geführte Telefongespräch mit dem Auswärtigen Amt erinnern könne.

Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das Länderreferat des RSHA vom 21. April 1941 (BO 75 b):

Der Angeklagte erklärte, obwohl dieses Schreiben zu seinen Händen gerichtet gewesen sei, habe es sich nicht um seine Zuständigkeit gehandelt. Erneut verwies er darauf, daß G ü n t h e r habe abstellen wollen, daß so zahlreiche

Schreiben des Auswärtigen Amtes zu seinen - des Angeklagten -
Händen gerichtet worden seien.

Erlaß vom 20. Mai 1941 - IV B 4 b (Rz) 2494/41 g (250) -
an alle Stapoleitstellen (BO 75 b):

Der Angeklagte erklärte, hiermit nichts zu tun gehabt
zu haben. Trotz des "(Rz)" habe er mit dem Schriftverkehr
überhaupt nichts zu tun gehabt.

Um 11.22 Uhr erschien Rechtsanwalt R o o s wieder.

Fall 1) der Anklage:

Es wurde verlesen:

Schreiben des Bevollmächtigten des Deutschen Reiches
in Dänemark vom 7. August 1941 betreffend Theodor F ü r s t
sowie Antwortschreiben vom 28. August 1941 unter
IV B 4 b (Rz) 849/41 (beide BO 83 n):

Der Angeklagte erklärte, er habe für solche Schreiben gar
nicht die erforderlichen Kenntnisse gehabt; er sei in
jedem Einzelfall angewiesen worden, wie er den Entwurf
eines solchen Antwortschreibens zu fassen habe.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941
betreffend Leo A d l e r sowie Antwortschreiben vom
13. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 974/41 - (beide
BO 88 w):

Der Angeklagte erklärte, keine Erinnerung zu haben.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Oktober 1941
betreffend Ella B l u m e n t h a l nebst zwei Kindern
sowie Antwortschreiben vom 28. Oktober 1941
- IV B 4 b (Rz) 1011/41 - (beide BO 89 a):

Der Angeklagte bestritt, der Urheber dieser Schreiben zu sein. Auf Vorhalt und Verlesung seiner Einlassungen zu den Fällen Ella B l u m e n t h a l und Leo A d l e r in den Vernehmungen im Vorverfahren vom 13. Juni 1968 (Seite 15/16) und 21. November 1968 (Seite 12/13), in denen er seine Urheberschaft als möglich eingeräumt hatte, verbunden mit der Einlassung, daß er auf Weisung unter Hinweis auf Musterfälle gehandelt habe, erklärte der Angeklagte nunmehr, sich bei seinen früheren Einlassungen geirrt zu haben; er müsse diese Schreiben mit einigen aus späterer Zeit stammenden verwechselt haben. Zur Zeit der Abfassung der hier in Rede stehenden Antwortschreiben habe er auch auf Anweisung keine Einzelfälle beschieden, sondern lediglich Anträge auf Vollständigkeit hin überprüft. Als Stichtag gab er den 23. Oktober 1941 an; auf den Hinweis, daß das Antwortschreiben B l u m e n t h a l vom 28. Oktober 1941, nach diesem Stichtag verfaßt sei, gab er keine weitere Einlassung.

Es wurde verlesen:

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 16. Oktober 1941 betreffend Meta H e n n i n g und Antwortschreiben dazu vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1016/41 - (beide BO 89 b):

Der Angeklagte räumte ein, das Antwortschreiben möglicherweise auf nur diesen Fall betreffende Weisung G ü n t h e r s entworfen zu haben. G ü n t h e r habe eingehende Schreiben dieser Art sortiert und ihm einzelne zum Entwurf einer Antwort übergeben mit einer Anweisung für jeden einzelnen dieser Fälle. Seinen Entwurf habe er dann mit der Hand vorgeschrieben und danach diktiert, z.B. Frau B e r e n d ; eine eigene Stenotypistin habe er nicht gehabt; an Fräulein S c h o l z erinnere er sich nur, weil deren Name ihm im Vorverfahren genannt worden sei. Seine Entwürfe seien regelmäßig überarbeitet und verbessert worden.

Bei der Sachbearbeiterbesprechung vom 23. Oktober 1941 sei er nicht zugegen gewesen. Er sei kein Sachbearbeiter gewesen; als solche wären E i c h m a n n und G ü n t h e r zu bezeichnen gewesen, auch L i s c h k a , von B r a u n e könne er es nicht sagen. J ä n i s c h sei Personalchef gewesen, ob auch Sachbearbeiter, wisse er nicht. Seine - des Angeklagten - Tätigkeit könne man auch als Sachbearbeiter~~tätigkeit~~ bezeichnen, jedoch sei er nicht Sachbearbeiter gewesen.

Mittagspause von 12.00 bis 13.20 Uhr; danach wurde ohne Rechtsanwalt R o o s weiterverhandelt.

Es wurde verlesen:

Runderlaß vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41 g (984) - (BO 75 j):

Der Angeklagte erklärte, durch spätere Vorgänge, in denen er auf diesen Erlaß hatte Bezug nehmen sollen, habe er diesen zur Kenntnis bekommen.

Antrag der Lilly Z a t z k i s vom 8. Oktober 1941 sowie dazu ergehendes Antwortschreiben vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1021/41 - (beide BO 89 c):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, ohne daß er sich an Namen erinnere, könne es sein, daß er im Einzelfall auf Anweisung G ü n t h e r s tätig geworden sei.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Oktober 1941 betreffend Amalie H e r t z sowie deren Gesuch vom 27. September 1941 und das hierzu ergehende Antwortschreiben vom 5. November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1049/41 - (alle BO 89 e):

Der Angeklagte wiederholte seine schon zum vorangegangenen Fall gegebene Einlassung.

Antwortschreiben vom 19. November 1941 - IV B 4 a (Rz)
1097/41 - sowie diesem zu Grunde liegendes Schreiben des
Auswärtigen Amtes vom 3. November 1941 mit dem Bericht der
Deutschen Botschaft in Paris vom 22. Oktober 1941 betreffend
das Gesuch für Heinz Werner B l u m e n t h a l
(alle BO 89 g):

Der Angeklagte erklärte, die Änderung des Sachbearbeiter-
vermerks im Aktenzeichen habe ihn im Zuge der Vorvernehmung
dunkel daran erinnert, daß zu jener Zeit eine Neuaufteilung
vorgenommen worden sei. Ob er das Antwortschreiben vom
19. November 1941 verfaßt habe, wisse er nicht.

Antwortschreiben vom 19. November 1941 - IV B 4 b (Rz)
1079/41 - 13 - betreffend Emma S c h l e i s s n e r
(BO 89 f):

Der Angeklagte wiederholte: Entwurf durch ihn auf besondere
Weisung sei möglich.

Antwortschreiben vom 18. Dezember 1941 - IV B 4 a 1251/41 -
betreffend Frieda und Henriette F a ß (BO 89 t);

Antwortschreiben vom 12. Januar 1942 - IV B 4 a 1097/41 -
und diesem zu Grunde liegender Schnellbrief vom
23. Dezember 1941 des Auswärtigen Amtes betreffend Alwine
L ö w e (beide BO 89 g);

Über die deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden
beim Auswärtigen Amt eingegangenes Gesuch betreffend
Emanuel B e r g e r mit Ehefrau Amanda und Tochter Erna
sowie dazugehöriges Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom
21. Dezember 1941 und Antwortschreiben vom 19. Januar 1942
- IV B 4 a 1258/41 - und Gesuch B e r g e r vom
3. Dezember 1941 (sämtlich BO 89 v):

Der Angeklagte erklärte, möglicherweise sei er auf den
Einzelfall betreffende besondere Weisung tätig geworden.

Gesuch betreffend Henry M a y e r vom 13. November 1941 sowie Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. Dezember 1941 an das RSHA und dessen Antwortschreiben vom 24. Januar 1942 - IV B 4 a 1254/41 - ; ferner Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das RSHA vom 21. März 1942 (Herbert M ü l l e r) und neuerliches Ablehnungsschreiben vom 16. April 1942 - IV B 4 a 1254/41 - (sämtlich BO 89 u):

Der Angeklagte ließ sich ein wie zuvor.

Vermerk der Stapoleitstelle Köln vom 24. November 1941 (BO 89 u):

Der Angeklagte, befragt, was er sich bei der ständig wiederkehrenden Formulierung 'im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage keine Auswanderung' gedacht habe, erklärte, er habe das so verstanden, daß die Juden nach dem Kriege auswandern könnten, die Auswanderung also nur für die Dauer des Krieges gestoppt sei. Unter "Endlösung der Judenfrage" habe er eine Massenauswanderung nach dem Kriege verstanden. Von Evakuierungen habe er gewußt, nicht aber von schlechten Zuständen in den Lagern oder gar von der Vernichtung der Juden. Von der Existenz der Einsatzgruppen habe er gelegentlich und nur Ungenaues erfahren; er habe sich vorgestellt, daß diese zur Partisanenbekämpfung eingesetzt werden könnten. Die Ereignismeldungen UdSSR kenne er überhaupt nur aus den Vernehmungen zu diesem Verfahren. Mit R a d e m a c h e r vom Auswärtigen Amt habe er nichts zu tun gehabt, da dies ja nur die Entwürfe Jünglings gezeichnet habe.

Vermerk und Schreiben vom 8. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1118/41 - (BO 89 i):

Der Angeklagte erklärte, er habe diesen Entwurf auf besondere Anweisung entworfen. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, z.B. der sinnentstellende Schreibfehler "sicher Vermerkserteilung" statt "Sichtvermerkserteilung", der nicht verbessert worden sei, zeige, daß E i c h m a n n oder G ü n t h e r offensichtlich nicht in seinen Entwürfen herumgestrichen hätten,

erklärte der Angeklagte, dieser Fehler müsse dann eben von G ü n t h e r übersehen worden sein.

Vermerk vom 12. Februar 1941 (BO 100 e);
urschriftliche Verfügung des Auswärtigen Amtes vom
3. Juni 1941 an das RSHA (BO 100 e);
Vermerk dazu vom 13./17. Juni 1941 (BO 100 e):

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, ihm sei befohlen worden,
dieses Telefongespräch zu führen, und er sei angewiesen worden,
was er habe sagen sollen.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 4. September 1941 betreffend
Paula Sarah M e y e r (BO 88 p);

vorangegangenes Schreiben des RSHA vom 23. August 1941
- IV B 4 b (Rz) 818/41 - (BO 88 p);

Schreiben des RSHA vom 15. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt
(BO 100 h);

Schreiben der Deutschen Botschaft in Bern an das Auswärtige Amt
vom 24. November 1941 und Schreiben des Auswärtigen Amtes
an das RSHA vom 28. November 1941 (BO 100 j);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941 mit Vermerk
vom selben Tage über Rücksprache mit RSHA (BO 100 f);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 29. November 1941 und Ant-
wortschreiben des RSHA vom 24. Januar 1942 - IV B 4 b 12/41/41
(beide BO 89 r):

Der Angeklagte erklärte, hierzu keine Erinnerung zu haben.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 12. Dezember 1941 an das RSHA
und Antwort des RSHA vom 12. Januar 1942 - IV B 4 a 155/42 -
(Beide BO 88 h):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, es sei möglich,
daß er auf besondere Anweisung tätig geworden sei.

Schreiben der Deutschen Botschaft Ankara vom 21. November 1941
(BO 88 h);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. März 1942 an das RSHA zu
Händen des Angeklagten, wobei 'Untersturmführer' handschriftlich
in 'Obersturmführer' geändert worden ist (BO 100 p);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 1942 an das RSHA
(BO 100 s):

Auf den Vorhalt, daß nach alldem der Angeklagte Referent oder zuständiger Sachbearbeiter gewesen sein müsse, wiederholte dieser seine Einlassung, er habe nie etwas zu entscheiden gehabt. Die Namen der Konzentrationslager Oranienburg, Dachau, Buchenwald, Ravensbrück seien ihm bekannt gewesen; die Namen Auschwitz, Treblinka, Belzek und Sobibor erst später; wann ihm diese Namen bekannt geworden seien, wisse er nicht mehr. Mit W i s l i c e n y habe er einen außerdienstlichen persönlichen Kontakt nicht gehabt. Mit wem er bei Kameradschaftsabenden zusammengewesen sei, wisse er nicht mehr. 1937 sei er aus der Kirche ausgetreten. Der Anlaß sei kein besonderer gewesen; er sei dabei Kameraden gefolgt, weil er ohnehin nicht in die Kirche gegangen sei. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, bei den Unterlagen über seine Eheschließung heiße es in einem Fragebogen vom 25. August 1937 bezüglich seiner Braut: "katholisch (nach Heiratsgenehmigung gottgläubig)", erklärte der Angeklagte, er wisse nicht mehr, wie es dazu gekommen sei, jedoch habe der beabsichtigte Wechsel des Bekenntnisses seiner Braut für den Fall der Eheschließung nicht im Zusammenhang mit seinem Kirchenaustritt gestanden.

Ende der Sitzung um 14.40 Uhr.

S t i e f
Staatsanwalt

Schl

1 Ks 1/70 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

3. Verhandlungstag - 28. September 1970

Beginn: 9.10 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den beiden Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt R o o s anwesend.

Es wurden verlesen:

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. November 1941 an das RSHA (BO 100 i);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend K a t z (BO 100 k);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend F e u e r s t e i n , auf dem "zu Händen Obersturmführer Hartmann" geändert ist in "IV B 4 b (Rz)" (BO 100 l):

Der Angeklagte erklärte, er wisse nicht, worauf die Änderung in der Anschrift dieses Schreibens beruhe.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend G i s e n o w (BO 100 m);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. Januar 1942 an das RSHA betreffend E p s t e i n (BO 100 n);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. November 1941 an das RSHA betreffend K a u f m a n n sowie dazu ein Vermerk J ü n g l i n g s vom 13. Februar 1942 über ein Gespräch zwischen ihm und H a r t m a n n vom 15. November 1941 (beide BO 100 g):

Zu sämtlichen hier verlesenen Urkunden erklärte der Angeklagte, daß er keine Erinnerung habe, auch nicht zu den beiden letztgenannten Urkunden, obwohl der Familie K a u f m a n n die Ausreise gestattet worden war.

Runderlaß des RSHA vom 23. Januar 1942 - IV B 4 a 50/42 -
(BO 85 a):

Der Angeklagte erklärte, wie es zu der Bezeichnung
'a' im Aktenzeichen komme, wisse er nicht; mitgewirkt
habe er an dem Erlaß unter keinen Umständen, da es
sich hier um grundsätzliche Dinge gehandelt habe.

Schreiben des Militärbefehlshabers Frankreich, Paris,
vom 3. Januar 1942 an das RSHA (BO 85 a):

Der Angeklagte erklärte, keine Erinnerung an dieses
Schreiben zu haben; auch wisse er nicht, wie sich
das 'a' anstelle des 'b' in der Anschriftsbezeichnung
erkläre.

Dazu Antwortschreiben des RSHA vom 9. Februar 1942 an den
Militärbefehlshaber Frankreich, Paris, (BO 85 a);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 1941 an das
RSHA betreffend Dr. K o s i n a sowie Antwortschreiben
an das Auswärtige Amt vom 27. Januar 1942 (beide BO 89 p).

Zum Fall 3) der Anklage:

Es wurden verlesen:- sämtlich aus BO 89 f -

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11. November 1941 an das
RSHA betreffend Ernst J o h n ;

Antwortschreiben vom 19. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt:

Hierzu erklärte der Angeklagte, Verfasser könne er
auf keinen Fall gewesen sein, auch nicht auf eine
besondere Anweisung hin, da ihm hierfür jegliche Kennt-
nisse gefehlt hätten. Verfasser der Antwort müßten
E i c h m a n n oder G ü n t h e r gewesen sein.

Brieftelegramm vom 10. November 1941 von Generalkonsul
D o b r e g g e r , Montevideo, betreffend Ehepaar
Z w e c k e r ;

Brieftelegramm vom 26. November 1941, ebenfalls von
Generalkonsul D o b r e g g e r , Montevideo, betreffend
Z w e c k e r ;

dazu Antwort des RSHA vom 8. Dezember 1941:

Der Angeklagte erklärte, das Schreiben sei ihm unbe-
kannt. E i c h m a n n müsse es selbst diktiert haben.
Solche schwierigen Dinge seien ihm nicht einmal
diktiert worden.

Daraufhin wurde ihm vorgehalten und verlesen seine
diesbezügliche Einlassung in seiner Vernehmung vom
17. März 1969 auf S. 2 bis 4, wo er sich dahin eingelassen
hatte, daß G ü n t h e r das Schreiben diktiert habe.

Nunmehr erklärte der Angeklagte:

Er habe damals damit sagen wollen, daß dieses
Antwortschreiben von G ü n t h e r oder von
E i c h m a n n diktiert worden sei, jedoch nicht
ihm, dem Angeklagten.

Fälle 4) und 5) der Anklage:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, im Jahre 1942 habe
er in einzelnen Fällen Telefongespräche geführt, wobei
er für jedes einzelne Telefongespräch von G ü n t h e r
eine Weisung erhalten habe, wobei ihm G ü n t h e r auch
gesagt habe, was er, der Angeklagte, telefonisch durch-
zugeben habe.

Sachbearbeiter für die Transporte seien E i c h m a n n
und G ü n t h e r gewesen. Für die Züge sei N o v a k
zuständig gewesen, der bei der Reichsbahn den notwendigen
Transportraum beantragt habe. Ob N o v a k nur telefonierte
oder persönliche Verhandlungen mit der Reichsbahn geführt
habe, wisse er nicht. Er habe 1942 nicht mit N o v a k in

einem Zimmer gesessen; lediglich sei N o v a k einmal für wenige Tage bei ihm, dem Angeklagten, untergebracht worden, weil N o v a k s Zimmer renoviert worden sei. Der Angeklagte nannte als Grund dafür, daß man ihn nur mit der Führung einzelner Telefongespräche beauftragt und ihn dabei mit jeweils besonderer Weisung versehen habe, den Umstand, daß es damals regelmäßig sehr lange^{gedauert} habe, bis eine Verbindung für ein Ferngespräch zustande gekommen sei. Befragt, was denn sein eigentliches Tätigkeitsfeld in dieser Zeit gewesen sei;

Es seien auch lange nach dem Auswanderungsstopp noch immer Auswanderungsgesuche gekommen, die er nach Schema zu bearbeiten gehabt habe; außerdem sei er in der Zeit 1942/43 etwa 3/4 Jahr dienstunfähig gewesen. Wenn er, auf entsprechende Einzelanweisung, telefonisch Meldungen über bestimmte Transporte, etwa den Abfahrtstag, durchgegeben habe, so sei ihm das Ziel dieses betreffenden Transportes wohl bekannt gewesen.

Es wurde verlesen:

Schnellbrief an alle als Evakuierungsdienststellen vorgesehenen Dienststellen der Sipo und des SD vom 31. Januar 1942 - IV B 4 2093/42 g (391) - (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, der Inhalt dieses Schnellbriefes sei ihm unbekannt.

Fernschreiben an das RSHA vom 9. Februar 1942 (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, hier habe es sich um N o v a k s Zuständigkeit gehandelt.

Bericht vom 9. März 1942 über eine IV B 4-Besprechung vom 6. März 1942 (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, bei dieser Besprechung nicht zugegen gewesen zu sein, da er kein Sachbearbeiter gewesen sei.

Pause von 10.15 Uhr bis 10.33 Uhr.

Es wurden verlesen:

Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Travnici bei Lublin) (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, diese Richtlinien nicht gekannt zu haben.

Schnellbrief des ^{cd 0} RSHA vom 26. Januar 1942 (BO 77 c);

Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10. April 1942 über eine telefonische Nachricht H a r t m a n n s (BO 77 c);

Geheimfernschreiben vom 18. April 1942 des RSHA an Stapoleitstelle Düsseldorf (BO 77 c):

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, mit der Führung des Telefongesprächs sei er ausnahmsweise beauftragt worden, weil die Wartezeiten damals sehr lange gewesen seien; es sei ihm vorher im einzelnen gesagt worden, was er habe durchgeben sollen.

Das Fernschreiben dürfte G ü n t h e r oder N o v a k entworfen haben, jedenfalls nicht er, der Angeklagte.

Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942 über Telefongespräch mit Obersturmführer "Hasmann" betreffend Proteste von Mischlingen oder für sie (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, er erinnere sich nicht; der in dem Vermerk genannte "Hasmann" könne er aber gewesen sei.

Fernschreiben vom 22. April 1942 der Stapoleitstelle
Düsseldorf an das RSHA (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, er habe damit nichts zu tun
gehabt. Wenn er ein ihm aufgetragenes Telefongespräch
geführt habe, so sei damit die Sache für ihn erledigt
gewesen.

Fernschreiben vom 5. Mai 1942 der Stapoleitstelle Düsseldorf
an das RSHA (BO 77 c):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung wie
unmittelbar zuvor.

Auf die Frage, was er sich bei den jeweiligen Telefon-
gesprächen gedacht habe, ließ sich der Angeklagte erneut
dahin ein, er habe angenommen, daß die Juden in Arbeits-
lager kämen und nach Kriegsende eine Massenauswanderung
stattfinden würde. Er selbst habe keinerlei Intæsse
daran gehabt, jemanden an der Auswanderung zu hindern oder
ihn zu evakuieren. Hätte er gewußt, was mit den Transport-
insassen geschehe, hätte er seine Versetzung nicht beantragt,
sondern auf seiner Versetzung bestanden. Von systematischen
Tötungen habe er bis Kriegsende niemals etwas gehört. An
ein Gespräch, in dem er Befürchtungen wegen der von ihm
geleisteten Arbeit geäußert und angekündigt haben sollte,
sich nach einem verlorenen Krieg nach Spanien absetzen zu
wollen, erinnere er sich nicht.

Es wurde verlesen:

Bericht vom 24. Juli 1940 des Auswärtigen Amtes an die
Deutsche Gesamtschaft in Zagreb (BO 69 c):

Der Angeklagte erklärte, auf den Namen A b r o m e i t
besinne er sich nicht. Ein Ferngespräch betreffend
die Deportation kroatischer Juden habe er sicher auf
Einzelanweisung G ü n t h e r s geführt, möglicher-

weise, weil der eigentlich zuständige N o v a k verhindert gewesen sei. Grundsätzlich habe er nicht informiert werden zu sein brauchen, wenn er auf besonderen Befehl eine besondere Anweisung telefonisch durchgegeben habe.

Es wurde verlesen:

Fernschreiben vom 7. August 1942 nach Agram - 141 685 - (BO 77 1);

Fernschreiben vom 15. August 1942 - ²¹³⁴ ~~141 686~~ - (BO 77 1).

Von 11.27 Uhr bis 11.37 Uhr trat eine Pause ein.

Es wurde verlesen:

Fernschreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1942 - 147 079 - (BO 77 1):

Der Angeklagte erklärte hierzu, dieses Fernschreiben oder sein Inhalt seien ihm nicht bekannt gegeben worden.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Verlesung weiterer Urkunden angeregt. Die Verlesung unterblieb. Es wurden dem Angeklagten seitens der Staatsanwaltschaft lediglich vorgehalten:

- a) Vermerk J ü n g l i n g s über ein Telefongespräch mit H a r t m a n n vom 11. Mai 1943 - Vorgang 4546/43 -;
- b) Vermerk vom 9. Juli 1943 des SS-Untersturmführers W e r n e r vom BdS Den Haag - Vorgang 3233/41 g -:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, er sei zufällig dazugekommen, als die Besprechung mit dem SS-Untersturmführer W e r n e r stattgefunden habe.

G ü n t h e r habe ihn - den Angeklagten - aufgefordert, zu bleiben und anschließend mit W e r n e r essen zu gehen. Besprechungsteilnehmer im eigentlichen Sinne

sei er - der Angeklagte - nicht gewesen.

Angesprochen auf die Art der von ihm durchgeführten Briefkontrolle, erklärte der Angeklagte, wie die Post herangekommen sei, wisse er nicht. Nahezu auf jeder Karte habe gestanden, der Empfänger möge dem Absender etwas zu essen schicken. Fräulein J e s k e habe ihm bei der Kontrolle helfen sollen. Er habe niemals ernsthaft eine Aussortierung vorgenommen. Lediglich pro forma habe er einige Karten beiseite gelegt, die er später wieder mit den übrigen Karten vermischt habe, wenn ihm selbst keine Kontrolle oder Überwachung gedroht habe. Diese Arbeit sei ihm zuwider gewesen; es habe sich um eine Strafarbeit gehandelt, die er ausgesprochen lax versehen habe. Bei G ü n t h e r sei er mit Zweifelsfragen in der Postkontrolle niemals gewesen. An eine Karte, deren Anfangsbuchstaben den Satz ergaben "Hier ist ein großes Sterben", erinnere er sich nicht. Weder mit H a r t e n b e r g e r noch mit irgend einem anderen sei er jemals in irgend einem der Konzentrationslager gewesen.

Es wurden verlesen:

Fernschreiben vom 29. April 1943 G ü n t h e r s an
Z o e p f (BO 77 c);

Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 13. August 1942 an das Auswärtige Amt (BO 76 d);

Anschreiben vom 9. September 1942 an das RSHA (BO 76 d);

Schreiben des Chefs der Sipo und des SD vom 2. Juni 1943 an das Auswärtige Amt (BO 77 g).

Verlesen und in Augenschein gegeben wurden vier Postkarten aus Bd. 84 d.A. Bl. 198 ee bis 198 cc:

Der Angeklagte erklärte, zu den einzelnen Karten überhaupt nichts mehr sagen zu können. Im übrigen sei auch S t u s c h k a mit der Postkontrolle beschäftigt gewesen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er den Zeugen J ä n i s c h auf den 30. September 1970, 10.00 Uhr, telegrafisch geladen habe.

Schluß der Sitzung: 12.14 Uhr

Stief
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

4. Verhandlungstag - 30. September 1970

Beginn: 9.07 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt R o o s anwesend; es amtierte eine neue Protokollführerin.

Es wurde verlesen:

Bericht vom 9. Juli 1943 über Besprechung im RSHA vom 1. bis 6. Juli 1943 (BO 76 d):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, er sei nur einmal kurz bei dieser Besprechung zugegen gewesen und habe anschließend die Besprechungsteilnehmer zum Essen begleiten müssen.

Schreiben des Auswärtigen Amtes an das RSHA vom 7. August 1941 mit einem Vermerk darauf, daß H a r t m a n n aus Landau zurückgekehrt sei (BO 88 p):

Der Angeklagte erklärte, in Landau sei er zur Beisetzung seiner Mutter gewesen.

Bericht des Einsatzkommandos 3 vom 1. Dezember 1941 (BO 72 a):

Der Angeklagte erklärte, solche Berichte habe er niemals zur Kenntnis erhalten. Zwar sei ihm die Existenz von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Laufe der Zeit bekannt geworden, jedoch habe er angenommen, deren Aufgabe sei allein die Partisanenbekämpfung.

Pause von 10.00 bis 10.21 Uhr.

Es erschien der erste Zeuge Rudolf J ä n i s c h ,
64 Jahre alt, Hameln, Königstraße 42; mit dem Angeklagten
nicht verwandt und nicht verschwägert.

Belehrt, auch gem. § 55 StPO, bekundete der Zeuge folgendes:

Er selbst sei 1934 zum SD-Hauptamt gekommen und bis
1940 für die Freimaurerkartei zuständig gewesen. Danach habe
ihn E i c h m a n n als damaligen Hauptscharführer in
die Zentralstelle geholt, in der D a n e c k e r und der
Angeklagte bereits tätig gewesen seien. An L i s c h k a
erinnere er sich nicht. Etwa 1941 sei die Zentralstelle unter
den Einfluß G ü n t h e r s geraten. Er, der Zeuge, sei
in E i c h m a n n s und G ü n t h e r s Vorzimmer ge-
kommen und habe insbesondere Personal- und Organisations-
angelegenheiten innerhalb des Hauses zu bearbeiten gehabt;
so habe er z.B. die Teilnehmer an Besprechungen zusammen-
rufen müssen. Am 30. Januar 1941 sei er Untersturmführer
und am 30. Januar 1942 Obersturmführer geworden. Von der
Registratur vorgelegte Eingänge seien zunächst zu ihm ge-
kommen, wenn G ü n t h e r nicht frei gewesen sei.

Von dem Auswanderungsstop für Juden wisse er nur noch, daß
plötzlich Schluß gewesen sei; dies müsse 1941 oder 1942
gewesen sein. Danach seien während seiner Zeit schätzungs-
weise 200 Anträge auf Genehmigung zur Auswanderung, in der
Hauptsache über das Auswärtige Amt, eingegangen. Diese An-
träge seien zunächst G ü n t h e r vorgelegt worden,
der sie an die Sachbearbeiter weitergegeben hätte. Die Weiter-
gabe an die Sachbearbeiter, auch an den Angeklagten, habe
G ü n t h e r ~~kun~~ kurz schriftlich verfügt. Ob der Ange-
klagte Verbindungen mit dem Auswärtigen Amt gehabt habe,
wisse er, der Zeuge, nicht. Wenn ein von G ü n t h e r
weitergebener Antrag Besonderheiten enthalten habe, habe
G ü n t h e r den Antrag mit einem Rücksprachevermerk
für den Sachbearbeiter versehen. Im übrigen seien die Durch-
führungsbestimmungen maßgebend gewesen. Die Sachbearbeiter

hätten einen diesen entsprechenden Entwurf zu fertigen und G ü n t h e r zur Unterschrift vorzulegen gehabt. Er könne nicht sagen, ob der Angeklagte etwa täglich, wöchentlich oder monatlich Entwürfe vorgelegt oder bei G ü n t h e r Rücksprachen in Auswanderungsangelegenheiten gehabt habe.

Ob der Angeklagte an der Besprechung vom 23. Oktober 1941 in IV B 4 teilgenommen habe, wisse er nicht mehr. Der Angeklagte habe nicht auf einer Linie gestanden etwa mit W ö h r n , M ö h s und N o v a k . Regelmäßige Teilnehmer solcher Besprechungen seien jedenfalls Stapo-stellen-Referenten und N o v a k gewesen.

Auf Vorhalt einer früheren Aussage, in der der Zeuge den Angeklagten als Mitarbeiter N o v a k s bezeichnet hatte, erklärte der Zeuge nunmehr, er könne sich nicht mehr erinnern.

In welchem Umfange dem Angeklagten das Führen von Telefongesprächen, insbesondere auswärtigen, übertragen worden sei, wisse er nicht. Auf jeden Fall bestehe die Möglichkeit, daß der Angeklagte Telefongespräche als Führer von Dienst nach Dienstschluß geführt habe. Über das eigentliche Arbeitsgebiet des Angeklagten könne er jedoch nichts sagen.

Daß der Angeklagte nach Frankreich abkommandiert worden sei, habe er in Erinnerung und auch, daß der Angeklagte nach Griechenland beordert worden sei. Ganz dunkel erinnere er sich an ein Dienststrafverfahren, das gegen den Angeklagten anhängig gewesen sei; Einzelheiten hierzu seien ihm nicht mehr erinnerlich.

Zur Postkontrolle befragt, bekundete der Zeuge, die Neuankömmlinge in den Konzentrationslagern hätten Karten schreiben dürfen, die in IV B 4 zensiert worden seien. Damit sollte verhindert werden, daß den Empfängern dieser Karten

bekannt werden konnte, wo welcher Transport hingekommen sei. An Absenderangaben auf den Karten, z.B. Waldsee, erinnere er sich nicht. Benstandete Karten seien in Zweifelsfällen G ü n t h e r vorgelegt worden; dies müsse auch der Fall gewesen sein bei der Karte, deren Anfangsbuchstaben den Satz ergaben: "Hier ist ein großes Sterben". Die Karten seien von H a r t e n b e r g e r aus den Lagern herangeholt worden.

Die Evakuierungsrichtlinien habe nach seiner Meinung N o v a k nach Rücksprache bei G ü n t h e r verfaßt. Wenn der Angeklagte Telefongespräche geführt habe, so müsse er die Richtlinien nicht gekannt haben.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen sei er informiert gewesen, und zwar bereits 1940 oder 1941, jedoch habe er seine Informationen außerhalb der Dienststelle erhalten und es sei nicht ratsam gewesen, über solche Dinge innerhalb der Dienststelle zu sprechen. Berichte der Einsatzgruppen habe er 1941 oder 1942 zu Gesicht bekommen.

Von einem anonymen Brief aus Wien vom 15. Februar 1941 wisse er nichts.

Er wisse nicht, ob sich der Angeklagte bei E i c h m a n n oder G ü n t h e r über seine Arbeit beklagt habe. Ihm sei jedoch erinnerlich, daß der Angeklagte mit seiner Arbeit nicht zufrieden gewesen sei, sich nicht ausgelastet gefühlt habe und kein Weiterkommen gesehen habe. An ein Versetzungsgesuch des Angeklagten erinnere er sich nicht. Er wisse jedoch, daß Versetzungsgesuche grundsätzlich abgelehnt worden seien.

Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" sei erstmals nach der Wannsee-Konferenz aufgetaucht. Er bringe diesen Begriff eigentlich auch bereits im Zusammenhang mit dem Madagaskar-Projekt, jedoch sei damals die Bedeutung noch eine andere gewesen. Bei dieser Bekundung blieb der Zeuge auch, nach dem ihm vorgehalten worden war, daß die Wannsee-Konferenz

schon im Dezember 1941 hatte stattfinden sollen. Er selbst habe an der Wannsee-Konferenz nicht teilgenommen, erinnere sich aber an die Vorbereitungen. Protokoll habe auf dieser Konferenz G ü n t h e r geführt, der sein Protokoll möglicherweise später einer Schreibkraft diktiert habe. Nach der Konferenz sei über sie gesprochen worden, aber die Sachbearbeiter, z.B. N o v a k , hätten daraus nicht zu schließen brauchen, welches Schicksal den Judentransporten bestimmt gewesen sei.

Bei den IV B 4 - Besprechungen habe G ü n t h e r das, was den einzelnen Sachbearbeiter anging, jeweils nur mit diesem nach Schluß der allgemeinen Besprechung erörtert.

Die Evakuierungstafel habe im Zimmer G ü n t h e r s gehangen, später im Zimmer N o v a k s .

Wann sie zu N o v a k ins Zimmer gekommen sei, wisse er nicht mehr, vielleicht Anfang 1942.

Er habe, ebenso wie der Angeklagte, E i c h m a n n geduzt, jedoch nicht im Dienst. Er erinnere sich an eine Schilderung E i c h m a n n s über von diesem miterlebte Erschießungen. Einen Zeitpunkt für dieses Gespräch könne er nicht mehr angeben; es müsse "ziemlich spät" gewesen sein.

Grundsätzlich habe er, da er in Neukölln gewohnt habe, von dem, was auf der Dienststelle gesprochen worden ist, weniger erfahren als diejenigen, die in der Kurfürstenstraße gewohnt hätten.

Auf der Evakuierungstafel, die zunächst bei G ü n t h e r , später bei N o v a k im Zimmer gehangen habe, seien von M a n n e l alle abgegangenen Züge eingetragen worden. Es sei möglich, daß die Tafel in N o v a k s Zimmer gekommen sei, weil G ü n t h e r in seinem Zimmer Publikumsverkehr gehabt habe und es sich bei der Tafel um eine Geheimangelegenheit gehandelt habe.

Meldungen aus den Ostgebieten habe der zuständige Sachbearbeiter bekommen.

Er erinnere sich an die Meldung einer Firma, die Bagger zur Verfügung gestellt habe, daß nach Rückgabe noch Blut und Haare an den Baggern geklebt hätten. Ob das 1942 oder 1943 gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Daß unter 'Sonderbehandlung' 'Tötung' zu verstehen war, sei ihm geläufig gewesen. Er habe diesen Begriff in seiner richtigen Bedeutung auch aus den Ereignismeldungen gekannt.

Der Angeklagte und er hätten über ihre jeweiligen Tätigkeiten höchstens beiläufig miteinander gesprochen. Sie hätten sich an sich gut gekannt, grundsätzliche Gespräche hätten sie jedoch nicht geführt.

Pause von 12.07 Uhr bis 13.05 Uhr.

Nunmehr wurde der Zeuge von der Staatsanwaltschaft befragt.

- 1) OStA Klingberg: Von wann bis wann der Führer vom Dienst tätig gewesen sei.

Zeuge:

Der Führer vom Dienst sei jeweils von der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr bis zum anderen Morgen tätig gewesen; sonnabends habe dieser Dienst um 14.00 Uhr begonnen.

Telefongespräche vor dieser Zeit seien nicht durch den Führer vom Dienst geführt worden.

Anmerkung: Der 10. April 1942 war ein Freitag.

- 2) OStA Klingberg: Frage betreffend "a 2"

Zeuge:

E i c h m a n n sei unter IV B 4 tätig gewesen.
G ü n t h e r unter demselben Aktenzeichen
als Vertreter;

als Eigenbearbeiter habe G ü n t h e r das Aktenzeichen IV B 4 a gehabt. Für Vorgänge mit dem Aktenzeichen IV B 4 a 2 kämen weder E i c h m a n n noch G ü n t h e r als Sachbearbeiter in Betracht.

3) OStA Klingberg: Arbeitsweise der Telefonzentrale

Zeuge:

Es habe drei Möglichkeiten gegeben, den zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter zu erreichen, und zwar

- a) der Name sei vom Anrufer genannt worden;
- b) das Gespräch sei zunächst zu G ü n t h e r oder zu ihm, dem Zeugen, gekommen und dann weitergeleitet worden;
- c) das Sachbearbeiterzeichen, etwa "a 2", sei dem Anrufer bekannt gewesen und der Telefonzentrale genannt worden, die dann an Hand des Geschäftsverteilungsplanes das Gespräch an den zuständigen Mitarbeiter habe vermitteln können.

4) OStA Klingberg: Urlaub, Dienst auch im Urlaub?

Zeuge:

Urlaub habe es nur für die Beamten gegeben, nicht für die SD-Leute. Er habe deshalb mit G ü n t h e r gesprochen, der diese Frage mit dem Amtschef M ü l l e r erörtert habe. Zu einer Regelung sei es aber nicht mehr gekommen, weil inzwischen der Krieg begonnen hatte. Grundsätzlich habe es Urlaub bis etwa zu Beginn des Rußland-Feldzuges gegeben. Auf die Frage, ob es einen Befehl gegeben habe, auch während eines genehmigten Urlaubs im Dienst zu sein, erwiderte der Zeuge, entweder sei der ~~Urlaub~~ Urlaub genehmigt worden oder er sei nicht genehmigt worden; sei der Urlaub genehmigt gewesen, so^{sei} das Erscheinen im Dienst nicht befohlen worden.

5) OStA Klingberg: Betreffend die Evakuierungstafel; war nur eine Tafel vorhanden?

Zeuge: Seines Wissens habe es nur eine Tafel gegeben, die M a n n e l geführt habe. Wer in einem Zimmer mit einer Tafel gesessen habe, muß daher entweder mit G ü n t h e r oder mit N o v a k zusammengesessen habe.

6) OSTA Klingberg: Betreffend den Weggang M a n n e l s .

Zeuge: M a n n e l sei zur Wehrmacht gekommen, wohl, weil er noch sehr jung gewesen sei. Daß sich M a n n e l gemeldet hätte, wisse er nicht.

7) OSTA Klingberg: Ausländische Presseberichte in Umlauf gesetzt?

Zeuge: Es sei zutreffend, daß E i c h m a n n die ausländischen Presseberichte mit Randvermerken und Zusätzen versehen habe. Demnach sei nicht anzunehmen, daß diese Zusätze nur für denjenigen gemacht worden seien, der die Presseberichte abzulegen gehabt habe, so daß diese wohl doch in Umlauf gegeben worden seien.

8) OSTA Klingberg: Betreffend H i t l e r- und G ö b b e l s - Reden.

Zeuge: Reden H i t l e r s oder anderer damals führender Persönlichkeiten seien bei E i c h m a n n oder G ü n t h e r gemeinsam gehört worden; darunter seien auch Reden über Judenfragen bzw. mit Angriffen gegen Juden gewesen. Er, der Zeuge, habe diese Reden und die Angriffe damals als durchaus ernst gemeint aufgefaßt.

9) OSTA Klingberg: Betreffend Informationsberichte zur Judenfrage+

Zeuge: Solche Berichte seien in Umlauf gegeben worden.

10) OStA Klingberg: Wer dem Zeugen und dem Angeklagten im Referat rangmäßig vorgezogen worden sei.

Zeuge:

Niemand. Es sei zutreffend, daß auch beamtete Sachbearbeiter, wie Regierungsamtänner oder Regierungsrat H u n s c h e nur Hauptsturmführer gewesen seien.

11) OStA Klingberg: Ist jemand aus dem Referat zum Osteinsatz gekommen?

Zeuge:

Seines Wissens nur P r o s c h e k , der jedoch rangniedrig und nicht etwa Mitarbeiter oder Sachbearbeiter gewesen sei. Die Arbeit im Referat sei zu umfangreich und wichtig gewesen, als daß von den Sachbearbeitern oder Mitarbeitern einer entbehrlich gewesen wäre.

12) OStA Klingberg: Betreffend Erzählung Eichmanns über Judenerschießungen.

Vorhalt: In früherer Vernehmung habe der Zeuge dieses Gespräch in das Jahr 1941 verlegt.

Zeuge:

Er könne sich an den Zeitpunkt dieses Gesprächs nicht mehr erinnern.

13) OStA Klingberg: Betreffend Bericht über Tötung von etwa 35.000 Juden.

Zeuge:

Er könne sich daran erinnern; es habe sich um eine Einsatzgruppenmeldung gehandelt. Der Zeuge hielt seine diesbezügliche Bekundung aus der richterlichen Vernehmung vom 16. Juni 1970 aufrecht.

- 14) OStA Klingberg: Betreffend Ankunftsmitteilungen und Begriff der Sonderbehandlung.

Zeuge:

Es sei richtig, daß die Ankunftsmitteilungen aus den Zielorten eingegangen und daß der Ausdruck "Sonderbehandlung" insoweit als Synonym für Massentötungen verwendet worden sei.

Auf Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt R o o s , erklärte der Zeuge, er erinnere sich nicht, daß der Angeklagte einmal längere Zeit krank gewesen sei.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Nr. 2 StPO.

Schluß der Sitzung um 13.50 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

1 Ks 1/70 (RSHA)

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

5. Verhandlungstag - 5. Oktober 1970

Beginn: 9.03 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt R o o s anwesend.

Protokollführerin war nunmehr wieder (wie an den ersten drei Verhandlungstagen) die Justizobersekretärin R a h n .

Der Vorsitzende erklärte, daß die Verlesung der Zeugenaussage des verstorbenen Dieter W i s l i c e n y vor dem Internationalen Militärgerichtshof im Jahre 1946 beabsichtigt sei und holte das Einverständnis der Prozeßbeteiligten zur Verlesung gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO ein.

b.u.v.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten:

Die Vernehmung des Zeugen Dieter W i s l i c e n y vom 5. Juni und 6. Juni 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof soll gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 1 StPO und mit Zustimmung der Prozeßbeteiligten gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO verlesen werden.

Die von dem Zeugen W i s l i c e n y vor dem Internationalen Militärgerichtshof am 5. und 6. Juni 1946 gemachten Bekundungen (BO 20 c) wurden verlesen.

Von 9.35 Uhr bis 9.57 Uhr Pause.

(Die Pause wurde benötigt, um die in der Handsammlung fehlenden Blätter 738 bis 740 der Aussage Wislicenys vom 6. Juni 1946 herbeizuschaffen).

Nach der Verlesung wurde festgestellt, daß der Zeuge
W i s l e c e n y zu beiden Vernehmungen vereidigt
worden war. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die verle-
sene Vernehmung vom Gericht als unbesidigt angesehen
wird gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Seitens der Prozeßbeteiligten wurden hierzu keine
Erklärungen abgegeben.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde dem Angeklagten
vorgehalten, daß seine Mutter nicht 1942 verstorben sei,
sondern - einer inzwischen eingeholten Auskunft zufolge -
am 1. Februar 1940.

Der Angeklagte erklärte hierzu lediglich, er meine,
überhaupt nur einmal einen ganz kurzen Urlaub gehabt
zu haben; er habe geglaubt, diesen zur Beisetzung
seiner Mutter bekommen zu haben.

Um 11.10 Uhr erschien der zweite Pflichtverteidiger,
Rechtsanwalt B e r n e r t .

Seitens der Staatsanwaltschaft erklärt und von den Prozeß-
beteiligten zur Kenntnis genommen wurde, daß der
10. April 1942 ein Freitag, der 21. April 1942 ein Dienstag
und der 7. August 1942 ebenfalls ein Freitag gewesen ist.

Schluß der Sitzung um 11.11 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

6. Verhandlungstag - 8. Oktober 1970

Beginn: 9.06 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

Es erschien die zweite Zeugin:

Erika A l b r e c h t geb. Miethling,
58 Jahre alt, Arztsekretärin in Berlin-West, n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO.

Die Zeugin bekundete:

Sie sei zunächst, von 1942 bis Sommer oder Ende 1943, in Holland beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete und beim BdS Den Haag tätig gewesen, bevor sie Ende 1943 oder Anfang 1944 zum E i c h m a n n -Referat gekommen sei. Dort sei sie 1944 fristlos entlassen worden. G ü n t h e r müsse berichtet worden sein, daß sie nicht zuverlässig gewesen sei und sich abfällig geäußert habe. Sie sei daraufhin von G ü n t h e r mit Lagereinweisung bedroht worden; er habe ihr jedoch dann nahegelegt, ihre fristlose Kündigung hinzunehmen.

Sie habe für M o e h s geschrieben und aushilfsweise, anstelle von Fräulein K u n z e , auch für W ö h r n . Bei M o e h s sei sie zweite Kraft hinter dem damaligen Fräulein S t e p h a n gewesen. Überwiegend seien die Überführung von Juden nach Theresienstadt betreffende Schreiben zu fätigen gewesen, aber auch Schutzhaftsachen. Den Angeklagten habe sie damals höchstens dem Namen nach gekannt.

Ihr sei während der kurzen Dauer ihrer Tätigkeit im E i c h m a n n - Referat klar geworden, worum es dort gegangen sei. Ihrer Ansicht nach habe es im Referat niemanden gegeben, der nicht gewußt habe, was damals mit den Juden geschehen sei. Ihre Überzeugung, daß jeder im Referat längerer Zeit Beschäftigter von den Judentötungen gewußt haben müsse, stütze sie darauf, daß sie selbst schon nach so kurzer Tätigkeit erkannt habe, daß die Juden nicht nur zum Arbeitseinsatz gekommen seien. Ihre eigene Kenntnis habe sich nicht unbedingt auch auf Massentötungen erstreckt, daß jedoch Juden umgebracht worden seien, sei klar gewesen. Den Begriff der Sonderbehandlung in seinem richtigen Sinne habe sie gekannt; von Einsatzgruppen oder -kommandos habe sie nichts gehört.

Es habe Referatsbesprechungen bei G ü n t h e r gegeben, jedoch wisse sie nichts über die Häufigkeit und den Teilnehmerkreis. Von einem Enterdungskommando habe sie niemals etwas gehört. Auch sei ihr nicht zu Ohren gekommen, daß ein ausgeliehener Bagger zurückgegeben worden sei, an dem Blut und Haare geklebt hätten.

Frau W a g n e r , das frühere Fräulein W e r l e m a n n , sei Sekretärin bei G ü n t h e r gewesen; mit ihr habe sie auch außerdienstlichen Kontakt gehabt. Fräulein W e r l e m a n n müsse auf Grund ihrer sehr viel längeren Tätigkeit im Referat sehr viel mehr wissen als sie, die Zeugin. Fräulein W e r l e m a n n sei überzeugt gewesen und sie - die Zeugin - habe ihr wiederholt widersprochen. Gleichwohl halte sie Fräulein W e r l e m a n n nicht für ihre Denunziantin.

Ihre eigene Kenntnis habe sie nicht etwa auf Grund von Gerüchten bekommen; vielmehr habe man hier und da von Vergasungen gehört, und zwar im Zusammenhang mit Sonderbehandlungen und Deportationen. Von Massenerschießungen habe sie nichts gehört.

Auf die Frage, wodurch ihr der Begriff "Sonderbehandlung" in seinem eigentlichen Sinne bekannt geworden sei, erklärte die Zeugin, auf eine entsprechende Frage von ihr habe M o e h s einmal geantwortet, "wer nicht mehr lebt, kann nicht mehr schaden"; danach sei ihr klar gewesen, was "Sonderbehandlung" bedeutet habe.

W ö h r n habe einmal geäußert, "es werden noch viel zu wenig Juden beseitigt".

An Akten- oder Bearbeiterzeichen könne sie sich kaum noch erinnern; sie wisse lediglich noch, daß es IV B 4 b und IV B 4 a gegeben habe. Wer für welches Bearbeitungszeichen zuständig gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen. N o v a k habe sie gekannt, jedoch ohne für ihn tätig gewesen zu sein. Von der Postkontrolle habe sie keine Kenntnis, auch der Name H a r t e n b e r g e r sage ihr nichts.

An Konzentrationslagern habe sie Bergen-Belsen, wo sie einmal mit M o e h s gewesen sei, und Theresienstadt, das ebenso wie Bergen-Belsen häufig in ihren Diktaten aufgetaucht sei, gekannt; ~~dagegen~~ ^{neben} habe sie von Auschwitz und Mauthausen gewußt, von Treblinka jedoch nicht.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, wie sie zu der Überzeugung gekommen sei, daß alle im Referat länger Beschäftigten mehr gewußt haben müssen als sie, antwortete die Zeugin, dies sage ihr ihr gesunder Menschenverstand.

Auf die weitere Frage der Staatsanwaltschaft, warum sie entlassen worden sei, antwortete die Zeugin: sie habe ihren Dienst mäßig bis unordentlich versehen und ihre kritische Einstellung sei in ihren Äußerungen zum Ausdruck gekommen. Man hätte sie mit Sicherheit nicht entlassen, wenn sie sorgfältiger gearbeitet und sich mit ihren Äußerungen zurückgehalten hätte. Unabhängig hiervon hätte ihr jedoch später vielleicht

eine Verhaftung gedroht, weil sie mit einem Halbjuden ein Verhältnis gehabt habe.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus der richterlichen Zeugenvernehmung vom 13. März 1970, in der die Zeugin bekundet hatte, sie habe von verschiedenen Referatsangehörigen Befürchtungen gehört für den Fall eines verlorenen Krieges, erklärte die Zeugin jetzt, solche Befürchtungen habe M o e h s geäußert und vielleicht auch Frl. W e r l e m a n n, und sie hätten sich eindeutig auf die Tätigkeit im E i c h m a n n -Referat bezogen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde um 9.40 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Pause von 9.40 Uhr bis 10.03 Uhr.

3. Zeugin: Liesbeth B a e s e c k e geb. Wittke, 69 Jahre alt, Rentnerin in Berlin-West n.v.u.n.v., belehrt, auch nach § 55 StPO:

Sie habe an den Angeklagten keine Erinnerung.

1937 sei sie zur Gestapo als Kanzleiangestellte gekommen und habe für W ö h r n Freimaurerangelegenheiten geschrieben; am Rande habe sie auch mit Angelegenheit der Reichsvereinigung der Juden zu tun gehabt. Mit W ö h r n sei sie einmal vielleicht 1941 oder 1942 bei der Reichsvereinigung gewesen.

Wann sie ins Eichmann-Referat gekommen sei, wisse sie nicht mehr genau; es könne 1940 oder 1941 gewesen sein. Auch dort habe sie überwiegend für W ö h r n geschrieben, und zwar Runderlasse und Schutzhaftsachen. Sie sei bis Spätsommer 1942 in der Kurfürstenstraße und danach in anderen Dienststellen des RSHA tätig gewesen.

Von W ö h r n habe sie gewußt, daß Juden nach dem Osten deportiert worden seien mit dem Ziel, daß sie dort entweder nicht lebend ankommen oder dort umkommen sollten. Hierüber sei im Referat auch gesprochen worden; sie habe es von W ö h r n gehört.

Von der Existenz der Einsatzkommandos habe sie gehört, jedoch nur so viel, daß dies Leute gewesen seien, die nach dem Osten geschickt worden seien; welche Aufgaben diese Leute dort gehabt hätten, habe sie nicht gewußt.

Ende 1941/Anfang 1942 habe sie Kenntnis von Deportationen bekommen. Von der Wannsee-Konferenz habe sie gehört, jedoch nicht gewußt, was dort erörtert worden sei. Sachbearbeiterbesprechungen hätten bei E i c h m a n n laufend stattgefunden, an denen G ü n t h e r , W ö h r n , M o e h s und K r y s c h a * teilgenommen hätten; was dort besprochen worden sei, habe sie nicht gewußt.

Unter "Sonderbehandlung" habe sie sich damals eine besonders scharfe Behandlung vorgestellt; in einzelnen Fällen habe sie sich auch gedacht, daß der Sonderbehandelte zu Tode gekommen sei, wenn dessen Akte plötzlich geschlossen worden sei.

Engeren Kontakt habe sie mit Fräulein S t e p h a n gehabt, mit der sie sich auch über die deportierten Juden unterhalten habe, die ihnen beiden damals in mancher Hinsicht leid getan hätten, weil ihnen ja von W ö h r n und M o e h s bekannt gewesen sei, daß nicht alle Juden am Deportationszielorte lebend ankämen. Todesmeldungen habe sie jedoch nicht zu sehen bekommen. Nach ihrem Weggang sei die Verbindung zu Fräulein S t e p h a n zunächst abgebrochen, jedoch hätten sie sich dann in der Prinz-Albrecht-Straße wiedertreffen.

Der Zeugin wurde seitens der Staatsanwaltschaft ihre richterliche Vernehmung vom 16. März 1970 vorgehalten, in der sie bekundet hatte, gewußt zu haben, daß die deportierten Juden in Konzentrationslager kämen und dort einer schlechten Behandlung

ausgesetzt seien; sie hätte den Eindruck gewonnen, daß eine immer größere Zahl von Juden in den KZs umkämen. Die Zeugin erklärte jetzt, diese Bekundungen halte sie auch jetzt aufrecht. Die Häufigkeit der Todesfälle müsse den Sachbearbeitern in erster Linie bekannt gewesen sein, weil sie ja diese Dinge bearbeitet hätten.

StA: "Es ist also festzustellen, daß Sie keinen Zweifel hatten, daß die Sachbearbeiter Bescheid wußten?"

Zeugin: "Ja, das ist richtig".

Die Zeugin fügte hinzu, mit Sachbearbeitern meine sie die Referatsleiter sowie W ö h r n und M o e h s . An N o v a k erinnere sie sich nicht, ebensowenig an den Angeklagten, wohl aber an J ä n i s c h .

Die Konzentrationslager Sachsenhausen, Dachau, Theresienstadt und Auschwitz habe sie dem Namen nach gekannt. Von Enterdungskommandos habe sie nichts gehört.

Ob sie früher im Zusammenhang mit Judentötungen von Vergasungen gewußt habe, oder dies erst nach dem Krieg erfahren habe, könne sie nicht sagen.

Die jüdenfeindliche Einstellung E i c h m a n n s sei ihr bekannt gewesen; sie habe erlebt, wie E i c h m a n n unter Beschimpfungen einen Juden seines Zimmers verwies mit dem Bemerkung, er könne nicht atmen, solange der Jude in seinem Zimmer sei. Über die Einstellung anderer Referatsangehöriger wisse sie nichts. Sie erinnere sich aber, daß W ö h r n und M o e h s nach Referatsbesprechungen mit Aufträgen zurückgekommen seien, die ihnen nicht gefallen hätten.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus ihrer richterlichen Vernehmung vom 16. März 1970 bekräftigte die Zeugin, daß Judendeportationen in den Osten Gegenstand von Besprechungen

gewesen seien; ob W ö h r n und M o e h s unmittelbar mit Deportationen zu tun gehabt hätten, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.36 Uhr entlassen.

Pause von 10.36 Uhr bis 10.55 Uhr.

4. Zeugin: Ilse B o r c h e r t geb. Stephan,
75 Jahre alt, Pensionärin in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1938 sei sie als Schreibkraft zum Gestapa in der Prinz-Albrecht-Straße gekommen und 1941 zusammen mit Frau B a e s e c k e in die Kurfürstenstraße. Mit Frau B a e s e c k e habe sie auch zusammengesessen und für M o e h s geschrieben, und zwar Schutzhaft- und Mischlings-sachen. An E i c h m a n n , G ü n t h e r , W ö h r n und K r y s c h a k erinnere sie sich, an N o v a k flüchtiger; den Angeklagten habe sie mindestens dem Namen nach gekannt; sie würde ihn jetzt jedoch nicht wiedererkennen.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus der damaligen Zeit vorgelegt. Daraufhin erklärte die Zeugin, sie erinnere sich wohl nun doch an H a r t m a n n . Über seine Tätigkeit sei sie jedoch nicht unterrichtet gewesen.

Bis Februar 1945 sei sie in der Kurfürstenstraße gewesen und dann nach Prag gekommen.

Lange Zeit habe sie über das Schicksal der Juden nichts gewußt und Gerüchten keinen Glauben geschenkt. Etwa 1941/42 seien ihr Zweifel gekommen und sie habe G ü n t h e r gefragt. Dieser habe geantwortet, daß die Juden schwer arbeiten müßten und auch davon gesprochen, daß sie "zu Grunde gehen".

Unter "Sonderbehandlung" habe sie eine besonders schwere Strafe verstanden, die auch zum Tode haben~~n~~ führen können.

Im Kollegenkreise habe sie nichts über das Schicksal der Juden erfahren. Dieses und jenes habe sie außerhalb des Hauses gehört und sich daraufhin an G ü n t h e r gewandt. Das KZ Auschwitz sei ihr ein Begriff gewesen, auch durch die Schutzhaftfälle.

Todesmitteilungen habe sie aus den Akten gekannt, die M o e h s bearbeitet habe. Als Kreislaufversagen o.ä. immer häufiger als Todesursache aufgetaucht sei, habe sie daraus geschlossen, daß die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen auf deren Ausrottung bzw. Dezimierung gerichtet gewesen seien.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus einer früheren Vernehmung, in der die Zeugin ihre Kenntnis von den immer mehr zunehmenden Todesfällen in die Zeit des Ablebens ihrer Mutter und ihres Bruders gelegt hatte, bestätigte die Zeugin erneut, daß dieser Zeitpunkt, Ende September 1942, maßgebend sei für ihre Kenntnis.

Ob die Sachbearbeiter eine genauere Kenntnis gehabt hätten, wisse sie nicht. Sie erinnere sich, einmal mit M o e h s darüber gesprochen zu haben, daß es für die Juden besser sei, wenn sie bereits älter seien.

M o e h s habe auch die Befürchtung geäußert, daß für das, was mit den Juden geschehen sei, einmal teuer bezahlt werden müsse; wann dies gewesen sei, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unvereidigt, wurde im allseitigen Einverständnis um 11.20 Uhr entlassen und verabschiedete sich von dem Angeklagten mit den Worten:
"Alles Gute!"

Die auf 13.00 Uhr geladene Zeugin B l ä s i n g blieb trotz ordnungsgemäßer Ladung aus.

Eine telefonische Rückfrage ergab, daß sich diese Zeugin zu stationärer Behandlung im Auguste-Viktoria-Krankenhaus befinde.

Schluß der Sitzung: 13.26 Uhr

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

7. Verhandlungstag - 12. Oktober 1970

Beginn: 9.11 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

5. Zeugin: D o m b r o w s k i , Edith, geb. Jeske,
44 Jahre alt, n.v.u.n.v., Hausfrau in Berlin-West,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie kenne den Angeklagten von früher und erkenne ihn auch jetzt.

Vom Arbeitsamt sei sie zum RSHA vermittelt worden und zunächst, von April bis August 1943, in der Kanzlei tätig gewesen. Anschließend habe sie in der Poststelle unter S t u s c h k a gearbeitet. Infolge Krankheit und Bombenschaden sei sie mehrere Monate dem Dienst ferngeblieben und erst im Mai oder Juni 1944 wieder dienstfähig gewesen. Sie sei erneut in der Poststelle eingesetzt worden, in der nunmehr der Angeklagte Stuschkas Stelle eingenommen habe. Im Herbst 1944 sei sie von G ü n t h e r entlassen worden.

In der Kanzlei habe sie Vermögenseinziehungssachen zu schreiben gehabt, und zwar in der Hauptsache formularmäßig.

In der Poststelle habe sie die Karten zählen, Listen aufstellen und Stichproben machen müssen. Die Karten hätten in Druckschrift geschrieben gewesen sein müssen; sie seien aus Theresienstadt und aus Auschwitz gekommen. Der Name H a r t e n b e r g e r sei ihr im Zuge der Vorvernehmungen wieder eingefallen; ebenso sei ihr da wieder in die Erinnerung gekommen, daß H a r t e n b e r g e r die Post herangebracht

habe; gekannt habe sie ihn damals kaum. Sie habe die Karten daraufhin durchsehen müssen, ob wirklich nur Belangloses daraufgestanden habe. Beanstandungen habe sie nie gehabt. Einmal habe sie gehört, daß auf einer Karte verschlüsselt gestanden habe: "Hier ist ein großes Sterben". Von wem sie über diese Karte gehört habe, wisse sie nicht mehr, möglicherweise aus dem Vorzimmer E i c h m a n n s und G ü n t h e r s . Aus diesem Anlaß habe sie darauf geschlossen daß die Post auch noch von anderen Mitarbeitern kontrolliert worden sei. Beanstandete Karten hätte sie sicher dem Angeklagten übergeben, jedoch sei ein solcher Fall nicht eingetreten.

Kenntnis über das Schicksal der Juden habe sie dienstlich oder aus den Akten nicht gehabt; eher sei sie durch die Verhältnisse außerhalb der Dienststelle aufmerksam geworden. So sei ihr z.B. bekannt geworden, daß auf einer bestimmten Kartenstelle die Juden nur einmal nachmittags über die Hintertreppe zum Kartenempfang hätten erscheinen dürfen; die Anzahl dieser Juden sei ständig zurückgegangen. Sie sei damals sicher gewesen, daß es den Juden in den Konzentrationslagern nicht gut gehen würde. Über die gezielte Vernichtung der Juden habe sie erst nach dem Krieg erfahren, von Vergasungen auch in einzelnen Fällen nicht gehört, jedoch im Laufe der Zeit den Schluß gezogen, daß von diesen "Untermenschen" viele sterben würden.

Ende September 1944 sei sie fristlos entlassen worden, weil sie einen in der Kurfürstenstraße tätigen Juden begrüßt habe; jedenfalls nehme sie an, daß dies der Grund gewesen sei.

Die Arbeit in der Poststelle habe sie ziemlich interesselos versehen, dies gelte auch für den Angeklagten. Mit ihm habe sie über die Tätigkeit kaum gesprochen, zumal da die allgemeine Stimmung in der Dienststelle sehr angespannt gewesen sei. Es sei zutreffend, daß die Karten nur eine bestimmte Anzahl von Worten habe enthalten dürfen und daß diese Karten auch ins Ausland, insbesondere nach Holland, gegangen seien.

Begriffe wie Einsatzkommando, Todesmeldungen, Sonderbehandlung oder Schutzhaft seien ihr unbekannt geblieben.

Auf entsprechende Frage seitens der Staatsanwaltschaft:

Außer ihr seien auf der Poststelle S t u s c h k a und Fräulein P r e u ß tätig gewesen, später der Angeklagte, der über den Zeitpunkt ihrer Entlassung hinaus dort gearbeitet habe. Bei der Entlassung habe ihr G ü n t h e r vorgeworfen, sie benehme sich nicht wie ein deutsches Mädchen. Der Grund ihrer Entlassung sei sicher gewesen, daß sie einen im Hause tätigen Juden begrüßt und noch ein belangloses Wort mit ihm gewechselt habe; dies habe ein anderer Bediensteter mit angehört und es G ü n t h e r hinterbracht. Sie sei über die Kündigung ganz froh gewesen, weil sie auf solch einer Dienststelle nicht gern habe tätig sein wollen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie sicher sei, daß bei ihrer Entlassung Ende September 1944 der Angeklagte noch in der Poststelle tätig gewesen und nicht bereits zur Waffen-SS abkommandiert gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie glaube, sicher zu sein, daß der Angeklagte noch dagewesen sei. Sie habe jedoch mit niemandem aus der Dienststelle, auch dem Angeklagten nicht, über ihre Entlassung gesprochen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.40 Uhr entlassen.

Pause von 9.40 Uhr bis 10.03 Uhr.

6. Zeugin: E g g e r t , Siddikah, geb. Schröter,
55 Jahre alt, Verwaltungsangestellte in Berlin-West,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie sei am 1. Februar 1940 zum RSHA gekommen und zunächst, etwa ein knappes Jahr lang, mit Karteiarbeiten und auf einer Paßstelle beschäftigt gewesen. Anfang 1942 sei sie in die Kurfürstenstraße gekommen und habe dort unter K u b e

in Vermögensentziehungsangelegenheiten hauptsächlich mit Vordrucken gearbeitet. Diese Tätigkeit habe sie bis Sommer 1943 ausgeübt, habe dann in Prag dieselbe Tätigkeit versehen und sei im März 1944 nach Berlin zurückgekehrt und nunmehr bei der Kriminalpolizei beschäftigt worden.

Daß Maßnahmen gegen Juden liefen, habe sie aus ihrer Tätigkeit ersehen. Von Judentötungen habe sie irgendwann einmal gerüchtweise gehört, diesen Gerüchten jedoch nicht geglaubt. Sie wolle nicht ausschließen, daß auch in der Dienststelle hierüber gesprochen wurde, Genaues wisse sie jedoch nicht mehr. Den Ausdruck Einsatzkommando habe sie gekannt, jedoch keine Vorstellung gehabt, was deren wirkliche Tätigkeit gewesen sei. An den Angeklagten erinnere sie sich nicht.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus ihrer Vernehmung vom April 1970 vor dem Untersuchungsrichter betreffend einen Vertreter K u b e s : Sie wisse nur, daß jemand dagewesen sei, der plötzlich verschwunden gewesen sei; es habe sich um einen Oberinspektor gehandelt. Dieser habe kritische Äußerungen getan, allerdings nicht speziell zur Judenpolitik. Der Name B l u m sage ihr in diesem Zusammenhang nichts.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.17 Uhr entlassen.

Pause von 10.17 Uhr bis 10.30 Uhr.

7. Zeugin: G i e r s c h , Margarete, geb. Mⁱsterfeld,
57 Jahre alt, Kanzleiangestellte in Berlin-West,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie sei von Januar bis Ende 1940 zunächst auf einer Paßstelle in der Zimmerstraße, anschließend als Schreibkraft in Lichterfelde-Ost und etwa ab 1942 im Referat IV B 4 tätig gewesen.

Zunächst habe sie für B o ß h a m m e r geschrieben, danach sei sie Kanzleivorsteherin bei K u b e gewesen. Vorübergehend habe sie aushilfsweise für M o e h s geschrieben. Für B o ß h a m m e r habe sie einmal einen größeren Bericht geschrieben, in dem es darum gegangen sei, welche Gebiete bereits von Juden freigemacht seien. In diesem Bericht seien die Begriffe Einsatzkommando, Einsatzgruppe, Ereignismeldungen und Sonderbehandlung aufgetaucht.

Sonderbehandlung habe sie zunächst dahin verstanden, daß die Betroffenen in Lager gekommen seien. Auch in einem Bericht, den sie für M o e h s geschrieben habe, sei der Begriff Sonderbehandlung aufgetaucht, und sie habe aus der Akte ersehen, daß an ihrem Ende der Tod des Betroffenen vermerkt gewesen sei. Sie sei dann zu dem Schluß gekommen, daß Sonderbehandlung Tötung bedeutet habe. Mit Kolleginnen oder Sachbearbeitern habe sie über Sonderbehandlung nicht gesprochen. In Prag jedoch, wo sie von Herbst 1943 bis kurz vor Kriegsende tätig gewesen sei, habe man im Kollegenkreise manchmal darüber gesprochen, daß es den Referatsangehörigen nach Kriegsende schlecht gehen würde. In Prag habe sie für K u b e wieder Vermögenseinziehungssachen geschrieben.

Den genannten Bericht für B o ß h a m m e r habe sie im Frühjahr 1942 geschrieben. Ereignismeldungen habe sie nicht gesehen, vielleicht aber davon gehört.

Sie wisse von einer Karte, auf der judenfreie Gebiete abgesteckt worden seien. Hierbei habe es sich jedoch nicht um die Karte gehandelt, auf der Särge eingezeichnet gewesen seien. Die mit Särgen versehene Karte habe B o ß h a m m e r auf seinem Tisch gehabt; ob es sich bei den Eintragungen aber wirklich um Särge gehandelt habe, wisse sie nicht genau. Diese Karte bei B o ß h a m m e r sei grau gewesen. Eine weitere Karte habe bei M a n n e l an der Wand gehangen; was auf dieser Karte verzeichnet worden sei, wisse sie nicht.

Den Angeklagten kenne sie vom Sehen; vielleicht habe sie damals auch hin und wieder ein Wort mit ihm gewechselt, über seine Tätigkeit sei ihr jedoch nichts bekannt gewesen; dasselbe gelte für N o v a k .

Mit Kolleginnen habe sie keinen näheren Kontakt gehabt. Das habe sich etwas lediglich in Prag geändert infolge der dortigen Wohnverhältnisse.

Auf Fragen der Staatsanwaltschaft:

Für M o e h s habe sie wohl gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Referat einmal geschrieben, als sie eigentlich für K u b e tätig gewesen sei. Den Begriff Sonderbehandlung habe sie in den Sachen von M o e h s mehrfach gefunden, habe ihn aber bereits aus dem Bericht B o ß h a m m e r s gekannt. Sonderbehandlung sei für sie nichts Besonderes gewesen, sie sei öfter vorgekommen. Einmal habe sie sich eine M o e h s -Akte besonders angesehen, derzufolge ein Jude in einem Konzentrationslager aus einer Tonne Kartoffelschalen herausgesucht hatte. Am Schluß der Akte habe sich eine ärztliche Bescheinigung gefunden, daß der Betreffende infolge Herzversagens verstorben sei. Dies sei ihr aufgefallen, weil aus der Akte hervorgegangen sei, daß der Mann vorher gesund gewesen sei. In dieser Akte sei von Sonderbehandlung jedoch nicht die Rede gewesen. Gleichwohl habe sie auf Grund des plötzlichen "Herzversagens" auf Sonderbehandlung geschlossen.

Danach wurde seitens der Staatsanwaltschaft festgestellt, daß die Zeugin G i e r s c h um den 17. März 1942 herum für M o e h s tätig gewesen sei.

Es wurde verlesen:

das Schreiben des RSHA vom 17. März 1942 an die Stapoleitstelle Düsseldorf mit dem Bearbeiterzeichen IV B 4 a 3 (BO 81 d).

Dieses Schreiben, das den Beglaubigungsvermerk der Zeugin enthält, wurde ihr vorgelegt und sie erklärte, mit Sicherheit sei M o e h s der Bearbeiter.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.00 Uhr entlassen.

Pause von 11.00 bis 13.05 Uhr

8. Zeugin: W e s t p h a l , Ingeborg, geb. Rasenack,
48 Jahre alt, Stenotypistin in Frankfurt/Main,
n.v.u.n.v., belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie erinnere sich nicht an den Angeklagten.

Anfang 1943 sei sie zum Eichmann-Referat gekommen; vorher - ab 1940 - sei sie in der Burgstraße und einer weiteren Dienststelle tätig gewesen.

In der Kurfürstenstraße habe sie für P a c h o w , J e s k e und P f e i f f e r gearbeitet. P a c h o w habe Mischlingsfragen bearbeitet. Im Februar 1945 sei sie nach Prag gekommen.

Konzentrationslager habe sie für Arbeitslager gehalten. Von Judentötungen habe sie absolut nichts gewußt. Von Sonderbehandlung habe sie wohl gehört, die Bedeutung aber nicht gekannt. Von Einsatzgruppen habe sie nicht gehört.

Einmal sei ihr zu Ohren gekommen, daß eine nach Theresienstadt deportierte Jüdin gebeten habe, zu ihrem nach Auschwitz deportierten Ehemann überstellt zu werden. Anlässlich dieses Falles habe jemand aus dem Referat etwa sinngemäß geäußert: "Wenn die wüßte, was ihr bevorsteht". Daraus habe sie geschlossen, daß Auschwitz ein besonders strenges Lager gewesen sei. Dieser Vorfall müsse sich 1943 abgespielt haben. Unter Endlösung habe sie die allgemeine Auswanderung der Juden nach dem Kriege verstanden. Gerüchte über Tötungen von Juden

habe sie nicht gehört.

Auf die Frage des Berichterstatters, ob sie sich nicht anlässlich der Bemerkung zu dem Auschwitz-Gesuch vorgestellt habe, daß eine Deportation nach Auschwitz den Tod bedeute, erwiderte die Zeugin, daß sie das nicht direkt sagen könne.

Sie habe mit Fräulein R e i c h e r t zusammengesessen, die für H u n s c h e tätig gewesen sei. Über Dienstliches sei nicht gesprochen worden; sie hätten voneinander nicht gewußt, was die andere zu schreiben gekat habe.

N o v a k und B o ß h a m m e r habe sie wohl gekannt, nicht aber deren Tätigkeit.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.20 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugen W a g n e r , B r e d e r und R o s e n b e r g mitgeteilt hätten, daß sie einer Ladung nach Berlin nicht Folge leisten könnten. Danach wurde ein Beschluß über die Vernehmung der Zeugen an ihren Wohnorten durch den Beisitzer, Landgerichtsrat H o y e r , gemäß § 223 Abs. 1 StPO verkündet und Ausfertigung dieses Beschlusses wurden den Prozeßbeteiligten übergeben. Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß er kein Anwesenheitsrecht bei diesen Vernehmungen habe.

Schluß der Sitzung: 13.22 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n
8. Verhandlungstag - 15. Oktober 1970
Beginn: 9.05 Uhr

9. Zeugin: Ruth T i l g n e r geb. Preuß,
43 Jahre alt, Angestellte in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei im März 1943 zum RSHA gekommen und im Eichmann-Referat unter S t u s c h k a eingesetzt worden. Es sei Judenpost zu sortieren und zensieren gewesen. S t u s c h k a habe sie angewiesen, die Post stichprobenweise durchzusehen. Beanstandungen seien kaum vorgekommen. Wenn sie Beanstandungen gehabt habe, habe sie die betreffenden Karten S t u s c h k a vorgelegt, der für die Vernichtung der Karten gesorgt hätte. E i c h m a n n und G ü n t h e r seien ihres Wissens in die Postkontrolle nicht eingeschaltet gewesen. Davon, daß auf Karten einzelne Wörter oder Sätze geschwärzt worden seien, wisse sie nichts. Die Karten seien aus Theresienstadt gekommen, ob auch aus Auschwitz, wisse sie nicht.

Kurze Zeit sei sie auch bei K u b e beschäftigt gewesen; an die Tätigkeit erinnere sie sich ^{jedoch} nicht.

Von etwa Februar 1944 bis Anfang 1945 sei sie in Wulkow tätig gewesen, danach nach Berlin zurückgekehrt und im Februar 1945 nach Prag geschickt worden.

Mit dem Angeklagten habe sie auch zusammen gearbeitet; ob dies schon vor ihrer Wulkow-Zeit gewesen sei, wisse sie nicht, meine es aber. Im Juli 1943 sei S t u s c h k a nach Wulkow gegangen und wahrscheinlich durch den Angeklagten ersetzt worden.

Nach ihrer Wulkow-Zeit - also Anfang 1945 - habe sie wiederum mit dem Angeklagten zusammen gearbeitet, von dessen Abordnungen nach Frankreich und Griechenland ihr nichts bekannt sei.

Bei der Postkontrolle habe sie sich keine näheren Gedanken gemacht. Begriffe wie Schutzhaft, Endlösung oder Sonderbehandlung habe sie nicht gekannt.

E i c h m a n n , G ü n t h e r und J ä n i s c h habe sie gekannt, auch B o s h a m m e r ; H u n s c h e weniger.

Mit dem Angeklagten habe sie sich im Dienst auch unterhalten, könne jedoch nicht mehr sagen, worüber.

Gerüchte über Judentötungen habe sie nicht gehört.

Die Zeugin blieb unvereidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.20 Uhr entlassen.

10. Zeugin! Ruth P a e c h geb. Wieja,
43 Jahre alt, Hausfrau in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

An Aussehen und Namen des Angeklagten erinnere sie sich nur auf Grund der kürzlichen Pressemeldungen.

Sie habe im Frühjahr 1943 die Handelsschule abgeschlossen gehabt und sei vom Arbeitsamt zum 1. April 1943 zum RSHA vermittelt worden. Sie sei als Schreibkraft zu K u b e gekommen, wo Vermögenseinziehungssachen formularmäßig bearbeitet worden seien. Im August 1943 sei sie zusammen mit K u b e und dessen übrigen Mitarbeitern nach Prag gekommen, und zwar bis Dezember 1944, zu welchem Zeitpunkt sie auf eigenen Wunsch nach Berlin zurückgekehrt sei. Hier habe sie im Referat verschiedene Tätigkeiten jeweils kurzfristig ausgeübt. Für etwa zwei bis drei Wochen sei sie bei W ö h r n und für etwa ebenso lange Zeit in der Postkontrolle tätig gewesen. Sie wisse nicht

mehr, ob sie Post vor oder nach ihrer Tätigkeit für W ö h r n kontrolliert habe. Im Februar 1945 sei sie wieder nach Prag gekommen.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus seinen Personalakten vorgelegt. Sie erklärte, daß sie ihn auf diesem Bild wiedererkenne.

Sie glaube, daß der Angeklagte sie bei der Postkontrolle eingewiesen habe, wisse dies jedoch nicht mehr genau. Sie erinnere sich an Berge von Postkarten, die hätten sortiert und gebündelt werden müssen. Die Karten seien aus Theresienstadt gekommen, ob auch aus anderen Orten, wisse sie nicht mehr. Sie könne nicht sagen, ob der Angeklagte Ende 1944 noch mit der Postkontrolle befaßt gewesen sei, wisse aber, daß sie bei der Postkontrolle nicht mit S t u s c h k a zusammengearbeitet habe. Beanstandungen seien in ihrer Zeit nicht vorgekommen; wer in einem solchen Falle hätte entscheiden müssen, wisse ^{sie} nicht. Von Karten mit verschlüsseltem Text sei einmal erzählt worden.

Hierzu wurde der Zeugin ihre Aussage vom 26. Oktober 1967 vorgehalten, in der sie bekundet hatte, der Angeklagte habe sie eingewiesen, ihr beanstandete Karten erläutert und erklärt, daß zu beanstandende Karten anzuhalten seien.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie meine, daß ihre damalige Aussage zutreffend sei, sie könne ^{ja} doch nicht mit letzter Sicherheit sagen, daß es der Angeklagte gewesen sei, der ihr diese Erklärungen gegeben habe.

Gedanken oder Gespräche über ihre Tätigkeit, die Absender der Karten oder deren Schicksal habe sie nicht mehr in Erinnerung. Gerüchte über Tötungen habe sie nicht gehört; möglicherweise sei aber bei ihr zu Hause über Deportationen von Juden gesprochen worden.

N o v a k kenne sie aus Prag, nicht aber seine Aufgaben.

Sie könne nicht unterscheiden, ob ihr Begriffe wie Endlösung, Schutzhaft oder Sonderbehandlung aus der damaligen Zeit oder aus der jetzigen Presseberichterstattung bekannt seien.

Der Zeugin wurde von dem Berichterstatter ihre Aussage vom 26. Oktober 1967 vorgehalten, soweit die Zeugin darin bekundet hatte, über das Schicksal der Deportierten habe sie sich manchmal Gedanken gemacht.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie wolle einräumen, daß sie sich vielleicht Gedanken gemacht habe und sie meine, ihre Bekundungen in der Vernehmung vom 26. Oktober 1967 seien richtig; Näheres könne sie jedoch nicht mehr sagen, insbesondere keine einzelnen Gedanken nennen.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Zeugin vorgehalten, sie habe in ihrer Vernehmung vom 12. Oktober 1965, als ihr noch keinerlei Vorhalte hatten gemacht werden können, bekundet, daß sie bei der Postkontrolle allein mit dem Angeklagten zusammen gearbeitet habe.

Die Zeugin erklärte nunmehr, wenn sie dies damals von sich aus gesagt habe, so müsse es auch richtig sein.

Auf Vorhalt des Verteidigers, Rechtsanwalt R oos, aus ihrer Vernehmung vom 26. Oktober 1967 betreffend die Zusammenarbeit mit dem Angeklagten bei der Postkontrolle verneinte die Zeugin die eindringliche Frage des Verteidigers, ob sie noch heute beschwören könne, im Dezember 1944 mit dem Angeklagten bei der Postkontrolle zusammen gearbeitet zu haben.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob es sich so verhalten haben könne, daß der Angeklagte sie eingewiesen habe und dann abkommandiert worden sei, erklärte die Zeugin, dies sei durchaus möglich.

Wer die Post aus den Absenderorten herangebracht habe, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde um 9.55 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Pause von 9.55 Uhr bis 11.05 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war nach der Pause von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

11. Zeugin: Hildegard T o p e l , 55 Jahre alt,
Angestellte in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei 1936 oder 1937 als Kanzleiangestellte zum Gestapo gekommen, im Herbst 1938 für etwa ein Jahr zur Stapoleitstelle Wien geschickt worden, danach wieder in Berlin tätig gewesen, habe von Herbst 1940 bis Ende 1942 bei der Deutschen Botschaft in Paris gearbeitet und habe sich sodann in der Prinz-Albrecht-Straße im Amt IV bei P i e p e r melden müssen.

Sie sei dann für die Verwaltungsgeschäftsstelle des Amts IV tätig gewesen; es seien in der Hauptsache Verwaltungs- und Organisationssachen zu schreiben gewesen. Für Amtschef M u l l e r habe sie nicht geschrieben, aber dessen Randvermerke und Verfügungen teilweise zu sehen bekommen. Ende 1943 habe sie entlassen werden wollen, jedoch sei ihr Entlassungsgesuch abgelehnt worden. Etwa 1944 sei sie bis zum Kriegsende nach Prag gekommen.

Einsatzgruppen und Ereignismeldungen seien ihr Begriffe gewesen. Ereignismeldungen habe sie öfter zu sehen bekommen und zuweilen auch gelesen; sie erinnere sich an Partisanenbekämpfung und Liquidierungen aus den Ereignismeldungen. An den Verteiler für

die Ereignismeldungen erinnere sie sich dagegen nicht, sicher hätten aber alle Amtschefs und Referatsleiter, also mit Sicherheit E i c h m a n n und G ü n t h e r , die Ereignismeldungen bekommen. Sie erinnere sich, daß es für sie ein furchtbarer Eindruck gewesen sei, diese Meldungen zu lesen, denen sie systematische Vernichtungen entnommen habe; einen richtigen und umfassenden Einblick habe sie durch die nur gelegentliche Lektüre jedoch nicht bekommen. Gelegentlich sei auch sehr vorsichtig über Liquidierungen gesprochen worden. Sie erinnere sich an eine empörte Äußerung über Judentötungen, die jedoch in privatem Kreise gefallen sei; wann das gewesen sei, wisse sie nicht mehr.

In der Kurfürstenstraße sei sie nicht gewesen, habe auch aus dem Eichmann-Referat niemanden gekannt.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, es sei zutreffend, daß sie und Frau K r o h n , mit der sie zusammen gesessen hätte, sich gelegentlich besonders furchtbare Meldungen zum Lesen zugeschoben hätten; dies sei jedoch außerordentlich vorsichtig geschehen und möglichst immer in der Weise, daß es unbeabsichtigt ausgesehen habe.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.30 Uhr entlassen.

Von 11.25 Uhr bis 11.30 Uhr war Rechtsanwalt R o c s wieder erschienen.

Pause von 11.30 Uhr bis 13.35 Uhr.

Nach der Pause war mit Einverständnis des Angeklagten nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

12. Zeugin: Elisabeth M a r k s geb. Hesse,
62 Jahre, wohnhaft in 3262 Steinbergen, Bergstr.201,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Den Angeklagten kenne sie nicht.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus BO 2 vorgelegt.
Auch darauf erkannte sie ihn nicht.

Im Oktober 1941 sei sie als Verwaltungsangestellte zum RSHA
in die Prinz-Albrecht-Straße gekommen und im Sommer 1942 in die
Kurfürstenstraße. Einmal sei sie ein viertel Jahr ins Riesen-
gebirge verschickt worden. Als Teile des Referats nach Prag
evakuiert worden seien, sei sie wegen ihrer Kinder in Berlin
geblieben.

Im Eichmann-Referat sei sie in der Registratur tätig gewesen,
wo ihr im selben Zimmer H a n k e gegenüber gesessen habe.
Erst später seien die jetzige Frau K n i s p e l und Frau
H e r i n g hinzugekommen. Im Nebenzimmer habe M a r t i n
die Geheimregistratur geführt. In ihrem Registraturraum habe
ein Panzerschrank gestanden, in dem die nicht gerade im Geschäfts-
gang befindlichen Akten verwahrt worden seien; der Schlüssel
zu diesem Schrank habe morgens von der Wache geholt und abends
dort wieder abgegeben werden müssen.

W ö h r n , M o e s , K r y s c h a k und H u n s c h e seien
ihr als Sachbearbeiter bekannt gewesen, mit J ä n i s c h im
Vorzimmer habe sie nichts zu tun gehabt. M a r t i n , der die
Geheimakten verwaltet habe, habe sein Zimmer stets verschlossen
gehalten. Wenn er dies jedoch einmal vergessen habe, so habe sie
die Gelegenheit benutzt und versucht, in den Geheimakten zu
lesen, jedoch ohne nennenswerten Erfolg, da sie jeden Augen-
blick habe befürchten müssen, ertappt zu werden.

M a r t i n habe einmal davon erzählt, daß eine Baggerfirma sich über den Zustand zurückgegebener Bagger beschwert habe. Da sie, offenbar als einzige, völlig ahnungslos gewesen sei, habe sich M a r t i n amüsiert, während H a n k e über ihre Unwissenheit erstaunt gewesen sei; Kollegen hätten sie schließlich darüber aufgeklärt, daß es sich um Fleisch und Blut von Menschen gehandelt habe. Wann dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr; sie könne nur sagen, daß Frau H e r i n g zu diesem Zeitpunkt ^{nach nicht} und Herr W i e s e möglicherweise noch da gewesen sei.

Kurz nach der Bagger-Begebenheit habe sie in einer einen Artisten oder Schausteller betreffenden Akte gelesen, daß für ein aus einer verbotenen Beziehung stammendes Kind eine Sonderbehandlung angeordnet worden sei. Auf ihre Frage habe sie H a n k e über den Begriff der Sonderbehandlung unterrichtet.

An Pressemitteilungen erinnere sie sich. Ob diese allen Sachbearbeitern vorgelegt worden seien und wo sie verblieben, wisse sie nicht.

Einmal habe ein ihr bis dahin völlig ^{unbekannter} und offenbar gerade in das Referat zurückgekehrter SS-Mann berichtet, daß er Gaswagen gefahren und sich danach habe ablösen lassen, weil er so etwas nicht mehr habe mitmachen können. Er habe beschrieben, daß die auf dem Lastwagen transportierten Menschen durch die in das Innere des Wagens geleiteten Abgase getötet worden seien. Sie wisse nicht, wer dieser Mann gewesen sei, habe ihn aber später noch in der Dienststelle gesehen. Diese Erzählung sei in die Zeit nach ihrer Ausbombung und nach ihrem Aufenthalt im Riesengebirge, also etwa in den Juli 1944, zu legen.

Nach der Bagger-Begebenheit habe sie sich die Akten genauer angesehen. Es seien ihr die ungewöhnlich vielen Todesfälle mit stets der gleichen Todesursache aufgefallen und sie habe dies in Zusammenhang mit der Endlösung gebracht. Bei Endlösung habe sie zunächst an Erschießung, später an andere Todesarten

wie Gas oder Spritzen gedacht.

An den Angeklagten erinnere sie sich nicht, obwohl ihr andere Namen, wie z.B. S t u s c h k a , im Laufe der Vernehmung wieder eingefallen seien.

Für sie sei es zweifelsfrei, daß die Sachbearbeiter genau gewußt hätten, was mit Endlösung, Sonderbehandlung oder Ähnlichem gemeint gewesen sei.

Eingehende Post sei grundsätzlich E i c h m a n n oder G ü n t h e r vorgelegt worden. Wenn diese einen Eingang, zu dem bereits ein Vorgang bestanden habe, nicht einem bestimmten Sachbearbeiter zugeschrieben hätten, so habe derjenige den Eingang erhalten, bei dem sich die Akte gerade befunden habe. Unvorstellbar sei es gewesen, daß ein Sachbearbeiter einen Eingang vorgelegt bekommen habe, den nicht zuvor E i c h m a n n oder G ü n t h e r gesehen hatten.

Bei Kriegsende seien alle nicht ausgelagerten Akten verbrannt worden; das habe sie selbst mit angesehen.

Von einem gewissen B l u m e o.ä. habe sie, neben allen anderen, Giftampullen für sich und ihre Kinder bekommen mit dem Bemerkens, daß sich der Führer entleibt habe.

An N o v a k erinnere sie sich; dieser habe vielleicht mit Transportangelegenheiten zu tun gehabt. Er sei ~~häufig~~ häufig abwesend gewesen.

Über Sachbearbeiterbesprechungen könne sie nichts sagen.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft nach sog. "Fledderern" erklärte die Zeugin, daß ihr die Tätigkeit der "Fledderer" in ihrer Registratur erklärt worden sei. Hierüber sei auch im Gemeinschaftsraum in Gegenwart von 10 bis 12 Personen gesprochen worden, und zwar, daß in Auschwitz auch Lebende gefleddert worden seien, da diese ihre Goldplomben dort doch nicht mehr brauchten.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, der Gaswagenfahrer hätte über seine Tätigkeit im Gemeinschaftsraum in Gegenwart von mehreren Personen gesprochen.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbesidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.30 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung um 14.30 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

9. Verhandlungstag - 19. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

13. Zeugin: Marie K n i s p e l geb. Fährmann,
73 Jahre alt, Rentnerin in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

An den Angeklagten erinnere sie sich nicht.

Zum RSHA sei sie 1939 gekommen, und zwar zunächst in die Zimmerstraße; im November 1943 sei sie in die Kurfürstenstraße versetzt worden und in beiden Dienststellen in der Registratur tätig gewesen. Im Februar 1945 sei sie nach Prag geschickt worden und dort nach Kriegsende ein Jahr interniert gewesen.

Sie erinnere sich an H a n k e , K r a u ß e , Frau H e r i n g und Frau M a r k s . An Sachbearbeitern seien ihr W ö h r n , M o e s und P a c h o w erinnerlich, nicht jedoch deren Aufgabengebiet.

An Todesmeldungen erinnere sie sich, da sie diese einzutragen gehabt habe.

Gedanken über das Schicksal der deportierten Juden habe sie sich gemacht, weil so auffällig viele gestorben seien. Sie habe die häufigen Sterbefälle auf schlechte Ernährung und schwere Arbeit zurückgeführt.

Der Begriff der Endlösung sei ihr unbekannt gewesen; Sonderbehandlung habe sie für eine vorzugsweise Behandlung gehalten. Mit Sachbearbeitern habe sie dienstlich nicht gesprochen.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Todesmeldungen seien täglich mehrere gekommen. Sie habe diese in ein Buch eintragen müssen. Wie viele Eintragungen insgesamt sie etwa vorgenommen habe, wisse sie nicht. Die Meldungen selber seien mit den Akten dem jeweiligen Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.17 Uhr entlassen.

Pause von 9.17 Uhr bis 10.13 Uhr.

Nach der Pause erschien der zweite Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt R o o s .

14. Zeuge: K r a u s e , Alfred,
60 Jahre alt, Mechaniker in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Er erinnere sich an den Angeklagten.

Nach vorangegangener Tätigkeit in I c sei er von Ende 1941 bis Ende 1943 im Eichmann-Referat tätig gewesen und danach wieder zu I c gekommen. Im Januar 1945 sei er zu einer SS-Polizei-Einheit eingezogen worden.

In IV B 4 sei er Registrator gewesen. Geheim sei in diesem Referat grundsätzlich alles gewesen, jedoch habe es für die als geheim bezeichneten Vorgänge eine gesonderte Geheim-Regist~~ratur~~ stratur gegeben, die zunächst M a r t i n , später er, der Zeuge, geführt habe.

Von Tötungen habe er gewußt; jedenfalls habe man sich "seinen Reim machen können", z.B. auf Grund von Fernschreiben. Er erinnere sich an solche, die von B l o b e l unterzeichnet gewesen seien und von begrabten Gräbern gehandelt hätten. Einsatzkommando-Berichte seien ihm bekannt gewesen, Ereignismeldungen habe er zu sehen bekommen. An Einzelheiten hierzu erinnere er sich jedoch nicht mehr. Die Bezeichnung "Enterdungskommando" habe ihm etwas gesagt. Vom Kommando B l o b e l habe er jedoch erst 1943 gehört.

An Presseauszüge erinnere er sich ebenfalls; auch daraus habe man Schlüsse ziehen können. Diese Presseauszüge seien in Umlauf gegangen; J ä n i s c h habe darauf zu achten gehabt, daß von den Umläufen Kenntnis genommen wurde.

Auch Sonderbehandlungsberichte seien gekommen; er habe zwar nicht gewußt, was Sonderbehandlung bedeutet habe, jedoch habe man sich das nach dem Inhalt der Berichte denken können. Er meine, ab 1943 sichere Kenntnis von systematischen Tötungen gehabt zu haben.

Auf den Vorhalt, daß er in seiner Vernehmung vom 18.März 1970 diese Kenntnis in die Mitte des Jahres 1942 verlegt habe, erklärte der Zeuge nunmehr, daß es durchaus sein könne, daß er die Kenntnis bereits einige Monate früher gewonnen habe.

Auf Anregung der Staatsanwaltschaft wurde dem Zeugen nunmehr S. 4 und 5 seiner Vernehmung vom 28.März 1968 vorgehalten, in der er bekundet hatte, Fernschreiben über Sonderbehandlungen aus Auschwitz und Lublin schon vor Stalingrad gelesen und dabei ^{er}wußt zu haben, daß Sonderbehandlung den Tod bedeutet habe.

Nunmehr erklärte der Zeuge, daß diese Aussage richtig sei; Stalingrad sei ihm eine Gedankenstütze.

Er erinnere sich an eine Tafel, auf der die Konzentrationslager verzeichnet gewesen seien. Näheres über diese oder weitere Tafeln wisse er nicht.

Dem Angeklagten habe er keine Akten oder sonstigen Vorgänge vorzulegen gehabt. Dessen Aufgabengebiet sei wohl die Auswanderung gewesen. Als diese zu Ende gewesen sei, habe der Angeklagte vielleicht mit Fahrplänen und Verhandlungen mit der Reichsbahn zu tun gehabt. Er wisse dies jedoch nicht genau; möglicherweise habe sich dies aus Unterhaltungen ergeben. Aus den Akten sei es nicht hervorgegangen, aber mit etwas anderem könne der Angeklagte eigentlich kaum zu tun gehabt haben. Ob der Angeklagte mit N o v a k zusammen gesessen habe, wisse er nicht. Es habe verschiedene Mitarbeiter im Referat gegeben, deren Tätigkeitsbereich er nicht gekannt habe. Dies habe auch daran gelegen, daß die SD-Leute mehr unter sich gewesen seien.

Er erinnere sich an ein Gespräch mit dem Angeklagten, in dem dieser seine Angst vor den Russen für den Fall eines verlorenen Krieges wegen der Tätigkeit im Referat geäußert habe, während er - der Zeuge - damals gemeint habe, ihm - dem Zeugen - könne nicht viel passieren, da er ja nur Registraturarbeiten verrichtet habe.

Warum er Ende 1943 aus dem Referat weggekommen sei, wisse er nicht genau. Es könne daran gelegen haben, daß H u n s c h e ihn nicht habe leiden können. Er selbst habe auch nicht gerne im Referat gearbeitet, weil ihm die Registraturarbeit zu langweilig gewesen sei und er keine Möglichkeit gesehen habe, in die Inspektorenlaufbahn zu kommen. Bei seiner Abneigung gegen die Arbeit im Referat hätten eine gewisse Rolle auch die dort durchgeführten Judenmaßnahmen gespielt.

An die Postkontrolle erinnere er sich nur undeutlich. Ob der Angeklagte damit zu tun gehabt habe, wisse er nicht. Auch könne er nicht sagen, ob S t u s c h k a bei der Postkontrolle

tätig gewesen sei oder welches Tätigkeitsfeld dieser sonst gehabt habe. Von den Auslandsabordnungen des Angeklagten habe er nur am Rande Ungenaues gehört.

Daß die B l o b e l -Berichte auch den Sachbearbeitern vorgelegt worden seien, habe er nur dunkel im Gedächtnis.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 28.März 1968, in der er bekundet hatte, Fahrplanangelegenheiten habe mit Sicherheit der Angeklagte bearbeitet, erklärte der Zeuge: Die Formulierung "mit Sicherheit" könne er nicht aufrechterhalten; er habe vielmehr nur vom Hören-Sagen gewußt, daß der Angeklagte Fahrplanangelegenheiten bearbeitet habe.

B l o b e l sei wohl Standartenführer gewesen. Er habe offenbar ein Einsatzkommando befehligt und häufiger Fernschreiben unterzeichnet, die das Einebnen von Gräbern betroffen hätten.

Sachbearbeiterbesprechungen hätten etwa alle viertel Jahre stattgefunden. Auch sei es vorgekommen - allerdings nur sehr selten - , daß alle Referatsangehörigen zusammengerufen worden seien; ein Anlaß sei z.B. Stalingrad gewesen.

Die Presseauszüge seien bereits 1941 umgelaufen, als er ins Referat gekommen sei. Die Sterbemitteilungen aus den Konzentrationslagern seien im Laufe des Jahres 1942 gekommen.

Die tägliche Post habe er aus der Hauptregistratur bekommen und sie J ä n i s c h vorgelegt. Ausnahmsweise seien Kuriersachen direkt einem bestimmten Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Auf die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt R o o s , ob er 100%ig wisse und ggf. beschwören könne, daß er die Kenntnis von Judentötungen bereits im Jahre 1942, vor Stalingrad, gehabt habe, erklärte der Zeuge, daß er dies mit

Sicherheit sagen könne.

Der Zeuge blieb gemäß §60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt, wurde jedoch noch nicht entlassen.

15. Zeuge: H a n k e , Rudolf,
57 Jahre alt, Kraftfahrer bei der Bundespost, in
Möplingen/Ludwigsburg,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei Anfang 1941 zum RSHA in der Kurfürstenstraße gekommen und dort zunächst der Wachmannschaft, später der Registratur zugeweiht worden.

An den Angeklagten erinnere er sich.

Es habe eine Geheim- und eine offene Registratur gegeben. Er sei in der offenen beschäftigt worden, wobei ihn wohl K r a u ß e eingearbeitet habe. Die Geheimregistratur habe M a r t i n geführt. Eingänge habe er in eine Kladde eintragen und diese Eintragungen mit Datumstempel versehen müssen der Eingangsstempel sei auf die Eingänge selbst gekommen. Zurückbekommen habe er die Post aus dem Vorzimmer in weißen Mappen, auf denen der Sachbearbeiter bezeichnet gewesen sei.

Um 11.19 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt R o o s .

Während seiner Tätigkeit im Referat sei er einmal nach Wulkow abkommandiert worden, und zwar zusammen mit S t u s c h k a . Er wisse nicht mehr, ob es im Winter 1942/43 oder 43/44 gewesen sei, als das Lager Wulkow aufgelöst, seine Insassen nach Theresienstadt gebracht worden und er in das Referat zurückgekehrt sei.

Befragt zu Maßnahmen gegen Juden, erklärte der Zeuge: Ende 1941 oder Anfang 1942 habe man von M a r t i n "läuten hören", daß etwas faul sei. Diesbezügliche Fernschreiben seien verschlüsselt gewesen. Pressemeldungen hätten

ebenfalls Anhaltspunkte dafür gegeben, daß etwas faul gewesen sei; sie hätten von Judentötungen gehandelt, seien ausgeschnitten und in Umlauf gesetzt worden; er glaube, daß die Sachbearbeiter diese Umläufe erhalten hätten.

Ab wann er diese Presseauschnitte gesehen habe, wisse er nicht mehr.

An Ereignismeldungen erinnere er sich nicht. Hinsichtlich der Sterbemitteilungen könne er nicht sagen, ob seine Kenntnis aus der Kriegs- oder Nachkriegszeit herrühre; dasselbe gelte für den Begriff "Endlösung der Judenfrage" .

Aus seiner Vernehmung vom 8. April 1970 wurde ihm seine Bekundung vorgehalten, Kenntnis vom Schicksal der Juden habe er ab 1942 aus Greuelmeldungen und Todesmitteilungen aus den Konzentrationslagern gewonnen. - Der Zeuge erklärte: Diese Bekundung sei richtig.

Dem Zeugen wurde seine Aussage vom 12. August 1966, S. 5, vorgehalten, wo er bekundet hatte, nach seiner Meinung hätten alle Angehörigen des Referats IV B 4 gewußt, daß unter dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" die systematische Tötung der Juden zu verstehen gewesen sei. - Der Zeuge erklärte jetzt daß er dieser Auffassung auch jetzt noch sei.

Auch von Vergasungen in Auschwitz habe er gehört, jedoch wisse er nicht, zu welchem Zeitpunkt und von wem.

Näheres über die Tätigkeit des Angeklagten könne er nicht sagen; er meine, daß der Angeklagte auch J ä n i s c h im Vorzimmer vertreten habe. Es könne auch sein, daß der Angeklagte mit Judenauswanderungen zu tun gehabt habe, so lange diese noch möglich gewesen sein.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 12. August 1966, in der er den Angeklagten und N o v a k als für Deportations-Transporte zuständig bezeichnet hatte, erklärte der Zeuge, er

könne nicht mehr unterscheiden, was er diesbezüglich aus seiner Referatszeit wisse und was aus den verschiedenen Vernehmungen in den letzten Jahren.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde hierzu klargestellt, daß dieser Zeuge am 12. August 1966 erstmals vernommen worden sei und Vorhalte damals noch nicht möglich gewesen seien.

Dem Zeugen wurde der Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942 (BO 77 c) zur Einsicht vorgelegt.

- Der Zeuge erklärte, einen 'Hassmann' habe es nicht gegeben, sicher sei der Angeklagte gemeint gewesen. An sich seien für einen Vorgang wie diesen jedoch K r y s c h a k und W ö h r n zuständig gewesen.

Es wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt:

das Telegramm vom 20. April 1942 (BO 91 i).

- Der Zeuge erklärte, dieses Telegramm sei durch seine Hände gegangen. Es sei zur Akte Anne Baum genommen und über das Vorzimmer dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Es wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt:

das Telegramm vom 21. April 1942 (BO 91 j)†

Er habe für N o v a k einmal eine Karte im Format von etwa 1,50 x 2 m angefertigt; wo diese Karte bei N o v a k untergebracht worden sei, etwa an der Wand oder auf dem Schreibtisch, wisse er nicht. Ob der Angeklagte mit N o v a k zusammen gesessen und diesen vertreten habe, könne er nicht sagen, möglich sei es aber.

Kameradschaftsabende hätten nicht regelmäßig stattgefunden. Ob der Angeklagte daran teilgenommen habe, wisse er nicht.

Auf die in Frageform vorgetragene Annahme des Verteidigers, Rechtsanwalt B e r n e r t , daß Einsatzmeldungen nur als verschlossene Sachen gekommen seien, erklärte der Zeuge, daß Ereignismeldungen zuweilen auch als offene Sachen gekommen seien.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde um 12.04 Uhr gemeinsam mit dem Zeugen K r a u ß e entlassen.

Um 13.06 Uhr erschien Rechtsanwalt R o o s .

16. Zeuge: Z s a m b o k , Otwald,
57 Jahre alt, Chefkoch in Porz-Eil,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1939 sei er zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien gekommen und, weil seine Verwendung als Koch nicht möglich gewesen sei, der Wache zugeteilt worden. Nach zwischenzeitlicher anderweitiger Verwendung sei er zu Weihnachten 1939 wieder nach Wien und danach, Anfang 1940, zur Zentralstelle in der Berliner Kurfürstenstraße gekommen. Auch hier sei er zunächst der Hauswache zugeteilt worden und etwa Mitte 1941 zu H r o s i n e k gekommen. Bei der Wache sei er ohne Rang als SS-Bewerber gewesen. Telefondienst habe er nur auf der Wache gehabt.

An den Angeklagten erinnere er sich, würde ihn jedoch nicht wiedererkennen und habe auch nicht gewußt, was dieser bearbeitet habe. Er habe mit ihm hin und wieder ein belangloses Wort gewechselt; der Angeklagte sei in der Nähe des Vorzimmers untergebracht gewesen.

Was N o v a k bearbeitet habe, wisse er nicht; er glaube, sich dunkel zu erinnern, daß der Angeklagte und N o v a k zusammengesessen hätten.

Über Endlösung, Sonderbehandlung und Einsatzgruppen wisse er nichts.

Der Bagger-Vorfall sei ihm bekannt, jedoch wisse er nicht, ob schon damals oder aus Vorhalten in den Vernehmungen der letzten Jahre.

Mit dem Namen B l o b e l verbinde er eine gewisse Vorstellung; dieser sei ihm als landsknechtshafter Typ in Erinnerung, und wohl deswegen erinnere er sich, daß ihn B l o b e l einmal gefragt habe, wo er E i c h m a n n finde.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus einer früheren Vernehmung, in der er bekundet hatte, einmal gehört zu haben, daß Juden "umgelegt" worden seien und in diesem Zusammenhang den Namen B l o b e l in Erinnerung zu haben, erklärte der Zeuge nunmehr, sich daran nicht erinnern zu können.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 12.20 Uhr entlassen.

Pause von 12.22 Uhr bis 13.35 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

17. Zeugin: K r e b s , Adele, geborene Koch,
49 Jahre alt, Telefonistin in Essen,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei damals mit dem Zeugen Z s a m b o k verheiratet gewesen und mit diesem zusammen zum Referat in der Kurfürstenstraße gekommen. Dort sei sie etwa 6 bis 8 Monate tätig gewesen und danach in die Prinz-Albrecht-Straße gekommen.

Sie sei als Telefonistin beschäftigt gewesen. Ihre Tätigkeit habe sich lediglich so abgespielt, daß sie von der Zentrale aus Verbindungen mit den verlangten Referatsangehörigen hergestellt habe.

Den Angeklagten erkenne sie nicht.

Der Zeugin wurde ein Lichtbild aus dem Personalordner des Angeklagten vorgelegt; sie erklärte, daß sie ihn auch auf diesem Bild nicht erkenne.

Ebenso wie M a r t i n , H r o s i n e k oder anderen sei ihr auch der Name H a r t m a n n bekannt gewesen, jedoch wisse sie nicht, welche Tätigkeit er ausgeübt habe. Ob der Angeklagte Gespräche bei ihr angemeldet habe, insbesondere Ferngespräche, könne sie höchstens annehmen.

Auf den Vorhalt aus einer früheren Vernehmung, in der sie bekundet hatte, den Angeklagten als einen etwas unangenehmen Typ in Erinnerung zu haben, erklärte die Zeugin, dies sei eine ganz vage Erinnerung, und es könne sein, daß sie diese Qualifizierung nur von anderen gehört habe.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, Anrufer hätten grundsätzlich den Namen desjenigen genannt, mit dem sie hatten sprechen wollen; der jeweilige Anrufer habe also gewußt, welcher Mitarbeiter welche Sache bearbeite.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.47 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Agnes N a g e l verstorben sei und verlas die entsprechende Nachricht aus dem Ladungsband. Es wurde festgestellt, daß verlesbare Aussagen dieser Zeugin nicht vorhanden seien.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluß über die Vernehmung der Zeugin **Ä n n e B a u m** durch den Beisitzer, Landgerichtsrat **H o y e r**, gemäß § 223 Abs. 1 StPO, händigte Ausfertigungen dieses Beschlusses den Prozeßbeteiligten aus und wies den Angeklagten darauf hin, daß lediglich seine Verteidiger ein Anwesenheitsrecht bei der auswärtigen Vernehmung hätten.

Schluß der Sitzung um 14.50 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

10. Verhandlungstag - 22. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Auf Seiten der Verteidigung war nur Rechtsanwalt
B e r n e r t (mit Einverständnis des Angeklagten),
auf Seiten der Staatsanwaltschaft nur der Vermerks-
verfasser anwesend.

18. Zeuge: B u r k h o f f , Paul,
69 Jahre alt, Rentner in Dhünn, Niederrauthenbach 7
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Seit 1935 sei er beim SD Sachbearbeiter für Kirchenfragen
gewesen. Wahrscheinlich 1942 sei er zur Stapoleitstelle
Düsseldorf gekommen und habe auch dort zunächst Kirchenfragen
bearbeitet. Darüber hinaus habe er die Abteilung II B
geleitet, soweit es sich nicht um den Exekutivbereich gehan-
delt habe. Eigentlicher Leiter der Abteilung II B sei
Polizeirat F r i e d r i c h gewesen, den er hin und wieder
habe vertreten müssen.

Obwohl zur Abteilung II B auch das Judenreferat gehört habe,
könne er sich nicht erinnern, jemals mit Fragen der Juden-
evakuierung befaßt gewesen zu sein.

Er erinnere sich nicht, daß Angehörige von Deportierten
oder von für die Deportation Vorgesehenen versucht hätten
zu intervenieren. Lediglich an einen Fall dieser Art entsinne
er sich, weil der Gesuchsteller ein Dr. N a g e l aus
seinem, des Zeugen, Heimatort gewesen sei.

Verbindung zum RSHA habe er nur auf dem Kirchensektor
gehabt, und zwar zu H a r t l .

An den Angeklagten erinnere er sich nicht, weder dem Namen noch dem Aussehen nach.

An Erlasse oder Richtlinien des RSHA zur Judenevakuierung erinnere er sich nicht.

Daraufhin wurden dem Zeugen aus BO 77 c der Schnellbrief des RSHA vom 31. Januar 1942, die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Trawniki bei Lublin)" und der von Waldbillig unterzeichnete Vermerk vom 10. April 1942 vorgehalten und teilweise verlesen.

Der Zeuge gab vor, keinerlei Erinnerung zu haben.

Zu dem aus BO 77 c verlesenen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegten Vermerk vom 21. April 1942 erklärte er, nur bestätigen zu können, daß dieser Vermerk seine Unterschrift trage.

Wessen Aufgabe es gewesen sei, dem RSHA Abgangsnachricht zu erteilen, wisse er nicht.

Verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt wurde aus BO 77 c das Fernschreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 22. April 1942 an das RSHA, den BdS Krakau und den SS- und Polizeiführer in Lublin. Der Zeuge erklärte, er wisse nicht, wem er die Handzeichen auf dieser Verfügung zuordnen solle.

Verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt wurde die "Aufstellung über die von den am 22. April 1942 nach dem Osten evakuierten Juden beschlagnahmten Gegenstände" (BO 77 c). Der Zeuge wiederholte, daß er sich nicht erinnere; was mit den beschlagnahmten Gegenständen geschehen sei, wisse er nicht.

Auß BO 77 c wurde dem Zeugen die Verfügung der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 6. Juli 1943 vorgelegt, in der er in dem Bericht zu Ziff. 3 der Verfügung als Berichterstatter genannt ist.

Nach Verlesung der Ziff. 3 der Verfügung wiederholte der Zeuge seine Behauptung, sich an keinerlei Tätigkeit auf dem Judensektor zu erinnern und meinte, er könne in diesem Bericht als Vertreter F r i e d r i c h s hineingeraten sein.

Sterbemitteilungen seien ihm in einigen Fällen bekannt geworden, an die darin genannten Todesursachen erinnere er sich nicht.

Selbstmordfälle unter zur Deportation vorgesehenen Juden seien ihm nicht bekannt geworden.

Auf eindringlichen Appell des Vorsitzenden an sein Erinnerungsvermögen erklärte der Zeuge, er sei bei einem Bombenangriff verschüttet gewesen, und hierauf müsse sein mangelndes Erinnerungsvermögen zurückzuführen sein. Vor seinen Erinnerungen aus der Zeit vor 1945 stehe eine "Nebelwand". Seine einzige Erinnerung an die damalige Zeit sei, daß er sehr wenig Kontakt zum Judenreferat gehabt habe.

Auf Fragen der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge, keinerlei Kenntnis von Judentötungen erhalten zu haben und nicht zu wissen, ob Bedienstete der Stapoleitstelle Düsseldorf zu einer Judenfragen betreffenden Besprechung beim RSHA in Berlin gewesen seien.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.46 Uhr entlassen.

Pause von 9.46 Uhr bis 10.00 Uhr.

19. Zeuge: W a l d b i l l i g , Hermann,
60 Jahre alt, kaufm. Angestellter in Remscheid,
Alleestraße 20,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei zum 1. Oktober 1939 zur Stapoleitstelle Düsseldorf in die Abteilung II B gekommen, und zwar als Polizeiassistentenanwärter. Im Oktober 1940 sei er Polizeiassistent und im Juli 1942 Polizeisekretär geworden. Er habe mit O m m e r in einem Zimmer gesessen.

1941, als die Evakuierung der Juden eingesetzt habe, sei es seine Aufgabe gewesen, für die Bereitstellung der notwendigen Züge bzw. Waggons zu sorgen. Er erinnere sich an Erlasse und Richtlinien des RSHA, z.B. betreffend Verpflegung, Kleidung und Geldmittel, die den Deportierten zu belassen bzw. mitzugeben gewesen seien. Was er für die Beschaffung des Transportraumes für die einzelnen Transporte habe wissen müssen, habe er jeweils von F r i e d r i c h im einzelnen erfahren. Die Insassen des jeweiligen Transportes seien von der jüdischen Gemeinde ausgesucht worden anhand von Listen der jüdischen Einwohner, die der Gemeinde vorher übergeben worden waren.

Es könne sein, daß die an das RSHA zu erstattenden Abgangs-
meldungen von ihm gemacht worden seien. Beim RSHA in Berlin sei er nicht gewesen, wohl aber F r i e d r i c h und
- wahrscheinlich - O m m e r . Diese beiden seien in Berlin
gewesen, bevor die Deportationen angelaufen seien, also
etwa im Sommer 1941.

Mit dem RSHA habe^{er} unmittelbar nichts zu tun gehabt; dazu sei seine Stellung zu untergeordnet gewesen. Ob und ggf. in welchem Umfange Fernspreverkehr mit dem RSHA geführt worden sei, wisse er nicht.

Aus BO 77 c wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt der Vermerk vom 10. April 1942. Der Zeuge erklärte hierzu, er könne sich an das Telefongespräch nicht erinnern, jedoch handele es sich um seine Unterschrift und daher habe er keinen Zweifel daran, daß dieses Telefongespräch so geführt worden sei, wie von ihm in dem Vermerk niedergelegt.

Zu dem ebenfalls aus BO 77 c verlesenen Fernschreiben des RSHA an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 18. April 1942, in dem das Telefongespräch vom 10. April 1942 in Bezug genommen wird, erklärte der Zeuge, daß er sich an dieses Fernschreiben oder den Vorgang nicht erinnern könne. Izbica als Deportationszielort sei ihm jedoch bekannt.

Der Angeklagte sei ihm weder namentlich noch vom Aussehen her bekannt, auch an den Namen N o v a k erinnere er sich nicht. Er wisse nur noch, daß er einmal beim RSHA angerufen habe, um wegen einer Zweifelsfrage dort den Leiter der Stapoleitstelle Düsseldorf zu erreichen.

Zu der ihm aus BO 77 c vorgelegten Aufstellung vom 27. April 1942 über die den am 22. April 1942 deportierten Juden abgenommenen Gegenstände erklärte der Zeuge, die vierte Unterschrift (außer Pütz, Ommer und Waldbillig) dürfte eine Quittungsunterschrift der NS-Volkswohlfahrt sein. Zu der Beschlagnahme von Gegenständen könne er nichts sagen, weil dies Sache der Exekutivbeamten gewesen sei. Er selbst habe lediglich eine Liste über beschlagnahmte Barmittel geführt. Er vermute aber, daß diese Gegenstände aus zu umfangreichem Gepäck stammen könnten.

An Verhaftungen in Schutzhaftsachen sei er nicht beteiligt gewesen. Er erinnere sich dunkel, einmal bei einer Hausdurchsuchung dabeigewesen zu sein; dabei solle es sich um einen Spionagefall gehandelt haben.

Interventionen von Angehörigen Deportierter oder für die Deportation Vorgesehener seien ihm nur in einem Fall erinnerlich: Es sei einmal Frau B a u m in Begleitung eines Beamten erschienen, der wohl der Onkel des Fräulein B a u m gewesen sei, dem die Intervention gegolten habe.

F r i e d r i c h habe die beiden in seinem, des Zeugen, Zimmer empfangen und ihr Anliegen stakt abgelehnt. Er, der Zeuge, habe versucht, Fräulein B a u m , die sich bereits auf dem Schlachthof befunden habe, Gelegenheit zur Flucht bzw. zum Untertauchen zu geben; Fräulein B a u m habe hierfür jedoch keine Courage gehabt. Er erinnere sich an diesen Fall besonders, weil B a u m s in der Nachbarschaft seiner Schwiegereltern gewohnt hätten und die Familie B a u m auch seiner Ehefrau durch die frühere Nachbarschaft bekannt gewesen sei. Wann/das Gespräch zwischen F r i e d r i c h , Frau B a u m und dem Onkel von Fräulein B a u m stattgefunden habe, wisse er nicht mehr. Auch O m m e r sei bei diesem Gespräch zugegen gewesen. Er erinnere sich in diesem Zusammenhang, daß ein abschlägiger Bescheid des RSHA eine Rolle gespielt habe, er wisse jedoch nicht mehr, ob dieser vor oder nach dem Gespräch mit F r i e d r i c h ergangen sei.

Nachdem der Zeuge erklärt hatte, er wisse nicht mehr, ob er danach noch einmal mit Frau B a u m gesprochen habe, wurde ihm aus BO 58 b der von ihm unterschriebene Vermerk vom 23. Oktober 1942 vorgelegt und verlesen. Daraufhin bestätigte der Zeuge nicht nur die Echtheit seiner Unterschrift, sondern erklärte darüber hinaus, daß er sich nunmehr an dieses Gespräch erinnere und in dem Vermerk sicher eine zutreffende Wiedergabe des Gesprächs zwischen ihm und Frau B a u m zu sehen sei. Er erinnere sich ferner daran, daß danach eine Weisung gekommen sei, generell weitere Interventionen zu verhindern.

O m m e r habe einmal durchblicken lassen, daß Massentötungen vorgekommen seien, wie er aus den Berichten früherer Kameraden wisse. Es seien ihm , dem Zeugen, nunmehr Zweifel daran gekommen, ob die Juden tatsächlich nur deportiert würden, und

diese Zweifel seien auch ein Grund dafür gewesen, daß er sich 1943 - erfolglos - gemeldet habe. Hingegen hätten in den Jahren 1941 und 1942 in Düsseldorf verbliebene Angehörige von Deportierten noch Post aus den Ostgebieten bekommen, so daß er zu dieser Zeit keine Todesvermutungen gehabt habe.

Einmal - wann, wisse er nicht mehr - habe ein Düsseldorfer Transport-Begleitoffizier in seinem Bericht erwähnt, daß russische Arbeiter einen bei einem Streit erschlagenen Kameraden in Stücke gerissen hätten, um diese zu verzehren.

An per Fernschreiben eingegangene Todesmitteilungen erinnere er sich; die stereotyp wiederkehrenden Todesursachen hätten ihn ebenfalls bedenklich gestimmt. Insbesondere sei ihm aufgefallen, daß ein baumstarker Mann namens M o s k o w i t z , ein Bruder des Regisseurs, etwa drei Wochen nach seinem Abtransport als an Kreislaufversagen verstorben gemeldet worden sei. Er meine, daß er Zweifel auch schon bekommen habe, nach dem Gespräch im Oktober 1942 mit Frau B a u m , in dem ihm diese mitgeteilt hatte, was sie über das Schicksal der Deportierten erfahren hatte.

An ausländische Pressemitteilungen erinnere er sich. Es habe in seiner Abteilung einen besonderen Sachbearbeiter für Greuermeldungen gegeben.

In dem gegen ihn selbst anhängig gewesenen Verfahren habe er vor wenigen Wochen eine Einstellungsnachricht erhalten.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.10 Uhr entlassen.

Pause von 11.10 Uhr bis 11.22 Uhr.

20. Zeuge: O m m e r , Edmund,
61 Jahre, Handelsvertreter in Stuttgart,
Wasserwerkweg 12,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er kenne den Angeklagten nicht.

Aus der Schutzpolizei sei er am 1. April 1939 als Polizei-
assistentenanwärter zur Stapoleitstelle Düsseldorf gekommen
und Ende 1941 Polizeisekretär geworden. Im März 1944 sei er
zum Rußland-Einsatz gekommen, und zwar als Verwaltungsführer
zu einer Einsatzgruppe des KdS Minsk in Brest Litowsk. Dort
sei er bis Herbst 1944 gewesen und danach über Verona nach
Bozen als Verwaltungsführer des dortigen Lagers gekommen.

Ende 1940/Anfang 1941 sei er in Düsseldorf in die Abteilung IIB
in das Judenreferat gekommen. Die Evakuierungsmaßnahmen
hätten mit Erlassen des RSHA begonnen, in denen gestanden habe,
daß die Juden zu sammeln und in Ostgebiete zu transportieren
seien. Die allgemeine Auffassung sei damals gewesen, daß nach
dem Kriege eine Weitersiedlung der Juden erfolgen solle; in
diesem Zusammenhang sei auch von Madagaskar gesprochen worden.

Die deportierten Transporte seien über die Jüdische Gemeinde
gefüllt worden.

Über Interventionen von Angehörigen der Deportierten oder
zu Deportierenden sei ihm nichts in Erinnerung. Der Name
Anna B a u m sage ihm nichts.

Schutzhaftsachen seien nach Berlin weitergeleitet worden.

Sterbemitteilungen habe er zu sehen bekommen. Für das Schicksal
der Juden habe er zunächst keine Befürchtung gehabt, da die
Anweisung bestanden habe, den Transporten z.B. Nähmaschinen
und Öfen beizugeben. Später, jedoch vor dem Juni 1943, seien
Gerüchte und Berichte in Verwandtschaft und Bekanntschaft

über das wahre Schicksal der Juden aufgetaucht. Hierüber habe er möglicherweise auch mit W a l d b i l l i g gesprochen. Um Klarheit zu gewinnen, habe er sich im Juni 1943 als Transportbegleiter für einen Transport nach Theresienstadt gemeldet, jedoch habe ihm der dortige Lagerkommandant jeglichen Einblick verwehrt.

Er erinnere sich an verschiedene Selbstmorde von Juden unmittelbar vor der vorgesehenen Deportation. Daraus habe er jedoch keine Schlüsse gezogen, und er sei der Ansicht, daß auch die Juden im allgemeinen nichts über das ihnen bevorstehende Schicksal gewußt hätten, da sonst die Transporte kaum so widerstandslos hätten gefüllt werden können. Wegen der im Laufe des Jahres 1943 bei ihm aufgetauchten Bedenken habe er sich jedoch für den Theresienstadt-Transport gemeldet, und seine Bedenken seien durch das Verhalten des dortigen Lagerkommandanten verstärkt worden. Er habe sich danach zum auswärtigen Einsatz gemeldet, sei dann aber erst 1944 nach Br~~est~~ Litowsk geschickt worden.

Die Einsatzgruppe in Br~~est~~-Litowsk habe keinerlei Aktionen mehr durchgeführt. Zu seiner Zeit dort seien deren Mitglieder reine Sold-~~Er~~fänger gewesen. Ereignismeldungen und Einsatzgruppenberichte seien ihm unbekannt.

Telefongespräche mit dem RSHA habe er nicht geführt. Nach seiner Auffassung habe es überhaupt keinen Fernsprechverkehr mit dem RSHA gegeben.

Beim RSHA in Berlin sei er nicht gewesen. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, daß die Zeugen P ü t z und W a l d b i l l i g dies jedoch bekundet hätten, erklärte der Zeuge, er könne sich bei der Beantwortung dieser Frage wohl auf § 55 StPO berufen, wolle dies aber nicht tun, da er sich wirklich nicht daran erinnere.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.58 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 11.59 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

11. Verhandlungstag - 26. Oktober 1970

Beginn: 9.09 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Bernert anwesend.

21. Zeuge: Lischka, Kurt,
61 Jahre, kaufm. Angestellter,
wohnhaft Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Str. 554
N.V.U.N.V.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Im September 1935 sei er als Gerichtsassessor zum damaligen Gestapa gekommen und habe Kirchenangelegenheiten bearbeitet. 1936 sei er Regierungsassessor geworden und neben Kirchenangelegenheiten auch für Sekten und Freimaurer zuständig gewesen. 1937 habe er das für Kirchen- und Emigrantensachen, Juden, Freimaurer und Sekten zuständige Referat übernommen. Bei Gründung der Reichszentrale habe er deren Leitung übernommen und bis Ende 1939 inne gehabt. Von Januar bis November 1940 sei er Leiter der Stapoleitstelle Köln gewesen, bis Oktober 1943 in Paris gewesen und von Oktober 1943 bis Kriegsende in einer Dienststelle des RSHA in der Prinz-Albrecht-Straße bzw. in der Wrangelstraße in Steglitz tätig gewesen; diese Dienststelle sei zwischenzeitlich nach Küstrin ausgelagert gewesen und im April 1945 nach Schleswig-Holstein gekommen.

Nach seiner Rückkehr aus Paris im Oktober 1943 habe ihm zunächst der Personalchef im Amt I eröffnet, daß Knochen seine Abberufung aus Paris verlangt habe. Er habe sich dann beim Amtschef IV, Müller, melden müssen, der ihn nach Vorhaltungen wegen seiner Tätigkeit in Paris zunächst in Urlaub geschickt habe. Auch nach Rückkehr aus dem Urlaub

habe man noch keine Verwendung für ihn gehabt; er sei damals Oberregierungsrat mit dem Angleichungsgrad eines Obersturmbannführers gewesen. Bis Februar 1944 habe er sich in verschiedenen Referaten umsehen sollen und habe schließlich das Referat "Slowakei" erhalten.

Mit Judenangelegenheiten sei er nur bis Ende 1939 und in Frankreich befaßt gewesen. Der Angeklagte sei ihm in Erinnerung als Repräsentant der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung in der Kurfürstenstraße. Er glaube nicht, daß er nach seiner Rückkehr aus Paris mit dem Angeklagten noch zusammengetroffen sei; jedenfalls habe er keinerlei dienstliche Berührung mit ihm mehr gehabt und könne nichts über dessen Tätigkeit in dieser Zeit sagen.

In der Zentralstelle seien die Behörden und Organisationen vertreten gewesen, die mit der jüdischen Auswanderung irgendwie befaßt gewesen seien, darunter auch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mit Dr. E p p s t e i n. Eine selbständige Leitung habe die Zentralstelle wegen der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung nicht gehabt. Ihm gegenüber, als Leiter der Reichszentrale, habe der Angeklagte die Zentralstelle repräsentiert.

Auf entsprechende Fragen seitens der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge:

Im Jahre 1939 sei die Reichszentrale in der Prinz-Albrecht-Straße und die Zentralstelle in der Kurfürstenstraße untergebracht gewesen, und in der Kurfürstenstraße habe der Angeklagte gesessen. Ob 1943, als er - der Zeuge - aus Paris zurückgekommen sei, die Reichszentrale noch bestanden habe, wisse er nicht.

Seitens der Staatsanwaltschaft erfolgte nunmehr die Klarstellung, daß nach Gründung des RSHA aus den früheren Referaten IV R und IV Rz das Referat IV D 4 geworden sei.

Die Frage des Angeklagten an den Zeugen, ob er sich erinnere, daß er - der Angeklagte - in der Kurfürstenstraße am Tisch 1 gesessen und Anträge angenommen und ausgegeben habe, verneinte der Zeuge.

Daraufhin erklärte der Angeklagte, der Zeuge L i s c h k a sei auch Leiter der Zentralstelle gewesen, da sonst niemand da gewesen sei. Der Zeuge sei öfter in der Kurfürstenstraße gewesen und habe als Leiter der Zentralstelle gegolten. Sein Nachfolger sei B r a u n e gewesen.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge sodann, die aus anderen Behörden stammenden Mitarbeiter der Zentralstelle hätten der Reichszentrale nicht unterstanden. Lediglich der Repräsentant der Zentralstelle hätte der Reichszentrale unterstanden, und dies sei der Angeklagte gewesen. Dieser sei für den organisatorischen Ablauf in der Zentralstelle verantwortlich gewesen. Die Reichszentrale habe die Auswanderung grundsätzlich gesteuert, die einzelnen Auswanderungsfälle seien jedoch allein von der Zentralstelle bearbeitet worden und in der Reichszentrale nicht in Erscheinung getreten.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.05 Uhr entlassen.

Pause von 10.05 Uhr bis 10.25 Uhr.

22. Zeuge: W e r n e r , Alfons,
59 Jahre, Versicherungskaufmann,
wohnhaft in Schney, Von-Schaum-Berg-Str.10,
n.v.u.n.v.,
belhrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei 1938 zum SD gekommen und habe Kirchenfragen bearbeitet. Von Anfang/Mitte 1942 bis September/Okttober 1943 sei er in Den Haag gewesen, dann über Berlin bis 1944 nach Reval gekommen und Ende 1944 zur Waffen-SS eingezogen worden.

Im Referat IV B 2 sei er unter H a r t l für evangelische Jugendverbände zuständig gewesen. In Den Haag habe er im Vorzimmer von Z o e p f gesessen. 1941 sei er Untersturmführer geworden und dies auch bis Kriegsende geblieben.

Von Den Haag aus habe er auch mit dem RSHA zu tun gehabt und sei zweimal in Berlin geesen. Aus dem Judenreferat des RSHA seien im die Namen G ü n t h e r , H u n s c h e und W ö h r n in Erinnerung.

Aus BO 76 d wurde dem Zeugen der Vermerk vom 9. Juli 1943 vorgelegt und teilweise verlesen. Der Zeuge bestätigte, diesen Vermerk gefertigt zu haben.

An den Angeklagten erinnere er sich nicht, da er ihn nur einmal in Berlin gesehen habe.

Aus BO 76 d wurde teilweise verlesen der Vermerk vom 20. September 1943. Der Zeuge erklärte, sich an die beiden Besprechungen im RSHA zu erinnern; diese hätten etwa eine Stunde gedauert.

Wer für Transportfragen zuständig gewesen sei, wisse er nicht. Auch wisse er nicht mehr, wer ihm die für Transportfragen zuständigen Sachbearbeiter genannt habe.

Das Schicksal der deportierten Juden sei ihm unbekannt geblieben, obwohl er in Westerbork und den Vorzugslagern Bergen-Belsen und Theresienstadt gewesen sei. Unter der "Endlösung" habe er Arbeitslager verstanden. Zweifel seien ihm nicht gekommen, Gerüchte und ausländische Presse- und Rundfunkberichte, die auf der Dienststelle in Den Haag gesammelt worden seien, habe er für Greuelpropaganda gehalten. Todesmitteilungen habe er hin und wieder in Den Haag gelesen; ob diese direkt aus den Lagern oder aus dem RSHA gekommen seien, wisse er nicht mehr. Es sei möglich, daß Todesmitteilungen auch direkt aus Auschwitz gekommen seien. Von Judenerschießungen habe er

erst gegen Ende des Krieges erfahren.

Dem Zeugen wurde daraufhin seine Vernehmung vom 25. Oktober 1966 vorgehalten, soweit er darin bekundet hatte, daß ihm nach den Lagerbesichtigungen und den dienstlichen Rücksprachen im RSHA derartige Zweifel an der Behandlung der Judenfrage gekommen seien, daß er sich gemeldet habe.

Der Zeuge erklärte nunmehr, dies sei richtig, und es habe ihm nicht gepaßt, daß Juden einfach aus den Wohnungen geholt worden seien und nur Handgepäck mitnehmen dürfen. Er habe sich daraufhin gemeldet und sei auch nach Reval abkommandiert worden.

Auf die Frage, ob er anlässlich seiner Besprechungen im RSHA mit den dortigen Referatsangehörigen essen gegangen sei, erklärte der Zeuge, er wisse dies nicht mehr, nehme es jedoch nicht an, da er ja damals in Berlin gewohnt habe und deshalb zu Hause gegessen haben dürfte.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Zeuge nochmals gefragt, ob ihm die beiden Lager Bergen-Belsen und Theresienstadt als Vorzugslager bekannt gewesen seien; der Zeuge bejahte diese Frage.

Daraufhin wurde dem Zeugen seitens der Staatsanwaltschaft vorgehalten, was er in seiner Vernehmung vom 25. Oktober 1966 über die katastrophalen Zustände in diesen beiden Lagern bekundet hatte.

Der Zeuge bestätigte die Richtigkeit dieser Bekundungen.

Auf die weitere Frage der Staatsanwaltschaft, ob er in Estland noch mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen sei, erklärte der Zeuge, dies sei nicht der Fall gewesen; er sei dort auch nicht bei einer Einsatzgruppe gewesen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.59 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende verkündete einen weiteren Beschluß gemäß § 223 Abs. 1 StPO über die kommissarische Vernehmung der Zeugen K u r e k und E l s b e r g durch den Beisitzer, Landgerichtsrat H o y e r .

Schluß der Sitzung: 11.02 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

12. Verhandlungstag - 29. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

23. Zeuge: Julius C o p e r ,
67 Jahre alt, Pensionär in Berlin,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei als Volljude im Rahmen der Fabrikaktion festgenommen worden, und zwar am 27. Februar 1943, morgens 8.00 Uhr, bei der Firma Eltron. Zusammen mit etwa 120 weiteren jüdischen Arbeitern sei er von SS-Leuten auf Lastwagen abtransportiert worden. Unterwegs hätten er und die übrigen Festgenommenen gehofft, nicht nach Lichterfelde zu kommen. Ziel der Fahrt sei jedoch die Synagoge in der Levetzowstraße gewesen. Dort hätten die Mischehepartner sich auf die Empore begeben müssen; zu ihnen habe er - der Zeuge - gehört. Von der Empore aus habe er beobachten können, wie sich die Synagoge im Laufe des Tages zunächst gefüllt und später allmählich wieder geleert habe; es sei wüst zugegangen, ein Ordner habe eine Peitsche gebraucht.

Gegen 21.30 Uhr desselben Tages seien die auf der Empore Versammelten auf Lkw geladen und in das Lager in der Rosenstraße gebracht worden. Dort sei er etwa 8 Tage geblieben in äußerster räumlicher Bedrängnis und bei katastrophalen sanitären Verhältnissen. Er schätze, daß etwa 1500 bis 2000 Menschen dort versammelt gewesen seien. Nach etwa 8 Tagen sei er freigelassen worden mit der Auflage, sich am nächsten Morgen in der Oranienburger Straße zu melden. Von dort aus

sei er zu dem damaligen Sitz der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in die Kantstraße geschickt worden. Hier habe er Registraturarbeiten verrichtet und sei als Bote eingesetzt worden, und zwar zur Kurfürstenstraße 116, wo er mit P a c h o w zu tun gehabt habe.

Als die Dienststelle in der Kantstraße aufgelöst worden sei, habe man ihn zusammen mit denjenigen, die nicht nach Theresienstadt deportiert worden seien, in die Iranische Straße geschickt. Hier habe ihn Dr. L u s t i g entgegen seinen Wünschen in die Kurfürstenstraße beordert, wo er sich bei S t u s c h k a hatte melden sollen. Dies sei im Frühjahr 1943 gewesen.

Bei S t u s c h k a habe er Post zu sortieren und zu frankieren gehabt. Es habe sich wohl durchweg um einheitliche Postkarten mit regelmäßig dem gleichen Inhalt gehandelt. Die für das Frankieren notwendigen Briefmarken habe er zwar besorgt, die frankierten Karten jedoch nicht zur Post gebracht. ~~Auch habe er Päckchen mit schadhaft gewordener Verpackung wieder verwandfertig machen und diese in Säcken zur Post bringen müssen.~~ Diese Tätigkeit habe sich über das ganze Jahr 1943 erstreckt.

S t u s c h k a , der für die Postkontrolle verantwortlich gewesen sei, sei auch für die Poststelle in Theresienstadt zuständig gewesen und habe das Bauwesen unter sich gehabt. Unter S t u s c h k a s Leitung seien in der Kurfürstenstraße ein Bunker, ein Schwimmbassin und Schießscharten gebaut worden. Auch sei S t u s c h k a häufig nach Wulkow gefahren, wo er die Aufbauarbeiten für das dortige Lager zu leiten gehabt habe.

Die Post sei aus Birkenau, Auschwitz und Jawischowitz, in erster Linie jedoch aus Theresienstadt gekommen. Die Post sei jeweils in Ballen eingetroffen; ob sie durch einen Kurier herbeigeschafft worden sei, wisse er nicht. Bei S t u s c h k a

hätten drei junge Mädchen gegessen, deren Aufgabe die Zensur der Post gewesen sei. Diese Mädchen hätten herausgeschnitten oder ausgestrichen, was ihnen an dem Text der Karten nicht gepaßt hätte und seien dabei recht ausgelassen gewesen. Er selbst dagegen habe sich seine Gedanken gemacht; so habe er gemeint, wenn auf einer Karte sinngemäß gestanden habe 'Päckchen erhalten', so habe das in Wirklichkeit bedeutet, daß der Schreiber um ein Päckchen habe bitten wollen. Auch sei es für ihn offensichtlich gewesen, daß der Postverkehr nur zugelassen worden sei, um die Angehörigen in dem Glauben zu lassen, daß die Deportierten nur zur Zwangsarbeit gebracht worden seien. Bereits 1942/43 seien Angehörige von Deportierten der Auffassung gewesen, daß diese verloren seien. Ferner wisse er, daß viele Urnen gekommen seien und aus der Tatsache, daß Todesurkunden aus Oranienburg nur anfänglich ausgestellt worden seien, habe er geschlossen, daß die Anzahl der Toten in Sachsenhausen zu groß geworden sei; er habe gemeint, daß es in anderen Lagern nicht besser sei.

Den Angeklagten kenne er nicht. Überhaupt wisse er nichts von einem Nachfolger S t u s c h k a s .

Neben S t u s c h k a und P a c h o w habe er W ö h r n und - vom Sehen - G ü n t h e r gekannt.

Von einer Karte mit dem verschlüsselten Text 'hier ist ein großes Sterben', habe er nichts gehört.

Auf eine entsprechende Frage des Berichterstatters erklärte der Zeuge, er habe auch Karten zu frankieren gehabt, auf denen so viel gestrichen gewesen sei, daß kaum noch etwas darauf gestanden habe.

Die weitere Frage des Berichterstatters, ob es auch vorgekommen sei, daß er bestimmte Karten nur auszusortieren, aber nicht zu frankieren gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Daraufhin wurde dem Zeugen seitens der Staatsanwaltschaft vorgehalten, daß er dies in seiner Vernehmung vom 9. Februar 1970 bekundet habe. Der Zeuge erklärte, er könne sich heute nicht mehr daran erinnern. Allerdings wisse er nicht, ob wirklich alle Karten zur Post gebracht worden seien. Andererseits erinnere er sich, daß Bekannte solche über die Kurfürstenstraße gelaufenen Karten erhalten hätten.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft nach dem Auftreten S t u s c h k a s erklärte der Zeuge, dieser habe häufig geschrien und ihm - dem Zeugen - auch ein-mal geschlagen, als er ihn bei einer Unkorrektheit erwischt habe. S t u s c h k a habe ihn mit 'Du' angesprochen und ihn einmal gefragt, warum er noch in Deutschland sei. Einmal habe er S t u s c h k a gefragt, warum er von seiner 1942 nach Theresienstadt deportierten Mutter keine Post erhalte. S t u s c h k a sei darüber erstaunt gewesen und habe ihn aufgefordert, sogleich einen Brief an seine Mutter zu schreiben, den er, S t u s c h k a , sogleich nach Theresienstadt habe mitnehmen wollen. Einige Zeit später sei ihm dann eröffnet worden, daß seine Mutter bereits 1942 verstorben sei. Dies habe sich im Laufe des Jahres 1943 abgespielt. Eine Sterbeurkunde habe er erst nach Kriegsende erhalten.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge, er habe sich, wenn er morgens in die Kurfürstenstraße gekommen sei, zunächst in der Wache melden und sich stehend zur Verfügung halten müssen. Zuweilen habe er stundenlang stehen müssen. Wenn höherchargierte SS-Leute vorbeigekommen seien, habe er sich zur Wand drehen müssen, damit der Judenstern an seiner Kleidung nicht zu sehen gewesen sei.

Die Frage der Staatsanwaltschaft, ob dadurch den betreffenden SS-Leuten der Anblick des Zeugen habe "erspart" werden sollen, bejahte der Zeuge.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.46 Uhr entlassen.

Pause von 9.46 Uhr bis 11.04 Uhr.

24. Zeugin: M a r x , Elfriede, geb. Meyer,
72 Jahre alt, Hausfrau in Köln-Riehl,
Stammheimer Str.73,
n.v.u.n.v.,
belehrt:

Zur Deportation in den Osten habe sie sich am 6. Dezember 1941 in der Kölner Messehalle stellen müssen, am 7. Dezember 1941 sei der Transport abgegangen, und am 10. Dezember 1941 sei er in Riga/Schirotawa angekommen. Dort seien zunächst 30 Männer ausgesucht worden, die den für diesen Transport bestimmten Teil des Gettos von den Leichen der früheren Einwohner hätten räumen müssen. Es seien dann verschiedene Arbeitskommandos gebildet worden. Sie selbst sei auf der Kommandantur beschäftigt worden, weil sie in der Jüdischen Gemeinde zu Köln Sekretärin gewesen war und ihr damaliger Chef nunmehr Judenältester in Riga geworden sei.

Vor dem Abtransport in Köln seien ihnen keinerlei Ankündigungen gemacht worden. Scharführer I l l i g und ein gewisser K r ä m e r hätten neben anderen den Transport begleitet. Sie habe 50 kg Gepäck mitführen dürfen, ferner eine Blechwanne mit Lebensmitteln und einen Ofen. Das mitgeführte Gut sei in den gleichen Zug verladen, jedoch den Deportierten am Zielort nicht wieder ausgehändigt worden. Eine Gepäckkontrolle bei der Abfahrt habe es nicht gegeben. Verpflegt habe man sich unterwegs von selbst Mitgebrachtem. In Riga sei sie bis zur Auflösung des Gettos im Jahre 1944 geblieben.

In der Kommandantur habe sie anfallende Schreibarbeiten erledigen und eine Kartei über die Gettoinsassen führen müssen. U.a. habe sie für den Getto-Kommandanten K r a u s e Vernehmungsprotokolle geschrieben und auch Todesurteile, die z.T. im Getto angeschlagen worden seien.

Sie erinnere sich an Schriftverkehr mit dem RSHA, jedoch nicht an Einzelheiten. Sie wisse auch, daß häufig Anfragen

nach bereits Verstorbenen gekommen seien, jedoch nicht mehr, woher diese Anfragen gekommen seien.

Einmal habe sie ein als "geheim" bezeichnetes Schreiben gelesen, in dem etwa gestanden habe, daß ein bestimmter Transport eingegangen und zu einem bestimmten Zeitpunkt die Exekution stattgefunden habe. Dieses Schreiben habe sie sogleich verbrannt, da der Getto-Kommandant K r a u s e sie sonst als Mitwisserin erkannt hätte.

Sie erinnere sich auch an die Dünamünde-Aktion. Die offizielle Version sei gewesen, daß die Gettoinsassen auf Lastwagen zu leichterer Arbeit nach Dünamünde transportiert würden. Da aber die Kleidungsstücke der Abtransportierten umgehend ins Getto zurückgekommen seien, sei klar gewesen, daß die Abtransportierten umgebracht worden waren. So habe sie unter den zurückgebrachten Sachen einmal die Aktentasche des kurz zuvor mit abtransportierten Rechtsanwalts Dr. R ü b e n b e r g aus Köln wiedererkannt. Über die Dünamünde-Aktion seien Listen aufgestellt worden, die sie auf die Karteikarten habe übertragen müssen. Der Tod der im Rahmen der Dünamünde-Aktion Abtransportierten sei also ebenso auf den Karteikarten vermerkt worden wie der Tod jedes erschossenen oder aufgehängten Gettoinsassen.

Sie erinnere sich an die Großeltern des Henry M a y e r , die mit demselben Transport wie sie - die Zeugin - nach Riga gekommen und ihr aus ihrer Arbeit ^{bei} der Jüdischen Gemeinde in Köln als Wohlfahrtsempfänger bekannt gewesen seien. Wenn sie jetzt höre, daß die Eltern des Henry M a y e r sich damals im unbesetzten Frankreich aufgehalten haben, sei ihr so, als wäre ihr dies auch damals bekannt gewesen. Ob für das Kind Henry M a y e r eine Ausreisegenehmigung in das unbesetzte Frankreich beantragt worden sei, wisse sie jedoch nicht. Sie erinnere sich, daß das Kind mit seinen Großeltern aus dem Getto abtransportiert worden sei; ob im Rahmen der Dünamünde-Aktion, wisse sie jedoch nicht mehr.

Daraufhin wurde der Zeugin vorgehalten, daß sie einem Bericht der Kriminalpolizei Saarbrücken vom 10. November 1947 zufolge damals erklärt habe, das Kind sei mit seinen Großeltern per Lastauto nach Dünamünde evakuiert worden.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie erinnere sich an die kriminalpolizeiliche Befragung im November 1947, und was sie damals gesagt habe, sei mit Sicherheit richtig gewesen.

Der Vorsitzende fragte die Zeugin nun, ob ihr rememberlich sei, daß Henry M a y e r beim Verladen auf die Lastwagen eine bestimmte Frage gestellt habe.

Die Zeugin erklärte, beim Verladen habe Henry M a y e r gefragt, wo es denn hinginge, woraufhin ein Mitglied der Wachmannschaft himmelwärts gedeutet habe. Es sei jedoch nicht so gewesen, daß sie mit eigenen Augen gesehen hätte, wie Henry M a y e r und seine Großeltern verladen worden seien und auch die Frage des Kindes habe sie nicht selbst gehört; beides sei ihr vielmehr unmittelbar danach von einem jüdischen Gettopolizisten erzählt worden.

Die Eltern des Henry M a y e r hätten sich bei ihr nach dem Kriege nicht gemeldet.

Auf Anregung der Staatsanwaltschaft wurde der Zeugin aus BO 89 u - (rot) 1254/41 - ein Lichtbild des Henry M a y e r vorgelegt. Die Zeugin erklärte zu dem Bild, der Abgebildete könne Henry M a y e r sein, hundertprozentig könne sie es nicht sagen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.40 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 11.41 Uhr

Stief
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

13. Verhandlungstag - 2. November 1970

Beginn: 10.20 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

25. Zeuge: W o l l a c h , Hermann,
64 Jahre alt, Geschäftsführer der Jüdischen
Gemeinde zu Stuttgart,
wohnhaf 7 Stuttgart, Lange Straße 6,
n.v.u.n.v.,
belehrt:

Zur Zeit der deutschen Besetzung sei er Direktor der Internationalen Bank in Sarajewo gewesen. Mehrfach sei er inhaftiert und auf Intervention wieder freigelassen worden, wiederholt sei er zur Zwangsarbeit herangezogen worden, ehe er am 21. oder 22. August 1942 nachts mit seiner Familie aus der Wohnung geholt und in das Polizeigefängnis gebracht worden sei. Am folgenden Tage sei er mit seiner Familie in Viehwaggons geladen worden. Die Waggons seien vernagelt worden. In den einzelnen Waggons sei es so voll gewesen, daß einer auf dem anderen gesessen oder gelegen habe. Diese Bahnfahrt habe vier Tage gedauert und in Auschwitz geendet.

Nach der Ankunft habe eine Selektion stattgefunden, bei der er von seiner Familie getrennt worden sei. Von seiner Frau, seinen Kindern und seinem Vater habe er danach nichts mehr gehört, jedoch sei ihm erzählt worden, daß sie noch am selben Tage vergast worden seien. Er selbst sei in ein Arbeitslager gekommen und habe die Häftlingsnummer 61 577 erhalten.

Von dem bevorstehenden Schicksal habe er vor dem Abtransport aus Sarajewo nichts geahnt. Erstmals während der Fahrt sei unter den Insassen des Waggons davon gesprochen worden, daß diese Fahrt in den Tod führen würde.

Über weitere Transporte aus Kroatien wisse er nichts Genaues, meine aber, daß zumindest aus Sarajewo alle Juden abtransportiert worden seien. Der Transport, dem er angehört habe, sei unterwegs laufend verstärkt worden, jedoch wisse er nicht, an welchen Orten dies gewesen sein könne.

An Überlebenden aus seinem Transport könne er nennen:

Dr. Ludwig R o s e n b e r g ,
Dr. Heinrich S t e i n ,
Jakob P e r l s t e i n und
Leon G l a s e r .

Trotz Vorhalts und teilweiser Verlesung einer eidesstattlichen Erklärung, die der Zeuge am 19. August 1959 für das Entschädigungsverfahren des Jakob K o h e n abgegeben hatte, erklärte der Zeuge, daß er sich an Jakob K o h e n als weiteren Überlebenden nicht erinnern könne.

Die vier von ihm Genannten seien mit ihm am 26. August 1942 in Auschwitz angekommen und hätten ebenfalls überlebt. Ob er am 21. oder 22. August 1942 in Sarajewo abtransportiert worden sei, wisse er nicht mehr mit Sicherheit, dagegen sei der Ankunftstag in Auschwitz auf jeden Fall der 26. August 1942 gewesen.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, wie viele Personen in dem Waggon gewesen seien, erwiderte der Zeuge, eine genaue Zahl könne er nicht nennen, jedoch sei es so eng gewesen, daß man nicht einmal habe stehen können.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft nach den sanitären Verhältnissen erklärte der Zeuge, diese seien katastrophal gewesen; es habe weder Waschraum noch Toilette gegeben.

Schließlich habe jeder seine Notdurft verrichten müssen.

Frage der Staatsanwaltschaft:

"Kann man den Waggon als eine einzige Latrine bezeichnen?"

Zeuge: "Jawohl!"

Auf die weitere Frage der Staatsanwaltschaft nach der Wasserversorgung erklärte der Zeuge, es habe trotz der Augusthitze kein Wasser gegeben. Einmal sei Gelegenheit zum Wasserfassen gewesen, jedoch sei das dabei entstehende Gedränge derart gewesen, daß diejenigen, die etwas Wasser hatten erhalten können, dies auch noch verschüttet hätten.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gem. § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.35 Uhr entlassen.

Pause von 10.36 Uhr bis 11.04 Uhr.

Der Vorsitzende verkündete zwei Beschlüsse betreffend die Ladungen des sachverständigen Zeugen F r i e d r i c h aus Wien und des Sachverständigen van der L e e u w aus Amsterdam auf den 7. und 10. Dezember 1970. Von den beiden gleichlautenden, den Vorschriften über Ladungen im Ausland entsprechenden Beschlüssen wurde jedoch nur der den sachverständigen Zeugen F r i e d r i c h in Wien betreffende vollinhaltlich verkündet.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die richterlichen Vernehmungsprotokolle über die Vernehmung der Zeugen Karl A n d e r s und Luise H e r i n g vom 21. und 22. Oktober 1970 sollen mit Zustimmung aller Prozeßbeteiligten verlesen werden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Nach der Verlesung stellte der Vorsitzende fest, daß beide Zeugen gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt geblieben sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Von der Vereidigung der beiden Zeugen wird gem. § 60 Ziff. 2 StPO abgesehen.

Schluß der Sitzung: 11.35 Uhr

Stief
Staatsanwalt

Schl

1 Ks 1/70 (RSHA)

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

14. Verhandlungstag - 5. November 1970

Beginn: 10.10 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Bernert anwesend.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen die schriftlichen Aufzeichnungen des am 16. April 1947 hingerichteten Zeugen Rudolf Höß vom November 1946 aus BO 40 g verlesen werden (§ 251 Abs. 2 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurden verlesen

die Seiten 1 bis 20 unter der Überschrift
"Die Endlösung der Judenfrage im KL Auschwitz".

Die Staatsanwaltschaft überreichte ein bei ihr eingegangenes Schreiben der Zeugin Bläsing vom 2. November 1970, das verlesen wurde, nebst ärztlichem Attest des Dr. Friedrich Rapmund, Berlin 41, vom 30. Oktober 1970, das ebenfalls verlesen wurde und in dem der Zeugin Vernehmungsunfähigkeit bescheinigt wird.

Schluß der Sitzung: 10.54 Uhr

Stief

Staatsanwalt

Schl

1 Ks 1/70 (RSHA)

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

15. Verhandlungstag - 9. November 1970

Beginn: 10.10 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

Das Schreiben des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 28. Oktober 1970 wurde verlesen.

Nach Einholung des Einverständnisses des Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft:

b.u.v.

Der Sachverständige Zeuge Archivar G. P e c h a r soll durch den Berichterstatter als beauftragten Richter vernommen werden, da ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

Zeit und Ort des Termins für die Vernehmung des sachverständigen Zeugen P e c h a r wurden bekanntgegeben: 3. Dezember 1970, 9.30 Uhr, bei dem Amtsgericht Arolsen.

Ferner wurde bekanntgegeben, daß der sachverständige Zeuge O p i t z abbestellt worden ist.

Ausfertigungen der Beschlüsse betreffend den sachverständigen Zeugen P e c h a r sowie die Ladung des sachverständigen Zeugen F r i e d r i c h und des Sachverständigen van der L e e u w wurden den Prozeßbeteiligten ausgehändigt (die Beschlüsse über die Ladung von Friedrich und van der Leeuw waren bereits am 2. November 1970 verkündet worden).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde aus BO 14 g verlesen der Vermerk zu Ziff. 1) der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. März 1968 betreffend die Beurkundung des Todes des Zeugen Max P a c h o w .

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten:

b.u.v.

Es sollen die Niederschriften über die staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen vom 20. und 21. November 1967 des am 29. Dezember 1967 verstorbenen Zeugen Max P a c h o w gem. § 251 Abs. 2 StPO verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Nach Beendigung der Verlesung erklärte der Angeklagte auf Befragen, er könne sich an P a c h o w nicht erinnern.

Schluß der Sitzung: 11.32 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n
16. Verhandlungstag - 12. November 1970

Beginn: 10.11 Uhr

Auf Seiten der Verteidigung war - mit Einverständnis des Angeklagten - nur Rechtsanwalt B e r n e r t, auf Seiten der Staatsanwaltschaft nur der Vermerksverfasser anwesend.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das ärztliche Attest des Dr. H a a r m a n n vom 22. Oktober 1970 betreffend Frau Mathilde E l s b e r g, in dem der 90jährigen Zeugen Reiseunfähigkeit bescheinigt wird, sowie das ärztliche Attest des Dr. R e n t e l e n vom 2. November 1970 betreffend Frau Ingeburg W a g n e r, in dem dieser Zeugin Flugunfähigkeit infolge einer Schilddrüsen- und Luftröhrenerkrankung bescheinigt wird.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden

die Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeugen Ingeburg W a g n e r, Mathilde E l s b e r g und Reinhard B r e d e r durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts, Landgerichtsrat H o y e r, vom 10. und 11. November 1970, weil dem Erscheinen der Zeugen in der Hauptverhandlung für ungewisse Zeit Krankheit entgegensteht und dieser Hinderungsgrund auch zur Zeit vorliegt (§ 250 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft, Angeklagter und Verteidiger erklären sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Zunächst wurde die Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin Ingeburg W a g n e r vom 10. November 1970 verlesen.

Vor Verlesung der Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin Mathilde E l s b e r g wurde auf Anordnung des Vorsitzenden aus BO 72 e das Schreiben dieser Zeugin vom 23. März 1943 an die deutsche Polizei in Lublin verlesen. Es folgte die Verlesung der Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin E l s b e r g vom 11. November 1970.

Es folgte die Verlesung der Niederschrift über die richterliche Vernehmung des Zeugen B r e d e r vom 11. Nov. 1970, in der dieser Zeuge zu Beginn erklärt hatte, aus gesundheitlichen Gründen nicht flugfähig zu sein.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugen W a g n e r , E l s b e r g und B r e d e r nicht vereidigt worden sind, und zwar die Zeugen W a g n e r und B r e d e r aus den Gründen des § 60 Ziff. 2 StPO, die Zeugin E l s b e r g aus den Gründen des § 61 Ziff. 2 StPO.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugen W a g n e r und B r e d e r bleiben unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO, die Zeugin E l s b e r g bleibt unbeeidigt gem. § 61 Ziff. 2 StPO.

Den Prozeßbeteiligten wurde bekanntgegeben, daß der Zeuge R o s e n b e r g einer Auskunft der Jüdischen Gemeinde Wuppertal zufolge wegen eines Herzanfalls im Krankenhaus liege, so daß die für den 16. November 1970 beabsichtigte Vernehmung dieses Zeugen in Wuppertal nicht durchgeführt werden kann. Eine Entscheidung darüber, wie

hinsichtlich dieses Zeugen verfahren werden soll,
erging noch nicht.

Der Verteidigung wurden je zwei Abschriften, der Staatsanwaltschaft je eine Abschrift der zuvor verlesenen Niederschriften über die richterliche Vernehmung der Zeugen **W a g n e r , E l s b e r g** und **B r e d e r** ausgehändigt.

Die Verlesung der Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin **Q u a n d t** soll zurückgestellt werden, bis die schriftliche Äußerung der Polizei über die Auskunft des Sohnes der Zeugin **Q u a n d t** vorliegt (die Kripo hatte vorab telefonisch mitgeteilt, daß die Zeugin **Q u a n d t** einer Auskunft ihres Sohnes zufolge im Jahre 1970 nicht mehr nach Berlin (West) kommen werde).

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung um 10.41 Uhr und lud die Prozeßbeteiligten auf Montag, den 23. November 1970, 10.00 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

17.Verhandlungstag - 23.November 1970

Beginn: 10.11 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden

die Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeugen

Richard H a r t e n b e r g e r ,

Erika S c h o l z ,

Alfred S l a w i k ,

Franz S t u s c h k a und

Franz N o v a k

durch österreichische Vernehmungsrichter am 16., 17., 18. und 20.November 1970, weil den Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussagen nicht zugemutet werden kann und weil die Zeugen nicht bereit sind, nach Deutschland zu kommen (§ 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);

ferner soll verlesen werden der "Amtsvermerk" des Vernehmungsrichters in Wien vom 18.November 1970 - 33 a Hs 2947/70 - betreffend die Ladung der Zeugen Elfriede E g g e n h a f e r und Rudolf H e i s c h m a n n sowie die unterbliebene Beeidigung der Zeugen H a r t e n b e r g e r , S l a w i k und S t u s c h k a .

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt, nachdem je zwei Ablichtungen der Vernehmungsniederschriften und des "Amtsvermerks" der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ausgehändigt worden waren.

Es wurde in folgender Reihenfolge verlesen:

Richard H a r t e n b e r g e r ,

Erika S c h o l z ,

Alfred S l a w i k ,

Franz S t u s c h k a ,

Amtsvermerk vom 18. November 1970 des österreichischen Vernehmungsrichters,

Franz N o v a k .

Es wurde festgestellt, daß die Zeugen Hartenberger, Slawik, Stuschka und Novak wegen des Verdachts der Tatbeteiligung nach österreichischem Recht nicht vereidigt worden sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugen H a r t e n b e r g e r , S l a w i k , S t u s c h k a und N o v a k sind auch nach deutschem Recht nicht zu beeidigen. Die Aussage der nach österreichischem Recht vereidigten Zeugin S c h o l z wird als unbeeidigt gewertet, weil die Zeugin der Beteiligung an den Taten, die Gegenstand des Verfahrens sind, verdächtig ist.

Pause von 10.42 Uhr bis 11.04 Uhr.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden verlesen die Atteste des Dr. M a r o n vom 20. Oktober 1970 betreffend Frau Ä n n e B a u m und des Dr. K l e i s t vom 20. Oktober 1970 betreffend Frau Anna K u r e k , in denen den Zeuginnen B a u m und K u r e k Reiseunfähigkeit bescheinigt wird.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden

die Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeuginnen Ä n n e B a u m und Anna K u r e k durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts, Landgerichtsrat H o y e r , vom 16. November 1970, weil dem Erscheinen der Zeuginnen in der Hauptverhandlung für ungewisse Zeit Krankheit entgegensteht (§ 251 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Je zwei Durchschriften der Vernehmungsniederschriften wurden der Verteidigung und ^{der} Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeuginnen nicht vereidigt worden sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Zeuginnen B a u m und K u r e k bleiben als Angehörige der Verletzten gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß, einer von der Polizei eingeholten Auskunft zufolge, die Zeugin Q u a n d t in diesem Jahre nicht mehr nach Berlin (West) kommen werde und daß beabsichtigt sei, die frühere richterliche Aussage dieser Zeugin am kommenden Sitzungstag, dem 26. Nov. 1970, zu verlesen.

Schluß der Sitzung: 11.40 Uhr

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

18. Verhandlungstag - 26. November 1970

Beginn: 9.35 Uhr

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Ermittlungsvermerk der Polizei vom 9. November 1970 betreffend die Auskunft des Sohnes der Zeugin Johanna Q u a n d t des Inhalts, daß diese Zeugin im Jahre 1970 nicht mehr nach Berlin (West) kommen werde.

Der Sohn der Zeugin, Joachim Q u a n d t , wohnt jetzt in Berlin 30, Bamberger Straße 51.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden die Niederschriften über die staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmung der Zeugin Johanna Q u a n d t vom 4. Januar 1968, weil dem Erscheinen dieser Zeugin für längere Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (§ 251 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Angeklagter, Verteidigung und Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin Q u a n d t unbeeidigt geblieben ist.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugin bleibt unbesidigt wegen des Verdachts der Beteiligung (§ 60 Ziff. 2 StPO).

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, daß die Zeugin Q u a n d t laut Arbeitsbuch am 28. Februar 1942 aus den Diensten des RSHA geschieden und daß sie durchweg in Berlin tätig gewesen sei, obwohl sie eine Wiener Planstelle innegehabt habe.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung um 10.06 Uhr und lud die Prozeßbeteiligten auf den 27. Dezember 1970, 10.00 Uhr.

S t i e f
Staatsanwalt

Bchl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

19. Verhandlungstag - 7. Dezember 1970

Beginn: 10.14 Uhr

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden die Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeugen P e r e c , S ä n g e r , B u k o w i t z , G r o w a l d , G l a s e r , P e r l s t e i n , K o h e n , B a h i r , S i m c h a B i a l o w i e z , N i s e n b a u m , F r a j b e r g und F r o s t vom 29. und 30. Nov. sowie 1., 2., 3. und 4. Dezember 1970 aus den Gründen des § 251 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StPO.

Angeklagter, Verteidigung und Staatsanwaltschaft erklärten auch ihr Einverständnis (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Ferner sollen verlesen werden die richterlichen Vermerke vom 29. und 30. November 1970 betreffend die ärztlich bescheinigte Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin Lea B i a l o w i e z und den Auslandsaufenthalt des Zeugen Dr. S t e i n .

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Um 10.20 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt R o o s .

Es wurde festgestellt, daß die in Israel vernommenen Zeugen vereidigt wurden und daß die Vernehmungsprotokolle durch den Direktor der Gerichte in Israel beglaubigt worden sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es wird festgestellt, daß die Zeugenaussagen als unbeeidigt angesehen werden (§ 61 Ziff. 2 StPO) mit Ausnahme der Aussage der Zeugin Clara N i s e n b a u m .

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es soll verlesen werden die Niederschrift über die durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts, Landgerichtsrat B a u e r , erfolgte Vernehmung des sachverständigen Zeugen P e c h a r beim Amtsgericht Arolsen (§ 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

Nach außerdem allseitig erklärtem Einverständnis (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) wurde der Beschluß ausgeführt.

Der Zeuge war vereidigt worden.

Verteidigung und Staatsanwaltschaft erhielten je zwei Durchschriften des Vernehmungsprotokolls P e c h a r ; von den Niederschriften der Zeugenvernehmungen in Israel behielten die Verteidigung je zwei und die Staatsanwaltschaft je eine Durchschrift.

1. Sachverständiger Zeuge: F r i d r i c h , Otmar,
43 Jahre, Kriminalbeamter in
Wien, n.v.u.n.v.,
belehrt:

Auf verschiedene Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hin sei er im Jahre 1965 mit Schicksalsermittlungen betraut worden. Im Zuge dieser Ermittlungen habe er festgestellt, daß

Leo A d l e r am 23. November 1941 nach Kowno deportiert worden und seit 1945 in Österreich nicht wieder zur Anmeldung gelangt sei; eine Todesmitteilung liege nicht vor;

Emma S c h l e i ß n e r am 15. Mai 1942 nach Izbica deportiert worden und seit 1945 nicht wieder zur Anmeldung in Österreich gelangt sei;

Ernst J o h n am 19. Oktober 1941 nach Litzmannstadt deportiert worden und seit 1945 in Österreich nicht mehr zur Anmeldung gelangt sei;
am 18. Juni 1948 sei er auf den 8. Mai 1945 für tot erklärt worden;

Viktor J o h n am 19. Oktober 1941 nach Litzmannstadt deportiert worden und seit 1945 nicht mehr zur Anmeldung in Österreich gelangt sei;

die Eheleute Z w e c k e r am 28. Oktober 1941 nach Litzmannstadt deportiert worden und am 18. November 1948 auf den 8. Mai 1945 für tot erklärt worden seien.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters, daß Leo A d l e r laut ITS-Auskunft nicht nach Kowno, sondern nach Riga deportiert worden sei, stellte Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g klar, daß - urkundlich belegt - der betreffende Transport für Riga bestimmt gewesen aber in Kowno angehalten worden sei.

Der Zeuge wurde vereidigt und um 11.32 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. sachverständiger Zeuge: S c h a f f r a t h , Ludwig,
Kriminalhauptkommissar in Düsseldorf
47 Jahre alt, n.v.u.n.v.,
belehrt:

Befragt nach dem Ermittlungsergebnis zu dem Deportations-transport DA 52 vom 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica erklärte der Zeuge, überfragt zu sein; diesbezügliche

Ermittlungen seien wohl in seiner Behörde, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, geführt worden, jedoch sehr wahrscheinlich nicht von ihm.

Daraufhin wurde auf Anordnung des Vorsitzenden gem. § 249 StPO dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt und verlesen aus BO 52 d das Schreiben des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1968 mit der Unterschrift dieses Zeugen.

Daraufhin erklärte der Zeuge, bei seiner Behörde seien Transportlisten der Stapoleitstelle Düsseldorf vorhanden, die mit der Zentralkartei der Landesrentenbehörde verglichen worden seien. Welche weiteren Ermittlungen hierzu geführt worden seien, wisse er nicht.

Der Zeuge wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 11.40 Uhr entlassen.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Antrag auf Verlesung der richterlichen Vernehmung der Zeugin K e s t i n g angekündigt.

Schluß der Sitzung um 11.44 Uhr.

S t i e f
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

20. Verhandlungstag - 10. Dezember 1970

Beginn: 10.04 Uhr

Auf Anordnung des Vorsitzenden gem. § 249 StPO wurde aus BO 78 h verlesen das Schreiben des Inspektors für Statistik vom 28. April 1943 an den Persönlichen Stab des Reichsführers SS sowie der diesem Schreiben als Anlage beigelegte statistische Bericht über "die Endlösung der europäischen Judenfrage".

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Es soll verlesen werden die Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin Olga K e s t i n g vom 19. August 1970 vor dem Amtsgericht Waldshut, weil der in Zürich wohnhafte Zeugin das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

Angeklagter, Verteidigung und Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin unbeeidigt geblieben ist.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugin K e s t i n g bleibt gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Pause von 10.45 Uhr bis 11.13 Uhr.

1. Sachverständiger: van der L e e u w, Anthonie, Johannes,
51 Jahre alt, Beamter aus Himstedt/Holland.
n.w.u.n.v., belehrt:

Er könne zur Postkontrolle selbst nichts sagen, sondern nur zum Eintreffen der Post in den Niederlanden und den Folgen.

Am 15. Juli 1942 habe die Deportation mit dem Abtransport von 1.000 Juden aus den Niederlanden begonnen. Etwa vier Wochen später seien die ersten Postsendungen eingetroffen. Im gesamten Deportationszeitraum seien etwa 1.700 Postsendungen in die Niederlande gelangt. Genauere Angaben seien nur für zwei Fälle möglich, und zwar seien am 7. April 1944 177 und am 25. Juli 1944 219 Postsendungen in den Niederlanden eingetroffen

Vor Eintreffen der Post aus den Ostgebieten sei Genaues über das Schicksal der Deportierten niemals allgemein bekannt geworden; es habe endlose Vermutungen gegeben, aber keine zuverlässigen Nachrichten. Zwar seien Ende 1942/Anfang 1943 auch einige Todesmeldungen eingetroffen, jedoch in zu geringer Zahl, als daß aus ihnen auf das generelle Schicksal der Deportierten hätte geschlossen werden können. Der jüdische Rat in den Niederlanden habe sich auf die Postsendungen als die einzige Informationsquelle aus erster Hand gestürzt und die eingehenden Sendungen sehr sorgfältig analysiert. So sei der Inhalt der Sendungen miteinander verglichen worden; man habe geprüft, ob der Absender mit einem Straf- oder einem Normaltransport deportiert worden sei, was er für Arbeiten zu verrichten habe und ob Familien in der Deportation zusammengelassen wurden.

Diese Analysen seien noch vorhanden und man könne daraus erkennen, wie sich der Jüdische Rat bemüht habe, alles einigermaßen Günstige herauszustellen, obwohl die Anzahl der Karten in krassem Mißverhältnis zur Zahl der Deportierten gestanden habe. Ein bekannter niederländischer Autor habe diese Post als "Hoffnungsanker" bezeichnet; man habe einfach nur das Beste

über die deportierten Verwandten glauben wollen. Ein anderer Autor habe geschrieben, die Post sei ein "wichtiger Faktor im psychischen Abwehrmechanismus" der zu Deportierenden und ihrer Angehörigen. Der niederländische Journalist Philipp Mechanikus habe über die in Westerbork verbrachte Zeit von 1942 bis 1944 ein Tagebuch geschrieben, das aus dem Lager geschmuggelt und später veröffentlicht worden sei. Hierin sei auch von einem ersten Transport straffälliger Juden nach Amersfoort die Rede und von den verschiedenen Vermutungen, mit denen die Zurückbleibenden diesen Transport begleitet hätten. Von einem der Transportinsassen sei später ein Brief eingetroffen, und man habe geglaubt, dieser Brief sei ein sicheres Zeichen dafür, daß die Transportinsassen nicht in ein Konzentrationslager gekommen sein könnten.

Auch die zu deportierenden Juden selbst hätten einen Unterschied zwischen Straffälligen und Nichtstraffälligen gemacht. Man habe gewußt, daß Straffällige in das Konzentrationslager Mauthausen gebracht worden seien, von dem schnell bekannt geworden sei, daß es sich hier um ein Todeslager gehandelt habe. Seitens des Jüdischen Rates sei bekanntgegeben worden, wer sich nicht zur Deportation melde oder sich versteckt halte, komme nach Mauthausen. Da die Juden gewußt hätten, was dies bedeutet habe, hätten sie sich freiwillig zur Deportation gestellt, um "nur" in den Osten zu kommen, von wo ja hin und wieder Post eintraf. Die Reaktionen auf die Postsendungen seien während des gesamten Zeitraumes, in dem solche Sendungen eintrafen, gleich gewesen. Stets habe man nur Günstiges herauszulesen versucht. Ein Niederländer, der versucht habe, über Belgien und die Schweiz zu entkommen, habe in einem im Frühjahr 1943 in Brüssel verfaßten Bericht von 60.000 Deportierten und nur 1.000 Postsendungen gesprochen, selbst aber aus diesem Mißverhältnis keinen ungünstigen Schluß gezogen. Die Korrespondenzabteilung des Jüdischen Rates habe 1943 in einem Bericht geschrieben,

daß bislang von alten Leuten und Müttern mit Kindern keine Karten eingetroffen seien, und selbst dieser Umstand sei in dem Bericht nicht mit Argwohn betrachtet worden.

Der BdS Den Haag, IV B 4, habe Richtlinien zur Versendung von Post in den Osten erlassen. Weil danach die dorthin gehende Post in deutscher Sprache habe abgefaßt werden müssen, sei vom Jüdischen Rat eigens eine Übersetzungsabteilung eingerichtet worden, und es seien "riesige Mengen" von Post aus den Niederlanden in den Osten abgesandt worden.

Auch von der noch 1944 in den Niederlanden eingehenden Post könne man wohl sagen, daß sie als ein Faktor zur Verschleierung und zum Erwecken von Hoffnungen angesehen werden müsse. Dies ergebe sich auch daraus, daß Patienten und Personal des letzten im Sommer 1944 aufgelösten ^{jüdischen} Krankenhauses in Amsterdam freiwillig - ohne dorthin transportiert zu werden - nach Westerbarck gegangen seien.

Insgesamt müsse man die aus den Ostgebieten in den Niederlanden eingetroffene Post als "Hoffnungssäker" und "Falle" betrachten.

Auf Frage des Vorsitzenden erklärte der Sachverständige, obwohl in Westerbarck die Fluchtmöglichkeiten weitaus größer gewesen seien als in Auschwitz, sei die Zahl der Fluchtversuche aus Westerbarck weitaus geringer als in Auschwitz.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Dem Jüdischen Rat bzw. den Verfassern der von diesem herausgegebenen Analysen habe die aus den Ostgebieten eingetroffene Post zur Auswertung vorgelegen, obwohl diese Mitarbeiter zum Teil selbst nicht Adressaten eingehender Briefe aus dem Osten gewesen seien.

Auf die Frage von Rechtsanwalt R o o s , ob die in Westerbar~~g~~ Inhaftierten Gelegenheit gehabt hätten, sich der Deportation zu entziehen, wenn sie Kenntnis von den wahren Verhältnissen im Osten gehabt hätten, wiederholte der Sachverständige, daß dies durch die Flucht möglich gewesen wäre, die in Westerbar~~g~~ eher möglich gewesen sei als in Auschwitz. Die Juden hätten die einzige Chance jedoch daran gesehen, sich den erlassenen Anordnungen entsprechend zu verhalten in der Annahme, daß sie dann mit Sicherheit nicht in ein Todeslager kommen würden. Hätten die Juden von dem ihnen in Wahrheit bevorstehenden Schicksal Kenntnis gehabt, so hätte für sie keinerlei Veranlassung bestanden, die Flucht nicht zu versuchen.

Auf Zusatzfrage von Rechtsanwalt R o o s :

Ab 1941 seien über den britischen Rundfunk Warnungen und Meldungen über das Schicksal der Juden in Polen gekommen. Die niederländischen Juden hätten diese Berichte zwar gehört und auch geglaubt, seien jedoch der festen Überzeugung gewesen, daß es ihnen besser ergehen werde als den polnischen Juden.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, worauf es zurückzuführen sei, daß einem S l o t t k e - Vermerk vom 27. Januar 1944 zufolge die "ziemlich gehobene Stimmung" unter den Insassen zweier Transporte nach Bergen-Belsen und Theresienstadt sich sehr unterschieden habe von der schlechten Stimmung unter den Insassen eines nachfolgenden für Auschwitz bestimmten Transportes, erklärte der Sachverständige, mit Auschwitz habe man allgemein dunklere Ahnungen verbunden, ohne indessen eine Vorstellung vom wahren Schicksal zu haben.

Auf weitere Frage der Staatsanwaltschaft :

Es habe illegale Meldungen aus Auschwitz gegeben, und zwar in mehreren Fällen. Auch sei man auf deutscher Seite

merkwürdig sorglos gewesen, und es sei sogar vorgekommen, daß man einen Auschwitz Kapo in ein holländisches Lager versetzt habe. Meldungen über die wirklichen Zustände in Auschwitz habe man jedoch einfach keinen Glauben geschenkt.

Auf Frage der Verteidigung:

Analysen der illegalen Meldungen seien nicht gemacht worden.

Der Sachverständige blieb gem. § 79 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 12.11 Uhr entlassen.

Nach vorheriger Beratung regte der Vorsitzende an, die Fälle a), b), c) und f) der Anklage vorläufig einzustellen.

Unter Hinweis auf die im allseitigen Interesse liegende Beschränkung auf das Wesentliche stellte Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g den entsprechenden Antrag gem. § 154 Abs. 2 StPO hinsichtlich der genannten vier Fälle.

Die Verteidigung erklärte, sie stelle diesen Antrag ebenfalls.

Danach

b.u.v.

Die Fälle a), b) und c) (auswanderungsverhindernde Erlasse und Verfügungen) und der Fall f) (Postkontrolle) der Anklage werden gem. § 154 Abs. 2 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt.

OStA K l i n g b e r g regte an, den Angeklagten gem. § 265 StPO darauf hinzuweisen, daß er auch wegen Beihilfe zum grausamen Mord bestraft werden könne.

Darauf erging der Hinweis gem. § 265 StPO an den Angeklagten, daß er in den Fällen d) und e) der Anklage auch wegen Beihilfe zum Mord unter den Voraussetzungen einer grausamen Begehung verurteilt werden könne.

Auf Verlesung der §§ 49, 211 StGB wurde allseits verzichtet.

Seitens der Staatsanwaltschaft erging der Hinweis, daß über die Vernehmung des erkrankten Zeugen R o s e n b e r g noch nicht entschieden sei.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis wird auf die Vernehmung des erkrankten Zeugen R o s e n b e r g verzichtet.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Sitzung wurde um 12.20 Uhr unterbrochen - Fortsetzung am 14. Dezember 1970, 10.00 Uhr (Plädoyers), - .

Stief
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n
21. Verhandlungstag - 14. Dezember 1970

Beginn: 10.03 Uhr

Es wurde erneut in die Beweisaufnahme eingetreten:
Angeklagter, Verteidigung und Staatsanwaltschaft erklärten,
daß sie auf die Vernehmung der infolge Krankheit, Gebrech-
lichkeit oder aus sonstigen Gründen nicht gehörten Zeugen
verzichten.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt und die Beweisaufnahme
erneut geschlossen.

Es folgen die Plädoyers.

Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g beantragte

für den Fall d) der Anklage	6 Jahre Freiheitsstrafe
für den Fall e) der Anklage	6 Jahre Freiheitsstrafe

Gesamtfreiheitsstrafe: 9 Jahre

Fortdauer der Untersuchungshaft.

Pause von 10.30 Uhr bis 10.54 Uhr.

Es folgten die Plädoyers der Verteidigung.

Es beantragten a) Rechtsanwalt B e r n e r t :

Freispruch und Aufhebung des
Haftbefehls

b) Rechtsanwalt R o o s:

Freispruch.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde um Gelegenheit zur Erwiderung gebeten, und der Vermerksverfasser verlas die aus der Anlage ersichtlichen sieben Hilfsbeweisanträge.

Pause von 12.01 Uhr bis 12.15 Uhr.

Die Verteidigung verzichtete auf eine Erklärung zu den Hilfsbeweisanträgen.

Der Angeklagte erhielt das letzte Wort; er schloß sich seinen Verteidigern an und dankte für die faire Verhandlungsführung.

Schluß der Sitzung: 12.16 Uhr.

Verkündung der Entscheidung: 17.Dezember 1970, 10.00 Uhr.

S t i e f
Staatsanwalt

1 Ks 1/70 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard H a r t m a n n

22. Verhandlungstag - 17. Dezember 1970

Beginn: 10.03 Uhr

Der Vorsitzende verkündete das folgende Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Ihm wird die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.

Sodann verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß:

Die Untersuchungshaft dauert mit der Maßgabe fort, daß der Angeklagte der sich aus dem Urteilstenor ergebenden Taten dringend verdächtig ist. Der Fluchtverdacht ist mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe weiterhin gegeben.

Es folgte die Urteilsbegründung.

Daraus ergab sich die Zusammensetzung der Gesamtfreiheitsstrafe wie folgt:

5 Jahre Freiheitsstrafe für den Fall d) der Anklage,
4 Jahre Freiheitsstrafe für den Fall e) der Anklage.

Der Vorsitzende erteilte die Rechtsmittelbelehrung, belehrte den Angeklagten auch hinsichtlich der Angreifbarkeit der Kosten- und der Haftentscheidung und schloß die Sitzung um 10.42 Uhr.

S t i e f
Staatsanwalt

Schl

AUSLANDSREISEN

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/70 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Anlagen: 3 Ablichtungen (14 Seiten)

Für den Fall, daß die Vernehmung ausländischer Zeugen nach § 223 Abs. 1 oder 2 StPO in Betracht zu ziehen ist, teile ich - im Anschluß an mein Schreiben vom 14. September 1970 - vorsorglich folgendes mit:

a) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Österreich:

Die Vernehmungen würden durch das jeweils örtlich zuständige österreichische Rechtshilfegericht geführt werden.

Örtlich zuständig wären

aa) für die Vernehmung der Zeugen
H a r t e n b e r g e r ,
S t u s c h k a ,
E g g e n h o f e r ,
S c h o l z ,
H e i s c h m a n n u n d
S l a w i k

das Landesgericht für Strafsachen Wien,

- bb) für die Vernehmung des Zeugen **N o v a k**
das Bezirksgericht Wolfsberg/Kärnten,
- cc) für die Vernehmung des Zeugen **M a n n e l**
das Bezirksgericht Salzburg.

Den richterlichen Mitgliedern des Spruchkörpers erteilt das österreichische Bundesministerium für Justiz erfahrungsgemäß die Genehmigung, den ersuchten Vernehmungen beizuwohnen. Den sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) wird die Anwesenheit dagegen nicht gestattet.

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

b) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in der Schweiz:

Die Vernehmungen würden durch den örtlich zuständigen schweizerischen Rechtshilferichter geführt werden.

Für die Befragung der Zeugin **K e s t i n g** wäre das Bezirksgericht in Zürich örtlich zuständig.

Im Kanton Zürich ist ausländischen Richtern und sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) die Anwesenheit bei der ersuchten Vernehmung gestattet.

Die Abfassung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

c) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Israel:

Die Einzelheiten über den Rechtshilfeverkehr, insbesondere auch zur Frage der Anwesenheit deutscher Prozeßbeteiligter bei Vernehmungen in Israel, ergeben sich aus den in Ablichtung beigefügten Runderlassen des Bundesministers der Justiz vom 24. November 1966 - 9360 J 9 - 0 - 27096/66, vom 7. April 1967 - 9360 J 9 - 0 - 27033/67 - und vom 18. April 1968 - 9360 J 9 - 0 - 27034/68 - .

Falls die Vernehmungen nicht zentral, sondern von den jeweils örtlich zuständigen Distrikt- oder Amtsrichtern durchgeführt werden sollten, kämen als Vernehmungsorte in Betracht:

aa) Tel Aviv

bezüglich der Zeugen

B a h i r ,
Lea und Simcha B i a l o w i c z ,
F r a j b e r g ,
L i c h t m a n n ,
N i s e n b a u m und
Frost,

bb) Haifa

bezüglich der Zeugen

P e r e c ,
S i n g e r ,
B u k o w i t z ,
G r o w a l d und
Dr. S t e i n ,

cc) Jerusalem

bezüglich der Zeugen

G l a s e r ,
K o h e n u n d
P e r l s t e i n .

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht; der vorbereitende Schriftverkehr mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv bedürfte einer Einschaltung und Mitwirkung des Dezernats Int AR dagegen nicht.

Die nach Nr. 189 RiVAST in allen Fällen für die Mitglieder des Gerichts und die Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuholenden Dienstreisegenehmigungen wären - unabhängig von den Rechtshilfeersuchen - ohne Einschaltung des Dezernats Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht an den Senator für Justiz zu richten.

Wegen der gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitungszeiten wären eine alsbaldige Beschlußfassung über Maßnahmen nach § 223 Abs. 1 und 2 StPO und eine gleichfalls alsbaldige Antragstellung auf Dienstreisegenehmigung an den Senator für Justiz notwendig.

Im Auftrage

K l i n g b e r g
Oberstaatsanwalt

A b s c h r i f t

Der Bundesminister der Justiz Bonn, den 24. November 1966
- 936o J 9 - o - 27 o96/66 - Hausruf: 4o7

An die
Landesjustizverwaltungen
- nachrichtlich an die
Vertretungen der Länder beim Bund -

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel und die damit verbundene Umwandlung der Israel-Mission in Köln in eine Botschaft und die Einrichtung einer Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv haben es erforderlich gemacht, die Praxis des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit Israel zu überprüfen. Das scheint auch deshalb geboten, weil die Zahl der Rechtshilfeersuchen, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, erheblich zugenommen hat.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv sowie nach Fühlungnahme mit den zuständigen israelischen Behörden bitte ich, die nachgeordneten Behörden davon zu unterrichten, daß der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel zukünftig in folgender Weise durchgeführt werden sollte:

1. Geschäftsweg und Form der Ersuchen

a) Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe

Bei der Übersendung von Rechtshilfeersuchen an israelische Behörden, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, ist eine Abkürzung des Geschäftsweges dringend erforderlich, um eine rechtzeitige Durchführung der erbe-

tenen Rechtshilfe zu gewährleisten. Deshalb können die an israelische Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen in Strafsachen künftig in allen Fällen von den Landesjustizverwaltungen unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv P.O.B. 16038 (Telegramm-Adresse: diplogerma, Tel Aviv) übersandt werden. Die Botschaft leitet die Rechtshilfeersuchen mit einer Verbalnote an das israelische Außenministerium weiter. Durch dieses Verfahren wird die Botschaft über alle Rechtshilfevorgänge unterrichtet, zugleich wird ihr eine Prüfung der Rechtshilfeersuchen unter außenpolitischen Gesichtspunkten ermöglicht.

Da nach israelischem Recht für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland der Direktor der israelischen Gerichte (Director of the Courts in Israel), d. h. eine bei dem Obersten Gericht Israels eingerichtete Zentralstelle der Justizverwaltung, zuständig ist, sollten Rechtshilfeersuchen stets an den

"Director of the Courts in Israel
for the competent court

J e r u s a l e m
Court Building"

gerichtet werden.

Den Rechtshilfeersuchen sind je zwei Übersetzungen der Ersuchen selbst und aller Unterlagen in die englische Sprache beizufügen. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen oder zu laden, die an verschiedenen Orten wohnen, empfiehlt es sich, mindestens drei Ausfertigungen der

Rechtshilfeersuchen mit der entsprechenden Anzahl von Übersetzungen zu übersenden, damit im innerisraelischen Geschäftsverkehr, der eine Weiterleitung an die jeweils örtlich zuständigen Distrikts- bzw. Amtsgerichte vorsieht, kein Zeitverlust eintritt.

In Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von Zeugen sollten im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung die Namen und Anschriften der Zeugen bereits im Betreff des Ersuchens aufgeführt werden.

In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können die Gerichte und Staatsanwaltschaften den vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, Harakeveth Street 14 (Telegrammadresse: Mater Telaviv), führen. Leiter dieser Stelle (im folgenden "Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv" bezeichnet) ist z. Z. Oberstleutnant Dr. Otto Eytan Liff.

Es empfiehlt sich, daß die ersuchende Behörde die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von jedem beabsichtigten Rechtshilfeersuchen möglichst frühzeitig und unmittelbar unterrichtet und ihr Durchschriften des Rechtshilfeersuchens zur Information übersendet. Dies ist bei Ladungen von Zeugen unerläßlich, weil die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv über einen ausreichenden Zeitraum verfügen muß, um die Zeugen ausfindig zu machen, sie rechtzeitig zu benachrichtigen und ihnen eine Sonderbescheinigung zum Erlaß der sonst fälligen Reisesteuer zu beschaffen.

Sollte sich bei Vernehmungen von Zeugen in Israel in Ver-

fahren wegen NS-Gewaltverbrechen herausstellen, daß ein in dem Rechtshilfeersuchen noch nicht benannter Zeuge richterlich vernommen werden muß, so kann ein entsprechendes zusätzliches Ersuchen über die deutsche Botschaft in Tel Aviv an den Director of the Courts in Israel gerichtet werden. Ein solcher Fall kann sich sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der gerichtlichen Voruntersuchung oder im Stadium der Hauptverhandlung ergeben, wenn z. B. bei einem bisher unbekanntem oder lediglich polizeilich vernommenen Zeugen nunmehr festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 251 Nr. 2 und 3 StPO vorliegen. Wegen der Durchführung einer solchen zusätzlichen Vernehmung sollte vorher aber stets mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv Verbindung aufgenommen werden. Es wird gebeten, bis auf weiteres zwei Durchschriften der Rechtshilfeersuchen auf dem Dienstwege dem Auswärtigen Amt zur Kenntnisnahme zuzuleiten. In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sollte auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg durch Übersendung einer Durchschrift aller Rechtshilfeersuchen unterrichtet werden.

b) Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe

Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind an die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zu adressieren und, wie die Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe, unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv zuzuleiten. Es empfiehlt sich jedoch auch in diesen Fällen, der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zugleich Durchschriften der Rechtshilfeersuchen zur Information zu übersenden. Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe bedürfen dagegen keiner Übersetzung in die englische Sprache. Sie können in deutscher Sprache versandt werden.

Wegen der Unterrichtung des Auswärtigen Amts und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gilt das gleiche wie für Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe (Nr. 1a, letzter Absatz).

c) Unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv

Der bereits seit langem bestehende Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in Verfahren, die von der Zentralen Stelle bearbeitet werden, bleibt unberührt. Einer Einschaltung der israelischen Botschaft in Bad Godesberg bedarf es nicht. Es wird jedoch gebeten, auch in diesen Fällen jeweils die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv durch Übersendung einer Durchschrift und das Auswärtige Amt auf dem Dienstwege durch Übersendung von zwei Durchschriften der Ersuchen zu unterrichten.

d) Vernehmungen während der gerichtlichen Voruntersuchung

Das israelische Prozessrecht kennt das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung nicht. Das vorbereitende Verfahren wird vielmehr bis zur Erhebung der Anklage von der Polizei geführt. Gleichwohl haben in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen die mit der Voruntersuchung befassten deutschen Untersuchungsrichter die Möglichkeit, sowohl um die richterliche als auch um die polizeiliche Vernehmung von Zeugen im Wege der Rechtshilfe zu ersuchen. Bei polizeilichen Vernehmungen in Israel ist jedoch eine Vernehmung der Zeugen nicht möglich.

2. Beförderungsweg der Rechtshilfeersuchen
und des sonstigen Schriftwechsels

Der gesamte Schriftwechsel mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv sollte stets mit Luftpost befördert werden. Bereits mit Luftpost sind Beförderungszeiten bis zu einer Woche üblich; gewöhnliche Post trifft nach den Erfahrungen der Botschaft im allgemeinen erst einen Monat nach Absendung in Israel ein.

3. Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter
bei Vernehmungen in Israel in Strafver-
fahren wegen NS-Gewaltverbrechen

Die israelischen Behörden haben sich grundsätzlich mit der Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen einverstanden erklärt. Die Einholung der Zustimmung der israelischen Regierung im Einzelfall ist daher nicht mehr erforderlich. Dagegen bedarf es auch weiterhin der Zustimmung der Bundesregierung zu jeder beabsichtigten Reise eines Richters oder Staatsanwaltes nach Israel (vgl. mein Rundschreiben vom 30. September 1960 - 1413 (2) - 7416/60 - betr. die dienstliche Entsendung von Richtern und Justizbeamten in das Ausland).

Falls deutsche Richter, Staatsanwälte, Verteidiger oder Nebenkläger an Rechtshilfehandlungen in Israel teilnehmen wollen, muß dies ausdrücklich in dem Rechtshilfeersuchen unter Angabe von Namen, Funktion und Anschrift der am Verfahren Beteiligten angeführt werden.

Die Namen der deutschen Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenkläger), die zu Zeugenvernehmungen nach Israel reisen wollen, sollten der Botschaft des Staates Israel in Bad Godesberg, Ubierstraße 78, unverzüglich mitgeteilt werden, damit der Einreisesichtver-

merk ohne Zeitverlust erteilt werden kann.

In jedem Fall ist eine vollständige Liste aller nach Israel reisenden Verfahrensbeteiligten dem Rechtshilfeersuchen selbst beizufügen oder gesondert dem Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von der ersuchenden Behörde unmittelbar zu übersenden, um unnötige Rückfragen von israelischer Seite zu vermeiden.

Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv, die sich bisher bereits um die reibungslose Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs sehr verdient gemacht hat, steht den deutschen Verfahrensbeteiligten auch für die Beschaffung von Quartieren zur Verfügung und wird bei rechtzeitiger Verständigung von Ankunftsdatum, Fluglinie und Flugnummer für den Empfang am Flughafen sorgen.

Die an der Vernehmung teilnehmenden deutschen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sollen, wenn sich das Verfahren bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindet, nach Möglichkeit in Amtstracht erscheinen. Sie haben das Recht, über den die Vernehmung leitenden israelischen Richter Fragen an die Zeugen zu stellen. Die Vernehmung findet in öffentlicher Verhandlung statt. Sofern sich das deutsche Verfahren noch im Stadium der Vorermittlungen, Ermittlungen oder der Voruntersuchung befindet, gilt hinsichtlich des Fragerechts der deutschen Verfahrensbeteiligten das gleiche. Jedoch findet in diesen Fällen die Zeugenvernehmung nicht öffentlich statt. Auch erscheinen der israelische Richter und die deutschen Verfahrensbeteiligten nicht in Amtstracht.

Sofern die deutschen Behörden eine Gegenüberstellung zwischen einem wegen NS-Gewaltverbrechen Angeklagten und einem in Israel wohnhaften Zeugen, dessen Aussage in seiner Ab-

wesenheit in der Verhandlung verlesen wurde, zur Wahrheitsfindung für wesentlich erachten und hierum im Rechtshilfewege ersuchen, steht zu erwarten, daß die israelische Regierung dem Angeklagten zu diesem Zweck freies Geleit gewährt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein in Israel lebender Zeuge wegen hohen Alters oder wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, als Zeuge vor dem deutschen Gericht zu erscheinen. Für das freie Geleit bestehen besondere Vorschriften: Der Angeklagte muß unter Haftaufsicht nach Israel gebracht werden. Für seine Hin- und Rückbeförderung dürfen nur Direktflüge ohne Zwischenlandung in einem dritten Land benutzt werden. Die durch den israelischen Richter geleitete Gegenüberstellung findet im Polizeigebäude auf dem Flughafengelände statt. Der Angeklagte muß Israel danach mit dem nächsten ohne Zwischenaufenthalt nach Deutschland abgehenden Flugzeug wieder verlassen.

4. Durchführung der Vernehmungen in Israel
in Strafsachen wegen NS-Gewaltverbrechen
in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Die Vernehmungen werden, soweit nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (z. B. wenn kein deutschsprachiger Richter zur Verfügung steht), in deutscher Sprache geführt und ebenso protokolliert, damit die Niederschriften den anwesenden deutschen Verfahrensbeteiligten sogleich ausgehändigt werden können.

Wenn der Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird seine Vernehmung mit Hilfe eines von dem Gericht bestellten beeideten Dolmetschers geführt und ebenfalls in deutscher Sprache protokolliert.

Die Niederschriften werden von dem israelischen Richter

bestätigt, von dem Direktor der Gerichte in Jerusalem legalisiert und dem teilnehmenden rangältesten deutschen Richter bzw. Staatsanwalt übergeben.

5. Übernahme der Kosten für deutschsprachige Schreibräfte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Da in letzter Zeit die Zeugenvernehmungen in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben, sind weder die israelischen Gerichte noch die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in der Lage, in jedem Falle die Bereitstellung einer deutschsprachigen Schreibräfte zu gewährleisten. Nach israelischem Prozessrecht werden Zeugenaussagen, wenn überhaupt, von dem Richter selbst handschriftlich protokolliert, so dass die Gerichte für solche Zwecke ohnehin nicht über Schreibräfte verfügen. Bisher sind daher die Vernehmungsprotokolle von Hilfskräften der Polizei geschrieben worden. Diese Möglichkeit besteht zwar auch weiterhin. Die vorhandenen Kräfte reichen jedoch für eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht aus.

Im Interesse der Fortführung des bisherigen Verfahrens, das sich in jeder Hinsicht bewährt hat, empfiehlt es sich, daß die Landesjustizverwaltungen entsprechende Vorsorge treffen. Es erscheint zweckmäßig, daß der Richter oder Staatsanwalt, der an Zeugenvernehmungen in Israel teilnimmt, ermächtigt wird, die angemessenen Kosten für die Zuziehung einer ortsansässigen Schreibräfte - gegebenenfalls auch eines Dolmetschers - zu übernehmen. Inwieweit im Einzelfall Schreibräfte wie bisher von den israelischen Behörden zur Verfügung gestellt werden können oder zusätzlich herangezogen

werden müssen, läßt sich nicht in jedem Fall vorher übersehen. Deshalb empfiehlt es sich, dem zu entsendenden Richter oder Staatsanwalt eine solche Ermächtigung allgemein zu erteilen und ihn darüber zu unterrichten, nach welchen Sätzen die Leistungen einer deutsch- oder mehrsprachigen Schreibrkraft vergütet werden können.

Ist die Vernehmung einer größeren Zahl von Zeugen in Israel in Aussicht genommen und müssen sich die deutschen Verfahrensbeteiligten voraussichtlich länger als 2 bis 3 Wochen in Israel aufhalten, so kann es sich im Einzelfall empfehlen, eigene Kraftfahrzeuge und Schreibmaschinen mitzubringen. Dies sollte jedoch in jedem Fall vorher mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv und der deutschen Botschaft in Tel Aviv abgestimmt werden.

Die Rundschreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Februar 1964 - 9360/2 - 27 064/64 - und vom 7. Juli 1964 - 9360/2 - 27 128/64 - betreffend die Anwesenheit deutscher Untersuchungsrichter und Staatsanwälte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind durch dieses Rundschreiben gegenstandslos geworden.

Im Auftrag

Dr. Maassen

(L. S.)

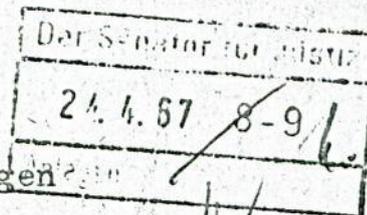
Beglaubigt
Unterschrift
Regierungsangestellte

Der Bundesminister der Justiz
- 9360 J 9 - o - 27 033/67 -

Bonn, den 7. April 1967
Hausruf: 340

An die
Landesjustizverwaltungen

-nachrichtlich an die Vertretungen
der Länder beim Bund -



Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. November 1966
- 9360 J 9 - o - 27 096/66 -

Im Hinblick darauf, daß sich im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel keine Schwierigkeiten mehr ergeben haben, kann künftig in den Fällen der Ziffer 1a) und b) meines Rundschreibens vom 24. November 1966 davon abgesehen werden, das Auswärtige Amt und den Bundesminister der Justiz durch Übersendung von Durchschriften der Rechtshilfeersuchen zu unterrichten, sofern im Einzelfall nicht besondere Interessen des Bundes berührt sind und sich das Verfahren nicht gegen eine hochgestellte Person aus dem öffentlichen Leben richtet.

Dagegen sollte in allen Verfahren wegen NS-Verbrechen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg auch weiterhin durch Übersendung von Durchschriften der Rechtshilfeersuchen unterrichtet werden. Zur Begründung darf ich auf das nachrichtlich den Landesjustizverwaltungen zugegangene Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. Februar 1967 - 9361 J 9 - IV / 13 - betreffend den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel Bezug nehmen.

9360 J 9 - IV / F. 3

Im Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können Gerichte und Staatsanwaltschaften den vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, Harakeveth Street 14, führen. Das gilt sowohl bei Ersuchen um gerichtliche als auch um polizeiliche Rechtshilfe. Die Telegrammadresse lautet richtig: M A T A R T E L A V I V (nicht Mater Telaviv).

Die Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe sollen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und im Durchdruck der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv übersandt werden. Soweit es erforderlich erscheint, können auch die über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv zu leitenden Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe im Durchdruck der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel-Aviv übermittelt werden.

Die Anfrage einer Landesjustizverwaltung gibt Veranlassung klarzustellen, daß der letzte Absatz auf Seite 4 meines Rundschreibens vom 24. November 1966 auch den Fall einer richterlichen Vernehmung eines Zeugen im Anschluß an eine polizeiliche Zeugenvernehmung umfassen soll. Auch in diesem Fall kann der in Israel anwesende deutsche Richter oder Staatsanwalt ein entsprechendes zusätzliches Ersuchen über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv an den Director of the Courts in Israel richten.

Im Auftrag
Dr. Grützner



Beglaubigt
H. Müller
Regierungsangestellte

53 Bonn, den 18. April 1967

Postfach
Tel. 20171
Hauptruf 821

An die
Landesjustizverwaltungen

nachrichtlich

an die Vertretungen
der Länder beim Bund

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Bezug: Meine Rundschreiben vom 24. November 1966

- 9360 J 9 - o - 27 096/66 -

und vom 7. April 1967

- 9360 J 9 - o - 27 033/67 -

In Ergänzung der Nummer 5 meines Rundschreibens vom 24. November 1966 darf ich darauf hinweisen, daß die Kosten für die Zuziehung einer deutschsprachigen Schreibkraft bei Vernehmungen im Rechtshilfegew durch israelische Gerichte auch dann von den deutschen Behörden zu erstatten sind, wenn ein deutscher Richter oder Staatsanwalt bei den Vernehmungen n i c h t anwesend ist.

Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv wird künftig auf den Kostenrechnungen der Schreibkräfte bestätigen, ob und für welchen Zeitraum diese Schreibkräfte tätig gewesen sind. Die deutsche Botschaft in Tel Aviv wird jeweils prüfen und bestätigen, daß die Höhe der Kostenforderung nach den örtlichen

9360 J 9 - o - 27031/66

Sätzen angemessen ist. >

Eine Anforderung der Kosten für die Inanspruchnahme deutschsprachiger Schreibkräfte durch israelische Gerichte oder durch die israelische Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen kann nicht erwartet werden, da es sich nicht um Kosten handelt, die bei diesen Stellen entstehen. Das vorgeschlagene Erstattungsverfahren hat sich bereits in der Praxis bewährt.

Im Auftrag

Pötz



Beglaubigt

Bauerbach
Regierungsangestellter

Vfg.

1. Zu schreiben - per Luftpost -:
(3 x)

An die

Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Polizei Israel

S. Hd. von Herrn Major der Polizei
L o n g s f e l d e r - o.V.i.A. -

Harakowethstreet 19

T e l A v i v /Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer
Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Vorbereitender Schriftverkehr für ein Rechts-
hilfeersuchen auf richterliche Zeugenverneh-
mungen in Israel

Bezug: Ihr Vorgang P. Ain 01370

Sehr geehrter Herr Longsfelder,

in der Strafsache H a r t m a n n hat nunmehr - nach zwi-
schenzeitlicher Eröffnung des Hauptverfahrens - die Hauptver-
handlung vor dem Schwurgericht des Landgerichts Berlin begonnen.

In seiner gestrigen Sitzung hat das Gericht beschlossen, zahl-
reiche in Israel wohnhafte Zeugen dort durch einen ersuchten
Richter vernehmen zu lassen, und zwar - vorbehaltlich von
durch den Gang der Hauptverhandlung sich gegebenenfalls recht-
fertigenden Abstrichen -

1. Beamter Mosse B a h i r ,
Ramat Gan, El Al 8
2. Beamtin Lea B i s l o w i c z ,
Holon, Sokolow 9
3. Baumeister Sincha B i a l o w i c z ,
Holon, Sokolow 104
4. Beamter Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramat, Alija Senija 9

5. Lehrerin Eda L i c h t m a n n ,
Holon, Mifde, Professor Schor 4,
6. Ehefrau Klara N i s e n b a u m
Bat Jam, Tschernichowski 16/6
7. Hausfrau Chana F r o s t ,
Maaz Aviv, Refidim 4
8. Rentner Towja P e r e c ,
Kiriat Meekin, Roksch 18
9. Beamter Hermann S i n g e r ,
Haifa, Karmel Wedgwood 8/10b
10. Fahrer Jacob B u k o w i t z ,
Kiriat Bialik, Hazait 3
11. Administrator Herbert Ehud G r o w a l d ,
Kfar Galim
12. Geschäftsführer Dr. Heinrich S t e i n ,
c/o A. Cohen, Mount Carmel
Haifa, Wolfschnstr. 3
13. Schlosser Leon G l a s e r ,
Jerusalem Baka, Kibbus Galujot 4
14. Schlosser Jakob K o h e n ,
Jerusalem, Katamen, Shikun Amider 19
und
15. Kaufmann Jakob P e r l s t e i n ,
Jerusalem, Harlap 11.

Wegen ihrer Sachkunde beabsichtigen an diesen Vernehmungen teilzunehmen

- a) von Seiten des Schwurgerichts
Landgerichtsdirektor M ü l l e r und
Landgerichtsrat B a u e r ,
- b) als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g und
Staatsanwalt S t i e f ,
- c) als Verteidiger
Rechtsanwalt R o o s und
Rechtsanwalt B e r n e r t .

Angesichts der gestrafften Terminierung der Hauptverhandlung, in der bereits am 17. Dezember 1970 das Urteil verkündet werden soll, hat das Gericht für die Vernehmungsdienstreise den Zeitraum vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 vorgesehen.

Es geht davon aus, daß die Vernehmungen in Tel Aviv, Haifa und Jerusalem durchgeführt werden müssen, und hat deshalb geplant,

- <
- am 26. November 1970 nach Israel anzureisen,
 - am 27. November 1970 (- bis Sabbath-Beginn -) die erforderlichen Vorstellungsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei Ihnen und (gegebenenfalls) beim zuständigen Rechtshilferichter vorzunehmen,
 - am 29. November 1970 die in Tel Aviv und Umgebung wohnhaften ^{nach unten} Zeugen (zu 1 bis 7) zu vernehmen,
 - am 30. November 1970 die evtl. in Tel Aviv noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Haifa weiterzureisen,
 - am 1. Dezember 1970 die in Haifa und Umgebung wohnhaften Zeugen (zu 8 bis 12) zu vernehmen,
 - am 2. Dezember 1970 die in Haifa noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen ~~erst~~ fortzusetzen und alsdann nach Jerusalem weiterzureisen,
 - am 3. Dezember 1970 die in Jerusalem wohnhaften ^{oder} Zeugen (zu 13 bis 15) zu vernehmen,
 - am 4. Dezember 1970 (- bis Sabbath-Beginn -) die evtl. in Jerusalem noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen,
 - am 6. Dezember 1970 (- falls nicht bereits zwischenseitlich erfolgt -) die Vernehmungsprotokolle vom Direktor des Gerichte in Jerusalem entgegenzunehmen, die Abschiedsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei Ihnen und (gegebenenfalls) beim zuständigen Rechtshilferichter zu erledigen und nach Deutschland zurückzureisen.
- >

Das Gericht hofft, angesichts der Ihnen und Ihren Mitarbeitern zu dankenden guten Vorbereitungsarbeiten die Zeugenbefragungen verhältnismäßig kurz halten und auf jeweils wenige Punkte beschränken zu können, und bittet deshalb um

nöglichst gedrängte Ansetzung der Vernehmungen am 29. November, 1. Dezember und 3. Dezember 1970. Außer Ansatz bleiben sollten bei der Terminierung zunächst der 30. November, 2. Dezember und 4. Dezember 1970, die ausschließlich als Ersatztage freigehalten werden sollten.

Als Schreibkraft für die Vernehmungen bitte ich wegen ihrer Sachvertrautheit mit dem Vernehmungsgegenstand nach Möglichkeit Frau F i n k zu engagieren, deren Entschädigung wiederum über die Deutsche Botschaft abgewickelt werden würde. Für die nicht in Tel Aviv durchzuführenden Vernehmungen könnte die von Frau Fink zu verwendende Schreibmaschine unsererseits transportiert werden, da wegen der mitzuführenden umfangreichen Vernehmungsprotokolle ohnehin die Anmietung eines Personenkraftwagens in Betracht gezogen wird.

Als Hotelunterkünfte werden voraussichtlich fünf Einzelzimmer und ein Doppelzimmer (einer der Verteidiger will mit Ehefrau reisen) benötigt, und zwar

für vier Nächte (26. bis 30. 11. 1970) in Tel Aviv,
für zwei Nächte (30. 11. bis 2. 12. 1970) in Haifa und
für vier Nächte (2. bis 6. 12. 1970) in Jerusalem.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zimmerreservierungen in angemessenen Hotels vornehmen lassen könnten. Falls frei, wäre es uns genehm, wenn wir in Tel Aviv im Hotel "Narciss" und in Jerusalem im "St.Charles-Hospiz" wohnen könnten.

Vorbehaltlich einer etwaigen Änderung des Flugplanes wäre mit unserer Ankunft in Lod am 26. November 1970, um 20.50 Uhr, mit Flug Nr. AP 138 (aus Athen) zu rechnen.

Das erforderliche förmliche Rechtshilfeersuchen ist in Vorbereitung und wird alsbald nach seiner Fertigstellung

auf dem vorgeschriebenen Geschäftswege über die Deutsche Botschaft und das israelische Außenministerium dem Director of the Courts in Israel zugeleitet werden.

Gestatten Sie mir Ihnen, sehr geehrter Herr Lengsfelder, sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei dieser Gelegenheit die besten Wünsche zum bevorstehenden Neujahrsfest auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung
An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

2.
Zu
schrei-
ben:

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Luftpost!

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlage: 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme ^{und} zum dortigen Verbleib erhalten Sie die Durchschrift eines an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei in Israel gerichteten Schreibens vom heutigen Tage.

Wegen der Eilbedürftigkeit habe ich das Schreiben unmittelbar von hier aus an die Untersuchungsstelle abgesandt.

3. Herrn StA Stief
zur gefl. Kenntnisnahme

4. Zu Bd. II d. HA.

Berlin 21, den 22. September 1970

Klingberg

Oberstaatsanwalt

Vfg.

1) Zu schreiben (2x): e i l t s e h r

An das
Dezernat Int AR
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt S e e b e r

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturm-
führer Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe
zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",
hier: Rechtshilfeersuchen nach Österreich und
Israel

Anlagen: 9 Beschlusaufbereitungen
2 Beschlusabschriften
1 Anklageabzug
1 Schreiben (im Durchschlag)
1 Durchschrift

Ich bitte um Fertigung der nach den beiliegenden Beschlusaufbereitungen erforderlich werdenden Rechtshilfeersuchen an das Landesgericht für Strafsachen in Wien und das Bezirksgericht in Wolfsberg/Kärnten (Österreich) sowie an den Direktor der israelischen Gerichte in Jerusalem (Israel).

Den Ersuchen liegt der Sachverhalt zugrunde, der sich aus dem Tenor der im Ormigabzug beiliegenden Schwurgerichtsanklage (Seiten 1 bis 4) ergibt.

Die in Österreich wohnhaften Zeugen sollen insbesondere zum Aufgabengebiet des Angeklagten H a r t m a n n im "Eichmann-Referat" des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zu seiner dortigen, sich aus den einzelnen Anklagefällen ergebenden Tätigkeit, zu seiner Kenntnis über die "Endlösungsmaßnahmen" und zu seiner Einstellung zur Judenfrage vernommen werden. Wegen des vom Gericht insoweit in Vorschlag gebrachten Vernehmungsplans nehme ich auf die Seiten 2 und 3 der die österreichischen Rechtshilfe betreffenden Beschlusaufbereitung Bezug.

Die in Israel wohnhaften Zeugen sollen wie folgt vernommen werden:

Die Zeugen zu 1) bis 7) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschlußausfertigung zu ihrer Kenntnis über das Schicksal der in das seinerzeitige Generalgouvernement verschleppten und dort in das Vernichtungslager Sobibor gelangten Juden aus Deutschland, insbesondere über das Schicksal der Insassen des Deportationstransportes DA 52, der am 22. April 1942 aus Düsseldorf nach Izbica auf den Weg gebracht wurde (Fall d. des Anklagesatzes),

die Zeugen 8) und 9), 11) bis 14) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschlußausfertigung zu ihrer Kenntnis über das Schicksal der Insassen derjenigen Deportationstransporte, die am 18., 22., 26. und 30. August 1942 aus verschiedenen Orten Kroatiens nach Auschwitz auf den Weg gebracht wurden (Fall e. des Anklagesatzes), und

der Zeuge zu 10) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschlußausfertigung zu seiner Kenntnis über die Wertung des Angeklagten H a r t m a n n in jüdischen Kreisen, insbesondere in Bezug auf seine Einstellung zur Judenfrage und auf sein Verhalten gegenüber Juden.

Außer den im Beschluß aufgeführten ~~ve~~ Vernehmungspersonen werden an der Dienstreise nach Israel auch die Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Die Einzelheiten dazu wie auch zum geplanten Ablauf der Dienstreise bitte ich, aus meinem in Durchschrift beiliegenden Schreiben an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel vom 22. September 1970 zu entnehmen. Ich darf dazu bemerken, daß die Zeugenaufstellung des Beschlusses, nicht jedoch die des vorbereitenden Schreibens verbindlich ist.

Von den beiliegenden Beschlüssausfertigungen betreffend das Österreichische Rechtshilfeersuchen ist je ein Stück für das Österreichische Bundesministerium der Justiz, das Landesgericht für Strafsachen in Wien und das Bezirksgericht in Wolfsberg/Kärnten bestimmt; von den Beschlüssausfertigungen, die sich auf das israelische Rechtshilfeersuchen beziehen, ist je ein Stück für den Direktor der israelischen Gerichte in Jerusalem und für die zuständigen Rechtshilferichter in Tel Aviv, Haifa und Jerusalem vorgesehen.

Die Beschlüssabschriften und sonstigen Unterlagen dienen der Vervollständigung der dortigen Vorgänge.

Die von den Richtern und Staatsanwälten nach Nr. 189 RiVAST zu erstattenden Berichte werden unmittelbar dem Senator für Justiz vorgelegt werden.

2) Herrn Staatsanwalt S t i e f

zur gefälligen Kenntnisnahme

3) Zu Bd. II HA

Berlin 21, den 23. September 1970

Schl

gef.23.9/Schl
zu 1) 1 Schrb. (2x)

Vfg.

1) Zu schreiben

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Bei der Vorbereitung der Auslandsdienstreisen nach Österreich und Israel ist auch seitens des Gerichts Nr. 189 RiVAsT zu beachten.

Diese Verwaltungsvorschrift lautet:

- " 1) Soll ein deutscher Richter oder Beamter in einer Strafsache in das Ausland entsandt werden, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten.
- 2) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Entsendung darzustellen; die Maßnahmen, die im Ausland vorgenommen werden sollen, sind einzeln zu bezeichnen. Der Bericht ist nur für den inneren Dienst bestimmt und wird nicht an ausländische Stellen weitergeleitet.
- 3) Die Entsendung eines deutschen Richters oder Beamten in das Ausland soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände seine Tätigkeit im Ausland erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, daß durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden im Wege der Rechtshilfe allein der erstrebte Zweck nicht erreicht werden würde. "

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde ein entsprechendes Gesuch auf Genehmigung der Auslandsdienstreisen bereits gestellt.

- 2) Von der Beschlußabschrift (Bl.II/23-25 HA) sind je 2 Ablichtungen zu fertigen.
- 3) Zu berichten - in 2 Stücken (4x schreiben -einschließlich der Leseabschrift für die HA und 1 Durchschrift für den Vortrag 1 AR 123/63 -) -
- unter Beifügung der beiden Ablichtungen zu Ziff. 2) ds.Vfg. -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier: Antrag auf Genehmigung einer - mit zwei Mitgliedern des Schwurgerichts und den beiden Verteidigern des Angeklagten H a r t m a n n zusammen durchzuführenden - Auslandsdienstreise der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter, Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g und Staatsanwalt S t i e f, nach Israel

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Vorberichte a) in 1 Ks 1/70 (RSHA) vom 23.Juli 1970;
b) in Int AR 303/70 vom 10.August 1970

Anlagen: 1 Berichtsdoppel
2 Beschlußablichtungen

Ich beabsichtige, die Herren Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g und Staatsanwalt S t i e f in der Zeit vom 26.November bis zum 6.Dezember 1970 nach Israel zu entsenden, um an ~~der~~ im Wege der Rechtshilfeer-suchen ~~der~~ richterlichen Vernehmungen von 14 - im Beisein zweier Mitglieder des Schwurgerichts und der beiden Verteidiger des Angeklagten H a r t m a n n zu befragenden - Zeugen teilzunehmen.

I.

Ausweislich der in Ablichtung beiliegenden Beschlußabschriften hat das Schwurgericht des Landgerichts Berlin in seiner Sitzung vom 21. September 1970 die Vernehmung von 14 Zeugen durch einen ersuchten Richter in Anwesenheit zweier richterlicher Schwurgerichtsmitglieder und der beiden Verteidiger des Angeklagten H a r t m a n n beschlossen.

Hinsichtlich der technischen Dienstreiseabwicklung ist vorgesehen,

am 26. November 1970 nach Israel einzureisen,

am 27. November 1970 die erforderlichen Vorstellungsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter vorzunehmen,

am 29. November 1970 die in Tel Aviv und Umgebung wohnhaften sechs Zeugen zu vernehmen,

am 30. November 1970 die evtl. in Tel Aviv noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Haifa weiterzureisen,

am 1. Dezember 1970 die in Haifa und Umgebung wohnhaften fünf Zeugen zu vernehmen,

am 2. Dezember 1970 die in Haifa noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Jerusalem weiterzureisen,

am 3. Dezember 1970 die in Jerusalem wohnhaften drei Zeugen zu vernehmen,

am 4. Dezember 1970 die evtl. in Jerusalem noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen,
am 6. Dezember 1970 die Vernehmungsprotokolle vom Direktor der Gerichte in Jerusalem entgegenzunehmen, die Abschiedsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter zu erledigen und nach Deutschland zurückzureisen.

II.

Ich halte es für unbedingt geboten, daß außer dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Schwurgerichts sowie außer den Verteidigern des Angeklagten H a r t m a n n auch die beiden staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter an den Zeugenvernehmungen in Israel teilnehmen.

Die vom Schwurgericht in seinem Beschluß vom 21. September 1970 für die Teilnahme je zweier Richter und Verteidiger an den in Israel durchzuführenden Vernehmungen angeführten Gründe gelten in noch verstärktem Maße auch für die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Beide haben eine umfassende Aktenkenntnis und Sachkunde, die im Falle von Herrn K l i n g b e r g auf mehrjähriger Befassung mit dem Prozeßstoff beruhen; er hat zu-dem bereits an den kriminalpolizeilichen Vorvernehmungen der Zeugen teilgenommen und wäre bei Unstimmigkeiten in den Aussagen am ehesten in der Lage, Widersprüche klären zu lassen. Die Vernehmungsteilnahme von z w e i staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern drängt sich einmal wegen der zu wahrenen Chancengleichheit gegenüber der Verteidigung und zum anderen auch

deswegen auf, weil nicht auszuschließen ist, daß wegen des gedrängten Terminplans des Schwurgerichts Parallelvernehmungen durchzuführen sind, und weil es im Falle des zur subjektiven Tatseite zu vernehmenden Zeugen G r o w a l d nicht zuletzt auch auf den persönlichen Eindruck ankommt, den er auf die Prozeßbeteiligten macht.

Ich bitte,

- a) aus den vorgenannten Gründen die Auslandsdienstreise für die Herren K l i n g b e r g und S t i e f auf dem Luftwege nach Tel Aviv und zurück für die Zeit vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 zu genehmigen,
- b) Herrn S t i e f auf dem Hin- und Rückflug die Mitbenutzung der I. Flugreiseklasse zu gestatten, da wegen der Zeitkürze (Abreise aus Berlin unmittelbar nach der Schwurgerichtssitzung vom 26. November 1970, Vorbereitungen mit dem israelischen Rechtshilferichter und der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landeskriminalamt der Polizei Israel am Morgen nach der Ankunft in Tel Aviv, Ankunft in Berlin am späten Abend vor der für den 7. Dezember 1970 anberaumten nächsten Schwurgerichtssitzung) Erörterungen der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter zum Sachstand während der Flüge unumgänglich sind,
- c) die Benutzung eines Mietwagens als innerisraelisches Verkehrsmittel zum Aufsuchen der einzelnen Vernehmungs-orte und Rechtshilferichter zu genehmigen, und zwar wegen des Umfangs des mitzuführenden Aktenmaterials sowie wegen der Mitbeförderung der israelischen Schreibkraft und ihrer Schreibmaschine,

d) zu billigen, daß - mangels geeigneter deutschsprachiger Schreibkräfte der einzelnen Rechtshilfegerichte oder der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel - diese gebeten wird, eine entsprechende Kraft für die Dauer der Vernehmungen zu engagieren.

4) Herrn Oberstaatsanwalt S e l l e
zur gefälligen Kenntnisnahme

5) Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l
zur gefälligen Kenntnisnahme

6) Herrn Chefvertreter
mit der Bitte um Gegenzeichnung zu 3) ds.Vfg.

7) Herrn C h e f
mit der Bitte um Zeichnung zu 3) ds.Vfg.

8) Nach Erledigung von Ziff. 3) und 5) bis 7) ds.Vfg.
zurück an Abt. 5

9) Danach diese Verfügung nebst einer Leseschrift von
Ziff. 3) ds.Vfg. zu den HA nehmen.

Berlin 21, den 25. September 1970

gef.25.9/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Vfg.

1) V e r m e r k

- 1) Ich beabsichtige, im Rahmen des Strafverfahrens gegen
H a r t m a n n in der Zeit vom 20. bis zum 22. Oktober 1970
zur Teilnahme an richterlichen Zeugenvernehmungen nach
Detmold und Bielefeld zu reisen. Die Zeugen sind ausweis-
lich ärztlicher Bescheinigungen nicht reisefähig.

2) Herrn C h e f

über

Herrn Chefvertreter

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1) ds.Vfg.
mit der Bitte vorgelegt, die beantragte Dienstreise
zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis
die Benutzung des Flugweges nach Hannover und zurück
zu gestatten.

3) Herrn Justizamtman F u h r m a n n

zur Anweisung eines Reisekostenvorschusses (175,-- DM).

4) Diese Verfügung (nach Rückkehr) zu Bd.II der HA.

Berlin 21, den 12. Oktober 1970

Klingberg
Oberstaatsanwalt

21.10.70 10⁰⁰ Hr Detmold, Kassand. 3 Saal 104
Kuders

22.10.70 9⁰⁰ Hr Bielefeld. Detmold Str. 9 Zimmer 6
Kerling

Schl

Vfg

1) V e r m e r k

Nach Rücksprache mit Herrn Regierungsrat S c h o l z von der Senatsverwaltung für Justiz soll wegen der Eilbedürftigkeit der Deutschen Botschaft in Tel Aviv auf ihr Schreiben vom 2. November 1970 vorab telegrafisch geantwortet werden.

2) Zu schreiben (Telegramm)

An die
~~Deutsche~~ Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

TEL AVIV

Betrifft: Strafverfahren gegen H a r t m a n n
wegen Mordbeihilfe

Bezug: Dortiger Vorgang RK 20.293

Erbitten beim Direktor der Gerichte auf Einhaltung des Vernehmungszeitraums vom 26. November bis 6. Dezember 1970 dringend hinzuwirken.

Urteilsverkündung ist bereits für den 17. Dezember 1970 vorgesehen.

Terminsverschiebung würde dazu führen, daß mangels weiteren Prozeßstoffes die 11-Tage-Frist zwischen den Sitzungen nicht eingehalten werden könnte.

Ausführliche Darstellung ist unterwegs.

Untersuchungsstelle ist in entsprechendem Sinn verständigt

3) Zu den HA

Berlin 21, den 6 November 1970

Schl

✓ 1. Zu schreiben:

An die
Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland

T e l A v i v /Israel
POB 16038

Luftpost - Expres

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer
Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. November 1970
RK 20.293/92.19-0

In der Erwartung, daß das offizielle Rechtshilfeersuchen vom
8. Oktober 1970 in der Zwischenzeit bei Ihnen eingegangen ist,
darf ich zur Begründung der kurzfristigen Terminswünsche auf
folgende Umstände aufmerksam machen:

Das Strafverfahren gegen H a r t m a n n ist von vornherein
nur auf einen Zeitraum von etwa 3 Monaten angesetzt gewesen. Es
ist vorgesehen, daß die Plädoyers bereits am 14. Dezember 1970
gehalten werden und daß die Urteilsverkündung am 17. Dezember 1970
erfolgt. Der für die Vernehmung von 14 israelischen Zeugen vor-
gesehene Zeitraum vom 26. November bis 6. Dezember 1970 ist
damit der letztmögliche Termin, um das Verfahren in der beab-
sichtigten Zeit zuende zu bringen, da die allein noch freien
Sitzungstage vom 7. und 10. Dezember 1970 für die Verlesung der
Protokolle über die in Israel durchgeführten Vernehmungen und
für die Vernehmung von sachverständigen Zeugen und Sachverständi-
gen vorgesehen sind, die bei ihren Bekundungen bzw. bei Abgabe
ihres Gutachtens auf das Ergebnis der israelischen Vernehmungen
mit angewiesen sind. Es ist also nicht möglich, die Vernehmung
der sachverständigen Zeugen und Sachverständigen vorzuziehen,
um damit für die Durchführung der israelischen Rechtshilfe
Zeit zu gewinnen.

Da der sonstige Prozeßstoff bereits jetzt so gut wie erschöpft ist, würde sich, falls die Vernehmungen in Israel auf einen späteren Zeitraum verlegt werden müßten, die Notwendigkeit ergeben, das Verfahren auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt völlig neu zu beginnen. Eine solche Verfahrensweise würde mir - gerade im Rahmen eines NSG-Verfahrens - nicht vertretbar erscheinen. Ich darf Sie daher bitten, beim Direktor der israelischen Gerichte unter Hinweis auf die besondere Prozeßsituation auf die Durchführung der Rechtshilfehandlungen in der Zeit vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 dringend hinzuwirken.

2. Zu schreiben:

An die
Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Polizei Israel
z. Hd. von Herrn Major der Polizei
L e n g s f e l d e r - o.V.i.A. -

Harakewethstreet 19

T e l A v i v /Israel

Luftpost - Expres

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer
Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Vorbereitender Schriftverkehr für ein Rechts-
hilfeersuchen auf richterliche Zeugenverneh-
mungen in Israel

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Oktober 1970
- P.Ain 01370 - 27821

Sehr geehrter Herr Lengfelder,

ich hoffe, daß das offizielle Rechtshilfeersuchen vom 8. Okto-
ber 1970, das vor Abgang allerdings noch in die englische Spra-
che übersetzt werden mußte, inzwischen sowohl beim Direktor der
israelischen Gerichte als in Durchschrift auch bei Ihnen einge-
gangen ist.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn auch Sie beim Direktor der isra-
elischen Gerichte auf die Einhaltung der von uns angegebenen
Termine (26. 11. bis 6. 12. 1970) hinwirken könnten. Angesichts
der Prozeßsituation würde eine Verlegung der Vernehmungstermine
in Israel zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung führen müssen,
was im Gefolge hätte, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt völlig
neu begonnen werden müßte. Eine Aussetzung wäre dadurch bedingt,

daß der sonstige Prozeßstoff jetzt bereits nahezu erschöpft ist und die nach der Deutschen Strafprozeßordnung von Terminstag zu Terminstag einzuhaltende 11-Tage-Frist nicht eingehalten werden könnte.

Im übrigen darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß, anders als in meinem Schreiben vom 22. September 1970 angekündigt, nur ein Verteidiger mit nach Israel reisen wird, nämlich Herr Rechtsanwalt B e r n e r t . Es werden daher nunmehr nur noch 5 Einzelzimmer benötigt. Die seinerzeit Ihnen aufgegebenen Doppelzimmerbestellung (für den nunmehr nicht mitreisenden Verteidiger und seine Ehefrau) bitte ich rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen und
vorzüglicher Hochachtung
bin ich

Oberstaatsanwalt

3. Herrn StA Stief
zur gefl. Kenntnisnahme

4. z. d. HA.

Berlin 21, den 6. November 1970

Klingberg
Oberstaatsanwalt

gef. 6. 11. 70 Ad.
2-1) 2 Stk-Ord (2x)
1 2/ 2 " (2x) } Ad.
6. NOV 1970

SCHLUSSVORTRAG

"Ich führte sie zum Schlächter".

Mit diesen Worten voll Zynismus und Verachtung überschrieb E i c h m a n n seine Aufzeichnungen zur "Endlösung der Judenfrage".

dieser Überschrift
Eine ~~diesem Satz~~ genau entsprechende Verhaltensweise wird dem Angeklagten H a r t m a n n als sein Beitrag zur "Endlösung der Judenfrage", begangen ~~in~~
als ~~der Form der~~ Beihilfe zum Mord, zur Last gelegt.

Bevor ich darauf im einzelnen zu sprechen komme, gestatten Sie mir ein paar Worte ~~zum Gesamtspektrum~~
zur ~~der~~ nationalsozialistischen Judenpolitik, *schlecht hin*.

7 Sie rollte - getrieben vom Rassenwahn der nationalsozialistischen Machthaber ~~und ihrer Zutreiber in leitenden Funktionen~~ - in drei Etappen ab.

Die erste war die der persönlichen Pression mit dem Ziel, eine freiwillige Auswanderung der Juden aus Deutschland zu erreichen.

Die zweite, beginnend mit der sog. "Reichskristallnacht" vom 9. November 1938, hatte die zwangsweise und systematische Auswanderung oder besser gesagt "Austreibung" der Juden aus dem Reichsgebiet und *bis dahin* den angeschlossenen Gebieten - wie Österreich und Tschechei - zum Gegenstand.

Die dritte, deren Anfang mit dem berüchtigten Barbarossa-Befehl und dem Ausbruch des Rußland-Krieges im Juni 1941 gesetzt wurde, zielte auf die

physische Ausrottung der in Deutschland und im gesamten deutschen Machtbereich befindlichen Juden ab und stellte die eigentliche "Endlösung der Judenfrage" dar.

Europa war jedoch zu klein und das geplante Verbrechen der Ausrottung eines ganzen Volkes zu groß, als daß es jeweils an Ort und Stelle hätte vollzogen werden können. Ein Schrei der Empörung und ernsthafter Widerstand wären zu besorgen gewesen und bewogen die nationalsozialistischen Machthaber, sich als Feld der Vernichtung der Weiten des neu besetzten Ostens, sei es im ehemaligen polnischen, sei es im besetzten sowjetischen Gebiet, zu bedienen.

Hier setzte nun die Aufgabe des von E i c h m a n n geleiteten Referats des Reichssicherheitshauptamtes ein, das auch schon zuvor - in Anpassung an den jeweiligen Stand der Judenpolitik - mit den sich daraus ergebenden Tagesfragen befaßt worden war, sei es als Referat II 112 des SD-Hauptamtes mit der psychologischen Untermauerung der seinerzeitigen Pressionspolitik, sei es als Zentralstelle für die jüdische Auswanderung in Berlin und Wien oder als Referat IV D 4 des Reichssicherheitshauptamtes als diejenige Dienststelle ~~Zentrale~~, von der aus die zwangsweise Austreibung der Juden aus dem Reichsgebiet, aus Österreich und

dem damaligen Protektorat Böhmen und Mähren gesteuert wurde.

Die mit dem Beginn des Rußland-Krieges einsetzende neue Aufgabe war die der ^{zwangswesen} Freimachung Deutschlands und aller deutsch besetzten Gebiete von ^{allen} Juden, also die der "Räumung", ein Begriff, der sich auch in der Bezeichnung des Referats IV B 4 des Reichsicherheitshauptamtes - "Juden- und Räumungsangelegenheiten" - niederschlug.

Dabei galt es, unter Mitwirkung der örtlichen Stapostellen die für eine Deportation vorgesehenen Juden aufzubieten und zusammenzutreiben, mit der Reichsbahn die Fahrpläne abzustimmen und für die Gestellung des notwendigen Transportraumes zu sorgen, die als Deportationszielorte vorgesehenen Läger auf die Ankunft der Transporte vorzubereiten und Bestimmung über den Einsatz oder über die "Sonderbehandlung" der dort ankommenden Juden zu treffen.

Was die Größenordnung dessen anbelangt, ~~sei darauf hingewiesen, daß~~ ^{so würden} während eines Zeitraums von etwa 3 Jahren - nämlich von Oktober 1941 bis Oktober 1944 - insgesamt etwa 1 Million Juden ~~an~~ Mittel-, West-, Nord-, Süd- und Südosteuropa "nach dem Osten" deportiert ~~wurden~~. Bei einer durchschnittlichen Belegung ^{mit} von 1.000 Personen entspricht das

etwa 1000 Transportzügen und damit der Abfertigung je eines Deportationstransportes pro Tag, dessen Insassen dem vorbestimmten Tode entgegengeführt wurden.

Innerhalb des so abgesteckten Rahmens setzte auch die Tätigkeit des Angeklagten H a r t m a n n ein.

Nachdem das Verfahren ~~unlängst~~ zum Teil gemäß § 154 StPO eingestellt worden ist, wird ihm noch vorgeworfen, an der personellen Zusammenstellung und dem Abtransport des Deportationstransportes DA 52, der am 22. April 1942 Düsseldorf mit 941 Juden verließ, mitgewirkt zu haben und an dem Abtransport von 4.927 Juden aus Kroatien, die in der Zeit vom 15. bis zum 26. August 1942 von dort deportiert wurden, beteiligt gewesen zu sein.

Auf der Grundlage der ihm vorgehaltenen Urkunden hat der Angeklagte H a r t m a n n selbst eingeräumt, entsprechende Telefonate mit den örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Düsseldorf und in Agram geführt zu haben, nämlich im Falle des Düsseldorfer Transportes wegen des Zeitpunktes des

Transportabgangs und wegen der Intervention einiger Mischlingsmütter und im Falle der kroatischen Transporte wegen der Durchgabe der Deportationstermine.

Der Angeklagte H a r t m a n n hat damit - das sei schon an dieser Stelle betont - den objektiven Tatbestand einer Mordbeihilfe erfüllt.

Er will jedoch das Maß seines Tatbeitrages verkleinern, indem er behauptet, nur auf spezielle Einzelweisungen G ü n t h e r s gehandelt und keine eigenen Initiativen entwickelt zu haben.

Dieser Einlassung gegenüber sind m.E. jedoch nicht nur Zweifel begründet, sie ist auch aus den Gesamtumständen zu widerlegen.

Es ist zu bedenken, daß ^{Der} der Angeklagte H a r t m a n n ^{war} - wie die verlesenen Urkunden beweisen - bereits im Referat II 112 des SD-Hauptamtes von spätestens 1938 ab mit Sachbearbeiter-Aufgaben befaßt worden, ^{Er hat auch} ~~war und daß er~~ auf dem Auswanderungs- und späteren Auswanderungsverhinderungssektor, wie sich insbesondere aus der Bekundung der Zeugin S c h o l z ergibt, ^{ausgeübt} ~~gleichfalls seine Tätigkeit in eigener Verantwortung ausübte~~, und zwar dadurch, daß er selbständig Vermerke und Bescheide entwarf.

Daß diese Aussage der Zeugin S c h o l z zutrifft, läßt sich einmal aus dem unverbesserten Entwurf eines solchen Vermerks und Bescheides im Falle der jüdischen Auswanderungsbewerber H u r t i g , folgern und zum anderen aus den eigenen Einlassungen des Angeklagten H a r t m a n n entnehmen; denn er will ^{zuvor} - völlig selbständig den Auswanderungsweg über Frankreich und Lissabon nach Südamerika ausgearbeitet und eröffnet haben.

Ein Unding wäre es anzunehmen, daß der Angeklagte H a r t m a n n nach vorheriger Sachbearbeiter-tätigkeit oder - wie er es genannt wissen will - Mitarbeitertätigkeit auf zwei grundverschiedenen Arbeitsgebieten / vom Einstellungsstop ^{plötzlich} an so zurück-gesetzt worden ^{sei} wäre, daß er nur noch auf spezifizier-te Einzelweisungen hätte tätig werden können.

Das läßt sich bereits aus der Gesamtheit der verlesenen Urkunden folgern; denn sie weisen aus, daß ~~der Angeklagte~~ ^{er} H a r t m a n n in der Zeit von etwa Frühling 1942 bis zum Herbst 1943 ausschließ-lich in Angelegenheiten tätig geworden ist, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Deportationsmaßnahmen standen. Diese Wertung der Urkunden bestätigt auch die Bekundung des in Israel vernommenen Zeugen G r o w a l d , der

berichtet hat, ⁽¹⁹⁴²⁾ aus Gesprächen mit Dr. E p p s t e i n, dem damaligen Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ~~1942~~ entnommen zu haben, daß der Angeklagte H a r t m a n n damals auf dem Deportationssektor tätig gewesen sein muß.

Der Angeklagte H a r t m a n n will zwar selbst darauf ausweichen, daß er bis zu seinem Frankreich-Einsatz im Herbst 1943 auch weiterhin auf dem Auswanderungssektor tätig gewesen sei. Ganz abgesehen davon, daß gegen Ende Januar 1942 die Auswanderungsbearbeitung - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - so gut wie ausgelaufen war, widerlegt sich ^{seine} ~~des Angeklagten H a r t m a n n~~ Einlassung bereits durch den Umstand, daß die Bearbeitung der noch verbliebenen Auswanderungsfälle spätestens ~~am~~ ^{ab} 17. März 1942 auf die Einzelfall-Sachbearbeiter M o e s usw. übergegangen war. Dies läßt sich belegen durch die bei der Befragung der Zeugin G i e r s c h ^{verlesenen} Urkunde vom 17. März 1942 über die ^{beabsichtigte} ~~Auswanderung~~ der jüdischen Familie S t r a u ß ; denn diese Urkunde rührte nach der eindeutigen Bekundung von Frau G i e r s c h von M o e s - und nicht mehr vom Angeklagten H a r t m a n n - her.

Damit bleibt keine andere Denkmöglichkeit als die, daß der Angeklagte H a r t m a n n - wenn auch vielleicht nicht unter oder mit N o v a k - so doch auf speziellen Gebieten neben ihm her mit Transport- und Bahrplanangelegenheiten ganz allgemein befaßt worden ist, zumindest was den Düsseldorfer Transport DA 52 und was die kroatischen Transporte in ihrer Gesamtheit anbelangt.

Nehmen wir dies als Grundlage, so folgt daraus zwingend, daß einmal - was den Düsseldorfer Transport angeht - der Angeklagte H a r t m a n n zumindest auch das an die Stapoleitstelle Düsseldorf gerichtete Fernschreiben vom 18. April 1942 entworfen haben muß und daß ^{ihm} zum anderen - bezüglich der kroatischen Transporte - nicht nur die Durchgabe der Transporttermine, sondern auch die Verabredung aller sonstigen Deportationsvoraussetzungen, wie sie sich aus dem verlesenen Fernschreiben vom 7. August 1942 ergeben, ~~dem Angeklagten H a r t m a n n~~ anzulasten ist.

Ich meine somit - zur objektiven Tatseite - zusammenfassend feststellen zu können, nein zu müssen, daß der Angeklagte H a r t m a n n in den Punkten d) und e) der Anklage einen umfassenden objektiven Tatbeitrag zur Deportation der einmal

941 Düsseldorfer und zum anderen der 4.927 kroatischen Juden geleistet hat.

Daß diese Juden mit ganz geringen Ausnahmen in den vorbestimmten und systematischegeplanten Tod gefahren sind, bedarf nach den eingehenden Feststellungen der Hauptverhandlung einer nur kurzen Erwähnung.

Als gesichert ist die Erkenntnis anzusehen, daß die Düsseldorfer Juden nach ^{Izbica} Izbica deportiert worden sind. Es steht auch nach den Bekundungen der in Westdeutschland vernommenen Zeuginnen El s b e r g , B a u m und K u r e k und der in Israel befragten Auskunftspersonen B a h i r , B i a l o w i c z , F r a j b e r g , N i s e n b a u m , P e r e c und F r o s t fest, daß die Insassen dieses Transporte soweit sie nicht bereits an Ort und Stelle unter teils schaurigen Umständen zu Grunde gegangen sind, spätestens bis zum Frühjahr 1943 in eines der im Distrikt Lublin betriebenen Vernichtungslager wie Sobibor oder Belzec verbracht und dort vergast, erschossen oder erschlagen worden sind. Keiner hat insoweit überlebt, wie wir von dem sachverständigen Zeugen S c h a f f r a t h wissen.

Als gesichert muß auch gelten, daß von den kroatischen Juden alle bis auf ganz geringe Ausnahmen in Auschwitz oder Birkenau umgebracht worden

sind, und zwar die meisten bereits durch Vergasen beim Eintreffen am Deportationszielort, ^{Während} die zur Arbeit Selektierten unter dem Einfluß der unerträglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lager selbst ^{wegstarben}. Die insoweit vernommenen Opferzeugen W o l l a c h , S i n g e r , B u k o w i t z , G l a s e r , K o h e n und P e r l s t e i n sprechen von insgesamt acht Überlebenden aus vier Transporten. Wenn wir demgegenüber als Überlebende die 28 Personen zugrunde legen, die vom Internationalen Suchdienst in Arolsen "als in Erscheinung getreten" vermerkt sind, und damit auf insgesamt 4.899 Ermordete kommen, so ist diese letzte Zahl alles andere als zu hoch gegriffen.

~~Keiner~~
Keiner Frage bedarf es auch, daß die Transporte - den Intensionen der nationalsozialistischen Machthaber entsprechend - objektiv grausam abgewickelt wurden.

Wie wir von den vorgenannten Zeugen wissen, hat man die Düsseldorfer Transportinsassen in gedrängter Enge und trotz der Kälte des östlichen Vorfrühlings ohne jegliche Heizung transportiert, sie bereits vor Ankunft am Zielort ihrer Habe beraubt und sie

an ihrem vorläufigen Aufenthaltsort ^{Izbica} Izbica in
entwürdigster Weise untergebracht und behandelt.

Die Kroaten waren vielleicht noch schlimmer daran.
In Viehwaggons zu teilweise 90 Personen zusammen-
gepfercht, trotz jeweils mehrtätiger Fahrten über
weite Strecken ohne Verpflegung und Wasser, zum
Verrichten der Notdurft in den Waggons verurteilt,
wurden sie sowohl am Abgangsort in die Waggons
hinein- und in Auschwitz und Birkenau in gleicher
Weise aus ihnen hinausgeprügelt.

Zu fragen ist, ob dem Angeklagten H a r t m a n n
auch in subjektiver Hinsicht das Schicksal der
unter seiner Mitwirkung deportierten Juden aus
Düsseldorf und Kroatien anzulasten ist. Es gibt
auf diese Frage nur eine Antwort, die eindeutig
"Ja" lauten muß.

Dieses "Ja" sollte Ihnen umso leichter fallen,
als es nicht zu beweisen gilt, daß der Angeklagte
H a r t m a n n das "wann", "wo" und "wie"
der Ermordung der Düsseldorfer und kroatischen Juden
gekannt hätte. Es genügt vielmehr, daß er mit ihrer
Ermordung gerechnet hat.

Umstände, die das nicht nur nahe legen, sondern die zu entsprechender Überzeugung zwingen, gibt es zu Hauf.

Schon vor dem Beginn der eigentlichen "Endlösung" hatte der Angeklagte H a r t m a n n durch ein anonymes Schreiben vom Februar 1941 Kenntnis davon erlangt, daß die Deportationstransporte von Juden aus Wien für die davon Betroffenen den fast sicheren Tod bedeuteten. Es bedarf keiner Frage, daß der Angeklagte H a r t m a n n ~~dem dieses Schreiben vom Auswärtigen Amt unter~~ *denn dieser war ihm* ~~Nennung seines Namens zugeleitet worden war~~ und *er war es, der* ~~er~~ auf eine Erinnerung des Auswärtigen Amtes hin diesem auch selbst Bescheid erteilte, ~~den Inhalt~~ *den Inhalt* des anonymen Briefes gekannt haben muß;

Während seiner Tätigkeit auf dem Auswanderungsverhinderungssektor hat der Angeklagte H a r t m a n n über Monate hin seine Ablehnungen in stereotyper Form und sich laufend wiederholend mit dem Hinweis auf "die kommende Endlösung der Judenfrage" begründet. Er will zwar glauben machen, daß er hierunter eine systematische Nachkriegsauswanderung der Juden verstanden habe. Wie fadenscheinig dieses Argument ist, ergibt ~~sich~~ *sich eine einfache* schon ~~aus logischer~~ Überlegung. Denn wenn nichts anderes als eine organisierte Auswanderung der

Juden aus Deutschland und Europa das Endziel hätte sein sollen, hätte keine irgendwie geartete Notwendigkeit bestanden, eine schon vorher mögliche Einzelauswanderung zu verhindern.

Mit "Endlösung" mußte somit - auch für den Angeklagten H a r t m a n n erkennbar - zwangsläufig etwas anderes gemeint ^{gewesen} sein.

Um was wirklich es sich dabei gehandelt hat, war im "Eichmann-Referat" und damit im nächsten Umkreis des Angeklagten H a r t m a n n - trotz Schweigebot und Geheimhaltung - zumindest seit der Wannsee-Konferenz vom Januar 1942 ein offenes Geheimnis.

Zahlreiche Zeugen aus dem Registratur-, Kanzlei- und unteren SS-Führerbereich - ich denke dabei z.B. an J ä n i s c h und H a r t e n b e r g e r , ^{an} K r a u ß e und H a n k e sowie an die Damen B ä s i c k e , B o r c h e r t , G i e r s c h , Q u a n d t und S c h o l z - haben in glaubhafter Weise bekundet, daß sie bereits Ende 1941 oder doch zumindest Anfang 1942 um die Ermordung der deportierten Juden gewußt hätten oder entsprechende Erkenntnisse aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten hätten entnehmen können.

Wie sollte das auch anders gewesen sein, wenn die Referatskorrespondenz, also die ein- und ausgehenden Schreiben und Berichte, schon in jener frühe~~n~~ Zeit laufend ausdrückliche Hinweise auf "Exekutionen", "Liquidierungen", "Erschießen", "Aufhängen", "Sonderbehandlung" und sonstige Arten einer als solche bezeichneten "Erledigung" enthielten.

Wie sollte es anders gewesen sein, wenn ferner insbesondere in der Registratur, wohin jeder einmal kam, bei dieser oder jener Gelegenheit über ~~Besonderes~~ ^{Außergewöhnliches} und Absonderliches gesprochen worden ist. Denken Sie dabei nur an die "Bagger-Angelegenheit", an B l o b e l s "Enterdungsmeldungen" oder an die ^(psychischen) Ausbrüche von Personen, die zum Osteinsatz abkommandiert worden waren und nach ihrer Rückkehr noch unter dem Eindruck der entsetzlichen Geschehnisse an der Erschießungsgrube oder im Gaswagen standen.

Wie sollte es schließlich anders gewesen sein, wenn Einsatzgruppenberichte, Meldungen aus den besetzten Ostgebieten, Ausschnitte aus ausländischen Zeitungen und sonstiges interessante Material in Umlauf gingen und von jedem, den es anging, gelesen werden konnten und wenn von Zeit zu Zeit referatsinterne Besprechungen stattfanden, an denen ~~XXXXXXXXXX~~

teils alle, teils bestimmte Sachbearbeiter teilnehmen mußten.

Unter diesen Umständen verbietet sich geradezu der Gedanke daran, daß der Angeklagte H a r t m a n n von alledem nichts gewußt und gehört haben könnte.

Auf ein besonderes Moment gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch hinzuweisen. Wie in den Erörterungen zur ^{obj} ~~obj~~ektiven Seite bereits darge-
tan, dürfte es als gesichert gelten, daß der Ange-
klagte H a r t m a n n im Falle des Düsseldorfer
Transportes auch das Fernschreiben vom 18. April 1942
entworfen hat. In diesem Fernschreiben ist nicht
nur auf sein vorheriges Telefonat vom
10. April 1942, sondern auch auf die Sachbear-
beiterbesprechung vom 6. März 1942 Bezug genommen
worden - ein zwingendes Argument dafür, daß ~~der~~ ^{er}
~~Angeklagte H a r t m a n n~~ um diese Besprechung
gewußt oder an ihr teilgenommen hat.

Was Gegenstand jener Besprechung war, haben wir
durch Verlesung des Tagungsprotokolls erfahren,
in dem es u.a. heißt:

Damit einzelne Stapostellen "der Versuchung, ihnen unbequeme ältere Juden mit abzuschieben, nicht weiter ausgesetzt sind", führte SS-Obersturmbannführer E i c h m a n n aus, sei zur Beruhigung gesagt, daß diese im Altreich verbleibenden Juden höchstwahrscheinlich schon im Laufe dieses Sommers bzw. Herbstes nach Theresienstadt abgeschoben würden, das als "Altersgetto" vorgesehen sei. Diese Stadt würde jetzt geräumt, und es könnten vorläufig schon 15. bis 20.000 Juden aus dem Protektorat dorthin übersiedeln. Dies geschieht, um "nach außen das Gesicht zu wahren".

Wer aber so etwas mit anhört oder auch nur nachträglich liest, der kann mit nichts anderem rechnen, als daß diejenigen, die nicht für einen Abtransport nach Theresienstadt vorgesehen waren, einem schlimmen Schicksal, nämlich dem geplanten Tode, entgegengingen.

Diese dem Angeklagten H a r t m a n n anzulastende Kenntnis über den Tötungsgegenstand vom 6. März 1942 ist auch eine der Grundlagen für unsere Auffassung, daß er über die Grausamkeit der Transportabwicklung als Vorstufe des am Transportschluß stehenden systematischen Tötens gewußt hat. Heißt es doch in dem Vermerk, daß in den nur 700 Personen

fassenden Zügen 1.000 Juden unterzubringen seien, die Deportierten also drangvoller Enge ausgesetzt sein würden. In Zusammenschau mit den ihm durch das anonyme Schreiben vom Februar 1941 bekanntgewordenen Einzelheiten der Transportgestaltung hat sich ^{sonit} dem Angeklagten H a r t m a n n mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bild über die Transportabwicklung geprägt, das der gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den Juden / und ihrer daraus fließenden, die Transportbedingungen der ~~Juden~~ formenden Verhaltensweise ^{sprachl.} entspricht.

Diese Kenntnis reicht schon aus, den Angeklagten H a r t m a n n wegen Beihilfe zur Tat grausamer Mörder zu verurteilen.

Unschwer läßt sich darüber hinaus feststellen, daß auch das personenbezogene Tatbestandsmerkmal "niedriger Beweggründe" in Form von Rassenhaß gegen die Juden beim Angeklagten H a r t m a n n vorgelegen hat.

Den Beweis dafür erbringt bereits sein Lebenslauf.

Ein Mensch, der ^{Siehe} - in zweifelloser Kenntnis des
der nationalsozialistischen Weltanschauung
innewohnenden Rassenhasses - ~~sich~~ 10 Jahre lang,
von 1935 bis 1945, in dem mit Judenangelegenheiten
befaßten Referat der jeweiligen Zentralbehörde, des
SD-Hauptamtes bzw. des Reichssicherheitshaupt-
amtes, ^{Zu halten vermag} ~~tätig ist~~, ~~er~~ in seiner dortigen Stellung
dienststrangmäßig laufend aufsteigt, dem das Ver-
trauen entgegengebracht wird, auswärtige Kommandos
in Südfrankreich und Griechenland, an letzterem Ort
sogar als Nachfolger W i s l i c e n y s , zu
leiten und dem trotz der dienststrafrechtlich
zu ahnenden Verfehlung des Schwarzhandels mit einem
Juden nichts weiter geschieht, als daß ihm ein
Verweis ausgesprochen wird! - ein solcher Mensch
~~dem aber dennoch die verantwortungsvolle Stellung als Postkom-~~
muß aktiver Antisemit gewesen und in seinem Ver-
halten ^{erkennbar} vom Gedanken des Hasses gegen die Juden
getragen gewesen sein.

+ trotzdem
erhalten
bleibt -

Daß dem wirklich so war, offenbaren zwei Einzel-
fälle:

Einmal das Verhalten des Angeklagten H a r t m a n n
auf die Auswanderungsbemühungen ^{für} den 6jährigen
Henry M e y e r ; denn in diesem Falle lehnte
~~der Angeklagte H a r t m a n n~~ ^{er} eine Auswanderung
ab, obgleich sich sogar die örtliche Stapostelle
für eine Befürwortung des Gesuches ausgesprochen
hatte.

Zum ~~andern~~ die Bekundungen des Zeugen
G r o w a l d über seine aus den Gesprächen
mit Dr. E p p s t e i n gewonnenen Erkenntnisse.
Nichts kann den Eindruck, den der Angeklagte
H a r t m a n n auf jüdische Funktionäre gemacht
haben muß, mehr verdeutlichen^x als das Gefühl
Dr. E p p s t e i n s , er werde sich, nachdem
der Angeklagte H a r t m a n n "als neuer Hund
auf ihn losgelassen" worden sei, wohl das Leben
nehmen müssen.

Wer aber so empfindet, ^{dem} ~~der~~ muß ~~einem~~ von Haß
^{geprägter}
~~triefenden~~ Gesprächspartner gegenüberstehen.

Die Strafe, die der Angeklagte H a r t m a n n
verwirkt hat, kann im Grunde nicht hoch genug
sein, wenn 5.840 unter seiner Mitwirkung Ermordete
nach Sühne schreien.

Es bedarf keiner Frage, daß ^{er} ~~der Angeklagte H a r t -~~
~~m a n n~~ - wäre er in unmittelbarer Nachkriegszeit
von den Alliierten gefaßt worden - mit einer
exemplarischen Strafe, vielleicht sogar der Todes-
strafe, belegt worden wäre. Auch der deutsche
Gesetzgeber trägt bei den Verbrechen wider das
Leben dem Sühnegedanken im hohen Maße Rechnung,
indem er für die Beihilfe zum Mord eine lebenslange

Freiheitsstrafe ermöglicht.

Wenn wir dennoch nicht zu einem dem entsprechenden Strafantrag kommen, so nicht etwa deshalb, weil wir das Maß der vom Angeklagten H a r t m a n n und seiner Schmitz erbrachten Tatbeteiligung für gering erachteten, sondern allein wegen des auch im Strafprozeß zu beachtenden Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Von den Referatskollegen des Angeklagten

H a r t m a n n sind bisher verurteilt worden:

H u n s c h e zu 12 Jahren Freiheitsstrafe,

W ö h r n in den rechtskräftig festgestellten Einzelfällen zu Einzelfreiheitsstrafen um ~~zwischen 3 und 6 Jahren~~ und zu einer ~~einer~~ allerdings aufgehobenen - Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren,

N o v a k - in Österreich - zu 9 Jahren schweren Kerkers.

Von vergleichbaren (sonstigen) "Schreibtischtätern" haben z. B. erhalten:

Dr. H a r s t e r als Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden
15 Jahre Zuchthaus,

Z o e p f als sein örtlicher Judenreferent
9 Jahre Zuchthaus und

dessen Zuarbeiterin S l o t t k e, bei der es sich eigentlich um eine Schreibkraft handelte,
5 Jahre Zuchthaus.

Unter Zugrundelegung dieser Vergleichsmaßstäbe erscheinen uns für den Angeklagten H a r t m a n n Einzelstrafen für den Düsseldorfer und für den Kroatien-Fall von je 6 Jahren Freiheitsstrafe angemessen. Was dabei ^{den} im Falle Düsseldorf durch ein höheres Maß an Tatbeteiligung des Angeklagten H a r t m a n n ^{auszeichnet} ~~herausragt~~, wird im Kroatenfall ausgeglichen durch die höhere Zahl der Opfer, um deren Größenordnung der ^{er} ~~Angeklagte~~ H a r t m a n n zumindest gewußt hat.

Aus den Einzelstrafen wird eine Gesamtstrafe zu bilden sein, die wir in Höhe von 9 Jahren beantragen

Angesichts dieses Strafmaßes und der Höhe ~~des~~ damit noch verbleibenden Strafrestes dürften Haftvergünstigungen für den Angeklagten H a r t m a n n wegen der fortbestehenden Fluchtgefahr nicht in Betracht kommen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß er keine Bindungen mehr an Berlin hat, nachdem er nicht nur von seiner Familie getrennt lebt, sondern auch ^{von} seiner langjährigen Lebensgefährtin ~~ihn~~ verlassen ~~hat~~ ^{worden ist}.

Erkennen Sie somit auf Haftfortdauer.

HILFSBEWEISANTRÄGE

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/70 (RSHA)

Berlin 21, den 14. Dezember 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

In der Strafsache
gegen Richard H a r t m a n n
wegen Beihilfe zum Mord

werden die aus den Anlagen A bis G ersichtlichen

H i l f s b e w e i s a n t r ä g e

gestellt.

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung 1970 -

Klingberg
Oberstaatsanwalt

Anlage A:

Für den Fall, daß das Schwurgericht beabsichtigen sollte, den Angeklagten **H a r t m a n n** in den Fällen a) bis e) der Anklage mit der Begründung freizusprechen,

a) er sei - trotz seines damaligen SS-Führerranges eines Unter- bzw. Obersturmführers - während seiner Zugehörigkeit zum Referat IV D 4 bzw. IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) weder mit den Aufgaben eines Sachbearbeiters oder sachbearbeitenden Mitarbeiters befaßt noch auf einem über technisch-mechanische Hilfstätigkeit hinausgehenden, sachbezogenen Arbeitsgebiet eingesetzt gewesen,

und/oder

b) er habe während seiner Zugehörigkeit zum Referat IV D 4 bzw. IV B 4 des RSHA in den urkundlich festgestellten Einzelfällen nur auf Einzelweisungen seiner Vorgesetzten, insbesondere des SS-Sturmbannführers Rolf **G ü n t h e r**, gehandelt,

wird die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO (B) 57 a 1) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 22. April 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern" (BA R 58/982),
- BO (A) 57 a 2) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 27. April 1938 betreffend "St.-Anwärter Josef Uhlmann" (BA R 58/986),
- BO (A) 57 a 3) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 23. Mai 1938 betreffend "Gerhard Eger" (BA R 58/986),
- BO (B) 57 a 4) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 24./30. Mai 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern sowie jüdischen Zeitungen" (BA R 58/982),

- BO (B) 57 a 5) des von dem Angeklagten H a r t m a n n herrührenden Organisationsvermerks auf dem Schreiben des Sicherheitsdienstes des RFSS vom 20.Juni 1938 betreffend "Verband der sephardischen Gemeinden" (BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 6) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.Juni/4.Juli 1938 betreffend "Verband der sephardischen Gemeinden" (BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 7) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 1./6.Juli 1938 betreffend "Aufruf der Juden in Österreich an den jüdischen Weltkongreß" (BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 8) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.Juni/8.Juli 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern über Judengesetze" (BA R 58/982),
- BO 57 a 9) des Punktes 10) des Vermerks H a g e n s vom 3.September 1938 über die "Abteilungsleiterbesprechung vom 2.September 1938" sowie dessen - vom Angeklagten H a r t m a n n abgezeichneten - Vorlageverfügung "zu 2) Punkt 10: R.m.Hartmann" (BA R 58/996),
- BO 57 a 10) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 9./13.September 1938 betreffend "Literatur über das Judentum" (USA (NA) T 175 R 588 F 893),
- BO (B) 57 a 11) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 9./14.September 1938 betreffend "Auszüge aus der Niederschrift des Dr. Reichl" (BA R 58/982),
- BO (A) 57 a 12) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 22.September 1938 betreffend "Feststellung der rassischen Zugehörigkeit" (BA R 58/986),
- BO (B) 57 a 13) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.September/4.Oktober 1938 betreffend "Dr. Marmorek, Erich" (BA R 58/982),

- BO (A) 57 a 14) der - von dem Angeklagten H a r t m a n n
abgezeichneten - Aktennotiz H a g e n s vom
8. Oktober 1938 über die
"Abteilungsleiterbesprechung am 7.10. bei II"
(BA R 58/996),
- BO (B) 57 a 15) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./4. November 1938
betreffend "Filipek, Melitta"
(BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 16) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 30. November/7. Dezember 1938
betreffend "Schreiben des Polak van Deventer"
(BA R 58/981),
- BO (B) 57 a 17) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 23./31. Januar 1939
betreffend "Hans Frankl, Frau Ebstein oder Ebenstein"
(BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 18) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./6. Februar 1939
betreffend "Frau Jos. Kaminski"
(BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 19) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./6. Februar 1939
betreffend "Paula Junker"
(BA R 58/981),
- BO 57 a 20) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 25. Januar/14. Februar 1939
betreffend "Verwendung von Juden und Mischlingen
im Werklufschutz"
(USA (NA) T 175 R 588 F 902),
- BO 105 o 21) der Aktennotiz Nr. 4/41 Dr. E p p s t e i n s
von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
vom 30. Januar 1941, u.a. betreffend die Arbeits-
teilung zwischen dem für die "Bearbeitung wanderungs-
technischer Angelegenheiten" zuständigen Ange-
klagten H a r t m a n n und W ö h r n ,
- BO 105 o 22) der Aktennotiz Nr. 36/41 Dr. E p p s t e i n s
von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
betreffend eine von dem Angeklagten H a r t m a n n
am 29. März 1941 abgegebenen Erklärung zur Frage
der Herausgabe eines auch Auswanderungsfragen
umfassenden "Nachschlagebuch für den jüdischen
Alltag",

- BO 88 m 23) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung der Jüdin Rachel V o g e l nach Brüssel des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 5.Juni 1941 - IV B 4 b (Rz) (neu) 658/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten B e h r e n d t
(AA Inl. II A 45/2),
- BO 88 n 24) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Mischlings Günter L u d e s
a) des "z.Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann" gerichteten Anschreibens des Auswärtigen Amtes vom 18.Juni 1941 - D III 4600/41 -,
b) des Antwortschreibens vom 27.Juni 1941 - IV B 4 b (Rz) 711/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten B e h r e n d t
(AA Inl. II A 54/1),
- BO 88 q 25) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Juden Werner B a u e r des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 28.August 1941 - IV B 4 b (Rz) 848/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten S o h o l z
(AA Inl. II A 46/2 ^I),
- BO 88 t 26) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Juden Edmund P o p p e r u.a. des Vermerks R a d e m a c h e r s /J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt vom 25.September 1941 - D III 7443/41 - mit dem Hinweis auf W ö h r n als "Vertreter des U.St.Führers Hartmann"
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 88 u 27) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung der Jüdin Sonja S t e i n h a r t u.a. nach Paris des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 8.Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 936/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten S c h o l z
(AA Inl. II A 46/2 ^I),
- BO 89 d 28) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung des Mischlings Erna S t e r n nach Brüssel des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 7.November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1048/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten S c h o l z
(AA Inl. II A 46/1),

- BO 89 h 29) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Flora B u c h e r u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 19. November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1110/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
S o h o l z
(AA Inl. II A 46/1),
- BO 89 l 30) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Michael L i e b s h a r d t u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 12. Dezember 1941 - IV B 4 a 1180/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
Q u a n d t
(AA Inl. II A 54/1),
- BO 89 u 31) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hannelore H a m m e l
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18. Dezember 1941 - IV B 4 b 960/41 - 35 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),
- BO 89 m 32) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Charlotte F i s c h e r u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18. Dezember 1941 - IV B 4 a 1182/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),
- BO 89 q 33) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Ingeborg H e n l e i n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18. Dezember 1941 - IV B 4 a 1235/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),
- BO 89 j 34) aus dem Vorgang betreffend die von dem Juden
Gustav K l e e m a n n betriebenen Gruppenaus-
wanderung
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 19. Dezember 1941 - IV B 4 a 1153/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
L u k a s c h
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 k 35) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Karoline S o n n e n f e l d
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 23. Januar 1942 - IV B 4 a 1172/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 ^I),
- BO 90 c 36) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Sally M a n n h e i m e r u. a.
des an die Staatspolizeileitstelle Nürnberg/Fürth
- Außenstelle Würzburg - gerichteten Schreibens
vom 27. Januar 1942 - IV B 4 a 51/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
B e h r e n d t
(BSA Wü Gestapo 203),
- BO 90 b 37) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Dr. Alfred P h i l i p p s o n
a) des "zu Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann"
gerichteten Anschreibens des Dr. Herbert
M ü l l e r vom Auswärtigen Amt vom
14. Januar 1942 - D III 129/42 -,
b) des Antwortschreibens vom 28. Januar 1942
- IV B 4 a 49/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk
der Kanzleiangeestellten B e h r e n d t
(AA Inl. II A 42/2),
- BO 89 s 38) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Joseph L e b e n s t e i n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 6. März 1942 - IV B 4 a 1244/41 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
B e h r e n d t
(AA Inl. II A 46/2 ^I),
- BO 91 e 39) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hanna F r i e d m a n n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 14. April 1942 - IV B 4 a 2266/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 91 u 40) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Else M ü l l e r
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 29. Mai 1942 - IV B 4 a 2504/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 46/2),

- BO 91 t 41) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Olga B r u c k
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 8. September 1942 - IV B 4 a 2738/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 47/1),
- BO 92 d 42) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Johanna S i m o n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 8. Oktober 1942 - IV B 4 a 3048/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 47/1),
- BO 100 a 43) des Protokolls über die polizeiliche Zeugenver-
nehmung des
am 17. November 1876 in Stettin geborenen,
seit 1942 verschollenen Zeugen Paul L e v y
vom 6. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),
- BO 100 a 44) der Protokolle über die polizeilichen Beschuldigten-
vernehmungen des
am 15. Juli 1868 in Frankfurt/Main geborenen,
am 22. August 1945 verstorbenen Philipp B i e r b a u e r
a) vom 13. Januar 1942,
b) vom 9. Februar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),
- BO 100 a 45) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigten-
vernehmung des
am 19. Januar 1894 in Danzig geborenen,
am 7. Februar 1942 verstorbenen Zeugen
Konrad E h r l i c h
vom 13. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),
- BO 100 a 46) des Protokolls über die polizeiliche Zeugen-
vernehmung der
am 2. April 1879 in Liebau/Schlesien geborenen,
seit 1942 verschollenen Zeugin
Gertrud P a n t i e l
vom 13. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),

- BO 100 q 47) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung des
am 8. Juli 1886 in Limburg geborenen,
1955 verstorbenen Zeugen Friedrich W e t z e l
vom 21. März 1942
(3 P KMs 8/42 der StA Berlin),
- BO 100 r 48) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung des
am 31. Juli 1894 in Berlin geborenen,
am 26. April 1943 verstorbenen Zeugen
Bruno H a a c k
vom 16. Juni 1942
(2 P KMs 20/42 Bd. I a der StA Berlin),

beantragt.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 1) bis 20)
wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n bereits während seiner vorausgehenden Zugehörigkeit zum Referat II 112 des SD-Hauptamtes zumindest ab 22. April 1938 mit sachbezogenen Aufgaben wie der Abfassung von Verfügungsentwürfen befaßt war und daß diese von seinen damaligen Vorgesetzten zum Überwiegenden Teil unbeanstandet blieben und unverändert gelassen wurden, obgleich er seinerzeit nur den Unterführerrang eines SS-Hauptscharführers innehatte.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 21) bis 48)
wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n während seiner - noch vor dem 30. Januar 1941 begonnenen - Tätigkeit auf dem Auswanderungs- und späteren Auswanderungsverhinderungssektor innerhalb des Referats IV D 4 bzw. IV B 4 des RSHA eigenverantwortlich tätig war, und zwar nicht nur im Rahmen der Einzelfallbearbeitung, sondern auch in Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, und daß er in den seinerzeit interessierten Kreisen, nämlich sowohl im Auswärtigen Amt als auch auf Seiten von sog. Auswanderungsberatern und bei der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, als der zuständige Bearbeiter, von dem verbindliche Auskünfte zu erlangen waren und der demgemäß anzusprechen bzw. anzuschreiben war, bekannt war.

Anlage B:

Sollte das Schwurgericht beabsichtigen, den Angeklagten H a r t m a n n in den Fällen d) und e) der Anklage mit der Begründung freizusprechen, daß er

a) auch noch in der Zeit von März 1942 bis zu seiner Abordnung nach Frankreich im September 1943 sachgebietsmäßig ausschließlich mit Auswanderungsverhinderungsangelegenheiten befaßt, nicht jedoch auf dem Deportationstransportsektor eingesetzt gewesen sei,

und/oder

b) in der fraglichen Zeit durch die auslaufende Bearbeitung von Auswanderungsverhinderungsfällen noch ausgelastet gewesen sei und deshalb mit Deportationstransportangelegenheiten in Sachbearbeiter- oder Mitarbeiter-eigenschaft nicht habe befaßt werden können,

wird die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO 91 c 1) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der Jüdin Ellen L e v y des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 17. März 1942 - IV B 4 a - 3 2101/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten J o k s c h (AA Inl. II A 46/2),
- BO 90 a 2) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der Jüdin Ida M a i e r u.a.
- a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 13. April 1942 - IV B 4 a 35/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten S t e p h a n ,
- b) des noch an "Abt. IV B 4 b (Rz)" gerichteten Anschreibens Dr. M ü l l e r s / J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt vom 24. Januar 1942 - D III 97/42 - (AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 o 3) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hertha P o l l a k u.a.
a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18. Juni 1942 - IV B 4 a 1218/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-
stellten J o k s o h ,
b) des Mahnschreibens vom 5. September 1942
- IV B 4 a 1218/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-
stellten S t e p h a n
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 91 k 4) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Martin S o b e l
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 22. Juni 1942 - IV B 4 a - 3 2422/42 -
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 81 o 5) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Alfred S t r a u ß u.a.
a) des an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
gerichteten Mahnschreibens vom 16. Juli 1942
- IV B 4 a 3182/41 g (1445) -
mit der Unterschrift L i e p e l t und dem Be-
glaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten P o e s t ,
b) des an dieselbe Stelle gerichteten Fernschreibens
vom 9. Juni 1942 - IV B 4 a - 3 3182/41 g (1445) -,
c) des wiederum an dieselbe Stelle gerichteten
Fernschreibens vom 6. August 1943 - IV B 4 a - 3
3182/41 g (1445) -
(HA Ddf Gestapo 74234),
- BO 91 w 6) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung des
Juden Jules S a l o m o n in das unbesetzte
Frankreich
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 3. September 1942 - IV B 4 a 2926/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
J o k s o h
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 92 e 7) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Chana T o r k e r
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 25. September 1942 - IV B 4 a 3058/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
K u n z e
(AA Inl. II A 47/1),

- BO 92 a 8) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Else D a h l
des an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
gerichteten Schreibens vom 5. Oktober 1942
- IV B 4 a 3028/42 - mit der Unterschrift M o e s
und dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
K u n z e
(HA Ddf Gestapo 74234),
- BO 81 k 9) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
jüdischen Familie Henry K a u f m a n n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 7. Mai 1943 - IV B 4 a - 3 163/43 g -
(AA Inl. II g 169 a),
- BO 94 h 10) aus dem Vorgang betreffend die Ausreise des
Juden Andreas M i c h a e l i s
a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 25. Juni 1943 - IV B 4 a - 3 4513/43 -,
b) des Bestätigungsschreibens vom 1. Oktober 1943
- IV B 4 a - 3 4513/43 -
(AA Inl. II A 69/2),
- BO 81 l 11) aus dem Vorgang betreffend die Ausreise der
Jüdin Ursula L e w i n u. a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schnellbriefs
vom 9. August 1943 - IV B 4 a - 3 279/43 g Rs -
(AA Inl. II A 43/1),
- BO 69 b 12) a) der u. a. an den Angeklagten H a r t m a n n
gerichteten Übersendungsverfügung
R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt
vom 21. September 1940 - D III 3459/40 -,
b) der dem Übersendungsschreiben beigelegt gewesenen
Anlage vom 13. September 1940 betreffend
"Verbreitung der Juden in Griechenland"
einschließlich der darauf befindlichen hand-
schriftlichen Notiz R a d e m a c h e r s
vom 20. September 1940 wegen der Übersendung
einer Abschrift an den Angeklagten H a r t m a n n
(AA Inl. II A 64/3),
- BO 100 b 13) des "z.H. von Herrn SS-Hauptscharführer Hartmann"
übersandten Schreibens B ü t t n e r s /
R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt
vom 26. Oktober 1940 - D III 4411/40 -
"Über die Maßnahmen gegen Juden fremder Staats-
angehörigkeit"
(AA Inl. II A 65/4),

- BO 82 o 14) des auf eine "Besprechung mit SS-Untersturmführer Hartmann am 5. 2. 1941" bezugnehmenden Schreibens E i c h m a n n s an das Auswärtige Amt betreffend "Eingabe des Generalkonsulats von Chile in Wien" vom 13. Februar 1941 - IV D 4 - 2 (Rz) 2883/40 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten B e h r e n d t (AA Inl. II A 62/4),
- BO 105 o 15) der Aktennotiz Nr. 9/41 Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend u.a. eine am 24. Februar 1941 geführte Rücksprache mit dem Angeklagten H a r t m a n n zur Frage der "Entjudung des Grundbesitzes",
- BO 105 o 16) der Aktennotiz Nr. 12/41 Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend eine am 26. Februar 1941 durchgeführte "Besichtigung der Zentrale der Reichsvereinigung" durch den Angeklagten H a r t m a n n u.a.,
- BO 105 o 17) der Aktennotiz Nr. 19/41 Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend u.a. eine am 8. März 1941 vom Angeklagten H a r t m a n n abgegebene Erklärung zur "Wohnung Fuchs im Hause Kurfürstenstraße 115",
- BO 105 o 18) der Aktennotiz Nr. 36/41 Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend am 29. März 1941 erfolgte Anrufe des Angeklagten H a r t m a n n zur Frage der "Meldung der jüdischen Wohnungen in arischen Häusern",

beantragt.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 1) bis 11) wird nachgewiesen,

daß die Bearbeitung von Einzelfällen auf dem Auswanderungsverhinderungssektor spätestens seit dem 17. März 1942 auch auf die für die Bearbeitung von sonstigen Einzelfällen zuständigen Sachbearbeiter W ö h r n , M o e s , K r y s c h a k und L i e p e l t , denen die Schreibkräfte J o k s c h , S t e p h a n , P o s t und K u n z e zugeteilt waren und die insoweit das Sachgebietszeichen a - 3 benutzten, übergegangen war.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 12) bis 18)
wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n sogar in der
Zeit, in der die Auswanderungs- und Auswanderungs-
verhinderungsfälle bearbeitungsmäßig noch nicht im
Auslaufen begriffen waren und deshalb mengenmäßig
noch in viel größerem Umfange als nach Verhängung
des allgemeinen Auswanderungsstops anfielen,
zusätzlich auf weiteren Sachgebieten eingesetzt
und mit den daraus sich ergebenden Aufgaben
betraut war.

Anlage C:

Sollte das Schwurgericht den Angeklagten H a r t m a n n
in den Fällen d) und e) der Anklage mit der Begründung
freisprechen wollen, daß

a) N o v a k

aa) auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplan-
angelegenheiten" jeweils allein tätig gewesen sei
und/oder

bb) zur Erledigung der auf dem Sachgebiet
"Transport- und Fahrplanangelegenheiten"
anfallenden Arbeiten eines Mitarbeiters nicht
bedurft hätte

und/oder

b) er - H a r t m a n n -

aa) mit Arbeiten des Sachgebiets "Transport- und
Fahrplanangelegenheiten" nicht befaßt gewesen
sei

und/oder

bb) durch die auf dem Sachgebiet "Transport- und
Fahrplanangelegenheiten" anfallenden Arbeiten
wissens- und bildungsmäßig überfordert gewe-
sen wäre,

wird

I. die - zu 1) nochmalige - Vernehmung der Zeuginnen

BO 17 k

1) Erika S c h o l z ,
wohnhaft in Wien X (Österreich),
Troststraße 98/II/III/22,

BO 16 h

2) Erna E r l e r geb. Fingernagel,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,

II. die Verlesung

BO 18 i

1) der Protokolle über die sicherheitspolizeilichen
Vernehmungen des 1969 verstorbenen Zeugen

Karl R a u s c h m a y e r ,
vormals wohnhaft in Klosterneuburg (Österreich),
Albrechtstraße 105,

- a) vom 30. Juni 1966 und
 - b) vom 27. September 1967,
- BO 7 b
- 2) der Personalunterlagen betreffend den verschollenen Zeugen Friedrich M a r t i n , nämlich
 - a) der SS-Stammkarte,
 - b) des R- und S-Fragebogens vom 4. Mai 1940,
- BO 94 j
- 3) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens des CdS vom 11. Mai 1943 - IV A 1 b 1246/43 - betreffend den "Sowjetjuden Max Gurwitsch" mit darauf befindlichen handschriftlichen Notizen J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt vom 23. Mai 1943 (AA Inl. II A 324/1),

beantragt.

Die Protokolle über die Vernehmungen

R a u s c h m a y e r s (II 1 a und b) weisen aus,

daß R a u s c h m a y e r , der zuvor in der Registratur des Referats IV D 4/IV B 4 des RSHA eingesetzt gewesen war, um die Jahreswende 1941/42 für etwa drei bis sechs Wochen als Mitarbeiter N o v a k s auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" tätig war, als solcher von N o v a k auch für die aktenmäßige Bearbeitung von Transportfragen angelernt wurde und dabei von ihm einzelne Vorgänge erhielt, aus denen heraus er Schreiben, u.a. betreffend die den Deportations-transporten mitgegebene Verpflegung, zu konzipieren hatte, jedoch nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder abgelöst wurde, weil seine Arbeitsleistung N o v a k s Vorstellungen offenbar nicht entsprach;

Über ihre im richterlichen Vernehmungsprotokoll vom 17. November 1970 festgehaltenen Aussagen hinaus wird die Zeugin S c h o l z (I 1) ergänzend dazu bekunden,

daß N o v a k sie nach der um die Jahreswende 1941/42 erfolgten Übernahme der sein Sachgebiet betreffenden Kanzleiarbeiten zu veranlassen suchte, im Rahmen der "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" auch als Sachgebietsmitarbeiterin für ihn tätig zu werden, was sie jedoch ablehnte.

Die Zeuginnen S c h o l z (I 1) und E r l e r (I 2) werden bekunden,

daß noch vor der gegen Ende Januar 1944 erfolgten Versetzung der Zeugin S c h o l z zur Umwandlerzentralstelle Litzmannstadt und vor Übernahme ihrer bis dahin für N o v a k ausgeübten Schreibkrafttätigkeit durch die Zeugin E r l e r der SS-Untersturmführer Friedrich M a r t i n als Mitarbeiter auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" N o v a k zugewiesen worden war und als solcher sowohl der Zeugin S c h o l z als auch der Zeugin E r l e r Schreiben und sonstiges Schriftwerk diktierte.

Die Personalunterlagen M a r t i n s (II 2 a und b) weisen aus,

daß M a r t i n lediglich handwerklich (als Auto-mechaniker) vorgebildet und als Karteiführer tätig geworden war und damit für die Mitarbeitertätigkeit auf dem Sektor "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" geringere Voraussetzungen als der buchhalterisch ausgebildete Angeklagte H a r t m a n n mitbrachte;

die Zeugin E r l e r (I 2) wird ergänzend dazu bekunden,

daß M a r t i n sich als Mitarbeiter auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" bei seinem Schreibwerk schwertat und dennoch nach der Mitte März 1944 erfolgten Abordnung N o v a k s zum Ungarn-Einsatz das Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" allein weiter zu erledigen hatte.

Die Urkunde zu II 3) weist aus,

daß der Angeklagte **H a r t m a n n** von **J ü n g l i n g** als zuständiger Sachbearbeiter oder Mitarbeiter für die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten", bei denen es sich um ein Schreibwerk aus dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" handelte, angesehen und angesprochen wurde und daß der Angeklagte **H a r t m a n n** in den allgemeinen Fragen des Sachgebiets "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" kundig genug war, um beurteilen zu können, daß der Fall des Sowjetjuden **Max G u r w i t s c h** aus Brüssel sich nicht nach den "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten" regelte, sondern durch den zum Arbeitsgebiet des SS-Hauptsturmführers und Regierungsrats **Otto H u n s c h e** gehörenden Runderlaß des Cäs vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43 g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten" erfaßt wurde.

Anlage D:

Für den Fall, daß das S_chwurgericht beabsichtigen sollte, den Angeklagten H a r t m a n n im Fall d) der Anklage mit der Begründung freizusprechen,

daß er - ohne für die personelle Zusammensetzung und für die Fahrplangestaltung des Düsseldorfer Deportationstransportes DA 52 eigentlich zuständig gewesen zu sein - am 10. und 21. April 1942 nur auf spezielle Anweisung G ü n t h e r s oder eines anderen Vorgesetzten mit W a l d b i l l i g und B u r g h o f f von der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf telefoniert, nicht jedoch auch das eine laufende Sachbearbeitung ausweisende, am 18. April 1942 abgegangene Fernschreiben - IV B 4 a - 2 2093/42 g (391) - entworfen habe,

BO 77 c

wird

I. die - nochmalige - Vernehmung der Zeugen

BO 14 f 1) Franz N o v a k,
wohnhaft in Wolfsburg (Österreich),
Kollnitzergasse 83,

BO 17 k 2) Erika S c h o l z,
wohnhaft in Wien X (Österreich),
Troststraße 98/II/III/22,

II. die Verlesung

BO 77 c 1) des an das KL Auschwitz gerichteten Fernschreibens vom 23. Januar 1943 - IV B 4 a 2093/42 g (391) - betreffend die "Abbeförderung von Juden nach Auschwitz"
(Polen, Auschwitz-Akten, Erm. Bd.12),

BO 77-103 2) aller übrigen in den rekonstruierten Akten des Referats IV D 4/IV B 4/IV A 4 b des RSHA abgehefteten Urkunden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen sind,

beantragt.

Der Zeuge N o v a k (I 1) und die Zeugin S c h o l z (I 2) werden über ihre in den richterlichen Protokollen vom 20. und 17. November 1970 festgehaltenen Aussagen hinaus bekunden,

daß N o v a k jeweils nur unter dem Bearbeitungszeichen "IV B 4 a" tätig geworden ist, niemals jedoch unter "IV B 4 a - 2";

diese Bekundungen werden durch die Urkunde zu II 1), bei der es sich - ausweislich der in den Beweismittelordnern 75 bis 103 gesammelt abgehefteten Dokumente - um die einzig ermittelte Urkunde aus dem Referat IV B 4 des RSHA mit der Unterschrift N o v a k s handelt, bestätigt werden;

denn sie trägt nicht das Bearbeitungszeichen "IV B 4 a - 2", sondern "IV B 4 a".

In Ergänzung der Bekundung des Zeugen J ä n i s c h , daß E i c h m a n n als Referatsleiter und in seiner Vertretung G ü n t h e r nur unter IV B 4 und G ü n t h e r als Sachbearbeiter nur unter IV B 4 a gearbeitet hätten, und in Ergänzung der aus den beantragten nochmaligen Vernehmungen der Zeugen N o v a k und S c h o l z und der Verlesung der Urkunde zu II 1) sich ergebenden Umstände weisen die Urkunden zu II 2) in ihrer Gesamtheit aus,

daß auch keiner der sonstigen Sachbearbeiter und Mitarbeiter des Referats IV B 4 des RSHA jemals unter dem Bearbeitungszeichen "IV B 4 a - 2" tätig geworden sei oder dieses in seinem Schriftverkehr verwendet habe.

Anlage E:

Sollte das Schwurgericht beabsichtigen, den Angeklagten
H a r t m a n n im Falle e) der Anklage mit der
Begründung freizusprechen,

a) daß er - H a r t m a n n - in die Deportation
der Juden aus Kroatien nur durch die am
7. August 1942 erfolgte fernmündliche Durchgabe
von Abfahrtsterminen an den SS-Hauptsturmführer
A b r o m e i t in Agram eingeschaltet gewesen
sei

und/oder

b) daß die fernmündliche Bekanntgabe der Abfahrts-
termine - weil unerheblich und unbedeutend -
nicht förderlich oder ursächlich für die Er-
mordung der mit den fraglichen Transporten in
das KL Auschwitz abtransportierten Juden gewesen
sei oder habe sein können,

wird

I. die - zu 1) nochmalige - Vernehmung

BO 14 f

- 1) des Zeugen
Franz N o v a k ,
wohnhaft in Wolfsberg (Österreich);
Kollnitzergasse 83,
- 2) des sachverständigen Zeugen
Kazimierz S m o l é n ,
zu laden beim Auschwitz-Museum, Auschwitz,
(Pánstwowe Museum w Oświęcimiu)
(Volksrepublik Polen),

II. die Verlesung

BO 77 1

- 1) des Eilt-Vermerks K l i n g e n f u ß '
vom Auswärtigen Amt vom 17. August 1942
- D II 1180 g -
(AA Inl. II g 99),

- BO 69 c 2) des Schreibens L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 13.Juli 1942 - D II 113 g Rs - an die Deutsche Gesandtschaft in Agram betreffend u.a. den SS-Hauptsturmführer A b r o m e i t (AA Zagreb g 2/7),
- BO 69 c 3) des Antwortberichts K a s c h e s von der Deutschen Gesandtschaft in Agram vom 20.Juli 1942 - Pol. 2 Nr. 2 A 430/42 - (AA Zagreb g 2/7),
- BO 69 c 4) der Aufzeichnung G e i g e r s vom Auswärtigen Amt vom 24.Juli 1942 - D II 194 g Rs - betreffend u.a. die Kommandierung A b r o m e i t s zum Polizeiattaché in Agram nebst handschriftlicher Verfügung L u t h e r s (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 5) der dazu erstellten Notizen
- a) R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt vom 30.Juli 1942 - D II 194 g Rs -,
- b) G ö d d e s vom Auswärtigen Amt vom 4.August 1942 - D II 194 g Rs - ,
- (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 6) des auf den Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Agram vom 20.Juli 1942 bezugnehmenden Telegramms L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 7.August 1942 - D II 194 g Rs - betreffend "Dienststelle des Polizeiattachés" (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 7) der Entzifferung des bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram am 7.August 1942 eingegangenen Telegramms L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom selben Tage (AA Zagreb g 2/7),

III. die richterliche Inaugenscheinnahme
der Gleisanschlußanlagen des ehemaligen KL Auschwitz

beantragt.

Der Zeuge N o v a k (I 1) wird über die Angaben in seiner richterlichen Vernehmung vom 20. November 1970 hinaus bekunden,

daß er - obgleich im Rahmen der Deportation von Juden grundsätzlich mit "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" befaßt - in den Abtransport der Juden aus Kroatien, auch nicht vorbereitend oder unterstützend, eingeschaltet gewesen sei.

Die Urkunde zu II 1 weist aus,

daß es sich bei der Durchgabe der Abfahrts- termine von Deportationstransporten aus Kroatien "um eine sehr eilige Angelegenheit technischer Natur handelte";

dieser Urkundeninhalt wird zusätzlich bestätigt durch die Aussagen des sachverständigen Zeugen S m o l é n (I 2), der bekunden wird,

daß eine genaue Fahrplanabstimmung der Deportationstransporte sowohl wegen der technischen Gegebenheiten des Reichsbahnverkehrs als auch im Interesse einer kontinuierlichen Ausnutzung der Vernichtungskapazitäten des KL Auschwitz von ausschlaggebender Bedeutung war;

letzteres wird auch eine gerichtliche Inaugenscheinnahme der Gleis- und Rampenverhältnisse des ehemaligen KL Auschwitz bestätigen, die erweisen wird,

daß die zum KL Auschwitz führenden Gleisanlagen zur gleichzeitigen Bewältigung einer nur beschränkten Anzahl von Deportationszügen ausreichten.

Die Urkunden zu II 2) bis 7) weisen aus,

daß A b r o m e i t, der zuvor als Leiter der SD-Außenstelle in Užice (Serbien) tätig gewesen war, frühestens am 7. August 1942, dem Tage des von dem Angeklagten H a r t m a n n mit ihm geführten Telefonats, "zwecks Durchführung der Übersiedlung kroatischer Juden in die Ostgebiete" zum Polizeiattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram abgestellt worden war.

Anlage F:

Sollte das Schwurgericht den Angeklagten
H a r t m a n n in den Fällen a) bis f) der Anklage
mit der Begründung freisprechen wollen,

es sei ihm zu den ihm angelasteten Tatzeiten
nicht bekannt gewesen, daß den in die Ostgebiete
deportierten oder zu deportierenden Juden ihrer
Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung
oder durch die eine Überlebenschance nicht in
sich schließenden Verhältnisse am jeweiligen
Deportationszielort gewiß gewesen sei,

wird

I. die Vernehmung der Zeugen

- BO 100 r 1) August D i e t r i c h ,
wohnhalt in Heidelberg 1, Beethovenstraße 10,
BO 100 r 2) Ernst P a n k n i n ,
wohnhalt in Berlin 20, Burscheider Weg 18 f,

II. die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO 60 a 1) der Reichstagsrede H i t l e r s
vom 30. Januar 1939, soweit sie sich mit der
Judenfrage befaßt,
- abgedruckt im Deutschen Staats- und Preussischen
Reichsanzeiger Nr. 26/39 vom 31. Januar 1939,
soweit rot geklammert - ,
BO 60 k 2) des von G o e b b e l s stammenden Leitartikels
in der Wochenzeitschrift "Das Reich"
vom 16. November 1941 unter der Überschrift
"Die Juden sind schuld",
3) der Wiedergabe einer Rede G o e b b e l s '
vom 1. Dezember 1941, soweit sie sich mit der
Judenfrage befaßt,
- abgedruckt
BO 60 d a) im "Berliner Lokalanzeiger"
BO 60 f b) in der "Charlottenburger Zeitung"
BO 60 g c) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung"
sämtlich jeweils vom 2. Dezember 1941, soweit
rot eingerahmt bzw. rot unterstrichen - ,

- 4) der Rede H i t l e r s vom 30. Januar 1942,
soweit sie sich mit der Judenfrage befaßte,
- abgedruckt
- BO 60 c a) in der "Berliner illustrierten Nachtausgabe",
BO 60 d b) im "Berliner Lokalanzeiger",
BO 60 g c) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" und
BO 60 i d) in der "Kölnischen Zeitung",
jeweils vom 31. Januar 1942, sowie
- BO 60 e e) in der "Berliner Morgenpost",
BO 60 f f) in der "Charlottenburger Zeitung" und
BO 60 h g) in der "Frankfurter Zeitung",
jeweils vom 1. Februar 1942,
sämtlich soweit rot geklammert oder eingerahmt -
- 5) einer Botschaft H i t l e r s zur 22. Wiederkehr
der Parteigründung am 24. Februar 1942,
soweit sie sich mit der Judenfrage befaßte,
- abgedruckt
- BO 60 d a) im "Berliner Lokalanzeiger",
BO 60 e b) in der "Berliner Morgenpost",
BO 60 f c) in der "Charlottenburger Zeitung"
unter der Überschrift "Der Jude wird ausgerottet",
BO 60 g d) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung",
BO 60 l e) im "Völkischen Beobachter",
jeweils vom 25. Februar 1942, und
BO 60 h f) in der "Frankfurter Zeitung" vom 26. Februar 1942,
sämtlich soweit rot geklammert oder eingerahmt -
- BO 60 l 6) eines im "Völkischen Beobachter" vom
27. Februar 1942 veröffentlichten Leitartikels
unter der Überschrift "Der Jude wird ausgerottet
werden",
- BO 100 r 7) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigten-
vernehmung des
am 31. Juli 1894 in Berlin geborenen,
am 26. April 1943 verstorbenen Zeugen
Bruno H a a c k
vom 16. Juni 1942
(2 P KMs 20/42 Bd. I a der StA Berlin),

- BO 82 m 8) a) des u.a. an den Cds gerichteten Schreibens
R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt
vom 11. Februar 1942 - D III 9/41 g -
zum Az. IV D 4 2602/40,
b) des als Anlage dem vorgenannten Schreiben
beigefügten Ausschnitts aus "New York Journal
and American" vom 27. Dezember 1940 unter der
Überschrift "Hunger Bared By Official of Red
Cross"
(AA Inl. II g 189),
- BO 61 a 9) a) der u.a. an das Referat IV D 4 des RSHA
gerichteten Übersendungsverfügung
T o d e n h ö f e r s vom Auswärtigen Amt
vom 21. März 1941 - D III 2259/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung
beigefügten Ausschnitts aus dem
"Daily Telegraph" vom 22. Februar 1941 unter
der Überschrift "Nazis execute 100 Jews"
(AA Inl. II A),
- BO 61 a 10) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungs-
verfügung R a d e m a c h e r s vom
Auswärtigen Amt vom 21. November 1941
- D III 8301/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung
beigefügten Ausschnitts aus der "New York Times"
vom 14. September 1941 unter der Überschrift
"Death rate soars in Polish ghettos"
(AA Inl. II A 67/3),
- BO 61 a 11) des u.a. an das RSHA gerichteten Schreibens
Dr. M ü l l e r s vom Auswärtigen Amt vom
6. Dezember 1941 - D III 8955/41 -
über die Folgen der Zwangsevakuierung von Juden
aus Berlin und dem Generalgouvernement
(AA Inl. II A 42/2),
- BO 61 a 12) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungs-
verfügung Dr. M ü l l e r s vom Auswärtigen
Amt vom 9. Januar 1942 - D III 9461/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung bei-
gefügten Ausschnitts aus der "New York Post"
vom 23. Oktober 1941 unter der Überschrift
"German Troops massacre Thousands of Jews in
the Ukraine"
(AA Inl. II A 42/2),

- BO 61 a 13) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungsverfügung Dr. M ü l l e r s vom Auswärtigen Amt vom 9. Januar 1942 - D III 9548/41 - ,
b) der als Anlage der vorgenannten Verfügung beigefügten Übersetzung eines hebräischsprachigen Flugblattes sowjetischer Künstler und Wissenschaftler betreffend die Ermordung von 100 000 Serben sowie 3 Millionen Polen und Juden
(AA Inl. II A 72/5),
- BO 61 a 14) a) des zu Händen E i c h m a n n s gerichteten Schreiben R o e t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 26. Juni 1942 - D III 3560/42 - ,
b) der dem vorgenannten Schreiben als Anlage beigefügten Pressenotiz des deutschen Nachrichtensbüros in Stockholm vom 11. Juni 1942 "Über die Zustände der jüdischen Bevölkerung im Ghetto von Warschau"
(AA Inl. II A 11/3),
- BO 75 h 15) a) des zu Händen E i c h m a n n s adressierten Schreibens des SS-Sturmbannführers H ö s vom 16. Juli 1941,
b) des dem Schreiben beigefügten Aktenvermerks betreffend die "Lösung der Judenfrage" vom 16. Juli 1941,
(Polen, Greiser-Akten, 585 z t III),
- BO 61 b/32 16) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 32" vom 24. Juli 1941
der Seiten 4 bis 6 "Einsatzgruppe B: Polizeiliche Tätigkeit" sowie der Seite 14 "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 b/36 17) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 36" vom 28. Juli 1941
der Seiten 1 bis 3 "Einsatzgruppe B: Polizeiliche Tätigkeit" sowie der Seite 11 "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 b/37 18) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 37" vom 29. Juli 1941
der Seiten 5 bis 8 "Einsatzgruppe C",
der Seite 10 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 10 a: Polizeiliche Arbeit" sowie der Seite 13 "Verteiler"
(BA R 58/215),

- BO 61 b/38 19) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 38"
vom 30. Juli 1941
der Seiten 7 bis 11 "Einsatzgruppe C"
sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 b/40 20) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 40"
vom 1. August 1941
der Seiten 20/21 "Einsatzgruppe D: Festnahmen und
Liquidierungen" sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 o/43 21) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 43"
vom 5. August 1941
der Seiten 14 bis 21 "Einsatzgruppe B:
Exekutive Tätigkeit" sowie der Seite 35 "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 o/44 22) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 44"
vom 6. August 1941
der Seite 5 "Juden" sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/45 23) aus der Ereignismeldung UdSSR Nr. 45"
vom 7. August 1941
der Seite 11 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 10 A",
"Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 11",
der Seite 12 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 11 b"
sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/47 24) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 47"
vom 9. August 1941
der Seiten 7 bis 10 "Einsatzgruppe C: Arbeitsweise
der Einsatzkommandos",
der Seiten 12 bis 14 "Einsatzgruppe C: Exekutionen"
sowie der Schlußseite "Verteiler",
(BA R 58/215),
- BO 61 g/128 25) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 128"
vom 3. November 1941
der Seiten 3 bis 5 "Einsatzgruppe C: Vollzugs-
tätigkeit" sowie der Schlußseiten "Verteiler"
(BA R 58/215),

- BO 61 a 26) des an das RSHA zu Händen M ü l l e r s gerichteten Schreibens L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 5. November 1941 - D III 588/41 g - über das Ableben von 400 niederländischen Juden in Konzentrationslagern, bei denen es sich fast durchweg um jüngere Männer handelte, deren Tod sich jeweils an bestimmten Tagen ereignete (AA Inl. II g 196),
- BO 77 e 27) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens des RSHA mit der Unterschrift M ü l l e r s vom 28. Februar 1942 - IV B 4 43/42 g Rs (1005) - betreffend "die Lösung der Judenfrage im Warthegau" (AA Inl. II A 11/3),
- BO 81 b 28) des an die Staatspolizeileitstelle Zichenau gerichteten Fernschreibens mit der Unterschrift E i c h m a n n s vom 17. April 1942 - IV B 4 a 3205/41 g (1111) - betreffend "Sonderbehandlung von Juden" (I (UNSG) T 37 (315) 1254),
- BO 81 g 29) des an die Staatspolizeileitstelle Zichenau gerichteten Fernschreibens mit der Unterschrift E i c h m a n n s vom 23. Mai 1942 - IV B 4 a 225/42 g (1178) - betreffend "Sonderbehandlung von Juden" (I (UNSG) T 37 (316) 1255),
- BO 105 d 30) der Aktennotiz Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland u.a. vom 29. Mai 1942 über eine Vorladung zum RSHA zum Zwecke der in Gegenwart E i c h m a n n s , G ü n t h e r s und S u h r s erfolgten Bekanntgabe über die Erschießung von 250 Juden (DDR 19),
- BO 105 d 31) des an das "Reichssicherheitshauptamt, Kurfürstenstraße 115/116" gerichteten Schreibens Dr. E p p s t e i n s u.a. von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 29. Mai 1942 betreffend "Vorladung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Jüdische Kultusgemeinde Prag, Israelische Kultusgemeinde Wien, am 29. Mai 1942" (DDR 19),

- BO 105 d 32) der Aktennotiz Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland über "Rücksprachen im Reichssicherheitshauptamt" mit E i c h m a n n , G ü n t h e r , S u h r , H u n s c h e , M o e s und K r y s c h a k in der Zeit vom 30.Mai bis zum 5.Juni 1942 betreffend die Erschießung von 250 Juden
(DDR 18),
- BO 77 h 33) aus dem Vorgang betreffend die Abschiebung von rumänischen Juden in das Reichskommissariat Ukraine
- a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 8.Juni 1942 - IV B 4 a 2398/42 g (1099) - mit der Unterschrift S u h r und dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten B e c k ,
 - b) der dem vorbezeichneten Schreiben beigelegten Abschrift des Schreibens des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 19.Mai 1942 - Nr. I 100 g - , gerichtet zu Händen E i c h m a n n s ,
 - c) des den beiden vorbezeichneten Schreiben zugrundeliegenden, an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 14.April 1942 - IV B 4 a 2398/42 g (1099) - mit der Unterschrift E i c h m a n n s , dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten S t e p h a n und der Schreibkraftparaphe der Kanzleiangestellten K u n z e
- (AA Inl. II g 202),
- BO 58 f 34) des Erlasses des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts - Amtsgruppe D - vom 13.Juni 1942 - D I/1/Az. 14 f Allg. Geheimgb.Nr. 384/42 - betreffend "Benachrichtigung der Angehörigen von in Konzentrationslagern verstorbenen Häftlingen"
(BA Ns. 3/425),
- BO 77 a 35) a) des Telegramms Nr. 954 des Auswärtigen Amtes vom 19.August 1942, enthaltend den Text eines Berichtes des CdS vom 26.Juli 1942 betreffend "Evakuierung von Juden aus Rumänien"
(AA Inl. II g 200),
- b) des an den Chef des Persönlichen Stabes des RFSS gerichteten Schreibens S u c h a n e c k s von der Adjutantur H i m m l e r s vom 11.August 1942 - B.Nr.610/42 g Rs Ads. Sk/Fe - , das auf den vorbezeichneten Bericht vom 26.Juli 1942 - IV B 4 41/42 g Rs (370) - Bezug nimmt
(DS SS 927),

BO 94 j 36) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 11. Mai 1943 betreffend den "Sowjetjuden Max Gurwitsch aus Brüssel" und der darauf befindlichen handschriftlichen Notiz J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt über ein mit dem Angeklagten H a r t m a n n am 23. Mai 1943 geführtes Telefonat über die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten"
(AA Inl. II A 324/1),

BO 8 37) der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung des
(Spalten 1961 verstorbenen Zeugen
165-237) Adolf E i c h m a n n ,
geboren am 19. März 1906 in Solingen,
vom 31. Mai 1960, unterzeichnet am 22. Juni 1960,

beantragt.

Die Urkunden zu II 1) bis 6) weisen aus,

daß in Reden und Botschaften H i t l e r s sowie in Leitartikeln G o e b b e l s ' und anderer Persönlichkeiten bis Ende Februar 1942 bereits in aller Deutlichkeit Hinweise auf die beabsichtigte und in Angriff genommene Ausrottung der im deutschen Machtgebiet befindlichen Juden enthalten waren;

ergänzend dazu werden die Zeugen D i e t r i c h (I 1) und P a n k n i n (I 2) bekunden,

daß sowohl die zur Judenfrage gehaltenen Hitlerreden als auch der Leitartikel G o e b b e l s ' vom 16. November 1941 im Bereich der Staatspolizeileitstelle Berlin und in der Bevölkerung in ihrer das wahre Schicksal der Juden zum Ausdruck bringenden Bedeutung erkannt worden waren;

dasselbe läßt die Urkunde zu II 7)

bezüglich des G o e b b e l s 'schen Leitartikels vom 16. November 1941

erkennen.

Die Urkunden zu II 8) bis 14) lassen erkennen,

daß ausländische Presseerzeugnisse in der Zeit vom 27. Dezember 1940 bis zum 11. Juni 1942 wiederholt auf die lebensbedrohenden Umstände für die im deutschen Machtbereich befindlichen Juden einschließlich systematischer Tötungsmaßnahmen hingewiesen haben und daß diese Berichte in Form von Zeitungsausschnitten oder Agenturmeldungen dem RSHA und dort auch dem Referat IV D 4 bzw. IV B 4 zugegangen sind.

Die Urkunden zu II 15) bis 35) weisen aus,

daß im Schriftgut des Referats IV B 4 des RSHA zahlreiche Akten oder sonstige Unterlagen enthalten waren, aus denen sich bereits in der Zeit vom 16. Juli 1941 bis 26. Juli 1942 das den im deutschen Machtbereich befindlichen Juden zgedachte Schicksal systematischer Tötung mit Deutlichkeit ergab bzw. folgern ließ, und zwar insbesondere durch Hinweise auf "Exekutionen", "Liquidierung", "Erschießungen", "Sonderbehandlung", "Aufhängen" und sonstigen Arten einer u. a. als "verdientes Schicksal" bezeichneten "Erledigung" sowie durch Hinweise auf "Sterben" und "Todesfälle";

Die Urkunde zu II 36) läßt ergänzend dazu erkennen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n in seiner Kenntnis über das Schriftgut des Referats IV B 4 des RSHA nicht auf sein eigenes Arbeitsgebiet beschränkt war, sondern auch um die Arbeitsgebiete anderer Sach- bzw. Mitarbeiter wußte und die von diesen bearbeiteten Vorgänge ihrem Inhalt nach kannte.

Aus der Urkunde zu II 37) - Spalte 214 - ergibt sich,

daß E i c h m a n n nach Aufnahme der auf Vernichtung der Juden abzielenden Aktionen im Raum von Minsk und Lemberg, denen beizuwohnen ihm der Amtschef IV des RSHA, M ü l l e r, aufgetragen hatte, über seine dabei gesammelten Erfahrungen nicht nur diesem Bericht erstattete, sondern darüber auch seinen Referatsmitarbeitern, und zwar "allen" und "jedem" erzählte.

- BO 14. e 2) des Protokolls über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des 1969 verstorbenen Zeugen Karl K u b e ,
vormals wohnhaft in Wangen/Allgäu, Kopernikusweg 29,
vom 10. und 11. August 1966,
- BO 18 i 3) der Protokolle über die sicherheitspolizeilichen Vernehmungen des 1969 verstorbenen Zeugen Karl R a u s c h m a y e r ,
vormals wohnhaft in Klosterneuburg (Österreich),
Albrechtstraße 105,
a) vom 30. Juni 1966 und
b) vom 27. September 1967,
- BO 6 b 4) des Feld-Urteils des SS- und Polizeigerichts III in Berlin - St.L. I 45/43 - vom 22. März 1943 gegen den SS-Hauptsturmführer und Polizeiobersinspektor Johannes B l u m ,
- BO 7 a 5) des an das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS gerichteten Verlobungs- und Heiratsgesuches des Herbert M a n n e l vom Juni 1942 - Sip.Nr. 314281 - ,
- BO 89 n 6) der Abschrift des an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf gerichteten dringenden Fernschreibens vom 20. Dezember 1941 - IV B 4 a 1211/41 - mit der Unterschrift M o e s betreffend die "Evakuierung von Juden"
(HA Ddf Gestapo 53506),

beantragt.

Die Zeugin B l ä s i n g (I 1) wird - in Widerlegung der Einlassung des Angeklagten H a r t m a n n , er sei bereits im Sommer 1944 aus dem Referat IV A 4 b des RSHA fortgekommen - bekunden,

daß er noch 1945 zu den Bediensteten des Referats IV A 4 b des RSHA gehörte und im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 116 Dienst tat;

im Falle weiterer Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin B l ä s i n g ergibt sich die in ihr Wissen gestellte Behauptung aus dem staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokoll zu II 1).

Aus dem Protokoll über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen K u b e (II 2) ergibt sich,

daß - anders als der Angeklagte H a r t m a n n - der seinerzeit im Referat IV B 4 des RSHA als Sachbearbeiter für Angelegenheiten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz tätig gewesene SS-Hauptsturmführer Johannes B l u m von einem Tag zum anderen nicht mehr zum Dienst erschien, weil er, wie es hieß, zur Bewährung in den Einsatz gekommen sei;

der Protokollinhalt wird bestätigt durch das Feldgerichts-Urteil vom 22. März 1943 (II 4), nach dessen Gründen

B l u m wegen Verdachts des Bruchs der Amtsschwiegenheit durch Weitergabe von allgemeinen Anweisungen, u.a. hinsichtlich der Durchführung der Judenevakuierung, am 24. Oktober 1942 vom Dienst suspendiert wurde.

In Widerlegung der Einlassungen des Angeklagten H a r t m a n n , daß eine Wegmeldung aus dem Referat IV B 4/IV A 4 b des RSHA zwecklos gewesen sei, wird der Zeuge F r a n k e n (I 2) bekunden,

daß er, nachdem er um die Jahreswende 1941/42 dem Referat IV B 4 des RSHA zugeteilt worden sei und dort als Sachbearbeiter einige Wochen bei Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz Dienst getan habe, "alle Hebel in Bewegung setzte, wegzukommen", was ihm auch gelungen sei;

diese Bekundung wird bestätigt durch den Inhalt des Protokolls über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen K u b e (II 2),

demzufolge F r a n k e n nach nur mehrwöchiger Tätigkeit aus dem Referat IV B 4 in ein anderes Referat versetzt wurde, "weil er sich gemeldet hatte".

Aus dem Protokoll über die sicherheitspolizeiliche Befragung des verstorbenen Zeugen R a u s c h m a y e r (II 3 b) ergibt sich,

daß er Ende April 1942 aus dem SD-Dienst entlassen und vom Referat IV B 4 des RSHA für die Wehrmacht freigegeben wurde, wobei als Grund eine von einem anderen Referatsangehörigen (Breustedt) begangene Unregelmäßigkeit angegeben wurde, während es sich nach seiner eigenen Meinung dabei nur um einen vorgeschobenen Grund handelte, während in Wirklichkeit möglicherweise diejenigen Dienststellenangehörigen für die Wehrmacht freigegeben wurden, für die keine echte Verwendung bestand;

die Protokollniederschrift über die vorangegangene sicherheitspolizeiliche Vernehmung R a u s c h m a y e r s (II 3 a) weist zusätzlich aus,

daß vor ihm noch ein weiterer Referatsangehöriger, der als Registraturhilfskraft eingesetzt gewesen Victor R u s s , vom Referat IV B 4 des RSHA wegkam.

Der Zeuge J ä n i s c h (I 4) wird - zusätzlich zu seinen bisherigen Zeugenaussagen - bekunden,

daß der im Referat IV B 4 des RSHA als Mitarbeiter tätig gewesene Oberinspektor Hans L i e p e l t nach kurzer Zeit wieder aus dem Referat wegversetzt wurde, weil G ü n t h e r nicht mit ihm zufrieden war.

Der Zeuge M a n n e l (I 3) wird bekunden,

daß er am 1. März 1943 aus dem Referat IV B 4
des RSHA ausschied;

diese Angaben werden bestätigt durch das M a n n e l
betreffende Verlobungs- und Heiratsgesuch vom Juni 1942
(II 5),

demzufolge er bereits am 25. Juni 1942 eingezogen
werden und innerhalb der Waffen-SS zum Einsatz
kommen sollte.

Der Zeuge D e n k e r (I 5) wird bekunden,

daß er - Ende 1942 oder Anfang 1943 dem Referat
IV B 4 des RSHA als Mitarbeiter für Angelegenheiten
der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zuge-
teilt - bereits am 20. April 1943 vom Referatsdienst
freigestellt und zum Polizeiregiment 2 eingezogen
wurde.

Die Urkunde zu II 6) weist aus,

daß M o e s - anders als der Angeklagte
H a r t m a n n - im Rahmen einer an das Referat
IV B 4 des RSHA herangetragenen Intervention für
verschiedene Mischlinge I. Grades die durch
dringendes Fernschreiben vom 20. Dezember 1941 ange-
schriebene Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
"um umgehenden Bericht" ersuchte.

VERFAHRENS -
ERLEBNIS

Vfg.

1) Zu schreiben

Mit einer Anlage

Durch besonderen Wachtmeister!

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

Bitte sofort vorlegen!

zu 500 - 2/70

übersandt.

Dem Hilfsantrage aus dem mir vorgelegten Schriftsatz des
Rechtsanwalts R o o s vom 17. Dezember 1970,

den Angeklagten H a r t m a n n mit der weiteren
Untersuchungshaft zu verschonen,

wird nicht widersprochen.

Angesichts der noch verbleibenden Reststrafe und der
Erwägung, daß der Angeklagte H a r t m a n n sich Hoffnung
macht, diese Reststrafe durch gnadenweise Anrechnung von
mehr als 16 Monaten Untersuchungshaft aus einem anderen
Strafverfahren reduziert zu sehen, erheint die Fluchtgefahr
so weit gemindert, daß der Vollzug des Haftbefehls gegen
bestimmte Beschränkungen und Auflagen ausgesetzt werden kann.

Als solche erscheinen geboten, daß der Angeklagte
H a r t m a n n

a) seinen Personalausweis und ggf. seinen Reisepaß zu den
Akten reicht bzw. sein Einverständnis erklärt, daß diese
Urkunden, falls sie sich bei seiner Habe in der Unter-
suchungshaftanstalt Moabit befinden sollten, einbehalten
werden,

- b) wieder in Berlin, ggf. bei seinem Bruder, und seine Wohnanschrift als bald zu den Akten anzeigt,
- c) sich auf dem für seine Wohnung zuständigen Polizeirevier einmal wöchentlich meldet.

Die für meine Handakten bestimmte Abschrift des Schriftsatzes vom 17. Dezember 1970, die allein der dortigen Übersendungsverfügung vom heutigen Tage beigelegt hat, habe ich einbehalten .

2) Zu den Handakten

Berlin 21, den 18. Dezember 1970

Klingberg
Oberstaatsanwalt

gef. 18.12/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Sch

1 Ks 1/70 (RSHA)

Vfg.

1) Vfg. Bl. LXXXV/339 R d.A. ausführen.

2) V e r m e r k

Nach fernmündlicher Mitteilung von Herrn Chef hat die Senatsverwaltung für Justiz (Herr Senatsrat D e r g e) ihr Einverständnis erklärt, daß seitens der Staatsanwaltschaft auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet werde.

Herr Chef ermächtigte mich, die Rechtsmittelverzichts-
erklärung selbst zu zeichnen.

3) Zu schreiben

Mit zwei Bänden Akten,
drei Bänden Beiakten und
einem Haftheft

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

zu 500 - 2/70

nach Übersendung je einer Ausfertigung des Beschlusses vom 18. Dezember 1970 an die Verteidiger des Angeklagten H a r t m a n n zurückgesandt.

Auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin - 9. Tagung - vom 17. Dezember 1970 - (500) 1 Ks 1/70 (RSHA)) (2/70) - wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

4) Zu den HA.

Berlin 21, den 21. Dezember 1970

gef. 21.12/Schl
zu 3) 1 Schrb.

Klingberg
Oberstaatsanwalt

Schl

ORTEN

Beglaubigte Abschrift

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) 2/70)

I m N ä m e n d e s V o l k e s !

Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS-(SD)
Obersturmführer

Richard Eduard Hartmann ,
geboren am 28. September 1910 in
Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin, 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- z.Zt. in dieser Sache in Unter-
suchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-
Moabit 12a, Gef.B.-Nr. 1057/68 - ,

w e g e n

Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf
Grund der Hauptverhandlungen vom 21., 24., 28., 30. Sep-
tember, 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29., Oktober, 2., 5.,
9., 12., 23., 26. November, 7., 10., 14. und 17. Dezember 1970,
an denen teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Müller
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hoyer,
Landgerichtsrat Bauer
als beisitzende Richter,

Malermeister Richard Finder,
Stadtamtman Gerhard Heidrich,
Bankversicherungskaufmann Horst Heidenreich,
Industrievertreter Harry Falk,
technischer Betriebsassistent
Hans-Joachim Franke,
Rohrleger Leonhard Kaboth
als Geschworene ,

Oberstaatsanwalt Klingberg,
Staatsanwalt Stief
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

1. Rechtsanwalt Roos,
2. Rechtsanwalt Bernert
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Rahn
in den Sitzungen vom 21. - 28. September,
vom 5. Oktober - 26. November und vom 10. -
17. Dezember 1970,

Justizobersekretärin Dumke
in den Sitzungen vom 30. September und
vom 7. Dezember 1970
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

In der Sitzung vom 17. Dezember 1970

für R e c h t . erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord
in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe
von

sechs Jahren

verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fähigkeit, öffentliche
Ämter zu bekleiden, für die Dauer von fünf
Jahren aberkannt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens
und seine notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

I.

1. Der jetzt 60-jährige Angeklagte wuchs mit einem fünf
Jahre älteren Bruder in geordneten Familienverhält-
nissen in Landau/Pfalz auf. Sein Vater war Bauunter-
nehmer. In den Jahren 1917 bis 1921 besuchte er in

Landau die Volksschule und in den folgenden sechs Jahren die Realschule. Nach Schulabschluß begann er eine zweijährige kaufmännische Lehre in einer Zigarettenfabrik, bei der er anschließend als kaufmännischer Angestellter tätig war. Als dieser Betrieb Ende Dezember 1930 auf Grund der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse stillgelegt wurde, wurde der Angeklagte erwerbslos. Dieser Zustand dauerte etwa 1 Jahr. Danach arbeitete der Angeklagte im väterlichen Baugeschäft. Im März 1934 fand er eine Anstellung als Schreibmaschinenkraft bei dem städtischen Wohlfahrtsamt in Landau, die er bis zum Januar 1935 behielt.

Bereits am 1. Februar 1930 war der Angeklagte in die NSDAP (Mitglieds-Nr. 188662) und sieben Monate später in die SA eingetreten, von der er im November 1931 in die SS übertrat. Er kannte das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920, nach dem Staatsbürger nur sein könne, wer Volksgenosse sei, Volksgenosse jedoch nur sein könne, wer deutschen Blutes sei und deshalb kein Jude Volksgenosse sein könne. Ebenso bekannt waren ihm auch die nach der Machtergreifung durch Hitler zwecks Diffamierung und Unterdrückung des jüdischen Bevölkerungsteils nicht mehr allein auf groß angelegte Hetzkampagnen mit dem Ziel der Isolierung der Juden von der übrigen Bevölkerung sich beschränkenden, sondern bereits ihren Lebensraum weitgehend einengenden gesetzgeberischen Maßnahmen. Diese Diskriminierungen, die letztlich darauf hinausliefen,

die jüdischen Mitbürger zu bewegen, aus eigenem Entschluß das Reichsgebiet zu verlassen, begannen schon am 28. Februar 1933 mit der VO zum Schutz von Volk und Staat, durch die eine Freiheitsbeschränkung ohne richterlichen Haftbefehl ermöglicht wurde. Es folgten dann u.a. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, durch das fast sämtliche jüdische Beamte in den Ruhestand versetzt wurden. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 schloß die Juden vom Erwerb und vom Besitz bäuerlichen Grund und Bodens aus, und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 untersagte ihnen, in leitender Funktion in der Presse tätig zu sein. Durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 wurde nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß Reichsbürger nur Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes sein könnten und diese die alleinigen Träger der vollen politischen Rechte seien. Das an demselben Tage erlassene Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Art untersagte unter Strafandrohung Eheschließungen und außerehelichen Verkehr zwischen Juden und deutschen oder artverwandten Blutes. Diese sog. Nürnberger Gesetze wurden in der Folgezeit durch 13 Verordnungen zum Reichsbürgergesetz ständig erweitert. Durch sie wurden u.a. die Begriffe "Jude" und "jüdischer Mischling" definiert, Berufsverbote für jüdische Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte und Patentanwälte ausgesprochen, das Vermögen sich im Ausland aufhaltender oder ausgebürgerter Juden eingezogen,

den Juden die deutsche Staatsangehörigkeit genommen, strafbare Handlungen von Juden nicht mehr durch die Gerichte, sondern durch die Polizei geahndet sowie das Vermögen der Juden nach ihrem Tode eingezogen. Darüber hinaus wurden die Juden durch die 2.VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung der Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 gezwungen, und zwar die Männer den Vornamen Israel und die Frauen den Vornamen Sarah zusätzlich zu führen. Die Tötung des Legationssekretärs von Rath in Paris durch den 17-jährigen Juden Herschel Grynspan hatten die nationalsozialistischen Machthaber zum Anlaß für die Reichskristallnacht vom 9. zum 10. November 1938 genommen, in deren Verlauf mit Hilfe der Gliederungen der NSDAP 91 Juden getötet, 267 Synagogen in Brand gesetzt oder verwüstet und über 7.000 jüdische Geschäfte zerstört worden waren. Schon einen Tag nach diesen Vorfällen waren den Juden der Besitz von Schuß- und Stichwaffen verboten worden, und durch die VO über die Wiederherstellung des Straßensbildes waren sie sogar gezwungen worden, die in der Reichskristallnacht angerichteten Schäden auf eigene Kosten beseitigen zu lassen und zusätzlich an das deutsche Reich eine Bußzahlung von einer Milliarde Reichsmark zu leisten. Durch die PolVO vom 28. November 1938 über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit waren ihnen u. a. der Besuch sämtlicher Erholungs- und Vergnügungsstätten untersagt worden. Sie waren zeitlichen

und räumlichen Beschränkungen unterworfen worden. Im September 1941 war ihnen durch PolVO verboten worden, ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörden den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen. Außerdem mußten sie in der Öffentlichkeit vom vollendeten 6. Lebensjahr an einen Judenstern tragen.

In dieser Zeit der beginnenden Diskriminierung und Entrechtung des jüdischen Bevölkerungsteils hatte der Angeklagte auf seine Bewerbung am 1. Februar 1935 eine Anstellung beim Sicherheitshauptamt des Reichsführers - SS (SD-Hauptamt) in Berlin, und zwar in dem für Judenangelegenheiten zuständigen Referat II 112 erhalten. Er wurde zunächst mit Registraturarbeiten, mit der Abfassung des größten Teils des Briefwechsels und mit der Führung der Sachaktenablage betraut. Daneben fertigte er auf Diktat von Eichmann, Wisliceny und SS-Scharführer Schröder Vermerke und an andere Referate gerichtete Schreiben an, in denen für ihn eindeutig die Einstellung der Nationalsozialisten zu den jüdischen Mitbürgern und teilweise auch die beabsichtigten Maßnahmen zum Ausdruck kamen, so u.a. das Schreiben vom 12. März 1937 über das Judentum als weltanschauliche Gegner des Nationalsozialismus, in dem der Jude als destruktiv, als andersartige Rasse und im Verhältnis zur Gesamtheit als "Bastard zur Potenz" bezeichnet wurde. Ebenso verhielt es sich in einem von dem Angeklagten am 7. April 1937 geschriebenen Vermerk

über die Judenfrage in Deutschland, in dem diese als Rassenfrage und als eindeutig weltanschauliches Problem gekennzeichnet wurde, das nicht durch Ausschaltung der Juden aus dem kulturellen und völkischen Leben Deutschlands, sondern vielmehr durch Förderung ihrer Auswanderung mit allen Mitteln zu lösen sei, wobei die Aufgabe des Sicherheitsdienstes darin bestehe, Staat und Partei das absolut stichhaltige Material für die hierfür erforderlichen gesetzgeberischen und polizeilichen Maßnahmen zu liefern. Bereits ab Mitte Juni 1937 wurden ihm Aufgaben eines Sachbearbeiters übertragen. Er wurde mit der Aufstellung der In- und Auslandspersonen-Spitzenkartei sowie mit der Auswertung der jüdischen Presse betraut. Daneben fertigte er auch noch auf Diktat von Wisliceny Vermerke und Schreiben an, u.a. das an den Reichsführer-SS gerichtete Schreiben vom 9. Juli 1937 betr. das Gutachten über das Buch "Judas Kampf und Niederlage" von Graf E. Reventlow, das als wertvolle Bereicherung der antijüdischen Presse dargestellt und zur Schulung empfohlen wurde, sowie einen Vermerk über die am 12. Juli 1937 im Geheimen Staatspolizeiamt erfolgte Besprechung über die geplante Aufstellung einer Judenkartei durch den SD. Im November 1937 wurde der Angeklagte mit der Aktenarbeit vertraut gemacht, um Eichmann und Dannecker entlasten zu können. Vier Monate später vertraten sich bereits Eichmann, seinerzeit Referent, und der Angeklagte im Urlaubsfall gegenseitig. Spätestens von diesem Zeitpunkt an war der

Angeklagte ausschließlich mit Aufgaben eines Sachbearbeiters betraut. Im Rahmen dieser Tätigkeit schlug der Angeklagte u.a. entsprechend seiner nationalsozialistischen Einstellung dem Referat I 1111 auf dessen Anfrage vor, den Juden Sigismund Mannheim und Richard Humberg keine Ausreise- und Devisengenehmigung für die im April 1938 stattfindende britische Messeausstellung in Birmingham zu erteilen, und zwar mit der Begründung, daß diese Juden zweifellos einen Juden als Vertreter für ihre Firma verpflichten und die Reise dem deutschen Reich Devisen kosten würde. Ebenso verhielt es sich im Falle der beabsichtigten Reise des Juden Gerhard Eger im Mai 1938 nach England. Ferner erteilte er Auskünfte über rassische Zugehörigkeit, über reichswichtige Juden und über die Literatur des Judentums. Am 31. August 1938 nahm er mit Angehörigen des Referats II 112 auch an der antijüdischen Aktion zur Auflösung der "Staatszionistischen Organisationen" teil. Ende September 1938 erkundigte er sich beim Referat III 3 nach einer freiwerdenden Referentenstelle.

Im Jahre 1935 war der Angeklagte bereits zum SS-Unterscharführer, im Mai 1936 zum SS-Scharführer, in demselben Jahr noch zum SS-Oberscharführer und ein Jahr später zum SS-Hauptscharführer ernannt worden. Auf Wunsch seiner Vorgesetzten war er am 1. Dezember 1935 aus der evangelischen Kirche ausgetreten. Am 2. Dezember 1937 hatte er mit Maria Skonetzki die Ehe geschlossen, aus der ein

jetzt 27-jähriger Sohn hervorgegangen ist. Sowohl zu seiner Ehefrau, von der er seit 1944 getrennt lebt, als auch zu seinem Sohn hat der Angeklagte keine Verbindung mehr.

Gegen Ende des Jahres 1938, und zwar nach der sog. Reichs-Kristallnacht, hatten sich die nationalsozialistischen Machthaber nicht mehr darauf beschränkt, durch die bereits erwähnten diskriminierenden Maßnahmen die jüdischen Mitbürger lediglich zur Auswanderung zu bewegen, sondern sie hatten jetzt begonnen, die Auswanderung der Juden zu organisieren. Zu diesem Zweck war durch Erlass des Reichsfeldmarschalls Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan vom 24. Januar 1939 in Berlin die "Reichszentrale für die jüdische Auswanderung" gegründet worden, deren Leitung dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführer Heydrich, übertragen worden war. Die Aufgabe der Reichszentrale bestand darin, für das gesamte Reichsgebiet einheitlich alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung zu treffen, die Auswanderung zu lenken und ihre Durchführung im Einzelfall zu beschleunigen. Entsprechend wurden im Februar 1939 alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Juden in der Zwangsorganisation der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" zusammengeschlossen. Durch die 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 wurde diese Maßnahme nachträglich "legalisiert". Die organisierte Auswanderung,

die bis Ende des Jahres 1941 andauerte, führte, bedingt durch die Kriegsentwicklung, dazu, daß eine Reihe von Plänen aufgestellt wurden, die teilweise zur Ausführung kamen. So gab es zunächst den Plan eines jüdischen Reservats zwischen San und der damaligen deutsch-sowjetischen Demarkationslinie. Es folgte dann der 1. Nahplan, der die Räumung des Warthegaus und den Abtransport von volksfremden Bevölkerungsteilen und damit auch von Juden in das Gebiet des späteren Generalgouvernements in der Zeit vom 1. bis 16. Dezember 1939 zur Folge hatte. Der für die Zeit nach dem 17. Dezember 1939 vorgesehene Fernplan, nach dem sämtliche Juden aus den Ostprovinzen des Reichsgebietes in das Generalgouvernement abtransportiert werden sollten, kam nicht zur Anwendung. Dagegen wurden auf Grund des 2. Nahplans im Jahre 1940 Juden aus dem Warthegau und auch pommersche Juden sowie nach dem 3. Nahplan Anfang 1941 Juden aus Wien in das Generalgouvernement abgeschoben. Der Mitte August 1940 ausgearbeitete Plan einer Aussiedlung aller europäischen Juden auf die Insel Madagaskar erwies sich als nicht durchführbar. Von dem letzten Plan hatte der Angeklagte Kenntnis.

Während dieser Zeit war der Angeklagte, und zwar am 1. Februar 1939, vom SD-Hauptamt zur "Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin" versetzt worden. Diese Zentralstelle, deren Organisation und Einrichtung durch die Reichszentrale für jüdische Auswanderung

erfolgt war und die ihren Sitz in Berlin W 62, Kurfürstenstraße, hatte, war eine örtliche Zusammenfassung aller mit der Auswanderung befaßten deutschen Dienststellen und jüdischen Organisationen. Ausschließlich bei ihr wurden die Auswanderungsgesuche bearbeitet. Schon wenige Monate später wurde der Angeklagte nach Weggang des SS-Hauptsturmführers Braune Leiter bzw. Repräsentant der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin. Er unterstand zwar der Reichszentrale für jüdische Auswanderung, die von Februar bis Ende Dezember 1939 von dem Zeugen Lischka geleitet wurde, jedoch oblag allein ihm als Leiter der Zentralstelle die grundlegende Entscheidung über die Auswanderungsgesuche. Diese Stellung hatte der Angeklagte etwa 1 Jahr inne.

Am 27. September 1939 wurden auf Befehl des Reichsführers-SS und Chef der deutschen Polizei Himmler die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (Sipo) und des Sicherheitsdienstes (SD), und zwar das Hauptamt Sicherheitspolizei, der Sicherheitsdienst RFSS, das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt, zu dessen Chef SS-Obergruppenführer Heydrich und nach seinem Tod ab Januar 1943 SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner ernannt wurden. Das RSHA wurde in verschiedene Ämter unterteilt. Dem Amt IV wurden dabei die Gegnerforschung und -bekämpfung und der Amtsgruppe B, einer der fünf bzw. ab 1943 sechs

Untergruppen des Amtes IV, die Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner übertragen. Zum Chef des Amtes IV wurde der spätere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Heinrich Müller ernannt. Im Februar 1940 gingen die Reichszentrale für die jüdische Auswanderung im Referat IV D 4 (Auswanderung und Räumung) auf. Anfang März 1941 wurden alle Juden- und Räumungsangelegenheiten im Referat IV B 4 unter Leitung des SS-Obersturmbannführers Eichmann zusammengefaßt. Sein Vertreter wurde der SS-Sturmbannführer Rolf Günther. Nach einer Referatsneugliederung im April 1944 wurden die Angelegenheiten von Juden und Emigranten unter IV A 4 b bearbeitet.

Der Angeklagte blieb auch nach Eingliederung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung in das RSHA in dem Referat IV D 4 und später in dem Referat IV B 4, dem Eichmann-Referat, das seinen Sitz in Berlin W 62, Kurfürstenstraße, hatte, für Auswanderungsangelegenheiten weiterhin zuständig. Er war inzwischen nach Absolvierung eines 8-tägigen SS-Führerlehrgangs, bei dem nicht nur militärische, sondern insbesondere weltanschauliche Fragen eine Rolle gespielt hatten, am 30. Januar 1941 zum SS-(SD)Untersturmführer befördert worden. Im Rahmen seiner Tätigkeit verhandelte der Angeklagte in den Jahren 1941/1942 auch mehrfach mit Dr. Eppstein, dem Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Bei diesen Unterredungen, die im Referat erfolgten, fühlte sich Dr. Eppstein von dem Angeklagten bedroht. Er war sich nicht sicher, ob er nach den Rücksprachen das Referat noch lebend verlassen würde. Mehrfach drohte auch der Angeklagte ihm, der seine Hauptaufgabe darin sah, für Juden, die für den Abtransport bestimmt worden waren, Aufschub zu gewinnen, mit Erschießen, falls er nicht tue, was von ihm verlangt werde. Im Februar 1941 besichtigte der Angeklagte auch die in Berlin gelegene Zentralstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Bei den Auswanderungsgesuchen der Juden, die von dem Auswärtigen Amt dem RSHA übersandt wurden, zum Teil sogar z.Hd. des Angeklagten adressiert waren, und die nach Vorlage an den Referatsleiter Eichmann oder dessen Vertreter Günther über die Registratur dem Angeklagten zur Bearbeitung vorgelegt wurden, entwarf der Angeklagte, und zwar, als noch keine entsprechenden Erlasse des Eichmann-Referats vorlagen, selbständig ohne vorher von Günther in jedem Fall eine Anweisung erhalten zu haben und später an Hand der Erlasse einen Bescheid, den er einer Schreibkraft ins Stenogramm diktierte und der von dieser dann in die Maschine übertragen wurde. Dieser Entwurf wurde dann Eichmann oder Günther zur Abzeichnung vorgelegt und anschließend in Reinschrift geschrieben und beglaubigt. In der Zeit von Juni/Juli 1941 bis Anfang des Jahres 1942 war die Zeugin Scholz dem Angeklag-

ten allein als Schreibkraft zugeteilt, die auch größtenteils die seinerzeit überwiegend gleichlautenden ablehnenden und von Eichmann oder Günther inhaltlich nicht abgeänderten Bescheide des Angeklagten beglaubigte. Der Angeklagte diktierte der Zeugin Scholz derart viele Entwürfe, daß sie wiederholt bis 23.00 Uhr mit der Übertragung der Diktate in die Maschine beschäftigt war.

Am 20. Mai 1941 wurde durch Erlaß des Eichmann-Referats - IV B 4 b (Rz) neu 2494/41g (250) - unter dem Vorwand, eine erneute Schmälerung der nur geringen Ausreisemöglichkeiten für Juden aus dem Reichsgebiet verhindern zu wollen sowie im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung, die Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien untersagt. Von diesem Erlaß erlangte der Angeklagte auf Grund seiner Tätigkeit schon kurze Zeit danach Kenntnis. Er war sich dabei auch der mit diesem Erlaß bezweckten Absicht, eine Auswanderung von Juden weitgehend zu verhindern, bewußt. Er wandte den Erlaß deshalb auch in Auswanderungsfällen an, die dem Wortlaut nach durch ihn nicht geregelt wurden. So entwarf er u.a. das Schreiben vom 28. August 1941 - IV B 4 b (Rz) 849/41 - , durch das dem tschechslowakischen Juden Theodor Gedeon Fürst sogar die Ausreise von Dänemark nach den Vereinigten Staaten von Amerika verweigert wurde. Die Begründung für den ablehnenden Bescheid, nach der eine Auswanderung sowohl im Hinblick auf die kommende und in Vorbereitung

befindliche Endlösung der europäischen Judenfrage als auch zur Vermeidung der ohnedies geringen Passagemöglichkeiten zu verhindern sei, hatte der Angeklagte dem Erlaß vom 20. Mai 1941 entnommen. Der Jude Theodor Gedeon Fürst wurde zu einem nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz und von dort am 28. Januar 1945 in das KL Mauthausen/Kommando Gusen deportiert. Er verstarb dort am 1. März 1945.

Bei drei weiteren Auswanderungsgesuchen, die auf Grund der von dem Angeklagten entworfenen abschlägigen Bescheide abgelehnt wurden, wurde ebenfalls auf den auswanderungsverhindernden Erlaß vom 20. Mai 1941 ausdrücklich Bezug genommen. Es handelte sich hierbei um das Schreiben vom 13. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 974/41 -, durch das eine Ausreise des Juden Leo Adler und seiner Ehefrau Friederike geb. Fleischmann von Wien nach Paris, und um das Schreiben vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1011/41 -, durch das eine Übersiedlung der Jüdin Ella Blumenthal mit ihren Kindern Gerhard und Ilse von Horn/Lippe nach Brüssel, sowie um das ebenfalls vom 28. Oktober 1941 datierte Schreiben - IV B 4 b (Rz) 1016/41 -, durch das eine Auswanderung der Jüdin Meta Henning von Berlin nach Dänemark untersagt wurden. Auch im letzteren Fall traf der Erlaß vom 20. Mai 1941 seinem Wortlaut nach auf diesen Auswanderungsfall nicht zu. Das Schicksal der Jüdin Meta Henning konnte nicht geklärt werden. Der

Jude Leo Adler ist am 23. November 1941 mit dem 11. Transport von Wien nach Riga deportiert worden. Am 10. Dezember 1941 wurden die Jüdin Ella Blumenthal und ihre beiden Kindern ebenfalls nach Riga deportiert. Das weitere Schicksal dieser Personen konnte nicht festgestellt werden.

Spätestens zu Beginn des Rußlandfeldzuges im Juni 1941 hatte Hitler den Befehl zur Endlösung der Judenfrage, d.h. zur physischen Vernichtung der in seinem Machtbereich befindlichen Juden erteilt. Dieser Befehl war von Hitler an Himmler, von diesem an Heydrich und später an Dr. Kaltenbrunner, dann an Müller und danach an Eichmann weitergegeben worden. Am 31. Juli 1941 hatte Göring Heydrich den Auftrag erteilt, die Endlösung der Judenfrage durchzuführen. Aus Angehörigen der Sipo und des SD gebildete Einsatzgruppen, die in Einsatz- und Sonderkommandos untergliedert waren, hatten gleich nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die Sowjetunion von Heydrich den Befehl erhalten, im rückwärtigen Heeresgebiet anzutreffende Gegner, und zwar politische Kommissare und Juden, zu erschießen. Dem Kommandanten des KL Auschwitz, dem SS-Oberstufbannführer Höss, hatte Himmler im Sommer 1941 die Entscheidung Hitlers mitgeteilt und dabei erklärt, daß die SS den Befehl auszuführen habe. Alle für sie erreichbaren Juden, die die ewigen Feinde des deutschen Volkes seien, seien ohne Ausnahme zu vernichten. Kurze Zeit danach war Höss von Eichmann in die Pläne der in den ein-

Zelnen Ländern beabsichtigten Aktionen eingeweiht sowie mit den bisher erprobten Tötungsmethoden und ihrer möglichen Anwendbarkeit bei den im KL Auschwitz zu erwartenden Massentransporten vertraut gemacht worden. Die Deportationen von Juden aus dem Altreich nach dem Osten hatten am 15. Oktober 1941 begonnen. Am 23. Oktober 1941 war durch Runderlaß des Eichmann-Referats - IV B 4 b (Rz) 2920/41 g (984) - mit sofortiger Wirkung die Auswanderung von Juden untersagt worden. Lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, z.B. beim Vorliegen eines sog. positiven Reichsinteresses, war die Möglichkeit noch gegeben, den Auswanderungsgesuchen einzelner Juden stattzugeben. Von diesem Runderlaß hatte der Angeklagte auf Grund seiner Tätigkeit schon kurze Zeit danach Kenntnis erlangt. Ihm war auch bekannt, daß die Juden ab Mitte Oktober 1941 nach dem Osten deportiert wurden. Es konnte jedoch nicht geklärt werden, ob der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits von der wahren Bedeutung der Endlösung der Judenfrage und damit von dem die deportierten Juden zu erwartenden Schicksal erfahren hatte.

Am 8. September 1941 hatte die damals 20-jährige Jüdin Lilli Zatzkis um Ausreise von Geringshof-Hattenhof zu ihren in dem unbesetzten Frankreich lebenden Eltern gebeten. Ihre Eltern gehörten zu den über 6000 Juden, die im Oktober 1940 aus Baden und aus der Pfalz in das unbesetzte Frankreich abgeschoben worden waren. Auf diesen

Umstand hatte die Antragstellerin in ihrem Gesuch hingewiesen. Das mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 1941 an das RSHA weitergeleitete Auswanderungsgesuch war auf Grund des von dem Angeklagten entworfenen Bescheides vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1021/41 - abgelehnt worden. Der Angeklagte hatte die Verweigerung der Auswanderung mit der kommenden Endlösung der europäischen Judenfrage begründet. Hierbei teilte und billigte er den Rassenhaß der nationalsozialistischen Machthaber. Auch unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 23. Oktober 1941 hätte diesem Auswanderungsgesuch durchaus stattgegeben werden können. Das Schicksal der Jüdin Lilli Zatzkis konnte nicht geklärt werden.

Mit derselben Begründung im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage wurden u. a. auch die Übersiedlungen der Jüdinnen Amalie Herz geb. Wolff und ihrer Schwester Marianne Wolff von Berlin in das unbesetzte Frankreich durch das von dem Angeklagten entworfenene Schreiben vom 5. November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1049/41 - abgelehnt. Beide Jüdinnen wurden am 8. September 1942 mit dem 59. Alterstransport in das Altersghetto Theresienstadt deportiert. Von dort wurde die Jüdin Herz am 16. Mai 1944 mit dem Transport "Ea" in das KL Auschwitz überführt. Das weitere Schicksal beider Personen konnte nicht geklärt werden.

Die Verweigerung der Auswanderung des Juden Heinz Werner Blumenthal von Berlin über Frankreich und Spanien nach Übersee auf Grund des von dem Angeklagten entworfenen Schnellbriefes vom 19. November 1941 - IV B 4 a (Rz) 1097/41 - wurde nicht mehr allein auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage, sondern auch auf den zwischenzeitlich angeordneten Auswanderungsstop gestützt. Der Jude Heinz Werner Blumenthal wurde mit dem 37. Osttransport am 19. April 1943 in das KL Auschwitz deportiert. Er starb dort bereits Ende April 1943.

Unter Bezugnahme auf diesen zuvor erwähnten Schnellbrief vom 19. November 1941 wurde im Hinblick auf die kommende Endlösung durch das von dem Angeklagten an denselben Tage entworfene Schreiben - IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 13 - auch die Übersiedlung der Jüdin Emma Schleissner von Wien nach Paris verhindert. Die Jüdin Emma Schleissner wurde mit dem 21. Transport von Wien nach Izbica bei Lublin evakuiert. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht festgestellt werden.

Mit der generellen Einstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Reich im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage begründete der Angeklagte auch das von ihm entworfene Schreiben vom 18. Dezember 1941 - IV B 4 a 1251/41 - , durch das eine Übersiedlung der Jüdinnen Frieda Faß geb. Gottlieb und ihrer Tochter Henriette verweigert wurde. Beide wurden am 14.

April 1942 von der Gestapo Berlin mit Sondertransport nach Trawniki bei Lublin deportiert. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht geklärt werden.

Lediglich mit dem Hinweis auf die generelle Einstellung der Judenauswanderung wurde durch den von dem Angeklagten entworfenen Schnellbrief vom 12. Januar 1942 - IV B 4 a 1097/41 - die Auswanderung der Jüdin Alwine Löwe geb. Arjan und ihrer damals dreijährigen Tochter Renate von Leipzig in das unbesetzte Frankreich untersagt. Sie wurden beide am 26. Februar 1943 mit dem 30. Osttransport von Berlin in das KLAuschwitz deportiert. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht mehr festgestellt werden.

Die Auswanderung des Juden Emanuel Berger, seiner Ehefrau Amanda geb. Sachs und ihrer Tochter Erna Goldschmidt von Berlin in das unbesetzte Frankreich wurde durch das von dem Angeklagten entworfene Schreiben vom 19. Januar 1942 - IV B 4 a 1258/41 - abgelehnt, und zwar unter Zugrundelegung des Runderlasses vom 23. Oktober 1941 mit der Verneinung eines sog. positiven Reichsinteresses. Die Juden Emanuel und Amanda Berger wurden am 2. Februar 1943 in das Altersghetto Theresienstadt deportiert, wo ersterer am 6. November 1943 und letztere am 10. April 1944 eingäschert wurden. Ihre Tochter Erna Goldschmidt war zu einem nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt in das KL Auschwitz deportiert worden. Sie verstarb dort Mitte März 1943.

Bereits am 28. Oktober 1941 waren die jüdischen Eheleute Itzig Josef Zwecker und Esther Mattee geb. Zoffinger von Wien mit dem 9. Transport nach Lodz deportiert worden. Mit Telegramm vom 10. November 1941 hatte der Generalkonsul Dorreger aus Montevideo um ihre Ausreise nach Kuba gebeten und in einem Nachtragstelegramm vom 26. November 1941 die kubanische Einreisebewilligung übersandt. Mit der Begründung, einer Rückführung schon nach Lodz evakuierter Juden würden grundsätzlich sicherheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen und darüber hinaus könnte eine Auswanderung auf Grund der inzwischen angeordneten generellen Einstellung nicht stattgegeben werden, wurde dieses Gesuch mit dem vom Angeklagten entworfenen Schreiben vom 8. Dezember 1941 - IV B 4 a 1.79/41 - 41 - zurückgewiesen. Das weitere Schicksal der Eheleute Zwecker konnte nicht festgestellt werden. Durch Beschluß des Landesgerichts für Zivilsachen Wien vom 18. November 1948 ist der Jude Itzig Josef Zwecker für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt ist der 8. Mai 1945 angenommen worden.

Am 13. November 1941 hatte der Jude Max Mayer für seinen damals 5-jährigen Enkelsohn Henry Mayer um Bewilligung der Auswanderung von Köln zu dessen in dem unbesetzten Frankreich lebenden Eltern gebeten. Obwohl die Stapelleitstelle Köln gegen eine Ausreise des Jungen keine Bedenken hatte, wurde das mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. Dezember 1941 übersandte Gesuch auf Grund

des von dem Angeklagten entworfenen Bescheides vom 24. Januar 1942 - IV B 4 a 1254/41 - abgelehnt. Der Angeklagte, der auch in diesem Falle bei der von ihm vorgeschlagenen Entscheidung den Rassenhaß der nationalsozialistischen Machthaber teilte und billigte, begründete die Verweigerung der Auswanderung lediglich mit dem Hinweis auf die verschiedentlich dem Auswärtigen Amt schon mitgeteilten Gesichtspunkte. Auf die Anfrage des Auswärtigen Amtes durch Schnellbrief vom 21. März 1942, ob dieser Standpunkt aufrechterhalten werde, entwarf der Angeklagte das Schreiben vom 16. April 1942, durch das eine Auswanderung "aus den bekannten Gründen" erneut abgelehnt wurde. Der Junge Henry Mayer war mit seinen Großeltern zu diesem Zeitpunkt bereits, und zwar am 6. Dezember 1941, von Köln nach Riga deportiert worden. Von dort waren sie am 30. März 1942 mit Lastkraftwagen zu dem angeblichen Fischerdorf "Dünamünde", bei dem es sich in Wahrheit um eine Vernichtungsstätte gehandelt hatte, transportiert und dort umgebracht worden. Dem Jungen Henry Mayer war noch vor dem Transport nach Dünamünde auf seine Frage, wohin die Fahrt gehe, von einem Angehörigen der Wachmannschaft bedeutet worden, es gehe in den Himmel. Dem Auswanderungsgesuch hätte ohne weiteres stattgegeben werden können.

Die Tätigkeit des Angeklagten in Auswanderungssachen beschränkte sich in dieser Zeit keineswegs auf die oben

erwähnten Fälle, sondern er war darüber hinaus in zahlreichen weiteren Auswanderungsangelegenheiten tätig, so u.a. hinsichtlich

der Auswanderungsgesuche der Mischlinge 1. Grades Olga Lion von Hamburg nach Schanghai und Günter Ludes von Köln über Rußland in die Vereinigten Staaten von Amerika, ferner der Juden Paula Bertha Meyer von Brüssel in die Vereinigten Staaten, Klara Katz aus Westfalen in das unbesetzte Frankreich, Jean Hurtig nebst Ehefrau und Kind aus Piatra-N./Rumänien, Dr. Kosina von Prag nach Bogota, Dr. Weinberg aus Warschau, Leo Meyer von Berlin in das unbesetzte Frankreich, Johann Epstein nebst Ehefrau und Sohn von Wien nach Siam, Ada Bruck von Breslau nach der Türkei und Bernhard Münz und dessen Ehefrau Betty von Nürnberg nach Brüssel. Er war ferner befaßt mit der Ausstellung von Ausweispapieren an reichsdeutsche Juden in Frankreich zwecks Auswanderung nach Übersee, mit der geplanten Verbringung von Dokumenten in die Vereinigten Staaten von Amerika, die sich mit antijüdischen Maßnahmen in Deutschland, Serbien und Rumänien befaßten, mit dem Gesuch auf Erteilung eines Passierscheins für Elisabeth Kaplan und ihrer Tochter Rita von Hamburg nach Brüssel, sowie hinsichtlich der unerlaubten Visa-beschaffung und Auswanderungsberatung für Juden durch den Wirtschaftsberater Dr. jur. Konrad Ehrlich und Konsul a.D. Philipp Bierbauer, die von ihm auf die Strafbarkeit ihrer Tätigkeit im Oktober 1941 hingewiesen wurden.

Keiner der namentlich erwähnten Auswanderungsfälle enthielt einen Vermerk von Eichmann oder Günther über eine erbetene Rücksprache, um dem Angeklagten Anweisungen hinsichtlich der Bearbeitung des einzelnen Falles zu geben.

Entsprechend dem ihm erteilten Auftrag, die Endlösung der Judenfrage durchzuführen, hatte Heydrich zunächst für den 9. Dezember 1941 eine Besprechung über mit Endlösung zusammenhängende Fragen vorgesehen, hatte sie dann jedoch auf den 20. Januar 1942 verlegt. An dieser Staatssekretärbesprechung - auch als Wannsee-Konferenz bezeichnet - nahmen u.a. Vertreter der Partei, der Reichskanzlei, des Reichssicherheitshauptamtes, der Sicherheitspolizei, des Sicherheitsdienstes sowie Staatssekretäre verschiedener Ministerien teil. Auf dieser Konferenz machte Heydrich nach einem Rückblick auf die Auswanderung der Juden und die bisher gegen sie ergriffenen Maßnahmen den Anwesenden mit folgenden Worten verständlich, was unter Endlösung der Judenfrage zu verstehen sei:

"Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden Straßen bauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen,

da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (siehe die Erfahrung der Geschichte).

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozialpolitischen Notwendigkeiten vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sog. Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden."

Spätestens von diesem Zeitpunkt an wußte der Angeklagte zumindest, daß die nach dem Osten deportierten Juden allein schon infolge der sie dort erwartenden Lebensbedingungen ums Leben kommen würden. Er war sich dabei auch bewußt, daß dies den Juden lediglich wegen ihrer Rassezugehörigkeit widerfuhr. Bereits Anfang des Jahres 1941 hatte er vom Auswärtigen Amt mit einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben einen anonymen Brief vom 15. Februar 1941 über "Neue Deportationen aus Wien" mit der Bitte übersandt bekommen, den Briefabsender ermitteln zu lassen, damit dieser nicht mehr seine Klagelieder in alle Welt senden könne. In diesem Brief war u. a. ausgeführt worden, daß vor einem Jahr die Deportation von Tausenden von Juden aus Wien, dem Protektorat und aus Stettin nach Ostpolen erfolgt und dabei ein hoher Prozentsatz der Deportierten, insbesondere Frauen und Kinder, durch Erfrieren,

durch Mangel an Kleidung, Nahrung und Unterkunft gestorben seien. Über 1000 Personen für eine erneut bevorstehende Deportation seien in Wien verhaftet worden. Es drohe eine Massenvernichtung von Menschen, denen in ihrer Mehrzahl kein anderes Verschulden zur Last gelegt werde, als das seiner schicksalshafteren jüdischen Abstammung. Auf die Anfrage des Auswärtigen Amtes wegen des Ermittlungsergebnisses hatte der Angeklagte dem Legationsrat Rademacher telefonisch mitgeteilt, daß die Nachforschungen ergebnislos gewesen seien. Schon Ende des Jahres 1941/Anfang des Jahres 1942 wurde trotz der Geheimhaltungsvorschriften im Eichmann-Referat allgemein darüber gesprochen, daß die Juden lediglich wegen ihrer Rassezugehörigkeit nach dem Osten in Konzentrationslager deportiert wurden, daß gegen sie aus nichtigem Anlaß Schutzhaft verhängt wurde, daß sie in den Lagern unter härtesten Bedingungen zum Arbeitseinsatz kamen und dabei zugrunde gingen, daß sie wegen geringer Vergehen sonderbehandelt, d.h. getötet wurden, daß sie aber auch ohne jedes Verschulden liquidiert, und zwar auch vergast wurden. Dies ergab sich u.a. aus den zahllosen Aktenvorgängen, die nicht nur von dem betreffenden Sachbearbeiter, sondern auch von dem für ihn zuständigen Registratur- und Schreibkräften gelesen wurden, aus entsprechenden Äußerungen der Sachbearbeiter, z.B. des SS-Hauptsturmführers und Regierungsamtmanns Wörn und des SS-Hauptsturmführers und Regierungs-

oberinspektors Moes über das Schicksal der Juden, aus denen im Eichmann-Referat einlaufenden Todesmeldungen von Schutzhäftlingen mit auffallend sich wiederholenden Todesursachen, aus den Berichten über Sonderbehandlung, deren Bedeutung bekannt war, und zwar in Einzelfällen sowie bei Ankunft von Transporten in den Konzentrationslagern, und aus den in Umlauf gesetzten, allen Referatsangehörigen zugänglichen, als "Greuelmeldungen" bezeichneten ausländischen Pressemitteilungen, die Berichte geflohener Juden über Tötungen enthielten. Hinzu kam die Überlegung, daß unmöglich derart viele Menschen in Konzentrationslagern untergebracht werden könnten, wenn nicht zumindest ein Teil von ihnen getötet würde. Außerdem trafen ständig Meldungen der Einsatzgruppen und Berichte der Einsatzkommandos, die sog. Ereignismeldungen UDSSR ein über durchgeführte Exekutionen, von denen auch Juden betroffen waren. Nach dem Bericht des Einsatzkommandos 3 waren allein in Litauen bis zum 1. Dezember 1941 137.546 Menschen, und zwar Juden, kommunistische Funktionäre, ^{Litauer,} russische Kommissare, NKWD-Agenten, Polen, Partisanen, Letten, Armenier, Politruken, russische Kriegsgefangene und andere Personen exekutiert worden. Diese Berichte gingen durch Fernschreiben im Eichmann-Referat in einem besonderen Saal ein, der allen Referatsangehörigen zugänglich war. Auch über das Ergebnis der Wannsee-Konferenz wurde seinerzeit im Referat gesprochen. In dem Zimmer von Günther befand sich an der

Wand eine Karte über Umsiedlungs- und Evakuierungstransporte, in der sowohl die Umsiedlung von Volksdeutschen als auch die Transporte der Juden nach dem Osten unter Angabe des Datums des Transportes, der Zahl der Deportierten und des Ankunftsortes eingezeichnet waren. Diese Karte, die ständig ergänzt wurde, und an Hand derer jeder Referatsangehörige, der sich aus dienstlichen Gründen bei Günther melden mußte, sofort den Stand der Judentransportationen erkennen konnte, befand sich zu einem späteren, nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt in dem Zimmer des für Transportfragen zuständigen Sachbearbeiters, des Zeugen Novak. In dem Zimmer dieses Zeugen befanden sich ebenfalls Pläne in Form von grafischen Darstellungen über den Abtransport von Juden sowie ein von dem Zeugen Hanke gefertigter Grundriß von Osteuropa (1,80 x 2,00 m), in den Bahnlinien und Knotenpunkte eingezeichnet waren. Die Zeugin Quandt, die erst im Jahre 1940 im Eichmann-Referat als Telefonistin und aushilfsweise als Schreibkraft eine Anstellung erhielt und u.a. Anfragen von Juden nach ihren Angehörigen dahingehend zu beantworten hatte, daß diese den Kriegswirren zum Opfer gefallen seien, war schon nach einjähriger Referatszugehörigkeit und damit spätestens Ende des Jahres 1941 zu der Überzeugung gelangt, daß die in Konzentrationslager und Ghettos deportierten Juden dort getötet würden.

In der Folgezeit bearbeitete der Angeklagte, der am 30. Januar 1942 zum SS-(SD-) Obersturmführer befördert wurde, zunächst weiter Auswanderungsgesuche, so u.a. das Ausreisegesuch der Pflegerin für die erkrankte Ehefrau des Gesandten von Paraguay, Fräulein Kaufmann, die im Februar 1942 einen paraguayischen Paß erhielt, sowie das Gesuch über Rückwanderung der von ihrem jüdischen Ehemann geschiedenen Frau Herwö Hirschenhauser von Wien nach Dänemark. Etwa von März 1942 an war jedoch der Angeklagte im Eichmann-Referat nicht mehr für Auswanderungsangelegenheiten allein zuständig, vielmehr wurden Auswanderungsfälle jetzt auch von anderen Sachbearbeitern bearbeitet, so u.a. von Moes die Auswanderungsangelegenheiten der Juden Alfred und Siegfried Strauß - IV B 4 a - 3 3182/41 g (1445) - , in der dieser das an die Stapoleitstelle Düsseldorf gerichtete Schreiben vom 17. März 1941 fertigte. Bedingt durch die oben erwähnten Judenmaßnahmen waren immer weniger Auswanderungsangelegenheiten zu bearbeiten, während die Deportationsfälle ständig zunahmen. Dies führte dazu, daß der Angeklagte, um den Zeugen Novak zu entlasten, im Jahre 1942 von Eichmann oder Günther den Auftrag erhielt, einzelne Transportangelegenheiten zu bearbeiten.

Im Verlaufe des Jahres 1942 und 1943 trafen im Eichmann-Referat immer mehr Meldungen über Tötungen von Juden

ein. Außer den bereits erwähnten ständigen sog. Ereignismeldungen UdSSR und den Todesmeldungen aus den Lagern, von denen allein die Zeugin Hering im Jahre 1943 täglich ca. 20 zu registrieren hatte, gingen auch ständig Ankunfts meldungen über die Judentransporte ein, aus denen hervorging, wieviele Juden zum Arbeitseinsatz gekommen und wieviele sonderbehandelt worden waren. Ende des Jahres 1942 wurde im Eichmann-Referat auch bekannt, daß eine Baggerfirma sich beschwerte, ihre Bagger, die von dem Kommando 1005 unter Leitung des SS-Standartenführers Blobel zur Enterdung in den Ostgebieten exekutierter Juden verwendet worden waren, von Menschenfleisch und -haaren nicht gereinigt zurückerhalten zu haben. Es wurde seinerzeit auch bekannt, daß im KL Auschwitz getöteten Juden die Goldzähne gezogen wurden.

In der Zeit vom 1. bis 6. Juli 1943 nahm der Angeklagte mit dem Zeugen Novak an einer im RSHA mit dem Zeugen Werner vom Referat IV B 5 des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Den Haag über die Neueinrichtung des Lagers Bergen-Belsen teil. Dabei wurde erörtert, daß dieses Lager ein Fassungsvermögen für 10.000 Personen zur Unterbringung von sog. Protektionsjuden, von jüdischen Funktionären, von Juden mit Verbindung zum Ausland und von prominenten Juden haben sollte. Im September 1943 wurde der Angeklagte nach Cannes abgeordnet mit dem

Sonderauftrag, Juden festzunehmen und sie der Endlösung zuzuführen. Diese Tätigkeit dauerte etwa 8 Wochen. Anschließend war er bis Weihnachten 1943 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris beschäftigt. Nach einem kurzen Aufenthalt in Berlin wurde er Anfang des Jahres 1944 als Nachfolger von Wisliceny zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Athen abgeordnet. Es handelte sich hierbei um die Übernahme einer sehr einflußreichen Stellung. Wisliceny war Berater in Judenfragen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Athen und zugleich Chef der Außenstelle des Referats IV B 4 gewesen. Zu seinen Aufgaben hatte auch die Zusammenstellung von Judentransporten gehört. Die Anordnung für die einzelnen Transporte hatte er aus Berlin erhalten. Bereits 2 bis 3 Wochen später wurde der Angeklagte wegen eines gegen ihn vor dem SS- und Polizeigericht Potsdam anhängigen Verfahrens aus Athen abberufen. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, während seiner Tätigkeit beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris von einem jüdischen Dolmetscher sich Kaffee für Reichsmark besorgt zu haben. Das Verfahren endete lediglich mit einem strengen Verweis.

Ab Mitte Januar 1944 wurde der Angeklagte im Eichmann-Referat mit der Postzensur betraut. Diese Tätigkeit hatte vor ihm der Zeuge Stuschka ausgeübt. Der Zweck der

Postzensur bestand darin, zu verhindern, daß Nachrichten über die Zustände in den Lagern in die Öffentlichkeit kamen. Aus diesem Grunde durften die Insassen der Lager nur Postkarten mit unverfänglichem Text schreiben. Die Höchstzahl der Worte war festgelegt. Es durften weder die Todesfälle noch die schlechten Lagerverhältnisse erwähnt werden. Als Lageradressen wurden Decknamen verwendet, so u.a. für das KL Auschwitz der Deckname "Waldsee". Es wurden auch leere Postkarten durch einen Kurier in die Konzentrationslager gebracht, die von den Insassen mit einem stereotypen beruhigendem Text beschriftet werden mußten und danach von dem Kurier wieder abgeholt wurden. Mit dieser Aufgabe war der Zeuge Hartenberger beauftragt. Auch diese Postkartenaktionen dienten ausschließlich zur Verschleierung der Lagerverhältnisse. Teilweise waren die Juden in den Vernichtungslagern noch vor ihrer Tötung gezwungen worden, mehrere Postkarten zu schreiben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abgesandt wurden, um den Anschein zu erwecken, diese Personen würden noch leben. Die zu beanstandenden Postkarten, die dem Zeugen Stuschka und später dem Angeklagten vorzulegen waren, wurden entweder durch Schwärzen oder durch Ausschneiden des betreffenden Textes unleserlich gemacht oder verbrannt. Die übrigen Postkarten mußten anschließend von dem Zeugen Coper, einem Mitglied der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, der sie schon

vorher nach den Bestimmungsorten sortiert hatte, auf Kosten der Reichsvereinigung frankiert werden. Bei der Postzensur, über deren Sinn sich der Angeklagte bewußt war, standen ihm als Hilfskräfte die Zeuginnen Tilgner (damals Fräulein Preuß), Paech (damals Fräulein Wieja) und Dombrowski (damals Fräulein Jeske) zur Verfügung. Die Zeugin Tilgner hatte diese Tätigkeit schon bei dem Zeugen Stuschka ausgeübt. Die Zeugin Paech mußte erst von dem Angeklagten in ihre Tätigkeit eingewiesen werden. Ihr zeigte der Angeklagte auch einmal eine Postkarte aus einem Lager mit dem verschlüsselten Text "hier ist ein großes Sterben". In der Zeit, in der der Angeklagte die Postzensur ausübte, gingen u.a. zwei Postsendungen, und zwar am 7. April 1944 177 Postkarten und am 25. Juli 1944 219 Postkarten aus dem KL Auschwitz in die Niederlande. Die zensierten Postsendungen wurden in den Niederlanden von der deutschen Sicherheitspolizei der Kontaktabteilung als Nachfolgeorganisation des jüdischen Rates für Amsterdam übergeben, die sie vor ihrer Weiterleitung auswertete. Trotz des enormen Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Deportierten und den aus den Lagern eintreffenden Postkarten sowie der Tatsache, daß fast keine Nachrichten von Müttern mit Kindern und von alten Leuten kamen, war man in den Niederlanden bestrebt, diesen Nachrichten das Beste abzugewinnen, sie als Hoffnungszeichen aufzufassen. Aus diesem Grunde wurden den in den Nieder-

landen verbliebenen Juden, als im Jahre 1943 straffällige Juden nicht mehr in das KL Mauthausen kamen, in dem sie bereits 2 bis 3 Monate später starben, sondern mit anderen niederländischen Juden in das KL Auschwitz deportiert und dort nicht sofort getötet wurden, die aus diesem Lager kommende Post zum Verhängnis, weil sie daraus hinsichtlich der Überlebenschance falsche Schlüsse zogen. Im Jahre 1944 befanden sich jedoch in den Niederlanden außer dem Personal des portugiesisch-israelitischen Krankenhauses praktisch keine Juden mehr "in Freiheit", sodaß über den Einfluß der Postsendung vom 7. April und vom 25. Juli 1944 nichts konkretes festgestellt werden konnte.

Der Angeklagte hatte sich zu keiner Zeit über seine Tätigkeit im Eichmann-Referat beklagt. Er hatte auch nicht ernsthaft um seine Versetzung ersucht. Im Gegenteil, gegenüber dem in dem Vorzimmer von Eichmann und Günther sitzenden, für Personalangelegenheiten zuständigen Zeugen Jänisch hatte er sogar seine Unzufriedenheit über die unterbliebene weitere Beförderung zum Ausdruck gebracht.

Im Februar 1945 wurde der Angeklagte als SS- Grenadier zur Waffen - SS eingezogen und noch beim Kampf um Berlin eingesetzt. Es gelang ihm jedoch, sich rechtzeitig abzusetzen, sodaß er nicht in Kriegsgefangenschaft geriet.

Um nicht wegen seiner Tätigkeit im Eichmann-Referat verfolgt zu werden, gab er lediglich seinen zweiten Vornamen Eduard und als Geburtsjahr das Jahr 1900 an. Unter diesen falschen Personalien arbeitete er zunächst als Bauarbeiter und danach als Vertreter. Nach zeitweiliger Arbeitslosigkeit half er Frau Bertha Kurze, mit der er seit dem Jahre 1948 zusammenlebt, in dem von ihr betriebenen Schlagsahnevertrieb. Seit dem Jahre 1957 betrieben beide dann gemeinsam eine Gaststätte in Berlin-Charlottenburg.

Durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 9. Juni 1964-3 P (K) Ks 1/64 - wurde der Angeklagte von dem Vorwurf des Mordes, begangen an einem französischen Widerstandskämpfer in Cannes anlässlich seines damaligen Sonderauftrages, rechtskräftig freigesprochen. In jenem Verfahren hatte sich der Angeklagte in der Zeit vom 13. Januar 1963 bis zum 9. Juni 1964 in Untersuchungshaft befunden.

In der vorliegenden Sache befindet sich der Angeklagte seit dem 2. April 1968 in Untersuchungshaft.

2a) Am 31. Januar 1942 richtete das Eichmann-Referat an alle Staatspolizei- (leit)stellen im Altreich einschließlich Sudetengau, an die Staatspolizeileitstelle Wien und an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien einen Schnellbrief - IV B 4 2093/42 g (391) -, in dem angekündigt wurde, daß z. Zt. neue

Aufnahmemöglichkeiten mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren abzuschieben, bearbeitet würden. Es wurde ferner im einzelnen dargelegt, welche Juden von dieser Evakuierungsaktion ausgenommen seien und es wurde zugleich von den Staatspolizei(leit)stellen die Angabe der Zahl der unter Beachtung der Ausnahmевorschriften für eine Evakuierung in Betracht kommenden Juden verlangt. Auf diese Frage teilte der Zeuge Breder von der Stapoleitstelle Düsseldorf mit Fernschreiben vom 9. Februar 1942 - II B 4/34/42 g - mit, daß die Zahl der von dort zu evakuierenden Juden 1.238 betrage. Am 6. März 1942 fand im Eichmann-Referat eine Sachbearbeiterbesprechung statt, an der auch der Kriminalinspektor Becker vom Judenreferat der Stapoleitstelle Düsseldorf teilnahm. Ob auch der Angeklagte an ihr teilgenommen hat, konnte nicht festgestellt werden. Bei dieser Besprechung teilte Eichmann u.a. mit, daß aus Düsseldorf wieder ein Transport mit 1000 Juden abgehen werde, daß dieser Transport zeitlich jedoch nicht genau festgelegt werden könnte, da nur leere Russenzüge/Arbeitertransporte in das Altreich zur Verfügung ständen, die leer in das Generalgouvernement zurückrollen würden und nun von dem RSHA im Einvernehmen mit dem OKH ausgenutzt werden sollen. Der Abfahrtstag werde 6 Tage vorher den Stapostellen, der schnelleren Übermittlung und der Geheimhaltung wegen fernmündlich

unter dem Kennwort DA bekanntgegeben. Dieses Gespräch sei durch Fernschreiben dem Referat IV B 4 zu bestätigen. Entsprechend dem ihm von Günther erteilten Auftrag, die Deportation der Juden aus Düsseldorf in die Wege zu leiten, teilte der Angeklagte am Freitag, den 10. April 1942, um 16.45 Uhr der Stapoleitstelle Düsseldorf fernmündlich mit, daß der Transport DA 52 voraussichtlich am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Trawniki abgehe. Er war sich dabei bewußt, daß die deportierten Juden allein schon infolge der sie im Osten erwartenden Lebensbedingungen ums Leben kommen würden und er nahm dies zumindest billigend in Kauf. Über dieses Telefongespräch des Angeklagten fertigte der Zeuge Waldbillig vom Judenreferat der Stapoleitstelle Düsseldorf noch an demselben Tage folgenden Vermerk:

"Das Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV B 4 - SS-Oberstf. Hartmann teilt gegen 16.45 Uhr fernmündlich mit, daß der Transport Da 52 voraussichtlich am 22.4. 1942 ab Düsseldorf nach Trawniki abgeht. Es wird noch ein Fernschreiben durchgegeben, sobald genaue Zeit von der Oberbetriebsleitung Ost durchgegeben wird, da der Zeitpunkt der Abfahrt sich verschieben kann, weil die Russenzüge fast stets mit Verspätungen verkehren".

Durch Gehäuferschriften des Eichmann-Referats vom 18. April 1942 (Nr. 65365) - IV B 4 a 2 - 2093/42 g (391) - , von dem nicht feststeht, ob es der Angeklagte entworfen hat, wurde der Stapoleitstelle Düsseldorf unter Bezugnahme auf die Sachbearbeiterbesprechung vom

6. März 1942 und das Telefongespräch des Angeklagten vom 10. April 1942 mitgeteilt, daß der Judentransport DA 52 nunmehr nach Izbica gehe und für ihn als Verkehrstag der 22. April 1942 festgelegt sei. Für die Bereitstellung der erforderlichen Eisenbahnwagen hatte der Zeuge Waldbillig von der Stapoleitstelle Düsseldorf zu sorgen. In der Zwischenzeit waren von der Stapoleitstelle Düsseldorf die Anweisung des Eichmann-Referats unter Beachtung der seinerzeit vorliegenden "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung der Juden in das Generalgouvernement (Trawniki bei Lublin)" über Stapostellen der jüdischen Gemeinde, die die zu deportierenden Juden zu benennen hatte, zugleitet worden. Zu dem auf diese Weise ausgewählten Personenkreis gehörten auch die sog. jüdischen Mischlinge Michaelis Kesting, Edith Kurek, Jutta Lewin, Irmgard Baum und Ernst Elsberg, denen von der Gestapo Wuppertal bzw. Oberhausen entweder im Wege der Vorladung oder schriftlich eröffnet wurde, daß sie am 21. April 1942 evakuiert würden und sie sich für diesen Transport bereitzuhalten hätten. Daraufhin intervenierten die arischen Familienangehörigen der vier zuerst genannten Personen. Nachdem die Zeuginnen Aenne Baum und Anna Kurek sowie Frau Lewin bei der Stapostelle Wuppertal vergeblich versucht hatten, für ihre Töchter eine Freistellung von der Deportation zu erreichen, fuhr die Zeugin Aenne Baum am 20. April 1942 mit ihrer Tochter

Irmgard zur Stapoleitstelle Düsseldorf und trug dort ihr Anliegen dem Zeugen Waldbillig vor, der ebenfalls eine Freistellung vom Transport ablehnte. Gegenüber der Irmgard Baum äußerte der Zeuge, dessen Ehefrau die Familie Baum kannte, daß er ihr nicht habe helfen können. Der Vater des Michaelis Kesting, die Zeuginnen Anna Kurek und Aenne Baum sowie Frau Lewin sandten daraufhin Telegramme an das Innenministerium, in denen sie gegen die Deportationen ihrer Angehörigen protestierten. Aufgrund dieser Telegramme, die vom Innenministerium an das Eichmann-Referat weitergeleitet worden waren, verlangte der Angeklagte am Dienstag, den 21. April 1942, von der Stapoleitstelle Düsseldorf fernmündlich unter Hinweis auf diese Proteste zwar eine sofortige Überprüfung, ob die Evakuierung entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden sei, bestand aber zugleich darauf, daß den Absendern der Telegramme unter Androhung staatspolizeilicher Maßnahmen untersagt werde, sich noch an weitere Stellen zu wenden. Er war sich dabei bewußt, daß eine ordnungsgemäße Überprüfung bis zum festgelegten Deportationszeitpunkt unter Umständen nicht mehr möglich wäre und diese vier jüdischen Mischlinge deshalb ohne eine Freistellung zwangsläufig am folgenden Tag deportiert würden. Dies nahm er billigend in Kauf. Entsprechend seiner von Haß und Verachtung gegenüber den jüdischen Mitbürgern geprägten inneren Einstellung wies er die Stapoleitstelle Düsseldorf noch ausdrücklich

daraufhin, daß die Angelegenheit nicht eile. In dem von dem Zeugen Burghoff vom Judenreferat der Stapoleitstelle Düsseldorf gefertigten Vermerk, in dem bei dem Namen des Angeklagten ein Schreibfehler unterlaufen ist, ist folgender Hinweis enthalten:

"...Dem RSHA ist in den nächsten Tagen durch FS- Hasmann bemerkt ausdrücklich, daß es nicht eile - Bericht zu erstatten."

Noch am 21. April 1942 wurden den Zeuginnen Anna Kurek und Aenne Baum sowie dem Vater des Michaelis Kesting von der Gestapo untersagt, in dieser Angelegenheit noch etwas zu unternehmen. Einigen von ihnen wurde sogar gedroht, daß sie anderenfalls auch deportiert würden. Ihre Kinder waren ebenso wie der jüdische Mischling Ernst Elsberg mit Frau und Kind noch an demselben Tage nach Düsseldorf transportiert worden. Dort mußten sie mit den übrigen für diesen Transport bestimmten Juden die Nacht im Schlachthof zubringen. Nachdem ihnen ihre Wertsachen und ihr gesamtes Gepäck abgenommen worden war, wurden sie am 22. April 1942 um 11.06 Uhr mit dem Transportzug DA 52, bestehend aus unbeheizten Eisenbahnwaggons, in denen sich noch nicht einmal Stroh befand, von Düsseldorf-Dehrendorf nach Izbica bei Lublin transportiert. In dem Zug befanden sich insgesamt 941 Juden. Eine fernschriftliche Abfahrtsmeldung - II B 4/87/42 - sandte die Stapoleitstelle Düsseldorf noch an demselben

Tag dem Eichmann-Referat, dem Befehlshaber der Sipo und des SD Krakau und dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin. Am 5. Mai 1942 teilte die Stapoleitstelle Düsseldorf durch ein von dem Zeugen Bröder abgezeichnetes Fernschreiben - II B 4 /89/42 g - dem Eichmann-Referat unter Bezugnahme auf das Telefongespräch des Angeklagten vom 21. April 1942 mit, daß die am 22. April 1942 evakuierten jüdischen Mischlinge Michaelis Kesting, Edith Kurek, Jutta Lewin und Irmgard Baum nach § 5 Abs. 2 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz als Juden gelten würden, ihre Namhaftmachung nach den im Evakuierungserlaß festgelegten Richtlinien erfolgt sei und ihren Angehörigen weitere Proteste untersagt worden seien.

Die nach Izbica deportierten Juden wurden dort bei ortsansässigen Juden einquartiert. In einer Wohnung mit zwei Zimmern waren bis zu 30 Personen untergebracht. Die Lebensbedingungen waren für fremde Juden sehr schlecht. Um Lebensmittel zu bekommen, mußten sie im Gegensatz zu den dort lebenden Juden, zu denen auch die Zeugin Bialowicz zählte, die ihnen noch verbliebenen Sachen verkaufen. Viele von ihnen erkrankten, insbesondere an Fleck- und an Bauchtyphus. Die Sterblichkeit war unter ihnen sehr groß. In der Zeit von Mitte 1942 bis April 1943 wurden sämtliche Juden aus Izbica abtransportiert, und zwar in die Lager Sobibor, Belzec und Majdanek. Bei den in Sobibor

eintreffenden Transporten wurden die zur Arbeit benötigten Juden ausgesondert, während die übrigen, insbesondere Frauen und Kinder vergast wurden. Nur mit dringenden Arbeiten oder nur kurzfristig Beschäftigte wurden nach Erledigung ihrer Arbeiten auch in die Gaskammern geführt.

Bis Ende April 1942 erhielt die Zeugin Aenne Baum von ihrer Tochter Irmgard Post aus Izbica mit der Bitte um Übersendung von Geld und Wäsche. Als die Zeugin im Sommer 1942 30,-RM an ihre Tochter schickte, bekam sie von dem Judenrat aus Izbica die Nachricht, daß ihre Tochter dort nicht mehr anwesend sei. Von dem Befehlshaber der Sipo und des SD im Distrikt Lublin erhielt sie auf Anfrage im September 1942 die Mitteilung, daß ihre Tochter am 16. Mai 1942 aus Izbica ausgesiedelt worden sei und ihr derzeitiger Aufenthaltsort sich nicht feststellen lasse. Von ihrer Tochter hat die Zeugin seither nichts mehr gehört. Die Zeugin Anna Kurek erhielt von ihrer Tochter Edith eine Postkarte aus Izbica. Als auch sie im Sommer 1942 Geld an ihre Tochter schickte, bekam sie von dem Judenrat aus Izbica die Nachricht, daß ihre Tochter dort nicht mehr anwesend sei. Die Gestapo Wuppertal erklärte ihr auf Anfrage, daß ihre Tochter weitergewandert sei. Auch sie hat von ihrer Tochter seither nichts mehr gehört. Die Zeugin Mathilde Elsberg erhielt von ihrem

Sohn Ernst Postkarten aus Izbica mit dem offensichtlich vorgeschriebenen Text, er sei gesund, es gehe ihm gut und er bedanke sich für die Postsendungen. Die letzte Nachricht erhielt die Zeugin am 5. September 1942. Als sie sich zwei Monate später nach dem Schicksal ihres Sohnes bei der Gestapo Oberhausen erkundigte, sah sie, daß auf der dem Beanten vorliegenden Karteikarte hinter dem Namen ihres Sohnes ein Kreuz gezeichnet war, das sie als Todesmitteilung deutete. Die Zeugin Olga Kesting und ihre Tochter, die Zeugin Frost, erhielten von ihrem Sohn bzw. Bruder Michaelis zwei bis drei Monate nach der Deportation eine Postkarte aus Izbica. Etwa 9 Monate später wurde das Haus, indem er einquartiert war, als Vergeltung für einen Überfall auf deutsche Soldaten angezündet. Michaelis Kesting kam dabei ums Leben. Keiner der 941 Juden des Transportes DA 52 aus Düsseldorf ist mit dem Leben davongekommen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß ihnen schon im Zeitpunkt ihres Abtransportes aus Düsseldorf bekannt gewesen ist, daß sie dem Tode entgegengeführt würden.

b) Am 24. Juli 1942 teilte der Unterstaatssekretär Luther vom Auswärtigen Amt dem Reichsaußenminister mit, daß die kroatische Regierung mit der Aussiedlung ihrer Juden, die nur mit deutscher Hilfe erfolgen könne, einverstanden sei. Zu diesem Zweck wurde am 1. August 1942 der SS-Hauptsturmführer Abromeit als Polizeiatattaché

der deutschen Gesandtschaft in Agram zugeteilt. Entsprechend dem ihm von Günther erteilten Auftrag, die Deportation von Juden aus Kroatien in die Wege zu leiten, teilte der Angeklagte am 7. August 1942 Abromeit fernmündlich die für sieben Transporte von Juden aus Kroatien in das KL Auschwitz vorgesehenen Verkehrstage mit. Er war sich dabei bewußt, daß die deportierten Juden allein schon infolge der sie im KL Auschwitz erwartenden Lebensbedingungen ums Leben kommen würden und er nahm dies zumindest billigend in Kauf. Durch zwei noch an demselben Tage um 19 Uhr aufgegebenen gleichlautende Fernschreiben des Eichmann-Referats, und zwar Nr. 141685 - IV B 4 a 3013/42 g (1319) - und Nr. 141686 - IV B 4 a 3014/42 g (1319)-, von denen nicht feststeht, ob sie von dem Angeklagten entworfen worden sind, wurde Abromeit unter Bezugnahme auf das mit dem Angeklagten geführte Telefongespräch folgendes mitgeteilt:

"Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums wurden die Verkehrstage für die sieben Transporte aus Kroatien wie vorgesehen beibehalten u. zw. : 10.8., 13.8., 16.8., 20.8., 24.8., 27.8., und 30.8.1942. Die Transporte werden fortlaufend bezeichnet, DA 61/1, DA 61/2 usw. und zwar in der Reihenfolge wie sie zur Abwicklung gelangen.

Der Fahrplan für alle Transporte ist folgender:

..."

Der erste Transport mit etwa 1.200 kroatischen Juden ging am 13. August 1942 aus dem Lager Tenje ab. Unter diesen

Deportierten befanden sich auch der Zeuge Bukowitz sowie dessen Mutter, Großmutter und Onkel, die schon Ende Mai 1942 in das Lager Tenje gebracht worden waren. Dieser Transport bestand überwiegend aus älteren und schwachen Leuten sowie aus Kindern. Sie waren von der Wachmannschaft des Lagers, der Ustascha, unter Schlägen im Laufschrift in Viehwaggons verladen worden. Sie hatten keinerlei Proviant bei sich und bekamen auch während der fünftägigen Eisenbahnfahrt keine Verpflegung. Lediglich in Graz und in Wien erhielten sie Wasser. Ihre menschlichen Bedürfnisse mußten sie in den Waggons verrichten. Entgegen der am 14. August 1942 an den Kommandanten des KL Auschwitz gerichtete telegraf. Mitteilung des Eichmann-Referats - IV B 4 a 3 L 13/42 g (1319) -, nach der der erste Judentransport aus Kroatien am 15. August 1942 im Lager ankommen würde, traf dieser erst am 18. August 1942 ein. Bei der Ankunft im Lager Birkenau wurden die Juden von SS-Leuten unter Schlägen aus den Waggons herausgetrieben. Noch an der Rampe wurden nur wenige kräftige jüngere Männer, unter ihnen der Zeuge Bukowitz, zur Arbeit ausgesondert, während alle übrigen, auch die Angehörigen des Zeugen in die Gaskammern geführt wurden. Der zweite Transport mit kroatischen Juden, und zwar ebenfalls aus dem Lager Tenje, traf am 22. August 1942 im KL Auschwitz ein. An diesem Tag fuhr der dritte Transport mit kroatischen Juden, unter denen sich auch die Zeugen Glazer und Kohen mit Ehefrau

und Kindern sowie Wollach mit Ehefrau und 4 Kindern befanden, von Sarajewo ab. Auch diese Deportierten sind von der Ustascha und Angehörigen des Kulturbundes, die die Wachmannschaft stellten, unter Schlägen in die Viehwaggons getrieben worden. Bis zu 90 Personen befanden sich in den einzelnen Waggons. Sie erhielten nichts zu essen und zu trinken. Lediglich einmal, als der Zug hielt, konnten sie ihre menschlichen Bedürfnisse verrichten, sonst mußte dies in den Waggons geschehen. Bereits während der Fahrt erkrankten viele von ihnen. In Loborgrad waren an den Zug noch weitere Waggons angehängt worden. Bei der Ankunft im KL Auschwitz am 26. August 1942 wurden die Juden von SS-Leuten unter Stockschlägen aus den Waggons getrieben. Nur wenige von ihnen wurden aussortiert und kamen in das Lager. Zu ihnen gehörten die Zeugen Glazer, Kohen und Wollach. Alle übrigen Personen, auch die Angehörigen der beiden zuletzt genannten Zeugen, wurden sofort vergast. Ebenfalls am 22. August 1942 war der vierte Transport mit kroatischen Juden, und zwar aus dem Lager Tenje abgegangen. Bei diesem Transport befanden sich die Zeugen Perlstein und Singer. Bis zu 70 Personen waren in den einzelnen Eisenbahnwaggons untergebracht worden. Sie erhielten nur einmal etwas zu essen. Ihre menschlichen Bedürfnisse mußten sie überwiegend in den Waggons verrichten. Zweimal hielt der Zug, und zwar in Esseg, wo Waggons mit Insassen eines

Altersheims abgehängt wurden und in Zlatar. Dort wurden weitere Waggon eines Transportes aus Bosnien an den Zug angekoppelt. Außerdem kamen noch Frauen aus einem Lager bei Loborgrad hinzu. Bei der Ankunft dieses Transportes im KL Auschwitz am 30. August 1942 wurden nur wenige Frauen und Männer, unter ihnen die Zeugen Perlstein und Singer aussortiert. Die übrigen Juden wurden sofort in die Gaskammern geführt. Von diesen insgesamt 4.927 deportierten Juden aus Kroatien sind mindestens 4.800 Menschen ums Leben gekommen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß diesen Juden schon im Zeitpunkt ihres Abtransportes aus den Lagern in Kroatien bekannt gewesen ist, daß sie dem Tode entgegengeführt würden.

Diese Feststellungen beruhen auf

- a) der Einlassung des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihr zu folgen vermochte,
- b) den Bekundungen der Zeugen Jänisch, Albrecht, Baesicke, Borchert, Dombrowski, Eggert, Giersch, Westphal, Tilgner, Paech, Topel, Marks, Knispel, Krauß, Hanke, Zsambok, Krebs, Burghoff, Waldbillig, Ommer, Lischka, Werner, Coper, Marx, Wollach und der sachverständigen Zeugen Fridrich und Schaffrath,
- c) den gemäß § 251 StPO verlesenen Vernehmungsprotokollen und schriftlichen Aufzeichnungen der Zeugen Wisliceny, Anders, Hering, Höss, Pachow, Wagner, Mathilde Elsberg,

Breder, Aenne Baum, Anna Kurek, Quandt, Olga Kesting und des sachverständigen Zeugen Pechar,

- d) dem gemäß § 251 StPO verlesenen Vernehmungsprotokollen der in Osterreich vernommenen Zeugen Hartenberger, Scholz, Slawik, Stuschka und Novak sowie der in Israel vernommenen Zeugen Perec, Singer, Bukowitz, Growald, Glazer, Perlstein, Kohen, Bahir, Bialowicz, Nisenbaum, Freiberg und Frost,
- e) dem Gutachten des Sachverständigen van der Leeuw und
- f) den gemäß § 249 StPO verlesenen, im Protokoll einzeln aufgeführten Urkunden, bei denen es sich um Ablichtungen von in inländischen und ausländischen Instituten aufbewahrten Originalen handelt. Ihre Übereinstimmung mit dem Original ist auch von dem Angeklagten nicht in Zweifel gezogen worden.

II.

1. Der Angeklagte räumt die oben angegebene Tätigkeit im SD-Hauptamt, in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin, im Eichmann-Referat, seine Abordnung nach Cannes und nach Athen sowie die Postzensur ein. Er räumt auch ein, im Falle der Deportationen von Juden aus Düsseldorf die Telefongespräche mit der Stapoleitstelle Düsseldorf am 10. und am 21. April 1942 sowie im Falle der Deportation von Juden

aus Kroatien das Ferngespräch mit Abromeit am 7. August 1942 in der oben wiedergegebenen Form geführt zu haben. Er schwächt jedoch seine Tätigkeit dahingehend ab, daß er kein **Sachbearbeiter** gewesen sei, nie etwas zu entscheiden oder zu verantworten gehabt habe, sondern lediglich rein technische Arbeiten ausgeführt habe. Im Eichmann-Referat habe er nur Auswanderungsangelegenheiten bearbeitet, und zwar entsprechend der ihm in jedem einzelnen Fall von Günther vorher erteilten Anweisung. Dies treffe nicht nur auf die namentlich erwähnten Auswanderungsfälle, sondern auch auf die Telefongespräche im Falle der Deportation von Juden aus Düsseldorf und aus Kroatien zu. Der Text für diese Gespräche sei ihm von Günther vorher gesagt worden. Da er mit diesen Deportationsfällen im übrigen nicht befaßt gewesen sei, wäre er noch nicht einmal in der Lage gewesen, etwaige Rückfragen zu beantworten. Der Hinweis bei dem Ferngespräch vom 21. April 1942 hinsichtlich der Eilbedürftigkeit sei so zu verstehen gewesen, daß nicht der Bericht, jedoch die Nachprüfung eile. Daß andere Dienststellen nicht belästigt werden sollten, sei ja zu verstehen.

Das Schicksal der nach dem Osten deportierten Juden habe er seinerzeit nicht gekannt. Ihm sei zwar das Parteiprogramm der NSDAP, die Judengesetzgebung und aufgrund seines Arbeitsgebietes die organisierte Auswande-

rung, der Auswanderungsstop sowie die Deportation von Juden nach dem Osten, die im Altreich Mitte Oktober 1941 begonnen hätten, bekannt gewesen. Er sei jedoch davon ausgegangen, daß die auch aus Düsseldorf und aus Kroatien deportierten Juden in Lagern untergebracht und nach Kriegsende dann in Massen auswandern würden. Von der Endlösung der Judenfrage im Sinne der physischen Vernichtung der Juden habe er seinerzeit keine Kenntnis gehabt. Erst Ende des Jahres 1944 sei möglicherweise etwas über Tötung von Juden durchgesickert. Von der Tätigkeit von Einsatzgruppen und -kommandos habe er seinerzeit gehört. Er sei jedoch der Auffassung gewesen, diese hätten lediglich Partisanen bekämpft. Er sei zu keinem Zeitpunkt Antisemit gewesen. Im Gegenteil, er sei sogar bestrebt gewesen, möglichst vielen Juden zur Auswanderung zu verhelfen.

2. Diese Einlassung des Angeklagten wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Allein schon nach seinen Angaben über die von ihm ausgeübte Tätigkeit war der Angeklagte bereits Mitte Juni 1937 im SD-Hauptamt mit den Aufgaben eines Sachbearbeiters betraut worden. Die Auswertung der jüdischen Presse und die Aufstellung der In- und Auslandspersonen-Spitzenkartei sind als sachkundige und keinesfalls als rein technische Arbeiten zu werten. Daß der

Angeklagte auch in der Folgezeit mehr und mehr Aufgaben eines Sachbearbeiters wahrgenommen hat, ist eindeutig aus seinen Stellungnahmen im Falle des beabsichtigten Besuches der britischen Messe in Birmingham im April 1938 durch die Juden Sigismund Mannheim und Richard Humberg sowie im Falle der geplanten Englandreise des Juden Gerhard Eger im Mai 1938, ferner aus seinen Auskünften über rassische Zugehörigkeit, über reichswichtige Juden und über Literatur des Judentums ersichtlich. Auch die gegenseitige Urlaubsvertretung zwischen dem Referenten Eichmann und dem Angeklagten Anfang des Jahres 1938 wäre mit einer nur untergeordneten Stellung des Angeklagten nicht zu vereinbaren gewesen. Die Tätigkeit eines Sachbearbeiters hat der Angeklagte auch in der Folgezeit ausgeübt. Bei der fast einjährigen Leitung bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin war ihm nach den glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen Lischka, der zu dieser Zeit die Reichszentrale für jüdische Auswanderung geleitet hat, allein die grundlegende Entscheidung über die Auswanderungsgesuche übertragen worden. Auch nach der Eingliederung der Reichszentrale für jüdische Auswanderung in die Referate IV D 4 und IV B 4 war der Angeklagte für Auswanderungsfälle weiterhin zuständig geblieben. Für die Bearbeitung jedes einzelnen Auswanderungsgesuchs hat er nicht vorher von Günther eine Anweisung erhalten. Abgesehen davon,

daß Anweisungen für den Angeklagten allenfalls in der Zeit notwendig gewesen wären, in der noch keine entsprechenden Erlasse des Eichmann-Referats vorgelegen haben, ist der Angeklagte nach den glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen Jänisch, der dies im Vorzimmer von Eichmann und Günther sitzend, am besten hat beobachten können, nicht jeden Tag zu Günther gekommen. Günther wäre dann auch zwangsläufig in seiner Arbeit gestört worden. Nach Vorlage der Erlasse des Eichmann-Referats in Auswanderungsangelegenheiten sind diese für den Angeklagten die Richtlinien für die Bearbeitung von Auswanderungsgesuchen gewesen und an sie hat er sich, wie allein die Fälle der Juden Leo Adler, Ella Blumenthal, Meta Henning, Theodor Fürst, Lilli Zatzkis, Amalie Herz, Heinz Werner Blumenthal, Emma Schleissner, Frieda Faß, Alwine Löwe, Emanuel Berger, Itzig Josef Zwecker und Henry Mayer gezeigt haben, eindeutig gehalten. Er hat sie sogar sinngemäß auf Fälle angewandt, die nach dem Wortlaut der Erlasse durch sie nicht geregelt worden waren. Einer zusätzlichen Anweisung durch Günther hätte es deshalb nicht bedurft. Tatsächlich sind auch weder bei den zuvor erwähnten noch bei den übrigen namentlich aufgeführten, von dem Angeklagten bearbeiteten Auswanderungsfällen Vermerke von Günther über eine erbetene Rücksprache enthalten gewesen. Ein derartiger Vermerk wäre jedoch nach den Angaben des Zeugen Jänisch erforderlich gewesen.

Auch von der Zeugin Scholz, die dem Angeklagten in der Zeit von Juni/Juli 1941 bis Anfang des Jahres 1942 allein als Schreibkraft zugeteilt gewesen ist und deren Angaben von dem Schwurgericht wegen Verdachts der Tatbeteiligung (§ 60 Ziff.2 StPO) als uneidlich, jedoch als völlig glaubhaft gewertet worden sind, ist die Einlassung des Angeklagten nicht bestätigt worden. Daß der Angeklagte nach Rückgang der Auswanderungsgesuche im Laufe des Jahres 1942 auch mit der Bearbeitung von Deportationsfällen betraut worden ist, ist nicht nur aus den von ihm im Falle der Deportation von Juden aus Düsseldorf und aus Kroatien eingeräumten Telefongesprächen ersichtlich, sondern es ist auch zusätzlich durch Bekundungen von Zeugen bestätigt worden. Während der Zeuge Hanke, der in der Registratur tätig gewesen ist, mit Bestimmtheit bekundet hat, daß der Angeklagte auch mit Deportationsangelegenheiten zu tun gehabt hat, hat die als Schreibkraft tätig gewesene Zeugin Wagner (damals Fräulein Werlemann) erklärt, daß der Angeklagte arbeitsmäßig auch einmal dem Zeugen Novak zugeteilt gewesen ist. Eine entsprechende Vermutung ist auch von dem Zeugen Krauß, der nach Martin die geheime Registratur geleitet hat, geäußert worden. Selbst der mit Deportationsangelegenheiten ausschließlich befaßt gewesene Zeuge Novak sowie die Zeugin Scholz haben die Möglichkeit eingeräumt, daß der Angeklagte mit der Bearbeitung einzelner Deportationsfälle betraut gewesen ist.

Der Aussage des Zeugen Novak war insoweit erhebliche Bedeutung beizumessen; denn der Zeuge ist bei seinen Angaben äußerst bestrebt gewesen, den Angeklagten nicht zu belasten. Dies ist besonders deutlich geworden, als er über die allgemeine Kenntnis von Judenmaßnahmen in dem Eichmann-Referat Angaben gemacht hat. Er hat dabei nicht nur seine früheren gegenteiligen Angaben vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien im Jahre 1961 erneut widerrufen, sondern er hat entgegen den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Jänisch, Scholz und Hanke sogar der Wahrheit zuwider behauptet, in seinem Zimmer hätten sich keine Karten befunden, aus denen die Deportationen von Juden nach dem Osten ersichtlich gewesen sind. Hinzu kommt, daß ab März 1942 das frühere Arbeitsgebiet des Angeklagten eine zusätzliche Einschränkung dadurch erfahren hat, daß von diesem Zeitpunkt an auch andere Sachbearbeiter mit Auswanderungsangelegenheiten betraut worden sind. Der Zeugin Giersch ist nach ihren glaubhaften Angaben das in der Auswanderungssache Alfred und Siegfried Strauß an die Stapoleitstelle Düsseldorf gerichtete Schreiben vom 17. März 1942 von dem Sachbearbeiter Moes, für den sie aushilfsweise geschrieben hat, diktiert worden. Daß der Angeklagte diese ihm übertragene Deportationsfälle bearbeitet, d.h. die im Zeitpunkt seiner Beauftragung durch Günther erforderlichen Maßnahmen, wie

die fernmündliche Durchgabe der für den Abtransport der Juden vorgesehenen Verkehrstage getroffen und damit die Deportationen eingeleitet und nicht lediglich ihm vorher gesagte Texte telefonisch durchgegeben hat, ist als erwiesen anzusehen. Die gegenteilige Annahme wäre allein schon mit den bisherigen Arbeiten des Angeklagten im Eichmann-Referat nicht zu vereinbaren gewesen. Die von ihm in Auswanderungsfällen entworfenen Bescheide sind nach den Bekundungen der Zeugin Scholz weder von Eichmann noch von Günther inhaltlich abgeändert worden. Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Arbeitsleistungen des Angeklagten jemals bemängelt worden sind. Lediglich mit der telefonischen Durchgabe eines vorgeschriebenen Textes während der Dienststunden wäre ein Sachbearbeiter, wie es der Angeklagte gewesen ist, nicht beauftragt worden. Der Angeklagte hat andererseits auch nicht behauptet, die Gespräche außerhalb der Dienststunden als Führer vom Dienst, der mit der jeweiligen Sache nicht betraut gewesen ist, geführt zu haben. Abgesehen davon, ist im Falle der Deportation von Juden aus Düsseldorf das Telefongespräch nach dem Vermerk des Zeugen Waldbillig am Freitag, den 10. April 1942, während der Dienststunden um 16.45 Uhr geführt worden. Für das von dem Angeklagten in dieser Sache am 21. April 1942 geführte zweite Telefongespräch wäre die Behauptung ohnehin unerheblich, da er mit diesem Fall dann schon einmal

befasst gewesen ist. Im Falle der Deportationen der Juden aus Kroatien ist aufgrund der beiden am Freitag, den 7. August 1942, um 19 Uhr vom Eichmann-Referat aufgegebenen Fernschreiben, denen bereits eine zwischenzeitlich eingegangene Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums zugrunde gelegen hat, ebenfalls ersichtlich, daß dieses Telefongespräch an diesem Tag noch während der Dienststunden geführt worden ist. Hinzu kommt, daß die Zeugin Scholz auch bekundet hat, daß der Angeklagte im Falle seiner Beauftragung mit der Bearbeitung einzelner Deportationsfälle, diese dann selbständig bearbeitet hat. Die Tatsache, daß nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit festgestellt werden können, ob der Angeklagte auch die seine Telefongespräche bestätigenden Fernschreiben vom 18. April und vom 7. August 1942 entworfen hat, steht nicht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen. Da nach den übereinstimmenden glaubhaften Angaben des Zeugen Pachow - Sachbearbeiter für Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und später für Fragen der Behandlung ausländischer Juden - , der Zeugin Marks - Registraturkraft - sowie des Zeugen Hanke die Akten im Falle weiterer Eingänge, wie z.B. etwaiger schriftlicher Mitteilungen der Generalbetriebsleitung Ost bzw. des Reichsverkehrsministeriums dem Referatsleiter oder dessen Stellvertreter vorzulegen waren und von diesem die Bearbeitung des Vorgangs zwischen

durch auch einem anderen Sachbearbeiter hat übertragen werden können, hat nicht zwingend festgestellt werden können, daß der Angeklagte auch diese Fernschreiben entworfen hat.

Keiner der 941 Juden, die am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica deportiert worden sind, ist nach den Feststellungen des sachverständigen Zeugen Schaffrath, der u.a. die Transportlisten an Hand der Zentralkartei in der Bundesrentenstelle überprüft hat, mit dem Leben davongekommen. Diese Angaben sind hinsichtlich einzelner Schicksale, und zwar der jüdischen Mischlinge Michaelis Kesting, Edith Kurek, Jutta Lewin, Irmgard Baum und Ernst Elsberg durch die Aussagen der Zeuginnen Aenne Baum, Anna Kurek, Olga Kesting, Frost und Mathilde Elsberg bestätigt worden. Die Zeuginnen Olga Kesting und Frost haben das Schicksal ihres Sohnes bzw. Bruders Michaelis von einem polnischen Pfarrer aus Izbica mitgeteilt bekommen. Die Feststellungen des Zeugen Schaffrath sind zusätzlich erhärtet worden durch Schilderungen der Zeuginnen Bialowicz und Nisenbaum über die Verhältnisse in Izbica und den Abtransport der Juden von dort in die Lager Sobibor, Belzec und Majdanek, die von dem Zeugen Perec bestätigt worden sind, sowie durch die Angaben der Zeugen Bahir und Freiberg über das Schicksal der Juden im Lager Sobibor.

Von den aus Kroatien in das KL Auschwitz deportierten insgesamt 4.927 Juden sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mindestens 4.800 ums Leben gekommen. Das Schwurgericht hatte keine Bedenken hinsichtlich der Anzahl der aus Kroatien deportierten Juden von der in dem Bericht des Inspektors für Statistik, Dr. Korherr, angegebenen Zahl auszugehen, da diese Angaben auf damals vorliegenden amtlichen Unterlagen und nicht auf Schätzungen beruhen. Diese Zahlenangabe wird bestätigt durch die telegraf. Mitteilung des Eichmann-Referats an den Kommandanten des KL Auschwitz, vom 14. August 1942, nach der der Transport DA 61/1 rund 1.200 Juden enthalten hat, und durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen Glazer und Singer, nach denen sich in den Eisenbahnwaggons bei dem Transport DA 61/3 bis zu 90 und bei dem Transport DA 61/4 bis zu 70 Personen befunden haben. Nach den Feststellungen des sachverständigen Zeugen Pechar sind nach Auswertung der Unterlagen des Internationalen Suchdienstes lediglich insgesamt 28 Juden von diesen vier Transporten nach dem 2. Weltkrieg namentlich noch in Erscheinung getreten, d.h. von ihnen oder ihren Angehörigen sind nach diesem Zeitpunkt Entschädigungsansprüche gestellt worden. Da die Zeugen Bukowitz, Glazer, Kohen, Wollach, Perlstein und Singer übereinstimmend bekundet haben, daß bei den Transporten DA 61/1, DA 61/3 und DA 61/4 nur wenige zur Arbeit ausgesondert, alle übrigen sofort vergast worden sind, jedoch

verständlicherweise hinsichtlich der Überlebenden keine genauen Angaben haben machen können und von dem Transport DA 61/2 keine Zeugen vorhanden gewesen sind, hat das Schwurgericht nicht völlig ausschließen können, daß mehr als nur 28 Juden überlebt haben. Aufgrund der Schilderungen der Zeugen über das Schicksal, das sie in dem KL Auschwitz erwartet hat, hat jedoch ausgeschlossen werden können, daß mehr als 127 kroatische Juden insgesamt überlebt haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte entgegen seiner Einlassung spätestens nach der Wannsee-Konferenz im Januar 1942 zumindest gewußt hat, daß die nur wegen ihrer Rassezugehörigkeit nach dem Osten deportierten Juden allein schon infolge der sie dort erwartenden Lebensbedingungen keine Überlebenschance haben würden. Da der Angeklagte aufgrund seiner Tätigkeit ohne weiteres die Entwicklung von der freiwilligen Auswanderung der Juden über die organisierte Auswanderung bis zu den Deportationen nach dem Osten hat verfolgen können, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß er das Schicksal der nach dem Osten deportierten Juden bereits bei der Bearbeitung der Auswanderungsgesuche von Leo Adler, Ella Blumenthal, Meta Henning, Theodor Fürst, Lilli Zatzkis, Analie Herz, Heinz Werner Blumenthal, Emma Schleissner, Frieda Faß, Alwine Löwe, Emanuel Berger, Itzig Josef Zwecker und

Henry Mayer gekannt hat. Aufgrund seiner Tätigkeit hat er in jedem Fall in einem weit stärkeren Maße über Erkenntnisquellen verfügt, als andere nicht mit Sachbearbeitungen betraute Angehörige des Eichmann-Referats, und selbst diese haben überwiegend eingeräumt, daß schon Ende des Jahres 1941/Anfang des Jahres 1942 im Referat allgemein darüber gesprochen worden ist, daß die nach dem Osten deportierten Juden ohne jedes Verschulden liquidiert würden. Nach den übereinstimmenden glaubhaften Bekundungen der Zeugen Jänisch, Krauß, Hanke, Stuschka, Hartenberger, Giersch, Baesecke, Borchert (damals Fräulein Stephan) und Quandt - die vier zuletzt genannten Zeuginnen sind als Schreibkraft im Eichmann-Referat beschäftigt gewesen - , hat sich ihre Kenntnis nicht nur auf Aktenvorgänge, sondern u.a. auf ständig eingehende Meldungen von Einsatzgruppen und Berichte von Einsatzkommandos, den sog. Ereignismeldungen UdSSR, auch auf Berichte über Sonderbehandlung bei der Ankunft von Judentransporten in Konzentrationslagern sowie auf die in Umlauf gesetzten ausländischen Presseerzeugnisse und somit auf Unterlagen gestützt, die auch dem Angeklagten ohne weiteres zugänglich gewesen sind. Wenn der Angeklagte zwar von der Tätigkeit der Einsatzgruppen und - kommandos gehört, dabei aber von der Erschießung von Juden nichts erfahren haben will, so ist das völlig unglaubwürdig. Es sind jedoch nicht nur seinerzeit im Eichmann-Referat nach den Bekundungen

der Zeugen die ständig zunehmenden Todesmeldungen von Schutzhäftlingen mit den sich auffallend wiederholenden Todesursachen sowie die Sonderbehandlung in Einzelfällen wegen geringfügiger Vergehen durchgesickert, sondern es ist nach Angabe des Zeugen Jänisch sogar über das Ergebnis der Wannsee-Konferenz gesprochen worden. Wenn die Zeugin Quandt, die erst im Jahre 1940 im Eichmann-Referat als Telefonistin und aushilfsweise auch als Schreibkraft tätig gewesen ist, nach ihren glaubwürdigen Angaben bereits nach einjähriger Referatszugehörigkeit zu der Überzeugung gelangt ist, daß die in die Konzentrationslager und Ghettos deportierten Juden dort getötet würden, so bestehen keinerlei begründete Zweifel daran, daß der Angeklagte diese Kenntnis erst recht zu dem oben angegebenen Zeitpunkt erlangt hat. Bei der Würdigung der Aussagen ehemaliger Angehöriger des RSHA war dabei zu berücksichtigen, daß die Zeugen sämtlich bestrebt gewesen sind, den Zeitpunkt der allgemeinen Kenntnis der Judenmaßnahmen möglichst spät **anzusetzen**. Sie haben überwiegend erst auf Vorhalt entsprechend ihren früheren Aussagen den oben erwähnten Zeitpunkt angegeben. Bei dem Angeklagten kommt hinzu, daß er schon Anfang des Jahres 1941 vom Auswärtigen Amt einen anonymen Brief vom 15. Februar 1941 über neue Deportationen aus Wien, in dem auch die Schilderung einer früheren Deportation enthalten gewesen ist, übersandt bekommen hat.

Zwar hat der Angeklagte zunächst bestritten, den Brief bekommen zu haben, aber er hat dann eingeräumt, daß der Brief als Greuermeldung zu den Akten genommen worden ist und daß er in dieser Angelegenheit am 17. Dezember 1941 mit dem Auswärtigen Amt telefoniert hat. Die Mitteilung, daß die Nachforschungen nach dem Absender des Briefes ohne Ergebnis verlaufen sind, setzten jedoch voraus, daß der Brief, und zwar auch sein Inhalt dem Angeklagten seinerzeit bekannt gewesen ist.

Die Judenpolitik der Nationalsozialisten, ihre Maßnahmen und Ziele, die damalige Gesetzgebung, die organisierte Auswanderung, die Deportationen und die Endlösung der Judenfrage durch physische Vernichtung der Juden sind sogar offenkundige Tatsachen, die keines Beweises mehr bedürfen.

Daß der Angeklagte sich bei seiner Tätigkeit von Haß gegen Menschen jüdischer Rasse hat leiten lassen, steht ebenfalls zur Überzeugung des Schwurgerichts fest. Hierbei waren sein gesanter Werdegang, seine frühere Mitgliedschaft in der NSDAP und in der SA, sein Übertritt in die SS sowie seine schnelle Beförderung vom SS-Unterscharführer im Jahre 1935 bis zum SS-Obersturmführer Anfang des Jahres 1942 zu berücksichtigen. Auch seine Abordnung nach Cannes mit einem Sonderauftrag und die

Übernahme der sehr einflußreichen Stellung von Wisliceny in Athen wäre nicht erfolgt, wenn er nicht ein gesinnungstreuer Mann gewesen wäre. Selbst das Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht Potsdam hatte für ihn keine ernstesten Folgen. Diese Einstellung des Angeklagten ist schon frühzeitig, und zwar während seiner Tätigkeit im SD-Hauptamt bei der Ablehnung der Auslandsreisegenehmigungen für die Juden Sigismund Mannheim und Richard Humberg sowie Gerhard Eger und später gegenüber dem Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Dr. Eppstein, zum Ausdruck gekommen. Das Schwurgericht hat die Bekundungen des Zeugen Growald über das Verhalten des Angeklagten gegenüber den im Altersghetto Theresienstadt umgekommenen Dr. Eppstein, die dieser aus persönlichen Gesprächen mit Dr. Eppstein erfahren hatte, für glaubwürdig angesehen. Der Zeuge hat ausdrücklich betont, daß Dr. Eppstein darauf geachtet habe, nichts über diese Gespräche verlauten zu lassen und nur dann diese Vorfälle erwähnt habe, wenn er dem auf ihn ausgeübten Druck sich nicht mehr gewachsen gefühlt habe. Besonders deutlich kommt diese innere negative Einstellung des Angeklagten gegenüber den jüdischen Mitbürgern in den Auswanderungsfällen der Juden Lilli Zatzkis und Henry-Mayer zum Ausdruck. Auch unter Berücksichtigung des durch Runderlaß vom 23. Oktober 1941 verfügten Auswanderungsstops, auf den er sich in beiden Fällen nicht

ausdrücklich bezogen hat, hätte er ohne weiteres vorgeschlagen können, die 20-jährige Jüdin Lilli Zatzkis zu ihren sich im unbesetzten Frankreich aufhaltenden Eltern und den 5-jährigen Juden Henry Mayer zu seinen ebenfalls dort lebenden Eltern ausreisen zu lassen. Im letzteren Fall kommt noch hinzu, daß die Stapoleitstelle Köln gegen eine Ausreise des Henry Mayer keine Bedenken und auch das Auswärtige Amt in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1941 keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben hatte. Im Gegenteil, selbst als das Auswärtige Amt mit Schnellbrief vom 21. März 1942 gegen diese von ihm vorgeschlagene Entscheidung vorstellig geworden ist, hat der Angeklagte seinen Standpunkt nicht aufgegeben. Auch im Falle der Proteste arischer Angehöriger von Mischlingen, die aus Düsseldorf nach Izbica deportiert werden sollten, hätte es keines ausdrücklichen Hinweises bedurft, daß die Überprüfung nicht eile, zumal eine ordnungsgemäße Prüfung angesichts der für den nächsten Tag festgesetzten Deportationen ohne eine Freistellung der Betroffenen bereits äußerst fraglich gewesen ist. Nach dem Wortlaut des Telefongesprächs vom 21. April 1942, wie er in dem Vermerk des Zeugen Burghoff festgelegt worden ist, ist für eine dahingehende Auslegung, die Überprüfung eile, jedoch nicht der Bericht, kein Raum.

III.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist der Angeklagte der Beihilfe zum Mord in zwei Fällen gemäß §§ 211, 49, 50 Abs.2, 74 StGB schuldig.

Der Tatbestand des § 211 StGB n.F. ist bei der Tötung der Juden durch die nationalsozialistischen Machthaber Hitler, Göring, Göbbels, Himmler, Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther erfüllt. Bei der angeordneten physischen Vernichtung der Juden ist es unerheblich, ob sie vergast oder erschossen wurden, ob sie infolge unmenschlicher Behandlung ums Leben gekommen sind oder ob sie keinen anderen Ausweg mehr gesehen haben, als freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Das Handeln der Täter ist von Vorstellungen bestimmt gewesen, die nach gesunden Empfinden und allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und als verwerflich anzusehen sind (vgl. Schöncke-Schröder, Komm. zum StGB, 15. Aufl. 1970, § 211 Rn.11). Die Juden sind allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit getötet worden. Ein Vorwurf, der eine Bestrafung, insbesondere mit dem Tode, gerechtfertigt hätte, hat nicht vorgelegen.

Die Tötung der Juden ist rechtswidrig gewesen. Die Rechtswidrigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die physische Vernichtung der Juden von Hitler befohlen worden war.

Zur Begehung dieses gemäß § 211 StGB mit Strafe bedrohten Verbrechens hat der Angeklagte im Falle der Deportationen der Juden aus Düsseldorf (Ziffer I 2 a) und im Falle der Deportationen von Juden aus Kroatien (Ziffer I 2 b) durch die von ihm geführten Ferngespräche Beihilfe geleistet. Es ist nicht erforderlich, daß die Beihilfe zur Ausführung der Tat selbst geleistet worden ist, vielmehr ist schon eine Hilfe bei einer vorbereitenden Handlung ausreichend, vorausgesetzt jedoch, daß sie kausal ist. Aufgrund der telefonischen Durchgabe der voraussichtlichen Transporttermine seitens des Angeklagten am 10. April und am 7. August 1942 ist die Deportation der Juden aus Düsseldorf und aus Kroatien eingeleitet worden. Durch die von ihm am 21. April 1942 der Stapoleitstelle Düsseldorf wegen der Proteste arischer Angehöriger fernmündlich erteilte Anweisung ist verhindert worden, daß vier jüdische Mischlinge u.U. am 22. April 1942 nach Izbica nicht deportiert worden wären. Rechtlich unerheblich ist, daß die Transporttermine im Falle der Deportation von Juden aus Kroatien nicht haben eingehalten werden können. Ebenso verhält es sich mit der Auffassung, im Falle einer Weigerung des Angeklagten wäre sein Tatbeitrag von einem anderen geleistet worden. Der Angeklagte ist in beiden Fällen nicht von sich aus, aus eigenem Antrieb tätig geworden, sondern er hat lediglich die Tat der anderen, über die diese die Tatherrschaft gehabt haben, unterstützt.

Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt.

Er hat - wie bereits ausgeführt -, als er die fremde Tat unterstützt hat, gewußt, daß die nur wegen ihrer Rassezugehörigkeit nach dem Osten deportierten Juden allein schon infolge der sie dort erwartenden Lebensbedingungen ums Leben kommen würden und er hat dies zumindest billigend in Kauf genommen. Er war sich auch bewußt, daß die physische Vernichtung der Juden unrechtmäßig war. Die Tatbestände der Nötigung und des Notstandes gemäß §§ 52, 54 StGB sind ebensowenig gegeben, wie die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 47 M StGB. Der Angeklagte ist zu seinen Handlungen nicht genötigt worden. Er hätte im Weigerungsfalle nicht mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben rechnen müssen. Er hat auch nicht aus einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden unverschuldeten Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gehandelt. Er hat vielmehr die ihm übertragenen Aufgaben geflissentlich ausgeführt und hat sich nie über seine Tätigkeit, sondern lediglich über die seit dem 30. Januar 1942 unterbliebene weitere Beförderung beklagt. Um eine Versetzung aus dem Eichmann-Referat hat er sich ernsthaft nie bemüht.

Auch bei den Angeklagten hat - wie bereits ausgeführt - die die Strafbarkeit der Täter begründenden besonderen persönlichen Merkmale, und zwar der als niedriger Beweggrund im Sinne von § 211 StGB anzusehende Rassenhaß gegen

die Juden vorgelegen (§ 50 Abs.2 StGB).

Die Beweisaufnahme hat dagegen nicht ergeben, daß der Angeklagte zugleich auch Beihilfe in beiden Fällen zur grausamen Tötung der Juden i.S. von § 211 StGB geleistet hat. Zwar tötet grausam, wer bei der Ausführung der Tat seinem Opfer aus gefühlloser unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt, aber die Grausamkeit kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen worden ist (vgl. Urteil des BGH v.5. Februar 1970 4 St R 272/68 und die dort zitierten Entscheidungen). Es hat jedoch nicht festgestellt werden können, daß die aus Düsseldorf und aus Kroatien deportierten Juden von Beginn der Aktionen an sich über ihr Schicksal im klaren gewesen sind.

Die gesamte Tätigkeit des Angeklagten in Falle der Deportationen von Juden aus Düsseldorf ist als natürliche Handlungseinheit i.S. von § 73 StGB aufzufassen. Sie steht zu der in Falle der Deportationen von Juden aus Kroatien geleisteten Beihilfe in Tateinheit (§ 74 Abs.1 StGB).

IV.

Bei der Strafzumessung war zunächst zu beachten, daß wegen des Ausmaßes und der geschichtlichen Einmaligkeit der von

den nationalsozialistischen Machthabern begangenen Straftaten die herkömmlichen Strafzwecke wie u.a. Generalprävention und Resozialisierung nicht uneingeschränkt Anwendung finden können.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, daß er schon im Jahre 1935 und somit zu einem Zeitpunkt mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen ist, als eine Tötung von Juden noch nicht in Erwägung gezogen worden war. Bei seiner wenig ausgeprägten Kritikfähigkeit ist er dann nicht in der Lage gewesen, diese Entwicklung rechtzeitig zu erkennen. Er hat jedoch andererseits, als er die Situation erkannt hatte, die Konsequenzen nicht gezogen. Hierbei war auch zu bedenken, daß der Entschluß, von diesem Unrecht sich zu distanzieren oder gar ihm entgegenzutreten, zu jener Zeit dadurch erschwert worden ist, daß die Tötung der Juden von der damaligen Staatsführung angeordnet und der Rassenhaß durch ständige Propaganda geschürt worden sind. Der Angeklagte ist von seinen Taten inzwischen offensichtlich innerlich abgerückt. Dagegenüber waren strafscharfend die schwerwiegenden Auswirkungen der Taten zu bewerten. Der Angeklagte hat dazu beigetragen, daß 941 Juden aus Düsseldorf und mindestens 4.800 Juden aus Kroatien ums Leben gekommen sind. Im Falle der Deportation von Juden aus Düsseldorf hat sich

seine Beihilfe nicht nur auf die Durchgabe des voraussichtlichen Termins für den Abtransport beschränkt, sondern er ist in dieser Sache aufgrund der Proteste arischer Angehöriger erneut tätig geworden.

Unter Abwägung aller dieser Gesichtspunkte hat das Schwurgericht eine zeitige Freiheitsstrafe für schuldangemessen erachtet und hat diese im Falle der Deportation von Juden aus Düsseldorf auf fünf Jahre und im Falle der Deportation von Juden aus Kroatien auf vier Jahre bemessen.

Aus beiden Strafen ist gemäß § 75 Abs.1 und 2 StGB unter Würdigung der Person des Angeklagten und der zugrundeliegenden Straftaten sowie ihres engen geschichtlichen Zusammenhangs eine Gesamtstrafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe gebildet worden.

Auf die erkannte Strafe ist die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 StGB anzurechnen. Es haben keine Gründe vorgelegen, die eine Nichtanrechnung hätten gerechtfertigt erscheinen lassen.

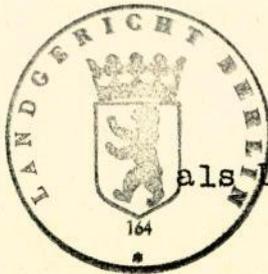
Bei der Höhe der Freiheitsstrafe war dem Angeklagten gemäß Art.89 Abs.1 1.StrRG auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abzuerkennen, da wegen der vor dem 1.April 1970 begangenen Verbrechen nach früherem Recht auf Zuchthaus erkannt worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Müller

Hoyer

Bauer



Beglaubigt:

Behnke
(Behnke) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

PRESSE
AUSZUG

Neuer Judenmord-Prozeß

Ehemaliger Obersturmführer ab Montag vor dem Schwurgericht

* Vor dem Schwurgericht in Moabit beginnt am Montag die Hauptverhandlung gegen den 59 Jahre alten früheren Obersturmführer Richard Hartmann. Die Staatsanwaltschaft klagt ihn an, Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden geleistet zu haben.

Der Angeklagte betrieb, als er im April 1968 verhaftet wurde, eine Gastwirtschaft in Charlottenburg. Mitglied der NSDAP seit 1930 und der SS seit 1931, war er 1935 in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Während des Krieges arbeitete er in dem von Adolf Eichmann geleiteten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes.

Hartmann wird beschuldigt, dazu beigetragen zu haben, daß 23 deutsche Juden im Jahre 1941 nicht mehr auswandern konnten und deshalb den Vernichtungsmaßnahmen zum Opfer fielen, und daß ferner 941 Juden aus Düsseldorf, 2714 niederländische Juden sowie 4899 kroatische Juden zwischen 1942 und 1944 deportiert und ermordet wurden. Der Prozeß wird voraussichtlich bis Mitte Dezember 1970 dauern. Die Zeugenliste enthält 115 Namen.

► Hartmann stand schon im Juni 1964 als Angeklagter vor dem Schwurgericht. Damals wurde ihm zur Last gelegt, im September 1943 während seiner Abkommandierung zur Sicher-

heitspolizei in Cannes dort einen schwerverletzten französischen Widerstandskämpfer aus Rache erschossen zu haben. Hartmann wurde jedoch vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, weil das Beweisergebnis zur Verurteilung nicht ausreichte.

● Nachdem der frühere Berliner Gestapo-Inspektor Otto Bovensiepen krankheitsbedingt aus dem gegen ihn und zwei andere ehemalige Gestapo-Leute geführten Verfahren ausgeschieden ist, setzte das Schwurgericht gestern die Verhandlung gegen den 58jährigen Dr. Kurt Venter und den 67jährigen Max Grautstück fort. Die beiden Zeugen, die vernommen wurden, konnten jedoch keine konkreten Bekundungen machen.

Heute fliegen zwei Mitglieder des Schwurgerichts, ein Staatsanwalt und zwei Verteidiger erneut nach den USA, wo vor deutschen Konsulaten in Detroit und Boston sieben dort lebende Zeugen gehört werden sollen. Nächster Verhandlungstag ist der 29. September 1970.

Ehemaliger Mitarbeiter Eichmanns in Berlin angeklagt

Der Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden beschuldigt

Tsp. Berlin. Vor einem West-Berliner Schwurgericht begann am Montag der Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird. Hartmann soll zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten „Judenreferat“ des „Reichssicherheitshauptamtes“ daran mitgewirkt haben, daß deutsche, niederländische und vor allem annähernd 5000 kroatische Juden deportiert und ermordet wurden.

Vor Gericht bezeichnete er sich als unschuldig. „Ich war nicht mal Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter in dem Referat“, erklärte er. „Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“

Mitglied der NSDAP seit Februar 1930 und der SS seit November 1931, war Hartmann 1935 aus Landau (Pfalz) in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Seit Anfang 1939 arbeitete er in der „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“. Im März 1941 erfolgte seine Übernahme in das von Eichmann geleitete „Judenreferat“ des „Reichssicherheitshauptamtes“. Nach dem Kriege führte Hartmann „aus Sicherheitsgründen gegen die Russen“ seinen zweiten Vornamen Eduard und ein Geburtsdatum, das ihn um zehn Jahre älter erscheinen ließ. Als er am 1. April 1968 verhaftet wurde, betrieb er eine Gastwirtschaft in Berlin.

Leiter des Schwurgerichtsprozesses ist Landgerichtsdirektor Müller. Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Stief vertreten die

Anklage. Als Official-Verteidiger amtieren die Rechtsanwälte Roos und Bernert. Da mit einer Verhandlungsdauer von rund drei Monaten gerechnet wird, nehmen zwei Ergänzungsrichter und sechs Ergänzungsgeschworene an den Sitzungen teil.

Seit gestern vor dem Schwurgericht



DER ANGEKLAGTE Richard Hartmann (Mitte) mit seinen Rechtsanwälten Bernart (links) und Roos.

Fotos: stark-otto

„Ich wollte damit nichts zu tun haben“

Neuer Mammut-Prozeß gegen ehemaligen Obersturmführer

● Vor dem Schwurgericht begann gestern ein auf mehrere Monate angesetzter Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann. Ihm wird vorgeworfen, als Mitarbeiter des „Eichmann-Referats“ beim Reichssicherheitshauptamt, dem er von 1940—1945 angehörte, Beihilfe zum Mord aus eigenen niederen Beweggründen an mindestens 8577 Juden geleistet zu haben.

Hartmann, der aus Landau/Pfalz stammt, gehörte der NSDAP seit Februar 1930 an und trat im September des gleichen Jahres in die SA ein. Ein Jahr später wurde er in die SS übernommen. Im Februar 1935 begann er seine Tätigkeit in der Hauptregistratur des Sicherheitsdienstes in Berlin und arbeitete später in dem berühmten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Von 1939 an gehörte er zur „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“.

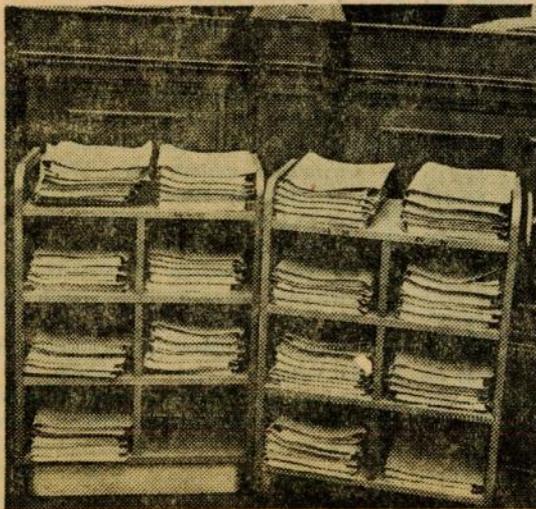
► Zu Beginn seiner Vernehmung sagte Hartmann: „Ich bin mir keiner Schuld bewußt. Ich habe keine selbständigen Handlungen ausgeführt. Mehrfach habe ich um meine Versetzung in die Verwaltung gebeten, weil ich mit dem ganzen Judenkram nichts zu tun haben wollte.“ Er wird beschuldigt, bei der Deportation von deutschen, niederländischen und annähernd 5000 kroatischen Juden

mitgewirkt zu haben, die dann später bis auf wenig Überlebende in Konzentrationslagern starben.

Immer wieder betonte Hartmann in seiner Vernehmung, daß er kein Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter und seine Arbeit rein technisch war. Er hätte nur Formulare ausgegeben und sie später, nachdem sie bearbeitet waren, den Antragstellern zurückgegeben. Zu verlesenen Erlassen und Verfügungen erklärte er, daß er nur geschrieben habe, was ihm damals diktiert wurde. Im übrigen litt er an dem in diesen Prozessen üblichen Gedächtnisschwund.

► In dem Verfahren sollen 115 Zeugen gehört werden. Das Schwurgericht wird in Westdeutschland, Österreich und Israel Vernehmungen vornehmen. Wegen der langen Prozeßdauer sind zwei Ergänzungsrichter und sechs Ergänzungsgeschworene erforderlich.

Der Angeklagte befindet sich seit dem 1. April 1968 in Untersuchungshaft. Nach Kriegsende hatte er — aus Sicherheitsgründen wegen der Russen — seinen zweiten Vornamen Eduard getragen und sich als zehn Jahre älter ausgegeben. Zuletzt betrieb er eine Gastwirtschaft. — Der Prozeß wird am Donnerstag fortgesetzt.



AKTENBERGE sind die Begleiterschelnung dieses Mammut-Prozesses.

Anklage: Beihilfe zum Mord in 8577 Fällen

Eichmann-Mitarbeiter Hartmann vor dem Schwurgericht

Vor einem Schwurgericht begann gestern der Prozeß gegen den 59 Jahre alten früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird.

Hartmann soll den Beitrag zur „Endlösung der Judenfrage“ als „Schreibtischtäter“ zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten „Judenreferat“ des Reichssicherheitshauptamtes geleistet und während dieser Zeit daran mitgewirkt haben, daß deutsche, niederländische und vor allem annähernd 5000 kroatische Juden deportiert und ermordet wurden. Vor Gericht bezeichnete er sich als unschuldig. „Ich war nicht mal Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter in dem Referat“, erklärte er. „Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“

Mitglied der NSDAP seit Februar 1930 und der SS seit November 1931, war Hartmann 1935 aus Landau (Pfalz)

in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Seit Anfang 1939 arbeitete er in der Reichszentrale für jüdische Auswanderung. Im März 1941 erfolgte seine Übernahme in das von Eichmann geleitete „Judenreferat“ des Reichssicherheitshauptamtes. Nach dem Kriege führte Hartmann „aus Sicherheitsgründen gegen die Russen“ seinen zweiten Vornamen Eduard und ein Geburtsdatum, das ihn um zehn Jahre älter erscheinen ließ. Als er am 1. April 1968 verhaftet wurde, betrieb er eine Gastwirtschaft in Berlin. **lbn**

Eichmann-Mitarbeiter: „Ich habe damit nichts zu tun gehabt“

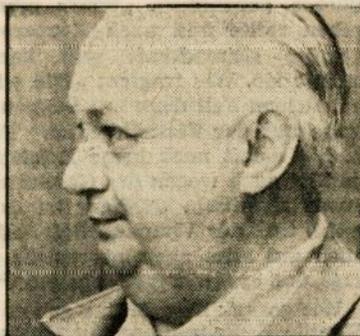
„Ich bin mir keiner Schuld bewußt. Ich habe auch keine selbständigen Handlungen begangen. Ich war nie Antisemit und bin es auch heute noch nicht.“ Das sagte gestern vor dem Schwurgericht der 59jährige Charlottenburger Gastwirt und frühere SS-Obersturmführer Richard Hartmann. Gegen ihn begann ein auf zunächst drei Monate angesetzter Prozeß, in dem er sich wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden verantworten soll.

Während des Krieges arbeitete Hartmann in dem von Adolf Eichmann geleiteten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Aus niedrigen Beweggründen und aus Rassenhaß, so wirft ihm die Anklagebehörde vor, soll er zur „Endlösung der Judenfrage“ beigetragen haben.

Hartmann litt bereits am ersten Verhandlungstag an Gedächtnisschwäche. Er weiß nur, daß er 1930 als 19jähriger in die NSDAP eintrat. Dazu sei er von Älteren dazu überredet worden, erklärte er gestern. 1935 war er beim SD als Registrator tätig. Ihm wurden gestern mit seinem Zeichen versehene Erlasse vorgelesen, die sich unzweideutig mit der „Endlösung der Judenfrage“ beschäftigen. Dazu der Angeklagte: „Ich habe die Sachen, die von höherer Stelle kamen, vielleicht mal auf der Maschine abgeschrieben und andere Dinge in der Registratur eingetragen. Ein Registrator trägt eben alles ein, und er schreibt auch mal ab. Was er einträgt und abschreibt, ist ihm wurscht.“

Das alles habe ihm allerdings auch nicht gepaßt, sagte Hartmann gestern. Er habe sich mehrmals weggemeldet, sei aber damit nicht durchgekommen.

Fast alle Antworten auf Fragen des Vorsitzenden begann Hartmann mit „Es kann möglich sein, daß ich da was ge-



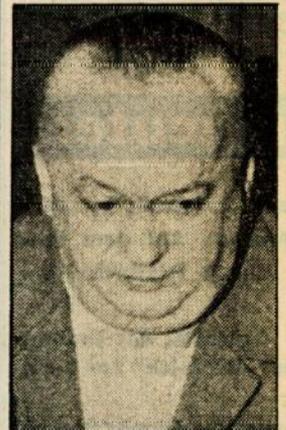
Angeklagter Richard Hartmann

schrieben habe“, oder „Ich kann mich darauf nicht mehr besinnen“. 1941 kam er zu Eichmann ins Reichssicherheitshauptamt. Die Vorwürfe der Anklage aus dieser Zeit bis 1945 bestreitet er. Hartmann soll verhindert haben, daß 1941 23 deutsche Juden auswanderten. Er soll weiter dazu beigetragen haben, daß 941 Juden aus Düsseldorf, 2714 Juden aus den Niederlanden und 4899 kroatische Juden deportiert und umgebracht wurden. Hartmanns Kommentar: „Ich habe damit nichts zu tun gehabt.“ **M. K.**

Vor Gericht weiß der Ex- SS-Mann von nichts

rb. Berlin, 22. Sept.

„Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“ Der frühere SS-Obersturmführer Richard Hartmann (59) gibt sich bei der Eröffnung seines Prozesses vor dem Moabiter Schwurgericht als großer „Nichtwisser“. Er wird beschuldigt, als Schreibtischtäter zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten Juden-Referat des Reichssicherheitshauptamtes Beihilfe zur Ermordung von mehr als 8000 jüdischen Bürgern aus Holland, Kroatien und Deutschland geleistet zu haben. Der Prozeß wird fortgesetzt.



Angeklagt:
Richard Hartmann (59)

Früherer SS-Obersturmführer kann sich nicht mehr erinnern

Der Schwurgerichtsprozeß gegen Hartmann — „War mir nicht bekannt“

Berlin (dpa). Am zweiten Verhandlungstag im Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann vor dem West-Berliner Schwurgericht, der wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden angeklagt ist, wurden am Donnerstag zahlreiche Erlasse und Verordnungen über die Behandlung von Juden in den Jahren 1939 bis 1942 verlesen.

Der Angeklagte, der in der „Reichsstelle für jüdische Auswanderung“ tätig war, die zum Judenreferat unter Adolf Eichmann gehörte, erklärte immer wieder: „Die Bestimmungen waren mir nicht bekannt, ich habe die Verfügungen nicht zu sehen bekommen.“

Die Nürnberger Gesetze will er nur dem Namen nach kennen. Über Einzelheiten der berüchtigten Wannsee-Konferenz vom 20. Februar 1942 sei er nie unterrichtet worden. „Ich war ja nur Zwangsmitarbeiter. Nachdem die Auswanderung von Juden Mitte 1941 eingestellt worden war, mußte ich mich noch weiter mit den Anträgen befassen.“ Die abschließigen Bescheide habe er aber nicht selbst geschrieben, sondern von früheren Vorgängen übernommen. Auf die Frage des Vorsitzenden, warum denn so viele Schreiben und Anträge an ihn direkt gerichtet gewesen seien, er-

klärte er: „Die wußten, daß es einen Hartmann gab, da haben sie eben den Namen benutzt. Die meisten Schreiben gingen zu den Akten. Ich habe sie nie gesehen.“ Auch von einem anonymen Brief vom Februar 1941 aus Wien, dessen Herkunft er im Auftrag des Auswärtigen Amtes klären sollte, will Hartmann nie Kenntnis gehabt haben. In diesem Schreiben wird ein Hilferuf an Hermann Göring und Sven Hedin gerichtet, die Deportationen von Wiener Juden zu stoppen. Es heißt darin unter anderem, daß viele Juden lieber den Freitod wählten, als sich in Lager schicken zu lassen. Unter den Deportierten befänden sich auch Frauen und Männer über 80 Jahre, die den Transport bei dem strengen Winter nicht überleben würden. Neun Monate später hatte Hartmann dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß er nichts ermitteln konnte. „Wenn ich dieses Schreiben gesehen hätte, hätte ich mich erkundigt, was wirklich los ist. Bei dem Telefonanruf habe ich bestimmt nur einen Auftrag ausgeführt.“

Bei der Erörterung der ihm im einzelnen zur Last gelegten Fälle sagte Hartmann: „Die Juden-Auswanderung war gestoppt. Aus eigener Entscheidung habe ich nichts getan. Ich hätte sie auswandern lassen.“ Der Prozeß wird fortgesetzt.



Der Angeklagte: Richard Hartmann, früher SS-Obersturmführer und Mitarbeiter von Eichmann; rechts neben ihm sein Verteidiger, Rechtsanwalt Roos.

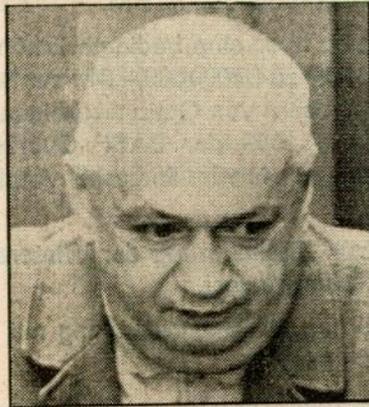
Foto: berlin-bild

Eichmanns Assistent „wußte von nichts“

Erich Gottgetreu, unser israelischer Mitarbeiter, besuchte für wenige Tage Berlin. Er saß auch auf der Pressebank bei dem Prozeß gegen Eichmann-Helfer Richard Hartmann, der jetzt in Moabit der Beihilfe zum tausendfachen Judenmord angeklagt wird.

Der eine der beiden Wachtmeister hinter dem großen Tor zuckte unwissend mit den Achseln, als ich ihn fragte, wo der Kriegsverbrecherprozeß stattfindet. Der zweite, ebenfalls an der grünlichen Uniform kenntlich, die seine Vorgänger schon 1932 trugen, als ich zum letztenmal in „Moabit“ war, wußte Bescheid. „Da jehne ma in 'n dritten Stock rauf. Zimma siemhundert“, antwortete er.

Zimmer 700 ist einer der größten Säle in dem seltsamen Gebäude aus verschlungener Zuckergußarchitektur, in



Eichmann-Helfer Richard Hartmann

dem ich so oft als Gerichtsreporter gesessen hatte. Als ich diesmal eintrat, war die Vernehmung des Angeklagten gerade unterbrochen worden, er hatte wegen Erschöpfung um eine Pause gebeten.

Nach einer Weile ging die Vernehmung weiter. Der Angeklagte, der vormalige SS-Untersturmführer Richard Hartmann, saß nicht auf der prozessual für ihn bestimmten Bank gegenüber der Fensterreihe, sondern, vielleicht mit Rücksicht auf seine offenbare Schwerhörigkeit, an einem kleinen Tisch vor dem imponierenden Halbrund des Richter- und Geschworenenpodiums.

Polizei war kaum zu sehen. Ebenso wenig Publikum. Ich zählte sieben Zuschauer hinter der Barriere und drei Zeitungsreporter vor ihr. Die Richter, die Geschworenen, Vertreter der Anklage und Verteidigung, Saaldiener und Wachpersonal waren bei weitem in der Überzahl. Um wieviel weniger spektakulär war das als vor zehn Jahren, als sich in Anwesenheit von fünfhundert Journalisten aus der ganzen Welt in dem zum Tribunal verwandelten „Voikshaus“ in Jerusalem der unmittelbare Chef des heutigen Angeklagten zu verantworten hatte: Adolf Eichmann.

Eichmanns Käfig war so aufgestellt, daß ihn das Publikum im Profil sah; ebenso hätte er das Publikum, das zum großen Teil aus Journalisten bestand, leicht beobachten können. Tatsächlich aber blickte er kaum jemals dorthin.

Ganz anders dieser Angeklagte hier in Berlin. Immer wieder wandte er sei-

nen nun schon weißhaarigen Kopf ins Publikum, und immer wieder mußte er feststellen, daß auch während der Verhandlung die Zahl der Zuhörer nicht wuchs.

Es scheint, daß nicht einmal seine Kunden und Freunde an seinem Schicksal übermäßigen Anteil nehmen. Und sicher waren viele seiner Kunden seine Freunde, denn er hatte in den letzten Jahren eine Gastwirtschaft betrieben, und sein Gesicht sieht so aus, als ob er ihre Besucher nicht nur mit gutem Bier, sondern auch mit guten Histörchen erfreut hätte. Und sicher hat auf dieses Gesicht hin keiner seiner Gäste gehäht, daß ihn der Staatsanwalt eines Tages beschuldigen werde, sich als Mitarbeiter im „Reichssicherheitshauptamt“ der Beihilfe zum Mord an 8577 Juden schuldig gemacht zu haben.

Hartmann bestritt entschieden, ein Mitarbeiter mit selbständiger Verantwortung oder gar ein „Sachbearbeiter“ gewesen zu sein. Mit dem „ganzen Papierkrieg“, mit dem ganzen Papierkram“ wollte er ja eigentlich gar nichts zu tun haben, betonte er immer wieder, als ihm der Vorsitzende einen Brief nach dem andern vorhielt, Briefe, die alle aus seinem Amt stammten und durch die Auswanderungsverbote, die sie aussprachen, einen Juden nach dem andern in der Menschenfalle des Nazi-Regimes festhielten. Diese Ablehnungen von Auswanderungsgesuchen waren alle stereotyp abgefaßt. Sie begründeten die Ablehnungen mit der „kommen- den Endlösung“.

Der Vorsitzende ließ das Protokoll der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942 verlesen, in der ein Teil der Prinzipien der „Endlösung“ festgelegt worden war. Als Eichmann dieses Protokoll seinerzeit in Jerusalem vorgehalten wurde, log er, er habe bei eben jener Gelegenheit zum erstenmal entdeckt, „jetzt wird's Ernst“, und er habe sich

nun vorgenommen zu retten, was noch zu retten ist...

Hartmann will weder von der Wannseekonferenz noch von ihren Konsequenzen etwas gewußt haben. Es sei ihm damals nur bekannt gewesen, daß „Evakuierungen“ vorgenommen wurden. Er versteht die Welt nicht mehr und wundert sich, daß der Vorsitzende seines Prozesses den „Papierkram“ heute noch so wichtig nimmt.

Die Verhandlung, in der 115 Zeugen gehört werden sollen — auch in Westdeutschland, Österreich und Israel —, wird vermutlich noch sehr lange dauern. Vielleicht sollte man regelmäßig Schulklassen der höheren Jahrgänge in den Zuhörerraum führen, um immer wieder deutlich zu machen, was die Hitlerdiktatur aus freien Menschen gemacht und welches Unglück sie über Millionen Menschen gebracht hat.

Neun Jahre Freiheitsstrafe für Eichmann-Mitarbeiter beantragt

Wegen Beihilfe zur Ermordung von 5848 Juden — Urteil Donnerstag

Tsp. Berlin. Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zur Ermordung von 5848 Juden beantragte Oberstaatsanwalt Klingberg gestern vor einem West-Berliner Schwurgericht gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, der bis zu seiner Verhaftung im April 1968 eine Gastwirtschaft in Charlottenburg betrieb. Während des Krieges arbeitete Hartmann unter Adolf Eichmann im Judenreferat des „Reichssicherheitshauptamtes“.

Ihm wird zur Last gelegt, 1942 als Schreibtischtäter in eigener Verantwortlichkeit dazu beigetragen zu haben, daß 941 Juden aus Düsseldorf und 4927 kroatische Juden aus Agram zur physischen Vernichtung abtransportiert wurden. Als aktiver Antisemit habe Hartmann aus dem niedrigen Beweggründe des Rassenhasses in Kenntnis des Schicksals, das den Opfern zgedacht war, an der „Endlösung“ mitgewirkt, erklärte der Anklagever-

treter. Bis auf zwanzig seien die unter seiner Beteiligung deportierten Juden sämtlich ermordet worden.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Roos, plädierte auf Freispruch. Der Verdacht, daß jeder Mitarbeiter des „Reichssicherheitshauptamtes“ Kenntnis von den an den Juden verübten Verbrechen gehabt habe, liege zwar nahe. Was seinen Mandanten betreffe, so sei der Nachweis aber nicht erbracht. „Ich bin der Überzeugung: Hartmann steht hier stellvertretend für manchen, der damals wirkliche Verbrechen begangen hat“, sagte der Verteidiger, nachdem er die Kommentierung der Judenetze durch den späteren Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Globke, und die Tätigkeit des späteren Bundeskanzlers Kiesinger im Auswärtigen Amt zur NS-Zeit erwähnt hatte. Die Urteilsverkündung wird für Donnerstag erwartet.

„Die Opfer fuhren in den vorbereiteten Tod“

Neun Jahre für ehemaligen Obersturmführer gefordert

◇ Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an 5840 Juden forderte gestern nach 21 Verhandlungstagen vor dem Schwurgericht der Staatsanwalt für den 60jährigen ehemaligen SS-Obersturmführer Richard Hartmann.

Der Angeklagte, langjähriger Parteigenosse und damaliger Duzfreund von Adolf Eichmann, war seit 1938 Sachbearbeiter in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung im Reichssicherheitshauptamt. Von Frühjahr 1942 bis Herbst 1943 soll er im Rahmen seiner Tätigkeit mit Transport- und Fahrplanangelegenheiten für Deportationen befaßt gewesen sein. Der Staatsanwalt wirft Hartmann vor, an der personellen Zusammenstellung eines Transportes von 941 Juden aus Düsseldorf am 22. April 1942 und im Sommer 1942 von 4927 Juden aus Kroatien, von denen nur 28 überleb-

ten, beteiligt gewesen zu sein. „Diese Opfer sind in den vorbereiteten systematischen Tod gefahren, wenn sie nicht gleich schon bei ihrer Ankunft in den Lagern umgebracht wurden“, sagte der Staatsanwalt. Der Angeklagte habe in eigener Verantwortlichkeit aus niederen Beweggründen, nämlich Rassenhaß, einen umfassenden Tatbeitrag geleistet.

Die Verteidiger hielten Hartmann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für überführt und forderten Freispruch für ihren Mandanten.

Das Urteil soll am Donnerstag verkündet werden. T.

Eichmann-Mitarbeiter vor Gericht

Neun Jahre Freiheitsstrafe beantragt

Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an fast 6000 Juden forderte gestern vor dem Moabiter Schwurgericht der Staatsanwalt für den 60jährigen früheren „SS-Obersturmführer“ **Richard Hartmann**. Der Angeklagte war während des Krieges Mitarbeiter Eichmanns im „Judenreferat“ des nationalsozialistischen „Reichssicherheitshauptamtes“ gewesen. In dem seit dem 20. September an-

transporte und damit für die Ermordung von 5840 Menschen verantwortlich war. „Der Angeklagte kannte das Los der Abtransportierten“, sagte der Staatsanwalt. „Er rechnete mit ihrer Ermordung. Er handelte aus niedrigen Beweggründen: aus Rassenhaß. Als wiederholt beförderter Mitarbeiter des Judenreferats seit 1935 war er aktiver Antisemit.“

Vor dem Schwurgericht hatte Hartmann erklärt, er habe dienstlich „mit der Judenfrage überhaupt nichts zu tun“ gehabt und habe „nicht gewußt, daß die Juden keine Rechte hatten“. Seine Verteidiger forderten Freispruch wegen Mangels an Beweisen.

Rechtsanwalt Roos hob hervor, daß gegen andere Nationalsozialisten nicht einmal Anklage erhoben worden sei, und nannte dabei den Staatssekretär Globke und den ehemaligen Bundeskanzler Kiesinger.

Am Donnerstag will das Schwurgericht sein Urteil verkünden.

Hans Kricheldorf

dauernden Schwurgerichtsprozeß wurde ihm vorgeworfen, den Abtransport von Juden in Vernichtungslager veranlaßt zu haben.

Erhaltene Dokumente und Zeugenaussagen beweisen nach Auffassung des Staatsanwaltes, daß Hartmann mit Sicherheit für zwei Todes-

Sechs Jahre Freiheitsstrafe für ehemaligen SS-Obersturmführer

Hartmann wegen Beihilfe zum Mord von Schwurgericht verurteilt

Tsp. Berlin. Der frühere SS-Obersturmführer und Eichmann-Mitarbeiter Richard Hartmann wurde gestern von einem West-Berliner Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Fortdauer der seit dem 1. April 1968 währenden Untersuchungshaft wurde angeordnet.

Der jetzt 60 Jahre alte Angeklagte war zuletzt Gastwirt in Charlottenburg. Er gehörte seit 1935 dem „Juden-Referat“ des Sicherheitsdienstes (SD) und später dem gleichen Referat im „Reichssicherheitshauptamt“ an, wo er unter Leitung von Eichmann als selbständiger Sachbearbeiter tätig war. Seit spätestens Januar 1942 wußte er, wie das Schwurgericht feststellte, daß unter „Endlösung der Judenfrage“ die physische Vernichtung der Juden zu verstehen war. Im April 1942 gab er der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf bekannt, daß von dort ein Sammeltransport mit Juden nach dem Raum Lublin in Bewegung zu setzen sei. Mit diesem Transport wurden 941 Personen deportiert, die alle unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ermordet wurden.

Im August 1942 gab Hartmann eine Anordnung zur Deportation kroatischer Juden weiter. Es handelte sich um vier Transporte mit insgesamt 4927 Männern, Frauen und Kindern. Die große Mehrzahl der Opfer wurde teils sofort nach der Ankunft in Auschwitz, teils später in den dortigen Gaskammern umgebracht. Das Gericht schloß die Möglichkeit nicht aus, daß 127 dieser Deportationsopfer die Verfolgungsmaßnahmen überlebt hätten. Der Angeklagte habe als Gehilfe der nationalsozialistischen Machthaber an der Ermordung von mindestens 5741 Menschen mitgewirkt, und zwar aus dem niedrigen Beweggrund des Rassenhasses.

In dem am 21. September begonnenen Prozeß hatte der Staatsanwalt bei gleicher rechtlicher Würdigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren gefordert. Von der Verteidigung war Freispruch beantragt worden, weil der Nachweis, daß Hartmann von dem den Opfern zugedachten Schicksal Kenntnis gehabt habe, nicht mit Sicherheit erbracht sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sechs Jahre Freiheitsstrafe

Wegen Beihilfe zum Mord wurde gestern nach fast drei Monate langem Prozeß vom Moabiter Schwurgericht der 60jährige frühere „SS-Obersturmführer“ Richard Hartmann zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Angeklagte wurde für schuldig befunden, als „Schreibtischtäter“ an der Ermordung von mindestens 5741 Juden mitgewirkt zu haben. Der Staatsanwalt hatte gegen Hartmann am Montag neun Jahre Freiheitsstrafe beantragt.

Als Mitarbeiter Adolf Eichmanns, mit dem er sich einst geduzt hatte, war Hartmann während des Krieges im „Judenreferat“ des nationalsozialistischen „Reichssicherheitshauptamtes“ tätig. Zwei wesentliche Punkte dieser „Tätigkeit“ ließen sich jetzt noch aufklären:

Im April 1942 veranlaßte Hartmann einen Todestransport von 941 jüdischen Bürgern aus Düsseldorf in ein deutsches Vernichtungslager

in Polen. Im August 1942 sorgte er für die Deportation von 4927 kroatischen Juden, die nach Auschwitz verschleppt wurden.

Von den Verschleppten wurden nach den Feststellungen des Schwurgerichtes mindestens 4800 ermordet. Der Angeklagte hatte vor Gericht behauptet, das Schicksal der Deportierten sei ihm unbekannt gewesen. Nach den Feststellungen des Schwurgerichtes hatte Hartmann jedoch, ebenso wie andere Angehörige seiner Dienststelle, die berüchtigten Morddokumente über die „Endlösung der Judenfrage“ schon damals gekannt.

Das Gericht berücksichtigte strafmildernd, daß der Angeklagte „innerhalb des Referates nicht zu den oberen Führungskräften gehört“ habe. Die Verteidiger, die den Freispruch ihres Mandanten beantragt hatten, werden voraussichtlich Revision gegen das Urteil einlegen. Kr.

Gericht: Angeklagter kannte die ‚Endlösung‘

Sechs Jahre Freiheitsstrafe für Spandauer Gastwirt

● Nach dreimonatiger Verhandlung verkündete gestern ein Schwurgericht in Moabit das Urteil gegen den 60jährigen Gastwirt Richard Hartmann aus Spandau. Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Mordes in zwei Fällen. Das Schwurgericht hielt ihn für schuldig, an der Ermordung von mindestens 4900 Juden beteiligt gewesen zu sein.

Hartmann, ehemaliger SS-Obersturmführer im berüchtigten Judenreferat unter Adolf Eichmann, gehörte schon 1931 der SS an und war 1938 zeitweise Eichmanns Stellvertreter.

► „Es besteht die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß Hartmann schon Ende 1941 das wahre Ziel der ‚Endlösung der Judenfrage‘, nämlich die systematische Vernichtung der Juden, kannte.“

Hartmann war nach den Feststellungen des Schwurgerichts an den Vorbereitungen eines Transportes von 941 Juden im April 1942 aus Düsseldorf beteiligt und gab den Transportplan der Stapoleitstelle Düsseldorf bekannt. „Alle wurden vergast, vernichtet oder sind durch die brutale Behandlung gestorben, sagte der Vorsitzende.

► Bei dem zweiten Fall handelte es sich um vier Transporte von insgesamt 4927 Juden aus Kroatien. Auch hier gab Hartmann telefonisch den zeitlichen Ablauf und die Reihenfolge der Transporte nach Auschwitz weiter. Das Schwurgericht nahm an, daß durch die unmenschliche Behandlung mindestens 4800 Juden umkamen.

„Die Vernichtung der Juden war Mord. Deshalb Mord, weil sie nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit umgebracht wurden“, hieß es in der Urteilsbegründung. „Er war kein Eichmann, aber er hat die Aufgaben, die ihm übertragen wurden, geflissentlich ausgeführt und war bestrebt, sie zu erfüllen“, sagte der Vorsitzende am Schluß der Urteilsbegründung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.